

# **Künstler mit nonkonformistischem Gedankengut provozieren die Schweiz**

Zu den Skandalen um Kurt Fahrner und  
Josef Felix Müller im 20. Jahrhundert

Masterarbeit, eingereicht bei der  
Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (CH)  
Prof. Damir Skenderovic  
Institut für Zeitgeschichte

Matthias Thomi  
Landiswil BE  
Grünerweg 5  
CH-3013 Bern  
Tel. +41 78 603 63 44

Bern, 6. Juni 2012

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Thema und Fragestellung .....	6
1.2 Quellenlage und Quellenkritik .....	8
1.3 Forschungsstand .....	8
1.4 Methode .....	9
<b>2 Skandale als Gegenstand der Geschichtsforschung .....</b>	<b>13</b>
2.1 Wesensmerkmale von Skandalen .....	13
2.2 Skandale und moderne Gesellschaften .....	15
2.3 Zum Kunstskandal und zu skandalöser Kunst in der Schweiz .....	17
<b>3 Sexualität, Katholizismus und Moral .....</b>	<b>19</b>
3.1 Sexuelle Befreiung und Sexuelle Revolution .....	19
3.2 Wandel des Katholizismus nach 1945 in der Schweiz .....	22
3.3 Rückzugsgefechte in Basel – Zur katholischen Diaspora in Basel .....	28
3.4 Verspätete Säkularisierung? Katholisch-Freiburg in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts .....	34
<b>4 Kontroverse um eine nackte Frau am Kreuz – Der Fall Kurt Fahrner 1959 in Basel .....</b>	<b>42</b>
4.1 Einführung .....	42
4.2 Kurt Fahrner – Ein Künstler im Kampf für eine offene Gesellschaft .....	43
4.3 Der Skandal auf dem Barfüsserplatz .....	45
<b>5 Moral auf dem Prüfstand – Die Akteure in Basel .....</b>	<b>57</b>
5.1 Kurt Fahrner – Ringen um Anerkennung .....	57
5.2 Die Justiz zwischen dem allgemein Zumutbaren und Aktivismus .....	60
5.3 Eine reine „Schweineerei“ – Die Einmütigkeit in der Politik .....	66
5.4 Die Rolle der parteigebundenen Presse .....	67
5.5 Auf Distanz zum „Sitten-Cäsar“ – Zu den öffentlichen Reaktionen .....	69
5.6 Zwischenfazit .....	73

<b>6 Der „Phall“ Josef Felix Müller 1981 in Freiburg .....</b>	<b>75</b>
6.1 Einführung .....	75
6.2 Josef Felix Müller – Ein nonkonformistischer Künstler .....	75
6.3 Der Skandal um die Bilder von Josef Felix Müller .....	77
<b>7 Moral als Stütze der Obrigkeit – Die Akteure in Freiburg ..</b>	<b>91</b>
7.1 Am Skandal gereift und erstarkt – zur Rolle Josef Felix Müllers .....	91
7.2 Ein Prozess in der Endphase der ‚Dreieinigkeit von Thron, Altar und Richterstuhl‘ .....	95
7.3 Das Statement der Organisatoren von Fri-Art .....	99
7.4 Das Urteil ist der Skandal – Redaktoren beziehen Stellung .....	101
7.5 Auch in Freiburg geben Kreuze zu reden .....	103
7.6 Zwischenfazit .....	105
<b>8 Zwei Auseinandersetzungen um eine zeitgemässe Moral ....</b>	<b>107</b>
8.1 Konformismus, Sexualität und Katholizismus im Deutungsfeld der Moral 1959 und 1981 .....	107
8.2 Die Presse – Spiegel und Motor gesellschaftlicher Öffnung .....	113
8.3 Schlussthesen und Ausblick .....	116
<b>9 Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>119</b>
9.1 Quellen .....	119
9.2 Sekundärliteratur .....	121
<b>10 Anhang .....</b>	<b>128</b>
10.1 Abkürzungsverzeichnis .....	128
10.2 Dank .....	129

# 1 Einleitung

„um [sic!] gegen die heutige geistige einstellung der menschheit zu protestieren, veranstalteten einige juengere leute, darunter ein angeblicher kunstmaler [...] eine art kundgebung. [sie] zeigten [...] ein groesseres gemaelde mit einer grob unzuechtigen darstellung, die die religioesen gefuehle des grossenteils unserer bevoelkerung verletzen musste. [...] der vorfall weist auf eine bedenkliche mentalitaet gewisser kreise hin und es wird sache der weiteren untersuchung sein, ob die initianten dieser veranstaltung dem strafrichter oder moeglicherweise dem psychiater zu ueberweisen sein werden.“<sup>1</sup>

Kurt Fahrners (1932–1977) öffentliche Präsentation seines Bildes einer nackten Frau am Kreuz vom 29. April 1959 auf dem Barfüsserplatz in Basel löste einen Skandal aus, der von seiner Dimension her weit über den Bereich der Kunst hinaus Wirkung hat. Die oben zitierte Reaktion des Staatsanwaltes auf die unbewilligte Demonstration illustriert dies deutlich. Die ‚Barfüsser-Affäre‘ und ihr juristisches Nachspiel stellten die Freiheit des Glaubens, Deutungen der Sexualität sowie den Umgang einer konformistischen Gesellschaft mit Menschen mit gegenläufigem Gedankengut zur Diskussion.

Just als die *Gekreuzigte Frau* von den Basler Behörden nach 22 jähriger Verwahrung freigegeben wurde, konfiszierte in Freiburg das Bezirksgericht Saane 1981 drei Bilder des St. Galler Künstlers Josef Felix Müller (\*1955). Ebenso wie Fahrner wurde auch Müller wegen Verstössen gegen Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) und Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung) angeklagt. Auch Müllers Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* führten zu einem Skandal, der, ähnlich dem Fall Fahrner, weit über den Bereich der Kunst Wirkung hatte.

Sowohl Fahrner 1959 wie Müller 1981 haben in ihren Bildern progressive Haltungen zu Sexualität, zur Herrschaft patriarchaler Gesellschaften – und Müller darüberhinaus zu männlicher Sexualität – zum Ausdruck gebracht, die in Opposition zu den traditionellen Werten und Normen der Mehrheitskultur gestanden haben. Sie provozierten mit ihren non-konformistischen Sichtweisen den Grossteil der Katholiken und der bürgerlichen Schweiz. Kontroversen um Kunst und Kunstskandale haben in der Geschichte der Schweiz Tradition und doch existiert bisher keine Geschichte des Streits um Bilder. Mit der historischen Aufarbeitung der Skandale um Kurt Fahrner und Josef Felix Müller wird mit dieser Masterarbeit ein Beitrag zur neueren Skandalforschung geleistet. Skandale werden dabei als Wertekonflikte verstanden, in denen Gesellschaften oder Teile davon in verdichteter Kommunikation gesellschaftliche Verhaltensregeln mit ihren Deutungen schaffen und gestalten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Kriminalnachrichten Nr. 19, undatiert.

<sup>2</sup> Vgl. Burckhardt, Medienskandale, 2006, S. 74–81.

Bei Fahrner und Müller kamen die ‚Skandalierer‘<sup>3</sup> aus dem katholischen Milieu.<sup>4</sup> Mit dieser Arbeit wird damit auch ein Beitrag zur neueren Kultur- und Sozialgeschichte des Schweizer Katholizismus des 20. Jahrhunderts geleistet. Sie hat die Denk- und Lebenswelten der Schweizer Katholiken zum Forschungsgegenstand. Ende der sechziger, zu Beginn der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts, begannen sich die katholischen Subgesellschaften, bedingt durch Veränderungen der Konsumgesellschaft, aufzulösen. Säkulare Vorstellungen und damit neue Ideen über Sexualität und Familie, Gleichberechtigung von Mann und Frau hatten „das Innere der Kirche“ erreicht. Sie begannen die ehemals geschlossene katholische Einheit zu pluralisieren.<sup>5</sup> Die Erosion der katholischen Werte zog Konflikte innerhalb der katholischen Milieus sowie Konflikte zwischen diesen und der Aussenwelt nach sich. Beide hier thematisierten Skandale sind Zeugnisse dieser Umbrüche. Die Kontroversen haben als Beispiele und Verweise für die Problematik von Kunst und Justiz Eingang in die einschlägige Literatur gefunden; historisch gearbeitet wurde dazu bisher nicht. Ein wichtiger Teil dieser Arbeit besteht deshalb in ihrer historischen Aufarbeitung.

Skandale und Kunstsandale als Gegenstände historischer Forschung in der Schweiz, die katholische Diaspora Basels zur Zeit ihres Zerfalls, wie die Auflösung der katholischen Subgesellschaften im Freiburg der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts, sind bis heute wenig im Fokus der Geschichtswissenschaft gestanden. Mit Blick auf den Zerfall der katholischen Milieus hat diese Arbeit deshalb nicht den Anspruch für diese Perioden die Situationen der katholischen Subgesellschaften vollständig abbilden zu wollen. Über die Skandale wirft diese Masterarbeit einzelne Schlaglichter auf Akteure, Strukturen und Diskurse in- und ausserhalb der Milieus.

In Freiburg hat sich mir das Problem gestellt, dass die Historisierung der Geschehnisse der achtziger Jahre beim Verfassen dieser Arbeit noch nicht überall abgeschlossen ist. Einerseits beeinflusst dies die Quellenlage, andererseits haben Akteure sich als mündliche Quellen verweigert. Die vorliegende Arbeit erfolgt über einen historisch kulturwissenschaftlichen Zugang. Ikonographische und ikonologische Aspekte der kunstwissenschaftlichen Betrachtung können nur ganz am Rande Thema sein. Auch das

---

<sup>3</sup> Als Skandalierer wird jener Akteur in einem Skandal bezeichnet, der einen angenommenen oder tatsächlich vorliegenden Normbruch öffentlich anprangert. Die Motivation kann in persönlichen wie in institutionellen Anlässen gegeben sein. Vgl. Burckhardt, *Mediensandale*, 2006, S. 138–143.

<sup>4</sup> Der Begriff des ‚katholischen Milieus‘ entstammt der moderneren Geschichtswissenschaft, als Untersuchungsgegenstand hat er die gesellschaftlich wie politisch abgesonderte Lebenswelt der Katholiken im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In der Forschungsliteratur finden sich dafür auch die Begriffe katholische Sonder- oder Subgesellschaft. Kapitel 3.2, ‚Wandel des Katholizismus nach 1945 in der Schweiz‘, S. 22, widmet sich ausführlich dieser Thematik.

<sup>5</sup> Vgl. Altermatt, *Konfession, Nation und Rom*, 2009, S. 76.

Verhältnis zwischen römisch-katholischer Kirche und Kunst, einst war die katholische Kirche die Mäzenin der Kunst – seit der Moderne ein spannungsgeladenes Konfliktfeld – kann nur ganz spezifisch an einzelnen Aspekten der Skandale thematisiert werden.

## 1.1 Thema und Fragestellung

Christliche Themen, Symbole und Motive zählen seit jeher zu den stärksten Zeichen der abendländischen Kultur. Hans-Edwin Friedrich zufolge hat die Säkularisierung<sup>6</sup> im 20. Jahrhundert den Skandalwert von Verstößen gegen religiöse Tabus im Allgemeinen deutlich gemindert.<sup>7</sup> Auch in der Geschichte der Kunst, in der die Religion in der Vergangenheit einen besonders hohen Skandalisierungswert hatte, hat sich der *Skandalwert* in der modernen Gesellschaft abgeschwächt. Jedoch eignet sich Kunst noch immer gut für Skandalisierungen.<sup>8</sup>

Kunstskandale können unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: Auf der Ebene der Kunstdarstellung kann über einen *kunstwissenschaftlichen* Zugang interessieren, was beispielsweise auf dem skandalisierten Bild zu sehen ist, was die künstlerische Komposition aussagt, welche Techniken angewandt wurden und wie sich dies alles in Bezug auf die Kunstgeschichte verorten lässt. Über einen *soziologischen* Zugang interessiert, welchen Sinn die skandalisierte Kunst zu erzeugen versucht, indem sie innerhalb des Kunstsystems oder durch Interaktionen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern, beispielsweise der Religion, Wirtschaft oder Justiz, Werte- und Normkonflikte thematisiert. Aus einer *Skandal-Perspektive* schliesslich liegt der Schwerpunkt auf der Skandalisierung dieser Werte- und Normkonflikte durch Akteure innerhalb wie ausserhalb des Kunstsystems. Dabei werden Werte und Normen des gesellschaftlichen Normsystems zur Disposition gestellt, wobei die Skandalisierung der Kunst meist in Gesellschafts-, Politik- oder Justizskandale mündet.<sup>9</sup> In meiner Arbeit untersuche ich die beiden Skandale anhand der beiden letzten Zugänge.

In dieser Arbeit sollen diejenigen konfessionellen und gesellschaftspolitischen Faktoren ausgemacht werden, die dazu führten, dass 1959 in Basel und 1981 in Freiburg die Themen Blasphemie und Pornographie im Kontext der Sittlichkeit in Justiz, Öffentlichkeit und den

---

<sup>6</sup> Verkürzt formuliert steht die Säkularisierung in Zusammenhang mit der Aufklärung und gilt als Wegbereiterin der bürgerlichen Revolution. Säkularisierung bedeutet, dass die Menschen seit etwa 200 Jahren zunehmend die Erklärung von Ereignissen im Diesseits suchen und nicht mehr im Jenseits. Die Infragestellung der christlichen Weltordnung leitete den Zerfall der kirchlichen und aristokratischen Macht ein und ermöglichte demokratische Strukturen. Vgl. Turner, *Religion and modern society*, 2011, S. 129–131.

<sup>7</sup> Vgl. Friedrich, *Literaturskandale*, 2009, S. 22.

<sup>8</sup> Vgl. dazu zum Beispiel Künstler Hermann Nitsch in: Fellner, Sabine, *Kunstskandal!*, 1997, S. 228–252.

<sup>9</sup> Vgl. Friedrich, *Literaturskandale*, 2009, S. 16–21; Zimmermann, *Die Kunst des Skandals*, 2000, S. 8.

Medien – entgegen der Säkularisierungsthese<sup>10</sup> – für hitzige Diskussionen und Debatten sorgten. Beide Skandale haben ein grosses Echo ausgelöst. Da jedoch keine historischen Arbeiten dazu existieren, kommt in einem ersten Teil der Arbeit der ereignisgeschichtlichen Aufarbeitung grosse Bedeutung zu.

Die Skandalierer, welche die Bilder als Grenzüberschreitungen taxierten, entstammten dem katholischen Milieu. Urs Allematt zufolge, erlebte dieses in der Schweiz von 1880 bis 1950 seine Blütezeit, danach hat eine starke Erosion der katholischen Subgesellschaft eingesetzt.<sup>11</sup> Die Betrachtung der Skandale erfolgt deshalb unter dem Gesichtspunkt von Veränderungen der katholischen Diaspora in Basel sowie des katholischen Milieus in Freiburg.

Für den zweiten Teil wurden folgende forschungsleitenden Fragestellungen entwickelt: Welche Kräfte und Gegenkräfte waren in die beiden Skandale als Akteure und Träger involviert? Welches waren die gesellschaftspolitischen Beweggründe, dass sich Künstler im 20. Jahrhundert Sujets bedienten, die als blasphemisch oder pornografisch aufgefasst wurden? Wie wurde mit politischer Kunst und Künstlern mit gegenläufigem Gedankengut, die sich einer Anpassung an die Mehrheitskultur verweigerten, umgegangen? Wie wurde Sexualität sowie Sexualität im Kontext von Religion gedeutet und welches waren die Motive und Handlungsstrategien der Skandalierer? Eine zentrale Stellung nimmt dabei die Frage ein, welchen Einfluss der Zerfall der einst stark identitätsstiftenden katholischen Konfession durch die Transformation des Katholizismus auf die Akteure hatte. Martin Tschirren stellt für die Zeit der Öffnung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) eine Zunahme von Kontroversen und Streitigkeiten um Fragen der Sittlichkeit fest<sup>12</sup> – handelte es sich womöglich um letzte Versuche der katholischen Kirche, ihre vormals auf einem strengen Sittlichkeitskanon gestützte Herrschaft über die sich von den Kirchen abwendende urbane und industrialisierte Gesellschaft zurückzugewinnen?

Während das Basler Gericht bei der Neuurteilung der *Gekreuzigten Frau* 1980 feststellte, dass das sittliche Empfinden „wesentlich freier“ geworden sei und das 1959 in Basel konfiszierte Bild freigegeben werden könne, ereignete sich im darauffolgenden Jahr in Freiburg der Skandal um Josef Felix Müller mit seiner Verurteilung und der Konfiskation der Bilder *Drei Nächte – drei Bilder*.<sup>13</sup> Deshalb interessieren abschliessend

---

<sup>10</sup> Die Säkularisierungsthese geht davon aus, dass zwischen der Religion und der Moderne ein Spannungsverhältnis herrscht, welches langfristig zu einem sozialen Bedeutungsverlust und einem Formwandel von Religion führt. Als Auslöser gelten die mit der Modernisierung verbundenen Prozesse der Rationalisierung, Individualisierung und Urbanisierung. Vgl. Pollack, Säkularisierung – ein moderner Mythos? 2003, S. 132–148.

<sup>11</sup> Vgl. Allematt, Katholische Denk- und Lebenswelten, 2003, S. 18.

<sup>12</sup> Vgl. Tschirren, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, 1998, S. 195.

<sup>13</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 29. August 1980.

die Fragen: Haben sich die Grenzen des Sag- und Darstellbaren bezüglich der Moral durch die gesellschaftliche Öffnung verschoben? Wie spiegelt sich die besagte Öffnung in der Berichterstattung der Medien und wie hat sich der Konfessionskonflikt zwischen 1959 und 1981 in der Presse verändert?

## 1.2 Quellenlage und Quellenkritik

Betrachtet man Fahrners Nachlass und Müllers Archiv, scheinen sich beide auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht autobiografisch mit ihrem Leben oder mit einzelnen Phasen davon retrospektiv auseinandergesetzt zu haben. Fahrner ist dafür möglicherweise zu früh verstorben, Müller hat anlässlich seiner abrupten thematischen Wende zur Landschaftsmalerei um die Jahrtausendwende einen Strich unter seine „junge wilde Zeit“ gezogen; bei dieser Wende sei viel Quellenmaterial verlorengegangen.<sup>14</sup> Fahrners Nachlass und Müllers Archiv enthalten vor allem Bilder, Fotografien, Dokumente zu Bildern, Ausstellungskataloge und Zeitungsartikel, welche ihre Tätigkeit in diversen künstlerischen Gebieten dokumentieren.

Die Basler Polizei und die Justiz haben die ‚Barfüsser-Affäre‘ sehr ausführlich dokumentiert, ihre Archivalien lagern für die Öffentlichkeit zugänglich im Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS). Die juristische Akte zum Fall Müller befindet sich im Archiv des Bezirksgerichts Saane (BgS) sowie im Privatarchiv von Müllers Anwalt Paul Rechsteiner (PPR). Walter Tschopp hat in seinem Archiv (PWT) die Aktivitäten von Fri-Art ausführlich dokumentiert.

Fahrners Nachlass ist von seiner Tochter Diana in eine biografisch chronologische Abfolge gebracht worden; zum Skandal liegen die juristischen Akten und eine nahezu vollständige Dokumentation der Zeitungsberichterstattung bei. Müller lagert sein Archivmaterial nicht aufgearbeitet in mehreren Kartonschachteln im Atelier in St. Gallen. Darin enthalten ist eine nahezu vollständige Sammlung aller Zeitungsartikel zum Fall.

## 1.3 Forschungsstand

In der europäischen Kunstgeschichte bilden Streitigkeiten und Skandale über Jahrhunderte ein Kontinuum, dennoch existieren bisher nur einzelne Beiträge zu einer Geschichte des Streits um Bilder.<sup>15</sup> Gleich verhält es sich mit Literatur zu Kunstskandalen in der Schweiz. Abgesehen von kunsthistorischen und juristischen Betrachtungen mit sehr spezifischen Fragestellungen, wurde zu den Fällen Fahrner und Müller bisher nicht historisch gearbeitet.

---

<sup>14</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>15</sup> Vgl. Möseneder, Streit um Bilder, 1997, S. 9.



Kurt Fahrner haben zwei wissenschaftliche Publikationen zum Untersuchungsgegenstand. Erstens der Werkkatalog *Kurt Fahrner. Das gesamte Werk* (1998), herausgegeben von seiner Tochter Diana, welche wie bereits erwähnt das gesamte Oeuvre ihres Vaters in einem Katalog zusammenfasst sowie zweitens der Sammelband *Der Fahrner-Prozess* (1983) in welchem diverse Autoren in literarischer Form aus verschiedenen Perspektiven die Problematik zwischen Kunst, Justiz und Gesellschaft beleuchten. Zu Josef Felix Müller existieren, abgesehen von der kunsthistorischen Publikation *Frühe Bilder, neue Skulpturen*, die Kunststudenten der Universität Giessen im Jahre 1996 herausgegeben haben, keine wissenschaftlichen Publikationen.

Die neuere Kulturgeschichte<sup>16</sup> des Katholizismus, welche die Lebensweise der Schweizer Katholiken im ausklingenden 19. und im 20. Jahrhundert untersucht, hat das Standardwerk *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto* (1972) von Urs Allematt zum Gegenstand. Milieubildung und Hochphase der katholischen Milieus erweisen sich dabei als besonders gut erforscht. Die Diaspora in Basel und das Freiburger Milieu in den Jahren des Zerfalls waren wenig bis praktisch gar nicht Gegenstand bisheriger Forschungsarbeiten. Typische Arbeiten zu Milieubildung und Hochphase der Basler Diaspora sind die Dissertation von Theo Gantner (1970) sowie die Betrachtung des Basler Milieus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Aram Mattioli (1992), welche zwar auf Auflösungskonflikte verweisen, jedoch diese Periode auf wenigen Zeilen abhandeln. Für die Zeit der Auflösung ist das Interesse der Geschichtswissenschaft verlustig gegangen. In Freiburg hingegen macht es den Anschein, als sich die Zeitgeschichte seit kurzem an die Erforschung der Entkonfessionalisierung heranwagt, welche ab Mitte der siebziger Jahre das katholische Bollwerk mit grosser Geschwindigkeit erfasst hat. Ein Beispiel dafür ist das Dissertationsprojekt von François Tardin, welcher die Entkonfessionalisierung anhand der ehemals katholischen Organe *La Liberté* und *Le Courrier* untersucht.

## 1.4 Methode

Viele vergangene und moderne Skandaluntersuchungen beschränken sich auf die alleinige Bündelung ihrer Gegenstände unter thematischen Gesichtspunkten. Sie erschöpfen sich damit häufig in materialgesättigten journalistischen Kompilationen.<sup>17</sup> Die neuere literatursoziologische Skandalforschung mit ihrem Forschungsschwerpunkt – wie Skandale

---

<sup>16</sup> Nach den Geschichtsparadigmen der Politik- und Sozialgeschichte kam es in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts in der Geschichtswissenschaft zum ‚Cultural Turn‘. Die Neuere Kulturgeschichte richtet ihre Forschungsinteresse seither auf symbolische Formen der Vergangenheit, so auf Zeichen, Metaphern, politische Sprachen, kollektive Repräsentationsformen oder Rituale. Vgl. Raphael, *Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme*, 2003, S. 228.

<sup>17</sup> Für die Kunst liegen diesbezüglich zwei solche Sammelbände vor: Fellner, *Kunstskandal!*, 1997; Schwerfel, *Kunst-Skandale*, 2000.

und gesellschaftliches Leben einander bedingen – steckt in Bezug auf den Kunstskandal noch heute in den Kinderschuhen.<sup>18</sup> In dieser Arbeit wird daraus folgend einerseits versucht, im Sinne einer Skandal-*Chronik* anhand von Quellen, Presseberichten und Gesprächen die Skandale zu rekonstruieren und darzustellen. Ausserdem soll den durch die Akteure aufgebrauchten Deutungsmustern und ihren Folgen nachgespürt werden. Dies geschieht, indem die Handlungen und Sichtweisen aller Akteure den jeweiligen historischen und diskursiven Kontexten zugeordnet und anhand dieser geprüft werden.

### *Historische Diskursanalyse*

Die neuere Skandalforschung versteht Skandale als Kommunikationsprozesse in denen sich vielfältige Diskurse und Handlungen verdichten; als Wertekonflikte, welche in Gesellschaften oder Teilen davon über Diskurse Verhaltensregeln und Deutungen schaffen.<sup>19</sup> Daraus leitet sich folgendes methodisches Vorgehen ab: Um die Deutungskonflikte zu untersuchen, welche in den Skandalen zwischen den Künstlern, den Akteuren der katholischen Gegenwart und der Öffentlichkeit über den sittlichen und moralischen Wandel ausgefochten wurden, stützt sich diese Arbeit auf die Methode der Historischen Diskursanalyse. Michel Foucault definiert Diskurse als „eine Gesamtheit von anonymen, historischen, stets im Raum und in der Zeit determinierten Regeln, die in einer gegebenen Epoche und für eine gegebene soziale, ökonomische, geographische oder sprachliche Umgebung die Wirkungsbedingungen der Aussagefunktion definiert haben.“<sup>20</sup> Diskurse sind für diese Arbeit im Sinne von Praktiken zu verstehen, die systematisch die Gegenstände, von denen sie sprechen, formieren. Sie bilden sozusagen das Fundament gesellschaftlicher Wirklichkeit.<sup>21</sup> Mittels Theorie und Methode der Diskursanalyse soll somit der Frage nachgegangen werden, „wie im historischen Prozess [...] Formen des Wissens und der Wirklichkeit ausgebildet wurden, warum alternative Entwürfe sich nicht durchsetzen konnten oder nur eine kurze Lebensdauer hatten.“<sup>22</sup> Auch für die Diskursanalyse gilt aber, dass eine vergangene Wirklichkeit jenseits materieller Quellen nicht existiert.<sup>23</sup> Da die Beantwortung der Frage nach dem Zustandekommen ganzer Diskurse den Umfang dieser Arbeit sprengen würde, werden nicht Diskurse als Ganzes, sondern einzelne Diskursstränge untersucht.

---

<sup>18</sup> Vgl. Friedrich, *Literaturskandale*, 2009, S. 8; 15.

<sup>19</sup> Vgl. dazu das Kapitel ‚Skandale als Kommunikationsprozesse‘ in: Burckhardt, *Medienkandale*, 2006, S. 74–81.

<sup>20</sup> Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, 1991, S. 171.

<sup>21</sup> Vgl. Foucault, *Archäologie des Wissens*, 1981, S. 74.

<sup>22</sup> Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2008, S. 16.

<sup>23</sup> Vgl. Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, 2003, S. 168.

## *Oral History*

Ergänzt wird die Historische Diskursanalyse mit Oral History, der ‚mündlich erfragten Geschichte‘, die in der Arbeit sowohl als Quellentypus wie auch als Methode verwendet wird.<sup>24</sup> Mit Erinnerungsinterviews wurden neue Quellen erhoben, um die Quellenbestände dort zu ergänzen, wo diese anderweitig nicht mehr zu schliessende Lücken offenbarten.

Diese Lücken existierten zuvor bei einem Teil der Akteure, insbesondere bezüglich den Beweggründen für ihr Handeln. Gerade die Betrachtung der Akteure der Justiz, welche ihr Handeln aus einem vermeintlich klaren Gesetzesauftrag ableiteten und damit auch rechtfertigten, wirft bei genauerem Hinschauen Fragen auf. Gesetze lassen naturgemäss einen gewissen Ermessensspielraum offen, bei deren Auslegung und Anwendung persönliche Werthaltungen und Ansichten eine nicht zu unterschätzende Rolle einnehmen. Um die juristischen Quellen zu ergänzen, wurden mit Journalisten und Personen aus dem familiären und beruflichen Umfeld der Akteure halbstandardisierte Interviews<sup>25</sup> durchgeführt. Alle Gespräche wurden digital aufgezeichnet, transkribiert, exzerpiert und anschliessend ausgewertet.

Einige methodische Probleme von Oral History sollen an dieser Stelle kurz diskutiert werden: Persönliche Erinnerungen, auf welche sich Oral History stützt, können – bewusst oder unbewusst – sehr subjektiv oder gar willkürlich sein. Einerseits repräsentiert unser Gedächtnis nicht nur Spuren von faktischen Geschehnissen, sondern das Gedächtnis kann uns auch an Dinge erinnern, über die in der Vergangenheit gesprochen worden ist, oder die wir uns nur vorgestellt haben. Weiter liegt der Bezugspunkt von Erinnerungen schliesslich weniger in der Vergangenheit als in der Gegenwart und Zukunft.<sup>26</sup> Die Erforschung und Wiedergabe der eigenen Geschichte durch Betroffene können so leicht zur Produktion und Verstärkung zweifelhafter historischer Legenden führen.<sup>27</sup> Einerseits beeinflusst der Interviewer in der Dialog-Situation über die Struktur das Gespräch, beispielsweise mit Fragen, Einwänden und Zustimmung, andererseits richtet der Erzähler seine Lebensgeschichte auch immer an einen bestimmten Adressaten mit bestimmten Vorerwartungen und Mutmassungen und beeinflusst darüber seine Erinnerung.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Vorländer, *Oral History*, 1990, S. 7; Wierling, *Oral History*, 2003, S. 81.

<sup>25</sup> Im Gegensatz zum standardisierten Interview mit abgeschlossenen Fragen lässt das halbstandardisierte Leitfadenterview neben einem Fragekatalog als Gesprächsleitfaden zur Strukturierung dem Erzählenden Platz um frei zu berichten, zu kommentieren und zu erklären. Vgl. Hussy, *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften*, 2010, S. 216.

<sup>26</sup> Vgl. Welzer, *Die Medialität des menschlichen Gedächtnisses*, 2008, S. 17.

<sup>27</sup> Vgl. Wierling, *Oral History*, 2003, S. 90.

<sup>28</sup> Vgl. Thiessen, *Gedächtnisgeschichte*, 2008, S. 613.

Mittels bewusster Reflektion zu den methodischen Schwierigkeiten<sup>29</sup> von Oral History wurde in der Arbeit versucht, den oben dargelegten Punkten entgegenzuwirken. Falls möglich wurden die Erinnerungen anhand der vorhandenen Quellen überprüft und zur Stützung neue Quellen beigezogen. Weiter wurde bei der Auswahl der Personen darauf geachtet, Personen zu berücksichtigen, die in familiär, beruflich und politisch unterschiedlichen Beziehungen zu den Akteuren standen. Letztlich sind durch Oral History gewonnene Erkenntnisse in der Arbeit stets als Erinnerungen gekennzeichnet.

#### *Aufbau der Arbeit*

Bevor die Skandale und ihre juristischen Nachspiele chronologisch dargestellt werden, sollen erst grundsätzliche Überlegungen zum Skandal in der Geschichtsforschung angestellt [Kapitel 2] und darauf der historische Kontext präsentiert werden [Kapitel 3]. Letzteres umreißt den gesellschaftlichen Kontext, geht Veränderungen innerhalb des Schweizer Katholizismus nach und bietet eine Historiographie der katholischen Diaspora in Basel [Kapitel 3.3] und des katholischen Milieus in Freiburg [Kapitel 3.4].

In einem zweiten Teil werden die Skandale um Kurt Fahrner 1959 in Basel [Kapitel 4] und Josef Felix Müller 1981 in Freiburg [Kapitel 6] anhand der wichtigsten Ereignisse, Stationen und Folgen chronologisch aufgearbeitet. Darüberhinausgehend widmet sich je ein Kapitel den Akteuren. Das Agieren von Künstler, Justiz, Politik, Presse und der Öffentlichkeit als Akteure im Skandal wird gesondert betrachtet und je auf ihre Motive und Strategien geprüft.

In einem dritten Teil [Kapitel 8] interessieren in einem schlussfolgernden Vergleich der Umgang mit Nonkonformisten 1959 und 1981 sowie die Grenzen des Sag- und Darstellbaren bezogen auf Religion und Sexualität. Abgeschlossen wird die Masterarbeit mit Schlussthesen und einem kurzen Ausblick [Kapitel 8.3].

---

<sup>29</sup> Zu Interviewtechnik und Vorgehen bei Oral History vgl. Wierling, Oral History, 2003, S. 105–141.

## 2 Skandale als Gegenstand der Geschichtsforschung

### 2.1 Wesensmerkmale von Skandalen

„Wer den Skandal betrachtet, empfindet Vergnügen und Schauer; wer ihn betreibt, braucht starke Nerven; wer ihn erleidet, der wird verwandelt, wer ihn übersteht, bleibt gekennzeichnet.“<sup>30</sup> Christian Schütze charakterisiert mit diesen Worten das Phänomen, welches menschliche Gesellschaften seit Urzeiten hervorbringen, er nennt auch einen Grund dafür: „Seit es Menschen gibt, gibt es das Ärgernis“ – der Skandal als aufsehenerregendes Ärgernis.<sup>31</sup> Karl Otto Hondrich zieht einen abstrakten Vergleich zwischen dem menschlichen Lernen, der Sozialisation von Gesellschaften und Skandalen. Da keine Institutionen für gesellschaftliches Lernen existierten, müssten Gesellschaften an sich selber lernen. Für Hondrich sind „Skandale [somit] Spontanveranstaltungen des Scheiterns und Lernens.“<sup>32</sup> Die Herausbildung von Erfahrungsregeln und Normen des Prozedierens, egal ob für Institutionen wie Märkte, Parlamente, Rechtsprechung oder die Familie, führt Hondrich auf Versuche, Irrtümer und provoziertes Scheitern zurück, welche sich Gesellschaften in einem Umkehrschluss als reinigende Prozesse zu Nutzen machen. Jedem Skandal liegt ein ‚Skandalon‘<sup>33</sup> zu Grunde, der Begriff stammt aus dem Griechischen und steht für etwas, das Anstoss oder Ärger erregt. Im Zentrum steht ein nonkonformes Verhalten, welches aber nicht zwingend skandalös sein muss, es kann sich um legales, aber illegitimes, oder gar illegales Verhalten handeln.<sup>34</sup> Um in einem analytischen Sinne von Skandal zu sprechen, nennt Frank Bösch drei Komponenten: Erstens ein praktizierter oder angenommener Normbruch einer Person, einer Gruppe von Menschen oder einer Institution. Zweitens dessen Veröffentlichung und drittens eine breite öffentliche Empörung über den zugeschriebenen Normbruch.<sup>35</sup> Der letzte Punkt ist massgebend: Eine korrupte Handlung alleine ist demnach noch kein Grund für einen Skandal, solange sie keine öffentliche Empörung erregt. Nicht die Schwere des Vergehens, sondern der Grad der Empörung ist entscheidend für die Bedeutung des Skandals.<sup>36</sup> Analog verhält es sich mit der Wahrheit: Nicht die Richtigkeit eines Missstandes, sondern

---

<sup>30</sup> Schütze, Skandal, 1985, S. 350.

<sup>31</sup> Ebd., S. 11.

<sup>32</sup> Hondrich, Enthüllung und Entrüstung, 2002, S. 59.

<sup>33</sup> Das Skandalon bezeichnete bei den alten Griechen ursprünglich das Stellhölzchen an einer Falle, welches zuschnappte, sobald es von jemandem oder etwas angestossen wurde. Vgl. Burkhardt, Medienskandale, 2006, S. 63.

<sup>34</sup> Vgl. Schmitz, Theorie und Praxis des politischen Skandals, 1981, S. 102.

<sup>35</sup> Vgl. Bösch, Öffentliche Geheimnisse, 2009, S. 9.

<sup>36</sup> Vgl. Von Bredow, Legitimation durch Empörung, 1992, S. 202.

die glaubhafte Generalisierbarkeit einer skandalträchtigen Sichtweise ist das entscheidende Moment.<sup>37</sup>

Drei Akteure bilden den festen Bestandteil eines jeden Skandals: Der Skandalierer, der Skandalisierte sowie die Öffentlichkeit,<sup>38</sup> zusammen sind sie unter dem Begriff ‚Skandal-Triade‘ bekannt.<sup>39</sup> Der Skandalierer deutet eine Verhaltensweise die ihm Anlass zum Ärgernis geboten hat als Grenzüberschreitung und macht diese durch eine aktive Handlung öffentlich. Mit der Skandalisierung beruft sich der Skandalierer auf Werte und Normen und legitimiert damit seine Position, er muss diese aber nicht zwingend persönlich vertreten. Der Skandalierer kann über die Skandalisierung auch andere Motive verfolgen. Der Skandalisierte ist Opfer der öffentlichen Empörung und in einer passiven Rolle gefangen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit geht er mit einem Statusverlust aus dem Skandal hervor; jedoch nicht unausweichlich, wie das Beispiel des Skandalkünstlers zeigt. Die öffentliche Entrüstung und ihre öffentlichen Rezipienten gehen über eine passive Rolle hinaus. In ihren Rezeptionsaktivitäten, mit denen sie Ablehnung oder Zustimmung signalisieren, bekunden sie Interesse oder Ablehnung an Skandalen.<sup>40</sup> Wobei der Begriff ‚Öffentlichkeit‘ nicht nur das Idealbild der Aufklärung meint, eine Diskurssphäre des Staatsbürgers, die frei von partikularen Interessen ist.<sup>41</sup> Die Öffentliche Entrüstung kann sich auch in verschiedene Teil-Öffentlichkeiten mit isolierten Interessen spalten.

Skandale sind in hohem Masse geprägt von Spontaneität. Es handelt sich um nichtinstitutionelle Ereignisse mit oft relativ kurzer Dauer und offenen Ergebnissen. Auf der Zeitachse lassen sich Skandale in vier Phasen gliedern: Erstens in eine Latenz- und Schlüsselereignisphase, zweitens in eine Aufschwungsphase, drittens in eine Etablierungs- und Lösungsphase sowie viertens in eine Abschwungs- und Rehabilitierungsphase.<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. Kepplinger, Die Mechanismen der Skandalierung, 2005, S. 78.

<sup>38</sup> ‚Öffentlichkeit‘ ist gemäss Jürgen Gerhards und Friedhelm Neidhardt als ein intermediäres System zu verstehen, dessen politische Funktion in der Aufnahme (Input) und Verarbeitung (Throughput) bestimmter Themen und Meinungen sowie in der Vermittlung der aus dieser Verarbeitung entstehenden öffentlichen Meinung (Output) einerseits an die Bürger, andererseits an das politische System besteht. Vgl. Gerhards / Neidhardt, 1991, S. 31.

<sup>39</sup> Vgl. Neckel, Das Stellhölzchen der Macht, 1986, S. 585.

<sup>40</sup> Vgl. Burckhardt, Medienskandale, 2006, S. 138–143; Friedrich, Ein Problemaufriss, 2009, S. 12–13; Neckel, Das Stellhölzchen der Macht, 1986, S. 581–605.

<sup>41</sup> Vgl. Burckhardt, Medienskandale, 2006, S. 115.

<sup>42</sup> Vgl. Kolb, Mediale Thematisierung in Zyklen, 2005, S. 97.

## 2.2 Skandale und moderne Gesellschaften

Moderne Gesellschaften sind Skandalgesellschaften. Kein Tag vergeht ohne neues Skandalon.<sup>43</sup> Konflikte entzünden sich meist an divergierenden Vorstellungen von *Werten*, *Normen*, *Moral* und *Sitte*. Für das einzelne Individuum einer Gesellschaft geben in der Soziologie *Werte* einen allgemeinen Orientierungsrahmen für Denken und Handeln ab, wogegen *Normen* dem Individuum mehr oder weniger streng vorschreiben, wie dieses zu handeln hat. Normen sind Regeln, über deren Einhaltung die Gesellschaft wacht. Sie tut es mittels positiver oder negativer Sanktionen, von Lob bis zu drakonischen Strafen. Die Funktion von Werten und Normen ist es, das Leben einer Gesellschaft zu regeln, dieses zu sichern und planbar zu machen.<sup>44</sup> Normen sind dabei keineswegs widerspruchsfrei. Gerade in Gesellschaften die sich öffnen, sich mehr und mehr pluralistisch definieren, verlieren Werte und Normen ihre klare Orientierungsfunktion. Dies erzeugt Werte- und Normkonflikte und damit Potential für Skandale. Die Infragestellung geltender Werte und Normen ist Voraussetzung dafür, dass eine Gesellschaft sich wandelt.<sup>45</sup> *Moralische Grundsätze* bilden einen bestimmten Bestandteil des kollektiven Wissens der Mitglieder einer Gesellschaft. Beschreiben lassen sie sich als von relevanten gesellschaftlichen Gruppen geteilte, hochgradig affektiv besetzte und kommunikativ wie handlungspraktisch bewährte Verhaltens- und Bewertungserwartungen an Reden und Handeln.<sup>46</sup> Sie gehen aus Erfahrungskontext von Geschichten und Diskursen hervor. Moralische Prinzipien sind das, „was sich in einer sozialen Gruppe bzw. in einer Gesellschaft in sittlichen Fragen *von selbst versteht*. Eine Moral «hat man», sie liegt in der Handlung selbst, sie lebt im Leben.“<sup>47</sup> *Sitte* bezeichnet soziale Verhaltensregeln, deren Einhaltung durch Sanktionen kontrolliert wird, die gleichsam von jedermann verhängt werden können.<sup>48</sup>

Das soziale Subsystem der Religion mit seinen unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften und eigenen Moralsystemen besitzt in dem Sinne ein besonders hohes Potential für Skandalisierungen, da es Gesellschaften moralische Handlungsmuster zur Verfügung stellt. Das Potential für Skandalisierungen ist gross, weil eine moralisch hohe Anspruchshaltung sich einerseits im Selbstverständnis des Systems selber in einer besonders hohen Geltungskraft bei Deutungen der Moral manifestiert, andererseits kommt es sehr leicht zu Enttäuschungen des moralisierenden Systems selbst.<sup>49</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Hondrich, Enthüllung und Entrüstung, 2002, S. 40.

<sup>44</sup> Vgl. Abels, Einführung in die Soziologie, 2009, S. 15.

<sup>45</sup> Vgl. Ebd., S. 56–59.

<sup>46</sup> Vgl. Schmidt, Geschichten & Diskurse, 2003, S. 115–120.

<sup>47</sup> Ebd., S. 119.

<sup>48</sup> Vgl. Fuchs-Heinritz, Lexikon zur Soziologie, 2011, S. 596.

<sup>49</sup> Vgl. Burkhardt, Medienskandale, 2006, S. 236–237.

Die neuere Skandalforschung versteht Skandale als Kommunikationsprozesse, in denen sich vielfältige Diskurse und Handlungen verdichten; als Wertekonflikte, welche in Gesellschaften Verhaltensregeln und Deutungen schaffen.<sup>50</sup> Skandale bieten für den Historiker die Chance, die Normen einer Zeit oder innerhalb eines begrenzten Milieus, zu analysieren. Sie zeigen verdichtet, wie Deutungen entstehen oder entstanden sind und sich wandeln. In dem Sinne geben sie Aufschluss über das Funktionieren der Öffentlichkeit, über die jeweils konstruierten Grenzen von Gesellschaften zwischen öffentlichen Sphären, Privatem und Geheimem.<sup>51</sup> So betrachtet sind Skandale nicht einfach Abbild eines moralischen Zerfalls – wie häufig von Zeitgenossen dargestellt und angeprangert – sondern können als Zeichen einer kritischen Öffentlichkeit gesehen werden, die in Skandalen einen Diskurs zu überkommenen, sich verändernden Werten und Normen suchen.

Historisch betrachtet lassen sich Skandale als ein Kampf um mehr Öffentlichkeit und gegen Geheimnisse fassen.<sup>52</sup> Friedrich weist nach, dass Skandale in offenen und liberalen Gesellschaften häufiger auftreten als in totalitären. Es geht aber nicht an, Skandale deswegen gänzlich unkritisch als Motor der Liberalisierung zu betrachten.<sup>53</sup> Vielfach entstehen in Skandalen, oder von ihnen ausgelöst, auch Gegenbewegungen, welche die Freiheiten und die Rechte von Bürgern einschränken können.<sup>54</sup>

Bei Skandalen in modernen Gesellschaften kommt den Medien eine wichtige Funktion zu. Als vierte Gewalt im demokratischen Staat bezeichnet, wachen sie nicht nur in einer Art Feinjustierung über die Einhaltung staatlicher Normen, sie thematisieren auch Innen- und Aussen-Differenzen, das heisst, Medien decken Diskrepanzen zwischen System und Systemumwelt auf.<sup>55</sup> Über Skandale vermögen Medien korrigierend auf staatliche oder gesellschaftliche Institutionen einzuwirken, dabei gilt es zwischen Skandalen in den Medien und Medienskandalen zu unterscheiden. Beim Skandal in den Medien handelt es sich um einen Skandal, der von den Medien entdeckt oder aufgegriffen wird. Journalisten können auf dessen Verlauf danach aktiven Einfluss nehmen, dies ist aber nicht zwingend. Der Medienskandal hingegen ist ein spezifisches Konstrukt des Mediensystems selbst, das heisst, die Journalisten befinden sich in der Skandalierer-Rolle.<sup>56</sup> Mit anderen Worten: Mit den modernen Medien ist ein Funktionswandel einhergegangen, sie sind nicht länger nur

---

<sup>50</sup> Vgl. dazu das Kapitel ‚Skandale als Kommunikationsprozesse‘, in: Burckhardt, Medienskandale, 2006, S. 74–81.

<sup>51</sup> Vgl. Bösch, Öffentliche Geheimnisse, 2009, S. 5.

<sup>52</sup> Vgl. Ebd., S. 10.

<sup>53</sup> Vgl. Friedrich, Ein Problemaufriss, 2009, S. 24.

<sup>54</sup> Vgl. Bösch, Öffentliche Geheimnisse, 2009, S. 11.

<sup>55</sup> Vgl. Imhof, Medienskandale als Indikatoren öffentlichen Wandels, 2002, S. 76; Burckhardt, Medienskandale, 2006, S. 112.

<sup>56</sup> Vgl. Ebd., S. 57–58.



Spiegel und Instrument von Politik und Gesellschaft, sondern auch Akteure.<sup>57</sup> Häufig haben die skandalisierenden Journalisten persönliche Interessen, sie ziehen einen Nutzen aus der Skandalisierung, ihre Problemsicht unterscheidet sich damit von Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen.<sup>58</sup>

### 2.3 Zum Kunstskandal und zu skandalöser Kunst in der Schweiz

Hans-Edwin Friedrich macht bei Literatur- und Kunstskandalen die Unterscheidung zwischen *autonom* und *heteronom* verlaufenden Skandalen. *Autonome Skandale* treten innerhalb des Kunstsystems auf. Die Skandalisierung geht primär auf Normkonflikte innerhalb des künstlerischen Feldes zurück; im gängigsten Fall wird der Kunstcharakter eines Kunstwerkes grundsätzlich bestritten. Gerade innerhalb der Avantgardekunst gibt es eine Häufung dieser autonomen Kunstskandale.<sup>59</sup> *Heteronome Skandale* hingegen entzündeten sich an einem Konflikt zwischen dem Kunstsystem und seiner Umwelt. Unterschiedlichste Felder wie Politik, Wirtschaft, Justiz oder Religion können tangiert sein. Die Bandbreite an Skandalierern ist beinahe unbeschränkt, da Art und Anzahl der Konfliktmöglichkeiten unüberschaubar vielfältig sind. Meist ist die Skandalträchtigkeit jedoch schon in einer spezifischen Art von Kunst gegeben, beispielsweise weil sie sich je nach den Masstäben der betroffenen Gesellschaft durch Erotik, Obszönität oder Pornografie thematisch hart an der Grenze oder gar jenseits des moralisch Akzeptierten bewegt.<sup>60</sup> In letztere Richtung geht auch Peter Zimmermann mit seiner Untersuchung. Er zeigt, dass Skandalisierungen von Kunst häufig nicht von Personen erfolgen, die sich in ihren persönlichen Werthaltungen gestört fühlen, sondern von Interessenvertretern, die handfeste Eigeninteressen ausserhalb des Kunstsystems haben. Als Motive führt er beispielsweise die Infragestellung staatlicher Subventionspolitik, die Verbreitung von Ideologien, das Schüren von Emotionen zu Wahlkampfzwecken sowie eine mögliche Demonstration von Macht an. Zimmermann zieht den Schluss, dass statt von Kunstskandalen – in vielen Fällen von Gesellschafts-, Polit- oder Justizskandalen gesprochen werden müsse.<sup>61</sup> Für die heteronomen Skandale ist dies zutreffend.

Erst seit dem Jahr 2000 ist in der Schweiz die Kunstfreiheit in der Bundesverfassung verankert.<sup>62</sup> Dies ist unter anderem die Folge von einzelnen wenigen, jedoch bedeutenden

---

<sup>57</sup> Vgl. Weisbrod, Die Politik der Öffentlichkeit, 2003, S. 19.

<sup>58</sup> Vgl. Kepplinger, Skandale in der Kommunalpolitik, 2002, S. 72.

<sup>59</sup> Vgl. Friedrich, Ein Problemaufriss, 2009, S. 16.

<sup>60</sup> Vgl. Ebd., S. 18–21.

<sup>61</sup> Vgl. Zimmermann, Die Kunst des Skandals, 2000, S. 8.

<sup>62</sup> Als Reaktion auf die Bücherverbrennung und die Unterdrückung von Künstlern im Dritten Reich garantiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Vergleich ab 1949 in Artikel 5 ausdrücklich die Freiheit der Kunst. In der Schweiz konnten Kunstschaffende vor dem Jahr 2000 nur eine Verletzung ihrer

Streitigkeiten um Fälle von Kunst und Zensur in der Schweiz. Die Auseinandersetzungen entzündeten sich an Fragen der Religion, der Sittlichkeit sowie der nationalen Werte. Der Ruf nach zensorischen Massnahmen erfolgte dabei stets unter Rückgriff auf dieselben drei Argumente: Die Kunst verletze religiöse Gefühle (Vorwurf der Blasphemie), der Künstler verletze das sittliche Empfinden der Bevölkerung (Vorwurf der Pornografie) oder die Kunst beleidige nationale Werte und Gefühle (Vorwurf der ‚Nestbeschmutzung‘).<sup>63</sup> Einige dieser Kontroversen sind als Kunstkandale in die Geschichte der Schweiz eingegangen, wovon die bedeutendsten kurz skizziert werden sollen.

Der bisher heftigste und langwierigste Kunstkandal der Schweiz, bekannt als ‚Freskenstreit‘, geht auf das Jahr 1897 zurück und zog sich über drei Jahre hin. Ferdinand Hodlers (1853–1918) Bild *Der Rückzug der Schweizer aus der Schlacht von Marignano* (1515) an der Fassade des Landesmuseums in Zürich zog, wegen fehlender Detailtreue in der Wiedergabe von Kostümen, Waffen und Fahnen sowie der Brutalität in der Darstellung der Söldner, erbitterten Protest der Patrioten auf sich.<sup>64</sup> 1951 anlässlich der nationalen Kunstausstellung in Bern löste das Bild *Heiland* von Wilhelm Schmid (1892–1971), welches dreizehn Bauern bei einem Festmahl zeigt, in der Presse den Vorwurf der Beleidigung christlicher Gefühle aus.<sup>65</sup> Eine ganze Reihe von Kunstkandalen um freizügige Skulpturen ereigneten sich in der katholischen Stadt Luzern im 20. Jahrhundert. Der erste erwähnenswerte Vorfall löste das *Schwingerdenkmal* von Hugo Siegwart (1865–1938) aus. An diesem entzündete sich 1909 ein parteipolitischer Machtkampf zwischen dem katholischen Klerus, den von ihm geführten Vereinen sowie der katholischen Zeitung Vaterland und der liberalen Stadtregierung.<sup>66</sup> 2004 führte in einer Inszenierung von Friedrich Schillers Theaterstück Wilhelm Tell im Centre Culturel Suisse in Paris eine Pinkelgeste gegen ein Foto von Alt-Bundesrat Christoph Blocher zu einem nationalen Skandal. Daraus folgte, dass Thomas Hirschhorns (\*1957) Kritik an einem selbstzufriedenen Umgang der Schweiz mit der Demokratie der veranstaltenden Kulturstiftung Pro Helvetia eine Budgetkürzung von 180`000 Franken einbrachte.<sup>67</sup>

---

persönlichen Meinungsäusserungsfreiheit geltend machen. Vgl. Kesser, Wenn der Staat die Bürger vor der Kunst schützt, 2009, keine Seitenangabe.

<sup>63</sup> Vgl. Ebd., keine Seitenangabe.

<sup>64</sup> Vgl. Müller, „Kunscht isch gäng es risiko“, 2006, S. 196.

<sup>65</sup> Vgl. Ebd., S. 199.

<sup>66</sup> Vgl. Ebd., S. 200.

<sup>67</sup> Vgl. Ebd., S. 106.

## 3 Sexualität, Katholizismus und Moral

### 3.1 Sexuelle Befreiung und Sexuelle Revolution

Mit dem Aufstieg der modernen Populärkultur an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurden Nacktheit und Erotik in der Öffentlichkeit präsenter. In der Sittlichkeitsbewegung vereinten sich all jene Kräfte, welche sich angesichts einer Verrohung der Sitten um die geistig-moralische Entwicklung der Bevölkerung sorgten, also Pädagogen, Eltern, Kirchenvertreter und Repräsentanten staatlicher Organe. Sie verband einerseits die Furcht des Bürgertums, die Kontrolle über die Unterschicht zu verlieren, andererseits handelte es sich um einen Kampf gegen die Modernisierungsdynamik, die sich mit voller Wucht auf Lebensformen, Alltagsgewohnheiten und Werte der Menschen auswirkte.<sup>68</sup>

Auch während der ganzen ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist Sexualität, noch stark in der Tradition des 19. Jahrhunderts, als soziale Gefahr für die bürgerliche Ordnung aufgefasst worden. Den rigiden moralischen Normen wurde dabei eine „Dammfunktion“ gegen den Einbruch der Moderne in die privaten Beziehungen und Lebensweisen zugeschrieben.<sup>69</sup> Die Folge davon war eine Tabuisierung der Sexualität. Noch in den fünfziger Jahren dominierten deshalb in der Schweiz eine rigide Sexualmoral sowie eine konservativ-bürgerliche Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern. Mit der Publikation der Studien des amerikanischen Sexualforschers Alfred C. Kinsey über das sexuelle Verhalten von Mann und Frau erlebte die Sexualität in den fünfziger Jahren eine Verwissenschaftlichung.<sup>70</sup>

Zusammen mit der Etablierung der Konsumgesellschaft erfasste Westeuropa Mitte der sechziger Jahre erneut eine ‚Sexwelle‘ – die Sexuelle Revolution. Mit dieser ist, Dagmar Herzog zufolge, eine Kommerzialisierung, Liberalisierung und Politisierung der Sexualität einhergegangen.<sup>71</sup> Die Befreiung von rigiden moralischen Vorstellungen führte zu einer Liberalisierung des Umganges mit Nacktheit und Erotik, zudem wurden vor- und aussereheliche Sexualität zunehmend akzeptiert: „Was man zuvor heimlich und verstohlen getan hatte, wurde nun offen praktiziert und lauthals verteidigt.“<sup>72</sup> Entscheidend dabei war, dass sich die Sexuelle Revolution in alle Bevölkerungsschichten ausbreitete. Eine zentrale Rolle bei der Verdrängung der moralisch-religiösen Normierung der Sexualität kam der Neuen Linken sowie der Neuen Frauenbewegung zu. Mit der Parole „Das Private ist

---

<sup>68</sup> Vgl. Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, 2011, S. 21; 23.

<sup>69</sup> Vgl. Ebd., S. 30.

<sup>70</sup> Der sogenannte Kinsey-Report (1948), dessen erster Band 1954 ins Deutsche übersetzt wurde, untersuchte sexuelle Phänomene, Phantasien sowie Praktiken. Diese dokumentierte und klassifizierte er in je einem Bericht zu Mann und Frau. Vgl. Ebd., S. 352–354.

<sup>71</sup> Vgl. Herzog, *Die Politisierung der Lust*, 2005, S. 173.

<sup>72</sup> Ebd., S. 173.

politisch“ strebte die Neue Frauenbewegung im Zuge der 68er-Bewegung eine Politisierung des Privaten an.<sup>73</sup> Die Liberalisierung der Sexualität rief jedoch auch den Protest verschiedener moralisch-konservativer und religiöser Kreise hervor, bei welchen diese Entwicklung Ängste vor einem ‚Sexualterror‘ auslöste. Dass diese Befürchtungen nicht nur in religiös-fundamentalistischen Kreisen vorherrschten, illustriert die im Jahre 1965 in der Schweiz von der Eidgenossenschaft ins Leben gerufene Interkantonale Dokumentationsstelle zur Bekämpfung jugend- und volksschädigender Druckerzeugnisse. Bis 1978 untersuchte und dokumentierte die Bundesstelle die sogenannte ‚Schmutz- und Schundliteratur‘, um einer Gefährdung der Sitten und der Jugend entgegenzuwirken.<sup>74</sup>

### *Zensur in der Schweiz*

Ab dem 16. Jahrhundert waren die Kirchen im Kampf gegen Obszönität, Unzucht und Pornografie<sup>75</sup> die wichtigsten Akteure. Erst an der Wende zum 20. Jahrhundert führte der Boom der ‚Schmutz- und Schundliteratur‘ in der Schweiz zu staatlicher Aktivität auf diesem Gebiet. Vor der einheitlichen Regelung auf Bundesebene 1918 fanden sich in den kantonalen Strafgesetzbüchern zu Sittlichkeit bedeutende Abweichungen. Das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 führte 1918 auf Bundesebene zu einem entsprechenden ersten Gesetzesartikel. 1937 führte eine Gesetzesrevision zu Artikel 204 StGB, welcher bis zur Revision des Strafgesetzbuches im Jahre 1992 seine Gültigkeit behielt:

#### **„Art. 204 StGB – Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung**

1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält, um damit Handel zu treiben, sie zu verbreiten oder öffentlich auszustellen [...]

wer solche Gegenstände öffentlich oder geheim verkauft, verbreitet, öffentlich ausstellt oder gewerbsmässig ausleiht [...]

wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

2. Wer solche Gegenstände einer Person unter achtzehn Jahren übergibt oder vorzeigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3. Der Richter lässt die unzüchtigen Gegenstände vernichten.<sup>76</sup>

Die Präzisierung von Art. 204 StGB durch das Bundesgericht lässt sich in drei Phasen gliedern. In den fünfziger und sechziger Jahren orientierte sich die Rechtsprechung zu Unzucht stark am Hervorrufen von sexuellem Widerwillen und Abscheu; 1961 etwa durch

---

<sup>73</sup> Herzog, Die Politisierung der Lust, 2005, S. 187; 196.

<sup>74</sup> Vgl. Schmitter, „Sex wars“, 2009, S. 22.

<sup>75</sup> Allen Begriffen ist gemein, dass sie einem stetigen Wandel unterliegen, das heisst zu jeder Zeit und von jeder Kultur geprägt werden und so in hohem Masse diffus sind. Vgl. Bundi, Straftatbestand Pornografie, 2008, S. 1.

<sup>76</sup> Schweizerisches Bundesblatt, Strafgesetzbuch, 1937, S. 684.

fantasievolle Umschreibungen des Geschlechtsaktes oder 1968 in freizügigen Kontaktanzeigen. Zu Beginn der siebziger Jahre anerkannte das Gericht, dass Sexualität in steigendem Masse in den Dienst der Werbung, der Anregung sowie der Unterhaltung einbezogen würde. Fortan galt, dass eine ausgeprägte Störung oder Belästigung der sozialen Ordnung vorzuliegen hatte. Diese ergab sich durch eine Verletzung der von der überwiegenden Mehrheit getragenen sittlichen Vorstellungen. Die Revision des Strafgesetzbuches 1992 schliesslich trug den neuen Moralansichten Rechnung, dass ‚weiche‘ Pornografie nicht mehr als obszön oder unzüchtig galt. Strafbar ist nach Art. 197 StGB seither nur noch ‚harte‘ Pornografie, umstritten ist bis heute jedoch die Präzisierung ‚hart‘.<sup>77</sup>

Die Liberalisierung der Sexualität in den siebziger Jahren hat dazu geführt, dass Pornografie in der Schweiz neu verhandelt wurde. Einerseits kam es in der Bevölkerung vermehrt zu Kritik an Sex-Etablissements. Zu Beginn der achtziger Jahre gipfelte dies in Säuberungswellen der Behörden gegen Sex-Shops und Sex-Kinos. Andererseits wurde Pornografie zum Zielobjekt feministischer Frauenorganisationen der Neuen Linken, die in der Pornografie eine Extremform sexistischer Geschlechtsverhältnisse anprangerten.<sup>78</sup>

#### *In Deutschland bangten Richter, Geistliche und Wissenschaftler um die Moral*

Die deutsche Historikerin Sybille Steinbacher zeigt in ihrer Studie *Wie der Sex nach Deutschland kam* (2011) auf, dass es in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in den fünfziger Jahren bereits eine sexuelle Revolution vor der Sexuellen Revolution gegeben hat. Die Hoch-Zeit des Konfliktes um Sexualität verortet sie für die BRD im Nachkriegsjahrzehnt und weniger in der Studentenbewegung mit dem Ereignisjahr 1968.<sup>79</sup>

Am Ende des zweiten Weltkrieges entwickelte sich die katholische Kirche in der BRD zu einer mächtigen politischen Kraft und beanspruchte in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit die uneingeschränkte Deutungsmacht. In den direkten Nachkriegsjahren waren es Geistliche, Wissenschaftler sowie später auch Richter, welche im Kampf gegen ‚Schmutz und Schund‘ mit Verboten das Postulat der Sittlichkeit durchzusetzen suchten.<sup>80</sup>

Diverse Prozesse wurden ab den fünfziger Jahren von Polizei- und Justizbehörden gegen die Erotikunternehmerin Beate Uhse angestrebt. Im Fokus der Justiz standen unter anderem auch Skandalfilme wie *Die Sünderin* (1951) und *Das Schweigen* (1963) sowie der Erotikroman *Fanny Hill* aus dem 18. Jahrhundert. Steinbacher zeigt anhand dieser

---

<sup>77</sup> Vgl. Bundi, Straftatbestand Pornografie, 2008, S. 40–47.

<sup>78</sup> Vgl. Schmitter, „Sex wars“, 2009, S. 96–102.

<sup>79</sup> Vgl. Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, 2011, S. 347–448.

<sup>80</sup> Vgl. Ebd., S. 44–45.

Kontroversen für die BRD, dass in den fünfziger Jahren vorab die Justiz die entscheidende Funktion übernahm. Sie verhandelte im Falle von Anzeigen und zeigte selbst an, wo gegen den ‚Schmutz- und Schund-Paragrafen‘ verstossen wurde: „Der Justiz, nicht der Exekutive und Legislative kam die Rolle zu, Normen zu setzen – und aufzuheben. Die Politik blieb (jedenfalls auf Bundesebene) auffallend abstinert.“<sup>81</sup>

Den epochalen Wendepunkt für die Justiz, welche die aus dem Kaiserreich stammende Überzeugung hochhielt, wonach die sittliche Ordnung den Bestand der Kulturnation garantiere, führte erst das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes zu *Fanny Hill* (1969) herbei. In diesem befand das höchste Gericht, dass es sich hier nicht um ein unzüchtiges Buch handle und das Wachen über moralische Vorschriften nicht Sache der Justiz sei.<sup>82</sup>

Eins zu eins auf die Schweiz übertragen lässt sich dieser Wendepunkt nicht. Noch 1959 hatte beispielsweise die Staatsanwaltschaft Zürich den Drucksatz einer Übersetzung des Buches *Jou Pu Tuan* (1959) von Franz Kuhn wegen unzüchtigen Textillustrationen vernichtet, nachdem am Schweizer Zoll ein Packet mit Büchern liegengeblieben war.<sup>83</sup>

Bezüglich den Umgang mit Sexualität macht Steinbacher eine Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen aus, das heisst ein Nebeneinander von Sittlichkeitskampf und Erotik-Boom, von rechtlicher Repression und liberalisierter Rechtspraxis, von Fortschrittskritik und Fortschrittsgedanken sowie von Modernitätsängsten und Modernitätshoffnungen.<sup>84</sup>

Eine Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen kann in einem gewissen Sinne auch für den Katholizismus in der Schweiz ausgemacht werden.

### **3.2 Wandel des Katholizismus nach 1945 in der Schweiz**

Die Politisierung der Religion im Sonderbundkrieg von 1847 sowie in den Kultur- und Verfassungskämpfen von 1874, führte im neuen Bundesstaat zu einer Konfessionalisierung der Politik und damit zu einer Isolierung der katholischen Minderheitskultur. Von der liberalen Mehrheit der reformierten Kantone als schlechte Patrioten verschrien, waren die Katholiken im neuen Bundesstaat an den Rand der Schweizer Gesellschaft gedrängt. Vor diesem Hintergrund richtete sich die katholische Subgesellschaft auf eine Stärkung der eigenen Identität aus. Ihre Eliten, bestehend aus Geistlichen, Bischöfen und katholisch-konservativen Politikern, einten sich als Folge der Unfehlbarkeitserklärung und der Betonung des päpstlichen Primates des Ersten Vatikanischen Konzils (1869–1870). Das

---

<sup>81</sup> Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, 2011, S. 325.

<sup>82</sup> Vgl. Ebd., S. 325–236.

<sup>83</sup> Vgl. Schweizerisches Bundesgericht, *Publizierte Leitentscheide nach 1954, Urteil des Kassationshofes vom 14. Juli 1961 in Sache Wiesner gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich*, in: <http://downloads.directserver.org/1/10/1/75906413937138052767.pdf> (Stand 28. Mai 2012).

<sup>84</sup> Vgl. Ebd., S. 347.

Erste Vatikanische Konzil führte bei den Katholiken in der Schweiz zur Überzeugung, dass nur ein geeinter Katholizismus, der sich strikte an den Papst und die kirchliche Lehrmeinung von der päpstlichen Autorität anlehnte und sich als Kirche über den Staat stellte, die Auseinandersetzung mit dem liberalen Zeitgeist gewinnen könnte. Die Eliten der katholischen Subgesellschaft betrachteten die Religion als öffentliche Angelegenheit. In der modernen Gesellschaft wandten sie sich deshalb entschieden gegen die Privatisierung des Glaubens. Die Schweizer Katholiken strebten nach grösstmöglicher Einheit und Geschlossenheit und traten als konfessionell geschlossener Block den Kampf gegen den liberalen Zeitgeist und seine Organisationen an.<sup>85</sup>

Innerhalb der schweizerischen Gesellschaft bildete sich durch den Organisationskatholizismus<sup>86</sup> eine katholische Gegenwelt aus, die sich regional in viele sogenannte Milieus ausdifferenzierte. Die Ausbildung dieser Milieus geschah im 19. Jahrhundert in der Erfahrung des Kulturkampfes (1830–1880) und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer fortwährenden Auseinandersetzung mit einer sich rasant modernisierenden Gesellschaft, mit der Industrialisierung und dem liberalen Bundesstaat.<sup>87</sup> Kern dieser Milieus war die Gleichrichtung der Denk- und Lebenswelt der Katholiken. In den ausgeprägten Subgesellschaften äusserte sich dies durch ein nach innen gerichtetes, strammes katholisches „Wir-Gruppen-Denken“ sowie durch eine ausgeprägte „Frontmentalität“ gegen aussen.<sup>88</sup> An der Zahl der katholisch-konservativen Wähler gemessen, gehörten zwischen 1880 bis 1950, der Blütezeit der katholischen Subgesellschaften, etwas über die Hälfte der Schweizer Katholiken dem katholischen Milieu an.<sup>89</sup> Die kirchentreuen Katholiken waren in diesen Milieus über soziale Kontakte in ein starkes Netz eingebunden, welche das katholische Milieu über Schulen, Vereine, Parteien, Zeitungen und andere Einrichtungen zur Verfügung stellte.<sup>90</sup> Nach Aussen erschienen diese Milieus als vielfältige Geflechte von Organisationen und Institutionen, die dem einzelnen Katholiken, dem Historiker Urs Altermatt zufolge, „buchstäblich von der Wiege bis zur Bahre katholische Dienstleistungen zur Verfügung stellten.“<sup>91</sup>

Martin Tschirren zufolge hat für besagte Einung und Normierung der Katholiken die Erhebung der katholischen Glaubens-, Sitten- und Soziallehre zur Ideologie eine zentrale

---

<sup>85</sup> Vgl. Altermatt, *Konfession, Nation und Rom*, 2009, S. 57–58.

<sup>86</sup> Organisationskatholizismus meint die Herausbildung von politischen, kirchlich-religiösen, kulturellen und sozialen Organisationen und Vereinen. In der Kulturkampfzeit waren diese die zentralen Pfeiler, auf denen die Identitätskonstruktion und -kohäsion der Katholiken in der Schweiz gründete. Vgl. Altermatt, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto*, 1995, S. 33.

<sup>87</sup> Vgl. Altermatt, *Katholische Denk- und Lebenswelten*, 2003, S. 18.

<sup>88</sup> Vgl. Ebd., S. 122; 159.

<sup>89</sup> Vgl. Altermatt, *Konfession, Nation und Rom*, 2009, S. 59.

<sup>90</sup> Vgl. Altermatt, *Schweizer Katholizismus im Umbruch*, 1993, S. 252–253.

<sup>91</sup> Altermatt, *Konfession, Nation und Rom*, 2009, S. 59.

Rolle gespielt.<sup>92</sup> Ein wichtiger Pfeiler dabei war die katholische Sexualmoral als Fundament der katholischen Ehe- und Familienlehre. Unter anderem über das Gebot der Jungfräulichkeit vor und ausserhalb der Ehe, über Verbote wie der Empfängnisverhütung und der Homosexualität oder über einen strengen Sittenkatalog normierte, regelte und kontrollierte die Kirche über die katholische Morallehre das Leben ihrer Gläubigen. Neben der Ideologisierung sorgten Tradition, Brauchtum und Gewohnheit für eine Tradierung der katholischen Weltanschauung und Lebenspraxis.

Urs Allematt unterteilt den Milieukatholizismus in der Schweiz in vier Phasen. Erstens in die Phase der Herausbildung der katholischen Subgesellschaften in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Die zweite Phase verortet er nach 1848, der Gründung des modernen Bundesstaates, was zum Aufbau der katholischen Milieugesellschaften geführt hat. Die Hochphase der katholischen Milieus dauerte, Allematt zufolge, von der Jahrhundertwende bis in die 1950er Jahre. Danach geriet der Milieukatholizismus in die Krise, die Strukturen zerfielen allmählich, die Milieus lösten sich auf.<sup>93</sup>

In den fünfziger Jahren begann die Geschlossenheit der katholischen Sondergesellschaft zu bröckeln. Rasante Beschleunigung erfuhr dieser Prozess unter dem Eindruck des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965).<sup>94</sup> Dessen Liturgiereform veränderte den Katholizismus nachhaltig. An die Stelle eines farbigen Kosmos von Bildern und Gefühlswerten trat eine rationalistisch geprägte Wort- und Lehrkultur, die sich auf moralische Appelle an die Gläubigen stützte. Mit dieser „Entritualisierung“ und „Verbalisierung“ versuchte die Kirche den Lebensformen des modernen Menschen Rechnung zu tragen, für den in der wachstums- und fortschrittsgläubigen Nachkriegszeit Vernunft und Technik, Konsum und Profit auf der Werteskala zunehmend wichtiger wurden. Zwar kamen die Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils noch gerade rechtzeitig, um einen Exodus der Gläubigen zu verhindern, sie genügten aber nicht mehr, um in einer komplexer gewordenen Gesellschaft die Bedürfnisse der Katholiken zu befriedigen.<sup>95</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Tschirren, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, 1998, S. 27.

<sup>93</sup> Vgl. Allematt, Konfession, Nation und Rom, 2009, S. 60–61.

<sup>94</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil wurde von Papst Johannes XXIII (1881–1963) zur Erneuerung der katholischen Kirche am 11.10.1962 einberufen und dauerte bis am 8.12.1965. Folgenreiche Änderungen ergaben sich bezüglich der Sichtweise auf den modernen Staat, der Beziehungen zwischen Juden und Christen, der Religionsfreiheit, der Reform der Liturgie, der Beziehungen zu Nichtchristen sowie der Ausbildung von Priestern und Bischöfen. Vgl. Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil, 2011, S. 78–81.

<sup>95</sup> Vgl. Allematt, Gewissheit statt Freiheit, 1991, S. 92–93.



Urs Altermatt zeigt in seinem Beitrag *Von der kirchlichen zur pluralen Sonntagskultur* (2003)<sup>96</sup> exemplarisch was geschah, als sich unter dem Einfluss gesteigerter Mobilität und der Freizeitgesellschaft nach 1960 die ehemals gleichgeschalteten Denk- und Lebenswelten sich nicht nur auflösen begannen, sondern sich gar gegenläufig verhielten.<sup>97</sup> Dieser Verlust von kirchlicher Autorität und Macht auf das gesellschaftliche Leben der Katholiken, welche mit der zunehmenden Auflösung des katholischen Milieus einherging, ist unter dem Begriff „Transformation des Katholizismus“ bekannt.<sup>98</sup> Sie betrifft vorab die Zeitspanne zwischen 1950 und 1975.

Ab den fünfziger Jahren sahen sich die Katholiken durch Massenkonsum, Massenmedien und Mobilität zunehmend mit zeitgenössischen Verhaltensweisen und Weltanschauungen konfrontiert. Mit dem oben beschriebenen Gesellschaftswandel nach 1945 begannen sich viele katholische Sitten und Bräuche auflösen, dadurch sind die sozialen Kontrollmechanismen, auf welchen das katholische Milieu baute, mehr und mehr entfallen.<sup>99</sup> Säkulare Vorstellungen und neue Ideen über die Sexualität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Familie, die Demokratie und Menschenrechte stiessen in den Binnenraum der Kirche vor und begannen die Gesellschaft zu pluralisieren.<sup>100</sup> Auf diese Weise passten sich die Katholiken mit einer Verspätung von mehreren Generationen dem Religionstyp an, den der bürgerlich-urbane Protestantismus bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelt hatte.<sup>101</sup> Mit dieser Angleichung gingen die Schweizer Katholiken auch ihrer spezifisch katholischen Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen verlustig. In ihrer Studie zur *Sexualmoral in katholischen Frauen- und Familienzeitschriften* (2003), weist Mirjam Künzler für diese Zeitspanne nach, dass im Dilemma zwischen Sittlichkeit und Moderne in gesellschaftlichen Fragen immer mehr Katholiken Kompromisse an die moderne Zeit machten. Damit hat sich auch der Akzent der über die Sittlichkeitslehre vermittelten Moral der katholischen Kirche zwischen 1951 und 1962 deutlich verändert.<sup>102</sup> Tschirren beschreibt diesen Prozess mit einer Aufwertung des Gewissens als letzte Entscheidungsinstanz. Demgegenüber habe sich die Auffassung der katholischen Kirche von kirchlicher Autorität und des von ihr

---

<sup>96</sup> Urs Altermatt zeichnet darin den Übergang vom religiösen Sonntag zum säkularen Weekend nach. Die Konsumgesellschaft brachte auch den Katholiken in ihrer Freizeit eine Auswahlmöglichkeit, welche ihre vormals streng geregelten Sonntagsriten aufweichte und teilweise ganz zum Verschwinden brachte.

<sup>97</sup> Vgl. Altermatt, *Katholische Denk- und Lebenswelten*, 2003, S. 39–50.

<sup>98</sup> Vgl. Tschirren, *Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus*, 1998, S. 15.

<sup>99</sup> Vgl. Altermatt, *Schweizer Katholizismus im Umbruch*, 1993, S. 253.

<sup>100</sup> Vgl. Altermatt, *Konfession, Nation und Rom*, 2009, S. 76.

<sup>101</sup> Vgl. Altermatt, *Gewissheit statt Freiheit*, 1991, S. 97.

<sup>102</sup> Vgl. Künzler, *Sexualmoral in katholischen Frauen- und Familienzeitschriften*, 2003, S. 152.

geforderten Gehorsamsanspruches jedoch wenig verändert.<sup>103</sup> Dem gesellschaftlichen Wandel antworteten die Kirche und die Eliten der katholischen Sondergesellschaften mit Vorwürfen an die verdorbene Zeit. Urs Altermatt schreibt von fundamentalistischen Reaktionen, welche der nachkonziliare Katholizismus vielerorts im Innern der Kirche und bei den katholischen Eliten hervorgerufen habe.<sup>104</sup> Für die Zeit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil schreibt Tschirren bezüglich der Sexualmoral und Sittlichkeitslehre im Schweizer Katholizismus von „einzelnen Rissen“. Danach seien die Diskussionen dazu offener und öffentlicher geworden. Diese Öffnung bringt er in Verbindung mit einer Zunahme von Kontroversen und Streitigkeiten um Fragen der Sittlichkeit. Die Auseinandersetzungen ergaben sich, weil einzelne Personen und Gruppen an der traditionellen Lehre festgehalten hätten.<sup>105</sup>

Auf der politischen Ebene hat dieser Transformationsprozess dazu geführt, dass die unterschwelligeren Kämpfe zwischen der katholischen Kirche und dem liberalen Staat endgültig beseitigt worden sind. Dies zeigt sich darin, dass in einer Volksabstimmung 1973 die von der liberalen Mehrheit im 19. Jahrhundert durchgesetzten und die Katholiken diskriminierenden Jesuiten- und Klosterartikel abgeschafft wurden. Im Jahr 2001 schliesslich fiel mit der Streichung des Bistumsartikels aus der Bundesverfassung die letzte antikirchliche Bestimmung.<sup>106</sup>

### *Die katholischen Diasporas in den Städten*

Ein spezieller Typus der katholischen Milieus waren die katholischen Diasporas in den grossen protestantischen Städten der Schweiz. Im Verständnis der deutschsprachigen Katholiken bezeichnete Diaspora die Situation von katholischen Minderheitsgruppen in überwiegend protestantischen Gebieten. Nach Erwin Gatz stand der Begriff ‚Diaspora‘ ursprünglich für eine Glaubensgemeinschaft, deren Mitglieder weniger als ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachten. 1964 erweiterte Walter Menges den Diasporabegriff um das Konkurrieren um unterschiedliche Werte und Verhaltensnormen zwischen Minderheits- und Mehrheitskonfession.<sup>107</sup>

Für protestantische Städte wie Bern, Basel und Zürich galt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Faustregel, dass ein Drittel der Katholiken der Kirche vollständig fern blieb, ein weiteres Drittel machte gelegentlich im katholischen Milieu mit und ein letztes

---

<sup>103</sup> Vgl. Tschirren, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, 1998, S. 196.

<sup>104</sup> Vgl. Altermatt, Gewissheit statt Freiheit, 1991, S. 97.

<sup>105</sup> Vgl. Tschirren, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, 1998, S. 195.

<sup>106</sup> Vgl. Altermatt, Konfession, Nation und Rom, 2009, S. 77.

<sup>107</sup> Vgl. Gatz, Katholiken in der Minderheit, 1994, S. 39–40.

Drittel war in diesem voll aktiv.<sup>108</sup> Gegen Mitte des 20. Jahrhunderts, mit der allgemein zunehmenden Entfremdung der Bevölkerung von der Kirche, geriet der Organisationskatholizismus auch in der Diaspora in die Krise. Gründe für die zunehmende Entfremdung in städtischen Diasporas waren hauptsächlich die Verweigerungshaltung der katholischen Kirche gegenüber modernen Entwicklungen; bei den Gemeindemitgliedern die Aufgabe der konfessionellen Identität durch Assimilation, ihre steigende berufliche Belastung sowie die zunehmende Tendenz zu konfessionell gemischten Ehen.<sup>109</sup> Auf die Herausforderung der zunehmenden Entfremdung reagierten die verbleibenden kirchennahen Katholiken mit einem verstärkten Rückzug ins Milieu. Der Blick nach Zürich als Beispiel zeigt, dass sich die Milieustrukturen der katholischen Diaspora zu dem Zeitpunkt auflösen begannen, als die katholische Kirche öffentlich-rechtlich als Staatskirche in der kantonalen Verfassung anerkannt wurde. Dies geschah in Zürich in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts.<sup>110</sup>

### *Kampf um den rechtlichen Schutz des Glaubens*

Auch die Glaubens- und Kultusfreiheit als geschütztes Rechtsgut ist Produkt der Politisierung der Religion im 19. Jahrhundert. Die Frage nach einem Verfassungsartikel löste 1874 zwischen Liberalen und Katholisch-Konservativen einen langjährigen Streit aus. Forderten die Katholiken 1908 zu ihrem Schutz einen umfassenden Artikel, der verhindern sollte, dass nicht jeder seinen Nachbarn wegen dessen Glauben ‚besudeln‘ dürfe, befürchteten die Liberalen über eine allfällige Lähmung aller Kritiker den Stillstand jeder Entwicklung in religiösen Dingen.<sup>111</sup> Artikel 261 StGB aus dem Jahre 1918 stellte für die Katholiken somit einen wichtigen Sieg dar.<sup>112</sup> Im Gegensatz zu Tatbeständen aus der Frühen Neuzeit jedoch schützte der Kompromissartikel bewusst nicht Gott selber sondern war auf den Schutz des religiösen Friedens allgemein gerichtet:

#### **„Art. 261 StGB – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit**

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind böswillig verunehrt,

---

<sup>108</sup> Vgl. Altermatt, Schweizer Katholizismus im Umbruch, 1993, S. 252–253.

<sup>109</sup> Vgl. Gatz, Katholiken in der Minderheit, 1994, S. 64–65.

<sup>110</sup> Vgl. Stierlin, Der Weg der Katholiken im Kanton Zürich, 2002, S. 164.

<sup>111</sup> Vgl. Bühler, Der strafrechtliche Schutz der Glaubens- und Kultusfreiheit, 1943, S. 15.

<sup>112</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 12.1.1960.

wird [...] <sup>113</sup> bestraft. <sup>114</sup>

Gotteslästerung war sowohl in protestantischen wie in katholischen Kantonen ein Thema, das die gesamte Frühe Neuzeit hindurch die Schweizer Gerichte beschäftigt hat. Im Laufe des 18. Jahrhunderts, als Religion mehr und mehr zur Privatangelegenheit wurde, war Blasphemie als Delikt jedoch bereits in die Bedeutungslosigkeit abgesunken. <sup>115</sup> Obwohl Art. 261 StGB von den Katholiken mit hoher Symbolik beladen wurde, ist er äusserst selten zur Anwendung gekommen. Über den Zeitraum von 1960 bis 2005 gab es schweizweit lediglich 142 Urteile dazu. Dies deckt sich mit der Erinnerung von Niggi Benkler (\*1942), ehemaliger Gerichtspräsident des Strafgerichts Basel-Stadt, der von einem „exotischen Artikel“ spricht. <sup>116</sup> Anklagen wegen Art. 261 StGB erfolgten meist in Zusammenhang mit künstlerischen oder mit satirischen Äusserungen. Erfüllt war der Tatbestand bei künstlerischen Äusserungen aber nur bei Kurt Fahrners *Gekreuzigter Frau* 1959 sowie bei einer in der Zeitung Blick veröffentlichten Fotografie eines Gemäldes aus dem Jahre 1970. Diese zeigte ein Christuskreuz, an dem an Stelle von Jesus ein Schwein mit Heiligenschein dargestellt war. <sup>117</sup>

### **3.3 Rückzugsgefechte in Basel – Zur katholischen Diaspora in Basel**

Mit dem Bildersturm im Basler Münster vom 9. Februar 1529 und der anschliessenden Reformation begann für die Katholiken Basels eine lange Diaspora. Während sich die Domherren und Kapläne ins katholische Freiburg im Breisgau absetzten, wurde in Basel die römisch-katholische Kirche verboten. Erst im Zuge der Helvetik im Jahre 1798 war es den Basler Katholiken gesetzlich wieder erlaubt, sich als Verein zu organisieren und in der Stadt öffentlich Gottesdienste abzuhalten. <sup>118</sup>

Am 7. Juni 1917 trugen sich auf den Strassen Basels aufsehenerregende Szenen zu. Erstmals seit des Bekenntnisses zur evangelischreformierten Staatsreligion zog wiederum ein farbenfroher katholischer Fronleichnamsprozessionszug durch die einstige Bischofsstadt. <sup>119</sup> Das katholische Basler Volksblatt bemerkte dazu: „Das Volk, dass da und dort in den Strassen Spalier bildete, verhielt sich respektvoll.“ <sup>120</sup> Dass die Prozession der katholischen Diaspora von der protestantischen Mehrheit in der Rheinstadt respektvoll

---

<sup>113</sup> Das Strafmass ist das einzige, was sich im Zeitraum zwischen 1943, (Gefängnis bis zu sechs Monaten) und 2007 (Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) verändert hat.

<sup>114</sup> Bührer, *Der strafrechtliche Schutz der Glaubens- und Kultusfreiheit*, 1943, S. 22; 50; 60–63.

<sup>115</sup> Vgl. Loetz, *Mit Gott handeln*, 2002, S. 505; 537.

<sup>116</sup> Gespräch mit Niggi Benkler vom 4. November 2011.

<sup>117</sup> Vgl. Fiolka, *Delikte gegen den öffentlichen Frieden*, 2007, S. 1753; 1764–1765.

<sup>118</sup> Vgl. Von Greyerz, *Reformation, Humanismus und offene Konfessionspolitik*, 2000, S. 80–85.

<sup>119</sup> Vgl. Mattioli, „Die Rückeroberung der Strasse für Gott“, 1992, S. 280.

<sup>120</sup> Basler Volksblatt, 9.6.1917.

geduldet wurde, wie das Volksblatt anerkennend schrieb, war angesichts des antirömischen Affektes und des kulturellen Überlegenheitsgefühls der protestantischen Oberschicht keineswegs sicher. Denn die konfessionellen Sensibilitäten zwischen der bürgerlich-protestantischen Basler Hegemonialkultur und der katholischen Sondergesellschaft hatten in der noch nicht allzu weit zurückliegenden Zeit des Basler Kulturkampfes (1870–1880) im alltäglichen wie im politischen Leben tiefe und lang nachwirkende Spuren hinterlassen.<sup>121</sup> Aram Mattioli sieht in der Fronleichnamsprozession 1917 einen Markstein der katholischen Diaspora Basels, „dass sich die Katholiken erstmals [wiederum] so stark fühlten, um ausserhalb der schützenden Kirchenmauern katholische Milieuwerte demonstrativ zur Schau zu tragen.“<sup>122</sup>

### *Der Weg der Basler Katholiken ins Ghetto*<sup>123</sup>

Bis in die fünfziger Jahre lebte die katholisch konfessionelle Minderheit in Basel in einer gesellschaftlichen Rand- und Ghettoposition.<sup>124</sup> Massgeblich dafür verantwortlich waren gesetzliche Restriktionen, welche die Basler Katholiken bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts rechtlich zu Bürgern zweiter Klasse machten. So war bis ins Jahr 1866 der Erwerb des Basler Bürgerrechts mit der Pflicht verbunden, die Kinder protestantisch erziehen zu lassen; bis 1886 galt ein Läuteverbot für katholische Kirchenglocken und erst 1911 folgte die Aufhebung des Prozessionsverbotes für Katholiken.<sup>125</sup>

Der Kulturkampf in der RheinStadt (1870–1880) entzündete sich an den katholischen Schulen und erreichte den Höhepunkt mit der Einstellung des katholischen Schulbetriebes am 22. September 1884. Dieses Schlüsselereignis hat sich tief ins Kollektivgedächtnis der katholischen Diaspora in Basel eingegraben.<sup>126</sup>

Wie in vielen protestantischen Industriestädten Europas verzeichnete auch die römisch-katholische Gemeinde Basel, als Folge der Industrialisierung durch Zuwanderung aus dem umliegenden Land, gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein starkes Wachstum. Waren 1850 nur 18,5 Prozent der Baslerinnen und Basler katholisch, waren es zur Jahrhundertwende bereits 33 Prozent.<sup>127</sup> Als Folge der Rückwanderung katholischer Arbeitsmigranten während des Ersten Weltkrieges pendelte sich der Anteil der Katholiken bis in die

---

<sup>121</sup> Vgl. Mattioli, „Die Rückeroberung der Strasse für Gott“, 1992, S. 280.

<sup>122</sup> Ebd., S. 280.

<sup>123</sup> Mit dem Begriff ‚Ghetto‘ ist gemeint, dass ein Teil der Schweizer Katholiken seit der Gründung des weltanschaulich pluralistischen Bundesstaates 1848 ausserhalb des engeren religiös-kirchlichen Bereiches als mehr oder weniger geschlossen organisierte gesellschaftliche und politische Gruppierung auftrat und im Namen der katholischen Sache um Macht und Einfluss in der Gesellschaft rang. Vgl. Altermatt, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto*, 1995, S. 20–21.

<sup>124</sup> Vgl. Mattioli, „Die Rückeroberung der Strasse für Gott“, 1992, S. 281–282.

<sup>125</sup> Vgl. Gantner, *Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit*, 1970, S. 16.

<sup>126</sup> Vgl. Gubler, *200 Jahre Basler Katholiken*, 1998, S. 1.

<sup>127</sup> Bis 1900 inklusive christkatholische Kirche.

fünfziger Jahre bei 30 Prozent ein. Die soziale Position der meist zugewanderten Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Tagelöhner und Dienstboten zementierte zudem die Unterprivilegierung der Basler Katholiken.<sup>128</sup> Ihre Stellung am unteren Ende der sozialen Stufenleiter der protestantischen Industriestadt, welche sich oft auch in Bildungsdefiziten manifestierte, verstärkte die ohnehin von Katholiken stark empfundene gesellschaftliche Zurücksetzung und Benachteiligung noch lange über die rechtlichen Restriktionen hinaus. Zu ihrem anhaltend schwierigen Diaspora-Dasein trugen jedoch auch die Katholiken selber bei. Dies vorab durch schillernde, allerdings in der katholischen Sache unversöhnliche Geistliche wie Pfarrer Robert Mäder (1875–1945) oder Dekan François-Xavier von Hornstein (1892–1980). Als Kurt Fahrner 1959 sein Bild auf dem Barfüsserplatz enthüllte, hatten der Barfüsserplatz und die Basler Gesellschaft bereits eine belastete Vorgeschichte; die römisch-katholische Kirche und ihre Diaspora-Gemeinde hatten dabei eine entscheidende Rolle gespielt. Im November 1941 attackierten Unbekannte das Fresko *Apoll und die Musen* des stadtbekanntes Malers Alfred Heinrich Pellegrini (1881–1958) mit Rostschutzfarbe. Die Farb-Attacke löste in der RheinStadt einen mehrjährigen heftigen Streit aus.<sup>129</sup> Zur Rolle der Kirche erinnerte sich Pellegrinis Tochter 2001 zum 60. Jahrestag des Vorfalles folgendermassen: „Die katholische Kirche hat [damals] richtiggehend gegen das Bild geschürt.“<sup>130</sup> Gegen die Darstellung dreier überlebensgrosser und splitter nackter Musen in Mitten von Basel agierte an vorderster Stelle Dekan François-Xavier von Hornstein. Er schrieb 1941 im katholischen Pfarrblatt: „Die heutige neuheidnische Haltung ist ein Defekt, eine Schwäche des Charakters, ein Blindsein [...] ich protestiere als Seelsorger [...] gegen diese Darstellung des Nackten im Namen der unschuldigen Kinder; ich protestiere im Namen der hohen katholischen Auffassung von Frauenwürde, Ehe und Mutterschaft.“<sup>131</sup> Die Empörung über den Vandalenakt und die katholische Hetze gegen das Gemälde bewegten Basel während Jahren. 1943, drei Jahre später, erhielt Pellegrini immer noch aufgebrachte Zuschriften, wie folgender Briefauszug zeigt: „Warum diese alten griechischen Götter und Göttinnen hinmalen in eine frommchristliche Stadt?“<sup>132</sup>

Klagen über kirchliche Entfremdung wurden von katholischen Geistlichen im urbanen Basel schon während des Ersten Weltkrieges geäussert. Die typisch grossstädtischen Phänomene Assimilation, Mischehen und Modernismus führten bis Mitte des 20. Jahrhunderts dazu, dass 30 Prozent der Basler Katholiken aus der Kirche ausgetreten

---

<sup>128</sup> Vgl. Mattioli, „Die Rückeroberung der Strasse für Gott“, 1992, S. 283.

<sup>129</sup> Vgl. Rebmann, Basel von A bis Z, 2011, S. 138.

<sup>130</sup> Anna Thorens-Pellegrini, 2001, zit. nach: Basler Zeitung, 18.6.2001.

<sup>131</sup> François-Xavier von Hornstein, 1941, zit. nach: Basler Zeitung, 18.6.2001.

<sup>132</sup> Anonymer Drohbrieff, 1943, zit. nach: Basler Zeitung, 18.6.2001.

waren, ein Drittel eine abgeschwächte Bindung zum Katholizismus aufwies und nur noch ein Drittel aktiv im katholischen Milieu mitmachte.

### *Zwischen Isolation und Integration – Katholisch-konservative Politik*

Auch die politische Vertretung der Basler Katholiken hat ihre Wurzeln im Kulturkampf. Zur Wahrung politischer Interessen gründeten katholische Männer 1870 den Katholikenverein, die spätere Katholische Volkspartei (KVP).<sup>133</sup> Mit der Einführung des Proporzwahlrechts in den Kantonen schnellte 1905 die Zahl der KVP-Vertreter im Kanton Basel-Stadt von einem auf zehn Vertreter des 130-köpfigen Grossen Rates. Die Anzahl Sitze pendelte sich Mitte des 20. Jahrhunderts um die 20 Mandate im Grossen Rat sowie einem Regierungsratsmandat ein.<sup>134</sup> Die KVP war in erster Linie eine Milieu-Partei, die Partei der praktizierenden Katholiken.<sup>135</sup> Sie rekrutierte ihr Personal fast ausschliesslich aus den katholischen Vereinen. In diesen wurden junge Männer für die katholische Sache gewonnen und politisch gezielt gefördert.<sup>136</sup> Mit der Bildung des antisozialdemokratischen Nationalen Blockes im Jahre 1917, bestehend aus Liberaler Partei (LP), Radikal-Demokratischer Partei (RDP), Bürger- und Gewerbeartei (BGP) sowie der Katholischen Volkspartei (KVP), schafften die Katholiken die politische Integration. Gleichzeitig gerieten sie jedoch ins Schussfeld der Sozialdemokraten, die nach der Trennung von Staat und Kirche auch eine Trennung von Kirche und Gesellschaft anvisierten. Auf politischer Ebene spitzte sich der zuvor *konfessionelle* Konflikt in einen Konflikt zwischen Sozialdemokraten und Katholisch-Konservativen zu.<sup>137</sup>

Der Einfluss der römisch-katholischen Kirche auf die Milieu-Partei war sehr direkt, insbesondere in den „goldenen Jahren des Milieukatholizismus“, als mit Franz von Streng (1884–1970) dem Bischof Basel von 1937 bis 1967 ein Bischof vorstand, der dank intakter vertikaler Machtstrukturen aufs öffentliche Leben der Katholiken und die katholische Politik grossen Einfluss nehmen konnte.<sup>138</sup> Als Bischof fungierte er für die Schweizerische Bischofskonferenz bei sittlichen, moralischen und religiös-kirchlichen Fragen als Schnittstelle zu den Spitzen der konservativen Parteien.<sup>139</sup> Eugen Keller (\*1925), Grossrat und von 1963 bis 1972 Parteipräsident der KVP Basel-Stadt erinnert sich, dass bei den Fraktionssitzungen der KVP bis in die siebziger Jahre ein vom Bischof Basel entsandter geistlicher Beistand Einsitz genommen hat. Eugen Keller hat den kirchlichen Einfluss vor

---

<sup>133</sup> Vgl. Altermatt, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto*, 1995, S. 134.

<sup>134</sup> Vgl. Hänggi, *Historischer Rückblick*, 1955, S. 37.

<sup>135</sup> Vgl. Mooser, *Konflikt und Integration*, 2000, S. 246.

<sup>136</sup> Gespräche mit Eugen Keller vom 25. Oktober 2011; Karl Durst vom 4. November 2011.

<sup>137</sup> Vgl. Mooser, *Konflikt und Integration*, 2000, S. 248.

<sup>138</sup> Reis, *Vorwort des Herausgebers*, 1996, S. 10.

<sup>139</sup> Vgl. Altermatt, *Franz von Streng*, 1996, S. 294–295.

allem in religiös-sittlichen Fragen als prägend in Erinnerung, dies deckt sich auch mit der Forschungsliteratur.<sup>140</sup> Durch die Prosperität und das moderne Wirtschaftsleben sah Franz von Streng die religiös-sittliche Haltung der Christen bedroht. In den ersten Nachkriegsjahren engagierte sich der Bischof deshalb stark in religiös-sittlichen Fragen. Wiederholt ersuchte er die Behörden für sittliche Ordnung in der Öffentlichkeit zu sorgen. Insbesondere bei Film, Kino und dem aufkommenden Medium Fernsehen machte er sich für restriktive Gesetze stark.<sup>141</sup>

Trotz der politischen Integration der Milieu-Katholiken in den antisozialdemokratischen Nationalen Block verharrten diese auch nach 1917 in einem religiös und kulturell sehr konservativ geprägten Milieu, das sich politisch „nach aussen defensiv und aggressiv zugleich abgrenzte.“<sup>142</sup> Josef Mooser zufolge, hat sich der politische Konfessionskonflikt Basels erst mit dem kulturellen Wandel der sechziger Jahre abgeschwächt, durch welchen die Konfessionslosigkeit in Basel zur Norm geworden ist.<sup>143</sup>

### *Liebevoll gehegte Erinnerung*

„Der Bazillus katholischen Minderwertigkeitsgefühls hat ein zähes Leben“, stellte Walter Hänggi (1913–1989)<sup>144</sup> 1948 fest.<sup>145</sup> Wirtschaftlich und von der sozialen Stellung her haben viele Basler Katholiken in den vierziger und fünfziger Jahren zu ihren protestantischen Mitbürgern aufgeschlossen; gleichzeitig sind die Ereignisse der Kulturkampfzeit und die darin geprägten Vorurteile in den Köpfen vieler präsent geblieben. Besonders „[d]ie Generation, welche sich jene Geschehnisse aus erster Hand erzählen lassen konnte, steht auch jetzt der konfessionellen Annäherung skeptisch gegenüber“, stellte Theo Gantner noch im Jahre 1970 in seiner Dissertation zur römisch-katholischen Diaspora in Basel fest.<sup>146</sup> In Leo Hänggis<sup>147</sup> *Historische[m] Rückblick, 50 Jahre katholische Volkspartei Baselstadt* (1955) findet sich beispielsweise eine solch

---

<sup>140</sup> Gespräch mit Eugen Keller vom 25. Oktober 2011.

<sup>141</sup> Vgl. Altermatt, Franz von Streng, 1996, S. 296.

<sup>142</sup> Mooser, Konflikt und Integration, 2000, S. 248.

<sup>143</sup> Vgl. Ebd., S. 248.

<sup>144</sup> Walter Hänggi war von 1947 bis 1968 Grossrat der KVP und prägte als Chefredaktor das Basler Volksblatt. Zeitungen würdigten ihn als unerbittlichen Kämpfer für die katholische Sache und als Katholiken der seine Wertüberzeugungen in die Politik hinein getragen hat. Vgl. Basler Volksblatt 8.6.1983; National Zeitung, 24.10.1989.

<sup>145</sup> Walter Hänggi, 1948, zit. nach: Gantner, Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit, 1970, S. 184.

<sup>146</sup> Ebd., S. 187.

<sup>147</sup> Leo Hänggi (1892–1986), der Onkel von Walter Hänggi, war von 1935 bis 1964 Regierungsrat der KVP. Hänggi hat bis zu seinem Rücktritt *die* Erinnerung an die katholische Diaspora in der Politik verkörpert: „Die katholische Fraktion hat ihn in weltanschaulich heiklen Diskussionen für sie sprechen lassen und ihn bis zuletzt als grand old man anerkannt“ bemerkte das Basler Volksblatt am 2. August 1986 zu seinem Tod.



„liebevoll gepflegte Erinnerung an den Kulturkampf.“<sup>148</sup> Für die nachfolgende Generation macht Gantner zwar eine markante Abnahme historisch-konfessioneller Vorurteile aus, jedoch mit einer grossen Ausnahme. Im Jahre 1963 kam es in Basel zur Aufführung des Theaterstücks *Der Stellvertreter*<sup>149</sup> von Rolf Hochhuth und damit zum grossen Skandal. Im Vorfeld der Schweizer Erstaufführung des Theaterstückes waren beim Basler Polizeidepartement eine Vielzahl aggressiver und beleidigender Briefe sowie eine Bombendrohung eingegangen. Aufgerüttelt durch die Berichterstattung in der Presse, zogen am 24. September 1963 in einem Schweigemarsch ungefähr 6000 Katholiken durch die Basler Innenstadt und protestierten gegen die Erstaufführung des *Stellvertreters*. Mit Fackeln und Protestplakaten, auf denen „Endlich die moralische Dolchstosslegende“ oder „Hat Hochhuth Geschichtsstunden geschwänzt?“ zu lesen stand, nahmen an der Demonstration, organisiert von der Aktion junger Christen, besonders viele junge Katholiken, aber auch Erwachsene, teil.<sup>150</sup> Am Rande des Schweigemarsches kam es zu Auseinandersetzungen mit Aktivisten einer Gegendemonstration, diese forderten auf Plakaten: „Freiheit für die Kunst“, und wandten sich gegen den „Meinungsterror der Katholiken“ – Mitorganisator der improvisierten Gegendemonstration war der Künstler Kurt Fahrner.<sup>151</sup>

Das Theaterstück, die feindseligen Reaktionen und die Demonstration hätten, so Gantner, viele dieser latent vorhandenen Vorurteile beider Konfessionsgruppen aus der Zeit des Kulturkampfes noch einmal ungefiltert an die Oberfläche getrieben.<sup>152</sup> Der protestantische Basler Pfarrer Jürg Bürgi führte 1985 im Tages-Anzeiger-Magazin den Aufmarsch der Basler Katholiken auf ein öffentliches Bekenntnis zum eigenen Glauben und zur eigenen Kirche zurück. Bürgi zitiert in diesem Artikel Heinz Löhner, der sagt, dass es nicht darum gegangen sei, sich mit der Botschaft eines bestimmten Theaterstückes auseinanderzusetzen. Sondern es sich um ein öffentliches Glaubensbekenntnis ganz in der Tradition der Fronleichnamsprozessionen von Katholiken in protestantischen Diaspora-Gesellschaften gehandelt habe.<sup>153</sup>

---

<sup>148</sup> Meier-Kern, *Zwischen Isolation und Integration*, 1997, S. 129.

<sup>149</sup> Das Theaterstück *Der Stellvertreter* des protestantischen Dramatikers Rolf Hochhuth (\*1931) feierte am 20. Februar 1963 in West-Berlin Premiere. Am 24. September 1963 hatte das Stück in Basel seine Schweizer Erstaufführung. Das Stück klagt Papst Pius XII. (1876–1958) an, weil dieser 1943 nicht gegen die Judendeportation aus Italien protestiert hat. Nadine Ritzer führt den Skandal in Basel auf die moralische Kompromisslosigkeit des Dramas und die Aktualisierung verdrängter Vergangenheit bei den Schweizer Katholiken zurück. Vgl. Ritzer, *Alles nur Theater?*, 2006, S. 21–26; 233.

<sup>150</sup> Vgl. *National Zeitung*, 25.9.1963; Ritzer, *Alles nur Theater?*, 2006, S. 60–61.

<sup>151</sup> Vgl. *National Zeitung*, 25.9.1963.

<sup>152</sup> Vgl. Gantner, *Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit*, 1970, S. 187–188.

<sup>153</sup> Vgl. Bürgi, *Achterreihen für den Papst*, 1985, S. 33.

Zusammenfassend kann gesagt werden, das katholische Milieu in Basel – ausgebildet im Kulturkampf – beschränkte sich in den fünfziger Jahren noch auf das Drittel praktizierender Katholiken und die Strukturen der Diaspora weichten sich langsam auf. Das Milieu gründete auf einer Politik und einem Vereinswesen, deren Kultur geprägt war von einer defensiv-aggressiven Form des katholischen Konservatismus.<sup>154</sup> Dieser wurde vom Selbstbild bestimmt, einer zurückgesetzten konfessionellen Minderheit anzugehören. Als Motive für die noch stark gelebte ‚Einigelung‘ sind zwei Stränge zu verfolgen. Einerseits historische und aus der alltäglichen Erfahrung motivierte Ressentiments gegen die als dominant empfundene protestantische Mehrheitskultur, andererseits ein verzweifeltes Rückzugsgefecht einer Religionsgemeinschaft, die sich durch die Urbanisierung und die Säkularisierung der Gesellschaft in ihrer Existenz bedroht sah.

### **3.4 Verspätete Säkularisierung? Katholisch-Freiburg in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts**

Für die Geschichte des Freiburger Katholizismus wie für die Geschichte des Freiburger Polit- und Justizsystems der letzten Jahrzehnte gilt, dass – bedingt durch den geringen zeitlichen Abstand – noch wenige historische Arbeiten diese als Untersuchungsgegenstände haben.

In der Freiburger Katholizismusforschung entstanden und entstehen in jüngster Zeit am Lehrstuhl von Francis Python Forschungsarbeiten, die sich mit einzelnen Aspekten des Katholizismus in der Romandie nachdem Zweiten Weltkrieg und dessen Transformation ab den sechziger Jahren befassen.<sup>155</sup> Die Untersuchungszeiträume sind dabei zwar meist nicht ganz deckungsgleich mit dem hier interessierenden Zeitraum, jedoch können dafür Tendenzen abgeleitet werden.

Die historische und gesellschaftliche Kontextualisierung von Katholisch-Freiburg in den achtziger Jahren muss deshalb, neben der Berücksichtigung der aufgearbeiteten Geschichte bis in die sechziger Jahre, für die letzten Jahrzehnte zusätzlich auf Institutionen sowie auf ähnlich gelagerte Fälle zurückgreifen, zu denen für diese Periode Untersuchungen vorliegen. Der Wandel des Milieukatholizismus nachdem Zweiten Vatikanischen Konzil lässt sich so beispielsweise an Entwicklungen in und um die Universität aufzeigen. Zum Freiburger Justizsystem hat der emeritierte Freiburger Strafrechtsprofessor Franz Riklin ein Buch verfasst. In *Von der Aufklärung verschont* (2002) gibt Riklin für den Zeitraum

---

<sup>154</sup> Vgl. Mooser, *Konflikt und Integration*, 2000, S. 248.

<sup>155</sup> Vgl. Couchepin, *Deux discours sur la morale conjugale catholique dans l’immédiat après-guerre en Suisse romande*; Planzi, *Le calme plat avant la tempête dans le clergé romand*; Tardin, *Du média de formation au média d’information*, 2011.

von 1988 bis 1998<sup>156</sup> eine Darstellung von 54 lokalen Verfehlungen und Skandalen der Freiburger Justiz. Diese Studie des streitbaren, über die Landesgrenzen anerkannten Strafrechtsspezialisten, gibt Einblicke in die Funktionsweise des Freiburger Rechtssystems der achtziger Jahre.

### *Historische Dominanz des Milieukatholizismus*

Im Zeitalter, in dem die Reformer den Katholizismus aus vielen Städten Europas verbannten, stützte die Stadtrepublik Freiburg, angeführt von Chorherr Joseph Schorderet (1840–1893), den katholischen Glauben und verbannte stattdessen die Anhänger der reformierten Religion auf „ewige Zeiten“ aus dem Lande.<sup>157</sup> Schorderets Ziel war es, aus Freiburg eine antilibérale, geistige katholische Hochburg mit internationaler Ausstrahlung zu machen.<sup>158</sup> Ausser in der gemeinsamen Vogtei von Bern und Freiburg, der Herrschaft Murten, in der die Berner 1530 die Reformation eingeführt hatten, scheiterten in Freiburg damit jegliche reformatorische Bestrebungen. Artikel 31 der Restaurationsverfassung von 1834, der die katholische Religion zur „religion du canton“ und damit zur Staatsreligion erklärte, schrieb die konfessionellen Besitzstände im Kanton bis in die moderne Zeit starr und unbeweglich fest.<sup>159</sup>

Die Rom-Treue des Freiburger Katholizismus widerspiegelt sich auch in der katholisch-konservativen Politik. Im Nachgang zum Kulturkampf formierten sich in den rivalisierenden katholischen Zentren Luzern und Freiburg zwei unterschiedliche politische Richtungen: Einem konservativ-interkonfessionellen Parteiflügel in Luzern stand in Freiburg ein konfessionalistisch-ultramontaner<sup>160</sup> Parteiflügel gegenüber. Dies bedeutet, dass man in Luzern eine gewisse Distanz zu Rom hielt, wogegen sich die Katholisch-Konservative Partei Freiburgs betont übernational und Rom-Zentriert gab.<sup>161</sup> An der Schwelle zum 20. Jahrhundert entwickelte sich die Stadt durch die Aufnahme französischer Ordensgemeinschaften, welche Frankreich 1903 verlassen mussten, zur

---

<sup>156</sup> Betrachtet man die historische Entwicklung des Milieukatholizismus in Freiburg, darf angenommen werden, dass sich die Strukturen in Politik, Kirche und Justiz, so wie sie Franz Riklin im Jahre 1988 darstellt, nicht merklich von jenen im Jahre 1981 unterscheiden.

<sup>157</sup> Vgl. Gareis / Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 1877, zit. nach: Macheret, Freiburg, 1993, S. 211.

<sup>158</sup> Vgl. Python, Les singularités d'une «citadelle catholique», 2007, S. 399.

<sup>159</sup> Vgl. Macheret, Freiburg, 1993, S. 211.

<sup>160</sup> Ab dem späten 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Begriff ‚Ultramontanismus‘ als Kampfbegriff verwendet, mit dem sehr unterschiedliche Strömungen und Richtungen innerhalb des Katholizismus bezeichnet wurden. Von der Wortbedeutung ‚ultra montes‘ her war an erster Stelle die zunehmende Orientierung der Katholiken auf das Papsttum hin gemeint. Die Fremdbezeichnung als Ultramontane, welche negative Konnotationen wecken wollte, umfasste Merkmale wie: Traditionalismus und Konservatismus, Autoritarismus, religiöser Fanatismus, Antifeminismus und Antisexismus sowie eine antidemokratische politische Ideologie. Vgl. Fleckenstein / Schmiedl, Ultramontanismus, 2005, S. 7–11.

<sup>161</sup> Vgl. Kaufmann, Ein ungelöster Kirchenkonflikt, 1987, S. 61.

„internationalen Konferenzstadt des europäischen Katholizismus.“<sup>162</sup> Freiburg als politisch und kulturell führendes Zentrum des Katholizismus basierte Pierre Bugnard zufolge auf einer „Trilogie von Klerus, Magistrat und Volk“.<sup>163</sup> Das heisst, auf einem Regime, welches die Botschaft der katholischen Soziallehre mit Nachdruck zu verbreiten und institutionell abzusichern versuchte.<sup>164</sup> Angelpunkt war die 1889 gegründete einzige katholische Universität der Schweiz, welche die Funktion eines Bollwerks gegen Einflüsse der Moderne hatte.

### *Christliche Republik und Demokratisierung*

„Die Politik muss den Gesetzen Gottes und der Lehre der Kirche entsprechen.“<sup>165</sup> Mit diesem Aufruf des Bischofs Christophore Cosandey (1818–1882) an die Bevölkerung errangen die Katholisch-Konservativen bei den Grossratswahlen 1881 einen überwältigenden Sieg über die liberal-konservative Koalition. Damit legten sie den Grundstein für die christliche Republik (1881–1914). Diese Vormachtstellung konnten die Katholisch-Konservativen danach bis 1966 sowohl in der Exekutive des Kantons wie auch in derjenigen der Stadt Freiburg mit der Mehrheit der Sitze behaupten.<sup>166</sup> Der geistige Vater der christlichen Republik war Staatsrat Georges Python (1856–1927). Sein Bestreben, Freiburg als katholisches Zentrum zu etablieren, erfolgte über eine perfektionierte und wenig demokratische Verflechtung von Staat und Kirche. Da Python bei jeder Wahl fürchten musste seine Mehrheit im Grossen Rat zu verlieren, baute er ein engmaschiges Kontrollsystem auf, in welchem den Geistlichen führende Positionen zukamen.<sup>167</sup> Nach Ansicht von Rechtsprofessor Augustin Macheret reicht denn auch eine von der juristischen Organisation her enge Verflechtung des weltlich-bürgerlichen mit dem kirchlich-konfessionellen Gemeindewesen zurück bis ins 19. Jahrhundert. Macheret zufolge wirkte diese Verflechtung noch bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts nach.<sup>168</sup>

Ende der 1960er Jahre schrieb Otto Frei, Westschweizer Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ), in einem historischen Essay zu Freiburg, dass der geistige Charakter und die moralische Haltung Freiburgs noch immer geprägt seien durch den im 16. Jahrhundert gefassten Entschluss, „ein Bollwerk des alten Glaubens zu sein inmitten des

---

<sup>162</sup> Altermatt, *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto*, 1995, S. 93.

<sup>163</sup> Bugnard, *Die Ära Python*, 1981, S. 915.

<sup>164</sup> Vgl. Ebd., S. 911–932.

<sup>165</sup> Cosandey, Christophore, 1881, zit. nach: Bertschy / Charrière, *Freiburg*, 1991, S. 96.

<sup>166</sup> Vgl. Andrey, *Davantage de démocratie pour gérer la modernité*, 2007, S. 99; Bertschy / Charrière, *Freiburg*, 1991, S. 96.

<sup>167</sup> Vgl. Bugnard, *Die Ära Python*, 1981, S. 911–932.

<sup>168</sup> Vgl. Macheret, *Freiburg*, 1993, S. 212.

Einflussbereichs des als übermächtig empfundenen Bern, sich zusammenrollen[d] und sperren[d] gegen die Einflüsse «von draussen».<sup>169</sup> Frei betrachtete den Kanton als Gefangenen seiner Tradition. Dieses Gefangensein sah er zudem in enger Verbindung mit dem Festhalten an der Agrarwirtschaft als Garantie für die Bewahrung der eigenen Wesensart. Noch Ende der sechziger Jahre habe das Kantonsparlament, so Frei, einer Versammlung von bürgerlichen Notabeln geglichen, die sich heftig gegen Neuerungen gestemmt hätten.<sup>170</sup> Zeitgleich ortete Frei in der sachten Industrialisierung des Kantons, welche die Radikalen den Konservativen in den fünfziger Jahren abgerungen hatten, einen Prozess des Wandels, welcher die ein Jahrhundert alte Ordnung beschleunigend zu verändern begonnen habe.<sup>171</sup> Eine Demokratisierung des autoritären politischen Systems, welches durch die Python-Ära geprägt wurde, erfolgte jedoch erst unter grossem Unbehagen und Druck der Bevölkerung zu Beginn der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Exemplarisch steht dafür als Beispiel die Stadt Freiburg. Diese führte Ende der siebziger Jahre das Initiativ- und Referendumsrecht auf Gemeindeebene ein; worauf die Bevölkerung zwischen 1982 und 2006 in sechs von acht Volksabstimmungen und Referenden<sup>172</sup> gegen das politische Establishment opponierte und lediglich 1999 die Initiative für einen leistungsfähigeren Gemeinderat guthiess. Ausdruck für eine Demokratisierung des politischen Lebens ist auch die Tatsache, dass die Bevölkerung über städtische Angelegenheiten von allgemeinem Interesse 1983 erstmals in einem amtlichen Anzeiger unterrichtet wurde. Parteipolitisch haben sich ab den sechziger Jahren ein linker und rechter Block herauskristallisiert. Im Jahr 1982 ist bedeutsam, dass die vereinte Linke in der Kantonshauptstadt deutlich erstarkte und mit 36 von 80 Sitzen die erstmalige absolute Mehrheit im Gemeindeparlament knapp verpasste.<sup>173</sup>

### *Katholisch-Freiburg zwischen konservativem Katholizismus und Transformation*

Nach Francis Python hat als Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils jedoch auch im Freiburger Milieu eine „révolution tranquille“ eingesetzt.<sup>174</sup> Dies ist auch in anderen konfessionell geschlossenen Gesellschaften, wie beispielsweise in der Bretagne in Frankreich, zu beobachten. Zu dieser ‚stillen Revolution‘ liegen für Freiburg jedoch noch wenige Untersuchungen vor. Die Aufweichung des katholischen Milieus lässt sich an

---

<sup>169</sup> Frei, *Vielfältige welsche Schweiz*, 1968, S. 96.

<sup>170</sup> Vgl. Ebd., S. 96.

<sup>171</sup> Vgl. Ebd., S. 101.

<sup>172</sup> Beim einzigen Referendum, welches die Gemeindepolitik stützte, handelt es sich um den Kredit für den Bau des neuen Gastspielhauses auf der Schützenmatte im Jahre 2006. Vgl. Andrey, *Davantage de démocratie pour gérer la modernité*, 2007, S. 99.

<sup>173</sup> Vgl. Ebd., S. 87; 90; 99.

<sup>174</sup> Vgl. Python, *Les singularités d'une «citadelle catholique»*, 2007, S. 396.

Entwicklungen innerhalb der Universität zeigen. Auch wenn von den dargestellten Entwicklungen nicht per se auf Entwicklungen im Kanton oder in der Stadt geschlossen werden kann, können sie dafür als Anhaltspunkte dienen. Von 1949 bis 1967 stand mit Wilhelm Schönenberger (1898–1985) dem Hochschulrat der Alma Mater ein Präsident vor, dessen wichtigstes Anliegen die Aufrechterhaltung der Katholizität war.<sup>175</sup> Susanna Biland zufolge, musste sich Schönenberger mit dem weltanschaulichen Wandel Ende der sechziger Jahre jedoch selber eingestehen, dass sein autoritärer Führungsstil sowie seine kritische, oft intolerante und kompromisslose Haltung Andersgläubigen gegenüber mit der Führung der Universität nicht mehr zu vereinbaren waren. Schönenberger demissionierte 1967 und ermöglichte so eine konfessionelle Pluralisierung der Universität.<sup>176</sup> Weiteres Indiz für einen Wandel ist die 1968er-Bewegung an der Universität Freiburg, welche in Freiburg früher als an anderen Universitäten der Schweiz einsetzte, jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Massenbewegung wie an anderen Schweizer Universitäten darstellte. Detlef Vögeli zufolge nahm die 1968er-Bewegung an der Universität Freiburg das vorweg, was in den siebziger und achtziger Jahren für ganz Freiburg folgen sollte, die Neuverhandlung der Katholizität. Gerade an den theologischen und philosophischen Fakultäten gewannen bei den Studenten vom Marxismus inspirierte Ansichten Oberhand, wonach sich die Kirche von einem Machtinstrument der Herrschenden zu einer bewusst gesellschafts- und herrschaftskritischen Institution wandeln sollte.<sup>177</sup> Dies führte zuvor an der theologischen Fakultät zu Konflikten von progressiv ausgerichteten Studenten mit den mehrheitlich traditionalistisch eingestellten Professoren. Der Hauptkonflikt der 1968er-Bewegung in Freiburg verlief jedoch zwischen Universität und den staatlichen Behörden im Kampf für mehr Unabhängigkeit.<sup>178</sup>

Francis Python zufolge war die Zeit nachdem Zweiten Vatikanischen Konzil in Freiburg allgemein geprägt von einer Auseinandersetzung in welcher der Platz der Kirche in der Gesellschaft neu verhandelt wurde. Traditionalisten, die an der althergebrachten katholischen Ordnung festhielten, standen sich dabei „Progressisten“ gegenüber: „L'heure est venue pour certains d'abandonner les anciens privilèges ou les positions triomphalistes et, notamment, de marquer des distances entre l'Eglise et les institutions temporelles.“<sup>179</sup> So provozierten beispielsweise Routenänderungen der Fronleichnamsprozessionszüge heftigen Widerstand von Traditionalisten.<sup>180</sup> Ein weiterer Konflikt entzündete sich 1973 an

---

<sup>175</sup> Vgl. Biland, Der Hochschulrat der Universität Freiburg, 2004, S. 121.

<sup>176</sup> Vgl. Ebd., S. 177.

<sup>177</sup> Vgl. Vögeli, „1968“ an der Universität Freiburg, 2007, S. 21.

<sup>178</sup> Vgl. Ebd., S. 133–134.

<sup>179</sup> Python, Les singularités d'une «citadelle catholique», 2007, S. 396.

<sup>180</sup> Vgl. Macherel / Steinauer, L'état de ciel, 1989, S. 268–275.

der Zensur von Stanley Kubricks Film *A Clockwork Orange* (1971). Als einziger Kanton der Schweiz verbot Freiburg im Jahre 1973 schliesslich die Vorführung des späteren Filmklassikers, der auf provozierende Weise den Zusammenhang von Sexualität, Gewalt und die Lust der Zuschauer an der Gewalt thematisiert.<sup>181</sup> François Tardin zeigt am Beispiel der wortführenden katholischen Zeitung *La Liberté*<sup>182</sup> wie sich die inneren Veränderungen des Katholizismus in den sechziger Jahren zuerst in einer politischen Pluralisierung manifestierten, wie die Freiburger Zeitung sich ab Mitte der siebziger Jahre in religiöser Hinsicht zu öffnen begann, und sich Anfang 2000 schliesslich ganz entkonfessionalisiert hat.<sup>183</sup> Die Loslösung der Zeitung vom Bistum ab den siebziger Jahren unter Chefredaktor François Gross (\*1931) war begleitet von Auseinandersetzungen mit reaktionären Kräften aus dem katholischen Milieu. Mit der ‚stillen Revolution‘ ist auch die Religiosität der Freiburger Bevölkerung zurückgegangen. Waren im Jahre 1965 noch 44 Prozent praktizierende Katholiken, ist ihre Zahl bis 1981 auf geschätzte 25 Prozent gesunken.<sup>184</sup> Interessant ist, dass diese Entwicklung hinsichtlich öffentlicher Personen und Mandatsträgern nicht Schritt gehalten hat: „dans le passé comme au temps présent, le cadre institutionnel et communautaire de la ville semble davantage imprégné de religiosité que les populations.“<sup>185</sup>

#### *Von Verfehlungen und Skandalen der Freiburger Justiz*

In *Von der Aufklärung verschont* (2002) präsentiert Franz Riklin<sup>186</sup> eine Darstellung von vierundfünfzig Verfehlungen und Skandalen, welche sich im Zeitraum von 1988 bis 1998 in und um die Freiburger Justiz ereignet haben. Aufmerksam wurde Riklin auf die Missstände durch juristische Gutachten. Weil die Behörden Riklins Kritik keine Beachtung schenkten, wandte sich der Strafrechtsprofessor über Leserbriefe zu konkreten Gerichtsfällen direkt an die Öffentlichkeit. Riklin prangerte darin schwere

---

<sup>181</sup> Vgl. Vögeli, „1968“ an der Universität Freiburg, 2007, S. 22.

<sup>182</sup> Seit ihrer Gründung im Jahre 1871 bis heute gehört die Zeitung den Freiburger Paulusschwestern. Ihr Einzugsgebiet umfasst die frankophonen Gebiete des Kantons Freiburg sowie angrenzende Gebiete des Kantons Waadt. Vgl. *La Liberté*, in: «<http://www.laliberte.ch/>» (Stand 28. Mai 2012).

<sup>183</sup> Vgl. Tardin, *Du média de formation au média d’information*, 2011, S. 363–364.

<sup>184</sup> Vgl. Python, *Les singularités d’une «citadelle catholique»*, 2007, S. 396.

<sup>185</sup> Ebd., S. 397.

<sup>186</sup> Franz Riklin war bis 2007 Strafrechtsprofessor an der Universität Freiburg. Sein mit grossem Engagement und bisweilen verbissen geführter Kampf gegen Verfehlungen im Freiburger Justiz- und Politsystem trug ihm von dieser Seite den Vorwurf der ‚Nestbeschmutzung‘ ein. Das ungewohnt starke, teils auch polemische Anprangern von Rechtsverletzungen und die Parteinahme in politischen Debatten beeinträchtigten Riklins Ruf als Wissenschaftler. Von zwei Ehrverletzungsklagen wurde Riklin freigesprochen, auch eine Interpellation, ob sich der Universitätsprofessor politisch zu fest engagiert habe, beantwortete der Freiburger Staatsrat 2001 negativ. Das Buch *Von der Aufklärung verschont* (2002), welches 2001 in einer Vorabfassung ins Internet gestellt wurde, ist zuweilen polemisch in seiner Analyse. Viele der erhobenen Vorwürfe sind jedoch von einer unabhängigen Untersuchungskommission, die vom Freiburger Staatsrat in Auftrag gegeben wurde, bereits im Frühjahr 2000 bestätigt worden. Vgl. *Aargauer Zeitung*, 15.11.2002; *Berner Zeitung*, 30.4.2001; *Weltwoche*, 1.11.2001.

Grundrechtsverletzungen an; von illegalen Telefonabhörungen, Verhaftungen ohne genügenden Verdacht, demütigenden Ritualen der Behörden, Missachtung von Zeugen- und Beschuldigtenrechten über das Führen von Geheimdossiers bis hin zur Verschleppung von Prozessen.<sup>187</sup> Mittels hartnäckiger Interventionen war Riklin Ende der neunziger Jahre auch massgeblich daran beteiligt, dass sich die Freiburger Behörden einer Aufarbeitung der Affäre Grossrieder annehmen mussten. Diese Affäre ist sehr komplex. Am Anfang steht mit Paul Grossrieder der oberste Freiburger Drogenfahnder, welcher auf Ungereimtheiten innerhalb des Justizsystems hingewiesen hat. 1998 wurde Grossrieder überraschend in Haft gesetzt. Von der Justiz wurde er bewusst fälschlich folgender Vergehen bezichtigt: Sexuelle Handlungen mit Beschuldigten, Begünstigung, passive Bestechung und Amtsgeheimnisverletzung. Im Sommer 2000 wurde er vom Strafgericht des Saanebezirks in allen Anklagepunkten freigesprochen, Grossrieder wurde damit offiziell als Opfer von Machenschaften einer ‚verfilzten Justiz‘ anerkannt. Anlässlich des Freispruches zeichnete die Presse das Bild einer, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln geführten Abrechnung der Justiz gegen einen, der sich gegen Praktiken des Systems aufgelehnt hatte.<sup>188</sup> Der Tages-Anzeiger kommentierte den Freispruch: „Die Freiburger Untersuchungsrichter haben sich während Jahren allzu sehr [...] wie «Herrgötchen» benommen, für sich beansprucht, im Namen der Verbrechensbekämpfung das Gesetz freizügiger auslegen zu dürfen als Normalsterbliche.“<sup>189</sup>

In vielen der aufgedeckten Verfehlungen des Freiburger Justiz- und Politsystems der achtziger und neunziger Jahre legte Franz Riklin „verfilzte Strukturen“ offen.<sup>190</sup> Als spezifische Umstände, die diese Verfehlungen und Skandale hervorgebracht oder begünstigt haben, nennt Riklin die lang währende Dominanz einer Partei sowie die kleinräumige Struktur des Kantons.<sup>191</sup> Räumlich befanden sich in der Stadt Freiburg nämlich die meisten Amtsstellen, Regierung, Grosser Rat, Polizei, Kantonsgericht sowie lokale Gerichte im Bourg-Quartier in unmittelbarer geografischer Nähe zueinander. In dieser isolierten Situation kannten sich fast alle Beamten und Vertreter anderer Institutionen persönlich und viele Akademiker unter ihnen hatten an der Universität Freiburg gemeinsam studiert.<sup>192</sup>

---

<sup>187</sup> Vgl. Riklin, Von der Aufklärung verschont, 2002, S. 34–53.

<sup>188</sup> Vgl. Bund; NZZ; Tages-Anzeiger, 5.7.2000.

<sup>189</sup> Tages-Anzeiger, 5.7.2000.

<sup>190</sup> Vgl. Riklin, Von der Aufklärung verschont, 2002, S. 93.

<sup>191</sup> Vgl. Ebd., S. 22.

<sup>192</sup> Vgl. Ebd., S. 24.



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich während des Kulturkampfes in Freiburg, in Opposition zum liberalen Bundesstaat, eine defensive Form des katholischen Konservatismus bildete. Symbol dafür war die Gründung der katholischen Universität als Bollwerk gegen Einflüsse der Moderne. Im Freiburger Milieu setzte mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ein Prozess der Auflösung ein. Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre erfuhr diese ‚stille Revolution‘ eine rasante Beschleunigung. Während sich die Parteienlandschaft in den achtziger Jahren bereits weitgehend pluralisiert hatte, waren Nachwirkungen der ehemaligen Dominanz der katholischen Kirche und des Milieukatholizismus auf das Polit- und Justizsystem jedoch noch immer deutlich erkennbar. Zu sehen ist dies an diversen Konflikten zwischen Traditionalisten und ‚Progressisten‘. Daneben bewirkten auch geografische Eigenheiten Freiburgs, dass sich wenig-demokratische Strukturen aus der alten Zeit länger halten konnten. Somit sind für Freiburg zwei Stränge zu verfolgen. Einerseits Nachwirkungen des durch konservativen Katholizismus geprägten katholischen Milieus, andererseits kleinräumige Verhältnisse, welche für die Freiburger Gesellschaft und ihre Strukturen prägend waren.

## 4 Kontroverse um eine nackte Frau am Kreuz – Der Fall Kurt Fahrner 1959 in Basel

### 4.1 Einführung

Als Kurt Fahrner, wie einleitend bereits erwähnt wurde, am 29. April 1959 auf dem Basler Barfüsserplatz sein *Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit*<sup>193</sup> enthüllte, ging in der Schweiz eine Zeit zu Ende, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges von einer hohen politischen Stabilität und einem starken wirtschaftlichen Wachstum geprägt war.<sup>194</sup>

Die fünfziger Jahre in der Schweiz waren einerseits eine Zeit der Ruhe, in der sich Traditionen bewahrten, und andererseits eine Zeit des technischen, sozialen und ökonomischen Umbruchs. Der Historiker Jakob Tanner beschreibt ein widersprüchliches Lebensgefühl zwischen Angst vor der Atombombe und beflügelnder Hoffnung auf ein besseres Leben.<sup>195</sup> Ausdruck dieses Zukunftsglaubens war unter anderem auch, dass in der Schweiz erste verhaltene Formen eines Massenkonsums sichtbar wurden.<sup>196</sup>

Die Basler Wirtschaft profitierte in den fünfziger Jahren von der grossen Nachfrage in den kriegszerstörten Nachbarländern und erlebte so höchst erfolgreiche Nachkriegsjahre.<sup>197</sup> Diese Entwicklung zog einen Bauboom nach sich, durch den die Stadt in die Höhe und Breite wuchs. Durch Zuwanderung aus dem Ausland stieg die Einwohnerzahl 1957 erstmals auf über 200'000.<sup>198</sup>

Politisch beruhte die Stabilität der Schweiz auf der Konstellation des Kalten Krieges. Die Eidgenossenschaft, die sich uneingeschränkt zum Lager des ‚Freien Westens‘ zählte, war geprägt von einem strammen Antikommunismus, der einen politischen Konformismus zur Folge hatte, welcher jede Abweichung als Dissidenz ächtete und bestrafte.<sup>199</sup> Diese Stabilität auf eidgenössischer Ebene führte 1959 über den freiwilligen Proporz zur Zauberformel des Bundesrates. Ermöglicht wurde die neue Zusammensetzung der Regierung (2 CVP, 2 FDP, 2 SP, 1 SVP), weil sich die Programme dieser Parteien in den wesentlichen Punkten – soziale Marktwirtschaft und militärische Landesverteidigung – weitgehend deckten. Ein wichtiger Grund war zudem, dass sich die Sozialdemokraten in die Mitte bewegt hatten, was Platz für neue Parteien am linken Rand der SP schuf.<sup>200</sup>

---

<sup>193</sup> Vom *Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit* existieren verschiedene Namen. Es wird fortan die Rede von der *Gekreuzigten Frau* sein.

<sup>194</sup> Vgl. Fischer / Leimgruber, ‚Goldene Jahre‘, 1999, S. 11.

<sup>195</sup> Vgl. Tanner, *Die Schweiz in den 1950er Jahren*, 1994, S. 19.

<sup>196</sup> Vgl. Ebd., S. 28–33.

<sup>197</sup> Vgl. Kreis, *Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen*, 2000, S. 274.

<sup>198</sup> Vgl. Mooser, *Konflikt und Integration*, 2000, S. 227–231.

<sup>199</sup> Vgl. Kreis, *Max Imboden*, 2011, S. 13.

<sup>200</sup> Vgl. Ebd., S. 18.

## 4.2 Kurt Fahrner – Ein Künstler im Kampf für eine offene Gesellschaft<sup>201</sup>

Kurt Fahrner wurde 1932 in Basel in ärmlichen Verhältnissen geboren, sein Vater arbeitete als Wärter in der chemischen Industrie. Nach einer missglückten kaufmännischen Lehre, die Fahrner nach Meinungsverschiedenheiten abgebrochen hatte, überquerte er als Hilfsmatrose 1950 den Atlantik. Als 19-Jähriger wurde er auf dieser Reise in Zentralamerika Zeuge brutaler Ausbeutung junger kubanischer Mädchen in Bordellen durch amerikanische Soldaten. Dies schärfte Kurt Fahrners politisches Bewusstsein, das Gesehene hat sich, Gabriella Meier zufolge, auf sein ganzes späteres künstlerisches Schaffen ausgewirkt. Unmittelbare Konsequenz dieser Reise war, dass sich Fahrner in der Basler Gruppe ‚Karl Liebknecht‘, der marxistisch-trotzkistischen Arbeiterjugend (SAJ) in Basel, engagiert hat. Fahrner fiel in diesem Kreis dahingehend auf, dass er sich bei den Genossen mit grossem Einsatz, kompromisslos in der Sache und mit extremen Vorschlägen, für die Anliegen der Arbeiter stark machte. So plädierte er dafür, mit permanenten Flugblatt- oder Klebeaktionen das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen und Bussen einzuführen für die von Genossen nicht verrichteten Aufträge. Sein Engagement führte ihn für kurze Zeit sogar in den Vorstand der SAJ-Gruppe. Ein Mitstreiter<sup>202</sup> bezeichnet ihn jedoch weniger als seriösen und pflichtbewussten Trotzkiten, sondern vielmehr als romantisch-revolutionären Anarchisten. 1957 wandte sich Fahrner nach mehreren Aufenthalten in der weltoffenen Kulturstadt Paris der Malerei zu. Im metropolitanen Leben der Französischen Hauptstadt, umgeben von Malern, Bildhauern, Schriftstellern und Studenten, fühlte sich Fahrner aufgehoben, wie er an seinen Freund Roger Haener im Jahre 1957 schrieb.<sup>203</sup> Mit der Vision, die Basler Kunstszenen mit einem Kulturzentrum nach Pariser Vorbild zu beleben, in dem sich Maler, Musiker und Kunstinteressierte zum freien Austausch treffen könnten, kehrt Fahrner 1957 zurück ans Rheinknie.<sup>204</sup> In den etablierten Künstlerkreisen Basels und bei den Vertretern des Kunstmarktes, den Galleristen, stiess Fahrner mit seiner Vision und seiner Kunst jedoch auf Ablehnung. Ende der fünfziger Jahre avancierte er zu einem der Wortführer der Basler Boheme. Diese traf sich jeden Abend im Restaurant Hasenburg in der Basler Altstadt, sie setzte sich aus einer losen Gruppe von Künstlern und Intellektuellen zusammen. Edouard

---

<sup>201</sup> Da Kurt Fahrner zu seinem Leben allgemein wenige schriftliche Dokumente hinterlassen hat, stützt sich dieses Kapitel, wenn nichts anderes vermerkt ist, auf den kurzen Artikel von Gabriella Meier, Kurt Fahrner – Künstler und Aktivist, 1998. Meier hat in vielen Gesprächen mit Personen aus dem In- und Ausland Kurt Fahrners Biographie fragmentarisch aufgearbeitet.

<sup>202</sup> Vincent Jaillet, dieser und Kurt Fahrner waren Studienkollegen in Paris. Vgl. Meier, Kurt Fahrner – Künstler und Aktivist, 1998, S. 11.

<sup>203</sup> Vgl. PKF, QV 21, Brief von Kurt Fahrner an Roger Haener, undatiert.

<sup>204</sup> Vgl. PKF, QV 12, Brief von Kurt Fahrner an Roger Haener, undatiert.

Wahl (\*1923) beschreibt Kurt Fahrner in seiner Erinnerung in diesem Kreis als wortgewaltig und dominant.<sup>205</sup> Kurt Fahrner war engagiert in der radikalen Linksopposition, welche gegen die Konkordanzdemokratie und die darin etablierten Parteien und Verbände sowie gegen das Klima der geistigen Landesverteidigung und des Kalten Krieges ankämpfte. Er darf den Vorläufern der Schweizer Nonkonformisten-Bewegung<sup>206</sup> zugeordnet werden. Jedoch taucht der Name Kurt Fahrner später weder im Zusammenhang mit der *Zeitschrift Neutralität* (1963–1974) noch in der Sekundärliteratur zur Hochphase des Schweizer Nonkonformismus auf.<sup>207</sup> Nach der ‚Barfüsser-Affäre‘ war Fahrner in Basel lange als Kommunist und Provokateur verschrien. Die Verurteilung und Konfiskation des Gemäldes sowie die Diffamierung durch die Presse und die Öffentlichkeit bewogen ihn, für drei Jahre nach Dänemark und Frankreich ins Exil zu gehen.

Der eigentliche Durchbruch als Maler gelang Fahrner erst mit seiner Ausstellung *Malerei und Cyclomachieshow* 1972 in Zürich. Im gleichen Jahr vertrat er die Eidgenossenschaft, von welcher er während seiner Karriere als Künstler fünf Stipendien erhalten hat, an der Biennale im Musée d'Art Moderne in Paris.

Fahrner suchte auch in seinem späteren Schaffen die Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit, beispielsweise mit seinem Werk *Shinto Bérénice* (1965), bei dem Ausstellungsbesucher eine Puppe schänden und guillotinierten konnten. Seine künstlerisch provokante Art ist wohl ein entscheidender Faktor, weshalb sich die Mitmenschen – über sein ganzes Leben gesehen – lieber mit dem unbeschwerten Mann amüsierten, als dass sie sich mit seiner Kunst ernsthafter auseinandersetzten. Dass Fahrners Lebenslust mit einem grossen Alkoholkonsum in Verbindung stand, der ihm auch bereits vor dem Prozess ein Konflikt mit dem Gesetz<sup>208</sup> eingebracht hatte, darauf geht Meier nicht ein. Mehrere Leute, die Fahrner persönlich gekannt haben, erinnern sich jedoch, dass Fahrner zumindest gegen Ende seines Lebens stark dem Alkohol zugeneigt war. Edouard Wahl spricht gar von einer

---

<sup>205</sup> Gespräch mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011.

<sup>206</sup> Fredi Lerch zufolge, stand ab 1964 die Bezeichnung Nonkonformist für eine Person, die quer dachte und öffentlich dazu stand, eine Person die den damals üblichen Antikommunismus und Fortschrittsglauben kritisch hinterfragte und Fragen zum Zustand der Schweiz formulierte. Roger Sidler streicht die von rechtsbürgerlicher, wie von sozialdemokratischer Seite angeprangerte Moskauhörigkeit der Nonkonformisten hervor. Vgl. Lerch, Müllers Weg ins Paradies, 2001, S. 347–348; Sidler, Arnold Künzli, 2006, S. 215.

<sup>207</sup> Vgl. Färber, Die Schweizer Nonkonformisten der 1960er Jahre, 2006; Lerch, Müllers Weg ins Paradies, 2001.

<sup>208</sup> Kurt Fahrner hatte sich 1955 am Sägeberg in Basel unter Alkoholeinfluss und im Zustand sexueller Erregung einer Passantin nackt präsentiert, er ist dafür wegen einer öffentlich verübten unzüchtigen Handlung am 12. Dezember 1955 verurteilt worden. Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Strafgerichts Kanton Basel-Stadt vom 19. August 1960.

verletzlichen Persönlichkeit mit vielen Feinden und wenig Ehre.<sup>209</sup> Fahrner starb am 13. September 1977 an einem Herzinfarkt.

### 4.3 Der Skandal auf dem Barfüsserplatz

*Zum Bild einer Gekreuzigten Frau*



Abbildung 1: Kurt Fahrner, Gekreuzigte Frau, ca. 1958

Unter dem Eindruck der ausgebeuteten Frauen auf Kuba, und als Symbol für die Stellung der Frau in der patriarchalen Gesellschaft der fünfziger Jahre überhaupt, malte Kurt Fahrner das Bild der *Gekreuzigten Frau*. Das Gemälde muss ums Jahr 1958 entstanden sein, als Fahrner in grossen finanziellen Schwierigkeiten steckte und erfolglos versuchte sich in der Basler Kunstszene zu etablieren. Die Galeristen in Basel und Zürich lehnten seine *Gekreuzigte Frau* als zu extrem ab.<sup>210</sup>

Das Bild der *Gekreuzigten Frau* zeigt eine nackte Frauengestalt an einem aufgerichteten Kreuz. Die blonde Frau mit langem Haar ist mit weit gespreizten

Schenkeln frontal ins Bild gesetzt. Brüste und Intimbereich sind unverhüllt. Die Frau steht auf einem Absatz des Kreuzes und ist mit schweren Stricken an Händen und Füssen an ein hölzernes Kreuz gebunden. Über dem Kopf der Frau, auf dem Querbalken des Kreuzes, stehen statt der Initialen ‚INRI‘ die Buchstaben ‚IMP‘. Die Frau blickt dem Betrachter des Bildes ausdruckslos in die Augen. Für die Frauengestalt hat der Künstler hellere Farbtöne verwendet, die gekreuzigte Frau wirkt deshalb blass. Der Hintergrund ist in Schwarz und dunkelblauen Farbtönen gehalten und erzeugt eine bedrohliche Stimmung. Kurt Fahrners Bild *Gekreuzigte Frau* ist 180 cm x 122 cm gross, mit Mischtechnik auf eine Pavatex-Platte gemalt und unsigniert.<sup>211</sup> Das Gemälde weist auf den ersten Blick eine hohe Ähnlichkeit zu Kreuzigungsdarstellungen aus den christlichen Evangelien auf, welche Jesus Christus von Nazareth ans Holzkreuz geschlagen, leidend darstellen. In der christlichen Mythologie steht die Kreuzigung Jesus

<sup>209</sup> Gespräche mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011; Eugen Keller vom 25. Oktober 2011.

<sup>210</sup> Vgl. Meier, Kurt Fahrner – Künstler und Aktivist, 1998, S. 14.

<sup>211</sup> Vgl. Ammann, Kurt Fahrner – ein visionärer Vorkämpfer und Träumer, 1983, S. 34.

Christus als Symbol für die in Jesus verkündete und gelebte Solidarität Gottes mit denen, die durch die Schuld anderer oder durch eigene Schuld erlösungsbedürftig geworden sind.<sup>212</sup> Das Martyrium auf Fahrners *Gekreuzigter Frau* ist in der traditionellen Form des christlichen Kreuzes gemalt. Auch ist es mit einer Inschrift bestückt, trotzdem sind die Abweichungen zu Hinrichtungsdarstellungen von Jesus von Nazareth grösser als ihre Ähnlichkeiten. Im Vergleich fehlen die fünf Wunden des gekreuzigten Jesus, weiter sind Hände und Füsse bei Fahrner nicht mit Nägeln ans Kreuz geschlagen, sondern daran gefesselt. Ein Dornenkranz fehlt auf dem Gemälde gänzlich und statt der Inschrift ‚INRI‘ findet sich auf Fahrners Gemälde die Inschrift ‚IMP‘ für ‚Imperium‘, zu dieser Zeit Schimpfwort der Linken für kolonialistische Imperien.<sup>213</sup>

Am 1. Februar 1959 erhielt Fahrners *Gekreuzigte Frau* eine zusätzliche Symbolik. Bewegt von der klaren Ablehnung der ersten nationalen Volksabstimmung über das eidgenössische Frauenstimmrecht wurde es für den Künstler auch zum Symbol für die Unterdrückung der Frauen in seinem Land.<sup>214</sup> Nachdem der Kanton Basel-Stadt 1957 als erster Kanton seine drei Bürgergemeinden dazu ermächtigt hatte, das Frauenstimmrecht einzuführen und Riehen 1958 als erste Gemeinde der Schweiz den Frauen das Stimmrecht erteilte, votierten die Männer 1959 auf Bundesebene mit 66 Prozent unmissverständlich klar dagegen.<sup>215</sup> Unter diesem Eindruck und mit der erfahrenen Ausgrenzung als Künstler vom etablierten Basler Kunstbetrieb erinnerte sich Kurt Fahrners Frau Ingrid (1924–2010) einer neuen Art der Kunstvermittlung aus New York, des *Happenings*, bei der der Künstler den direkten Kontakt zu Kunstinteressierten sucht.<sup>216</sup>

#### *Die „Sauerei“<sup>217</sup> vor dem Stadtcasino*

„Wenige Minuten nach 9 Uhr [des 29. Aprils 1959] rührte eine Trommel, blies eine Trompete und wimmerte eine Klarinette [auf dem Barfüsserplatz]. Wehmütig und mit einem Schuß Erotik klangen die Töne neben dem verhüllten Bild vorbei über die unzähligen parkierten Autos und lockten viele Passanten an. Dann enthüllte Kurt sein Bild. Es stellte eine Frau dar, die ans Kreuz gebunden – wie eine Zuschauerin sagte – das verworfene Frauenstimmrecht darstellt. Doch obwohl der Maler erläuternde Worte sprach, er blieb unverstanden, und die Menschenmenge löste sich auf.“<sup>218</sup>

---

<sup>212</sup> Vgl. Mieth, Zur Provokation des Kreuzes, 1983, S. 77.

<sup>213</sup> Vgl. Ebd., S. 79.

<sup>214</sup> Vgl. PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

<sup>215</sup> Vgl. Kreis, Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen, 2000, S. 284.

<sup>216</sup> Vgl. Meier, Kurt Fahrner – Künstler und Aktivist, 1998, S. 14.

<sup>217</sup> Gemäss der Zeugeneinvernahme des Polizisten H. L. habe das Ausstellen des Bildes vor dem Stadtcasino bei der versammelten Menschenmenge viele empörte Zwischenrufe provoziert. Vgl. StABS, PD-REG 1a 1959 249, Protokolle der Zeugeneinvernahme von H. L. vom 4. Mai 1959.

<sup>218</sup> Arbeiter Zeitung, 2.5.1959.

Enttäuscht von den Reaktionen auf die erste Präsentation, steckten Kurt Fahrner, seine Frau Ingrid, Komponist Herbert Schrag (\*1938) und drei Musiker, welche bis heute anonym bleiben wollen, am Abend des 29. April 1959 auf dem Barfüsserplatz die Köpfe zusammen. Sie vereinbarten das Happening um 22 Uhr zu wiederholen, wenn die Leute aus den nahegelegenen Kinos strömten. Auch die Journalisten Bernhard Scherz (\*1936) von der National Zeitung (NZ), Edouard Wahl (\*1923) von Radio Studio Basel und Fotograf Kurt Wyss (\*1936) im Auftrag der Abendpost Frankfurt versprachen dem Happening nochmals beiwohnen zu wollen.<sup>219</sup>

Zwei Stunden später ergab sich dieselbe Szenerie vor dem Stadtcasino am Barfüsserplatz. Musik ertönte, Kurt Fahrner verlas noch einmal sein gesellschaftskritisches Manifest mit dem Titel ‚Der Grosse Verrat‘ und enthüllte die *Gekreuzigte Frau*. Die zweite Präsentation übertraf alle Erwartungen. Die Leute blieben belustigt stehen und es bildete sich eine Menschenmenge von gegen 200 Personen.<sup>220</sup> Um 23:10 Uhr bog die Polizisten H. L. (\*1931) und K. H. (\*1928)<sup>221</sup> vom Lohnhof herkommend auf den Barfüsserplatz ein. In der Meinung, eine Kundgebung einer religiösen Sekte zu erkennen – „Wir glaubten, es werde dort ein Christusbild gezeigt“ – zwängten sich die Polizisten zu den Aktivisten vor.<sup>222</sup> Weil einer der Polizisten bei näherer Betrachtung des Gemäldes es nicht „angänglich fand“, eine Christus-Verulking in der Öffentlichkeit zu zeigen, und sein Kollege an den „ausgeprägt gespreizten Beinen“ der Frau Anstoss nahm, baten sie die Aktivisten auf den Posten zu kommen.<sup>223</sup> H. L. will dabei wegen des gezeigten Bildes aus der Menge mehrere Äusserungen wie „Sauerei“ oder „Schweinerei“ gehört haben.<sup>224</sup> Während Fahrner sein Bild nach der Aufforderung der Polizisten ohne weiteres mit einem Tuch verhüllte und sich mit Herbert Schrag bereit erklärte, auf den Posten zu kommen, hätten – so die Polizisten – unter dem Blitzlichtgewitter des Fotografen mehrere junge Leute zu „grölen und faule Sprüche zu klopfen“ begonnen. Als ein unbeteiligter Passant die „Brieder [Polizisten] zum abfahre aufforderte“, kam es zum Tumult. Die beiden Polizisten drückten den Querulanten unsanft zu Boden, legten ihn in Handschellen und forderten Verstärkung an.<sup>225</sup>

---

<sup>219</sup> Gespräch mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011.

<sup>220</sup> Ebd.

<sup>221</sup> Das Benützungsreglement des StABS verlangt, dass Personen, welche nur anhand der Archivmaterialien ausgemacht werden können, zu anonymisieren sind. Sowohl bei H. L. wie bei K. H. ist dies der Fall.

<sup>222</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokolle der Zeugeneinvernahme von H. L. vom 4. Mai 1959.

<sup>223</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokolle der Zeugeneinvernahme von H. L. vom 4. Mai und K. H. vom 5. Mai 1959.

<sup>224</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Zeugeneinvernahme von H. L. vom 4. Mai 1959.

<sup>225</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Zeugeneinvernahme von K. H. vom 5. Mai 1959.

Im Tumult entwickelte sich ein zweiter Konflikt. Provoziert vom Umstand, dass Radiojournalist Edouard Wahl die ganze Zeit über sein Mikrofon in Richtung der beiden Polizisten streckte, forderte K. H. nun diesen auf „abzufahren“. Wahl bestand jedoch auf dem Recht der Pressefreiheit. Als die Hand des Polizisten Richtung Mikrofon ging, eskalierte die Situation zwischen Polizei und Journalisten. Erst mit der angeforderten Verstärkung gelang es, zwei renitente Passanten, den Künstler, den Komponisten sowie die drei Journalisten von der aufgebracht Masse zu trennen und auf den Lohnhof zu bringen – wobei der Künstler ausdrücklich keinerlei Probleme bereitet habe.<sup>226</sup>

Der Lohnhof war in den fünfziger Jahren die grösste Polizeiwache Basels und gleichzeitig ein Gefängnis für Schwerverkriminalen.<sup>227</sup> Der Postenchef des Lohnhofes setzte nach einem kurzen Gespräch mit dem Maler und der Begutachtung des Gemäldes Dienstkommissar H. V. von der Staatsanwaltschaft telefonisch über das Vorgefallene in Kenntnis. Auf die Beschreibung des Gemäldes am Telefon erklärte H. V., dass ihn die Angelegenheit nicht interessiere, da das Bild im Stile alter Meister gemalt sei und es sich deshalb kaum um eine obszöne Veröffentlichung handle.<sup>228</sup>

Der für Delikte gegen die Sittlichkeit zuständige stellvertretende Staatsanwalt war Walter Fellmann (1923–2006)<sup>229</sup> – Grossrat der KVP. Gestützt auf den Rapport der beiden Polizisten, beurteilte dieser die Situation am Folgetag pointiert anders. Am Morgen des 30. April 1959 stellte Fellmann gegen Kurt Fahrner, Herbert Schrag, Edouard Wahl und Kurt Wyss Haussuchungs-Befehle wegen „Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit & Art. 204“ aus, gefahndet wurde nach „unzüchtigen Bildern und Fotos etc.“<sup>230</sup> Während die vier oben erwähnten wegen Kollusionsgefahr über die Mittagszeit noch einmal in Einzelhaft genommen wurden, schwärmten acht Polizeidetektive aus, um ihre Wohnungen zu durchsuchen. In Wohnzimmer, Küche, Bad und Keller wurden die Detektive bei Fahrner fündig. Sie beschlagnahmten vier Frauenakte, darunter je eine Darstellung einer nackten Frau mit einem Fisch und einem Hengst sowie zwei Aktfotos.<sup>231</sup> Josef G., Hauswart an der Müllheimstrasse 36, konnte über den Kunstmaler nichts Nachteiliges sagen, abgesehen davon, dass er bei Fahrner einmal wegen eines allzu lauten Disputes intervenieren musste.

---

<sup>226</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokolle der Zeugeneinvernahme von H. L. vom 4. Mai und K. H. vom 5. Mai 1959; Gespräch mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011.

<sup>227</sup> Vgl. Rebmann, Basel von A bis Z, 2011, S. 110.

<sup>228</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Zeugeneinvernahme von E. K. vom 11. Mai 1959.

<sup>229</sup> Vom 15.4.1954 bis 9.12.1959 war Walter Fellmann stellvertretender Staatsanwalt, vom 10.12.1960 bis 30.4.1964 Staatsanwalt und vom 1.5.1964 bis 31.12.1985 amtierte Fellmann als Gerichtspräsident am Strafgericht Basel. Der Einfachheit halber wird fortan vom Staatsanwalt die Rede sein. Vgl. StABS, GA-REG 4g 4-7 (2) 7, Personalakten Walter Fellmann, 1950–1985.

<sup>230</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Haussuchungsbefehl gegen Kurt Fahrner vom 30. April 1959.

<sup>231</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll über Haussuchung und Beschlagnahme vom 30. April 1959.



Auch Fahrners ehemalige Schlummermutter, Frau M. im Gerbergässlein, hatte Fahrner als höflich und nett in Erinnerung, wenn er nicht gerade seinen Radio laut laufen liess.<sup>232</sup> Während die Detektive in Edouard Wahls Mansarde über 100 Tonbänder und Artikel beschlagnahmten, fand sich für diesen wegen Überbelegung des Lohnhofes keine separate Zelle. Wahl wurde deshalb im Turm-Trakt des Lohnhofes zu einem anderen Häftling eingeschlossen, zuvor musste der Journalist jedoch eine Leibesvisitation über sich ergehen lassen. Diese nahm ein Wärter in aller Gründlichkeit an ihm vor.<sup>233</sup> Der Vollständigkeit halber wurde am Tag darauf auch die Wohnung von Bernhard Scherz durchsucht. Es wurde ein Akt des Impressionisten Max Beckmann sichergestellt sowie ein Artikel zur neusten Herrenmode mit dem Titel „Adam bleibt grau“.<sup>234</sup>

Während die Basler Presse am 30. April 1959 über den Vorfall in belustigender Weise berichtete,<sup>235</sup> waren es die NZZ und die Sendung *Von Tag zu Tag* des Landessenders Beromünster, welche als erste auf ein unzimperliches Vorgehen der Polizisten hinwiesen. Dem Radioreporter sei dessen Mikrofon zugehalten und dem Fotografen, dessen Kamera konfisziert worden.<sup>236</sup> Veranlasst durch die Darstellungen in den auswärtigen Medien, sah sich Staatsanwalt Fellmann zu einer Richtigstellung genötigt. Er rechtfertigte die Haussuchungen nach Beweismaterialien bei den Verdächtigten damit, dass der Vorfall „auf eine bedenkliche mentalitaet gewisser kreise hin[weise] und es [...] sache der weiteren untersuchung se[i], ob die initianten dieser veranstaltung dem strafrichter oder moeglicherweise dem psychiater zu ueberweisen“ seien.<sup>237</sup>

Am Abend des 2. Mai verteilte eine Person, welche Polizeidetektive als Kurt Fahrner identifizierten, vor dem Restaurant Brauner Mutz am Barfüsserplatz ein „selbstfabriziertes“ Flugblatt an Passanten. Das Flugblatt trug den Titel „Kunst und Staatsanwalt“.<sup>238</sup> Fahrner griff darin Staatsanwalt Fellmann persönlich als „spiessbürgerlichen Funktionär“ an, der mit totalitären Methoden, welche sonst nur in Ländern des Ostens bekannt seien, eine moralische Diktatur installieren wolle.<sup>239</sup> Zwei Tage später erschien Kurt Fahrner persönlich auf der Staatsanwaltschaft, um sich für die Beleidigungen zu entschuldigen. Fellmann war zu dieser Zeit nicht in seinem Büro.<sup>240</sup>

---

<sup>232</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Leumundsbericht über Kurt Fahrner vom 1. Juli 1959.

<sup>233</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Bericht von Detektiv S. vom 4. Mai 1959.

<sup>234</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 5.5.1959.

<sup>235</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung; Basler Nachrichten; National Zeitung, 30.4.1959.

<sup>236</sup> Vgl. StABS, JD-REG 1c 12-0-4, Abschrift der Radiosendung *Von Tag zu Tag* von Radio Beromünster vom 2. Mai 1959; NZZ, 30.4.1959.

<sup>237</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Kriminalnachrichten Nr. 19, undatiert.

<sup>238</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Polizeirapport von Pm. Husy vom 3. Mai 1959.

<sup>239</sup> Vgl. PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

<sup>240</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Postenjournal Nr. 1213 vom 4. Mai 1959.

Da der Staatsanwalt in seiner Stellungnahme weiter daran festhielt, dass die Presseleute ebenfalls Urheber der Demonstration gewesen seien, wandten sich die von den Verhaftungen betroffenen Zeitungsredaktionen gegen Polizei und Staatsanwaltschaft. So schrieb die Arbeiter Zeitung (AZ) am 4. Mai auf die Demütigung ihres freien Mitarbeiters Edouard Wahl beziehend, nun von einem „gewaltigen Schnitzer der Staatsanwaltschaft“. Die National Zeitung (NZ) trat am Tag darauf mit dem Artikel „Mit Kanonen auf die falschen Spatzen!“ endgültig einen Skandal um die Behandlung der Journalisten los.<sup>241</sup> Geschrieben wurde nun von einem „Schlag ins Gesicht“ der Basler Presseleute, von einem „bedenklichen Bild in der Art“, wie Polizei und Staatsanwaltschaft mit der Presse umzugehen für nötig hielten und von einem jahrzehntelangen freundschaftlichen Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Presse, welches mit dieser Aktion „weit entfernt von gentlemanlike [...] jäh zerstört worden“ sei.<sup>242</sup> Die NZ begründete ihren Meinungsumschwung damit, dass in den privaten Räumen ihres Journalisten nach unzüchtigen Veröffentlichungen gesucht wurde und Radiojournalist Wahl „wie ein gemeiner Verbrecher auf dem Lohnhof vom Gefangenewärter entkleidet, auf Geschlechtskrankheiten (!) untersucht und mit einem Motorrad dieb in eine Zelle gesperrt“ worden sei.<sup>243</sup>

Die von AZ und NZ angeprangerte Missachtung der Pressefreiheit sowie der Vorwurf der Basler Nachrichten und des Basler Volksblattes an die Adressen von AZ und NZ, eine sensationelle Ausschlichtung eines Ereignisses zu betreiben, welches ihre Journalisten selber provoziert hätten, stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen fortan gestritten wurde.<sup>244</sup> Am 10. Mai 1959 befasste sich der Nordwestschweizer Presseverein mit einer Beschwerde Edouard Wahls, wonach in der ‚Barfüsser-Affäre‘ die Pressefreiheit verletzt worden sei.<sup>245</sup> Fünf Tage später war das Vorgehen von Polizei und Staatsanwalt gegen die Presseleute, wegen einer dringlichen Interpellation des Sozialdemokraten Ernst Weber (1900–1968), Traktandum im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt. Diskutiert wurde die Freiheit der Presse.<sup>246</sup>

### *Verunehrung, Unfug und wieder Verunehrung – die Gekreuzigte Frau vor Gericht*

Am 13. Juli 1959 erhob Staatsanwalt Fellmann Anklage gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag wegen Verstössen gegen Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und

---

<sup>241</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 4.5.1959; National Zeitung, 5.5.1959.

<sup>242</sup> National Zeitung, 5.5.1959.

<sup>243</sup> Ebd.

<sup>244</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 5.5.1959; Basler Volksblatt, 4.5.1959; 16.5.1959.

<sup>245</sup> Vgl. National Zeitung, 11.5.1959.

<sup>246</sup> Vgl. Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, 1959, S. 3.

Kultusfreiheit) und Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung). Die Anklage erfolgte, da der Angeklagte ein Bild gemalt habe, welches eine nackte, in obszöner Haltung ans Kreuz gebundene Frau darstelle.<sup>247</sup> Weiter bezeichnete die Anklage das Bild als „Golgatha-Szene“, da Fahrner mit seinem Kreuz eine Ähnlichkeit mit der Kreuzigung Christi assoziiere. Darüberhinausgehend forderte der Staatsanwalt eine Verurteilung wegen unzüchtiger Veröffentlichung, weil die Polizisten H. L. und K. H. festgestellt hätten, dass sich zahlreiche Personen über das Bild empört und dessen Beseitigung verlangt hätten.<sup>248</sup> Das Strafverfahren gegen die Journalisten Bernhard Scherz, Edouard Wahl und Kurt Wyss wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit und unzüchtiger Veröffentlichung wurde am 30. Juni mangels Beweisen eingestellt.<sup>249</sup>

In einer Beschwerde gegen die Anklageschrift am 7. Juni zeigte sich Kurt Fahrner bestürzt über die drohende Vernichtung des Bildes im Falle einer Verurteilung nach Art. 204 StGB. Mit dem Überweisungsbeschluss vom 9. Juli wurde seine Beschwerde abgelehnt.<sup>250</sup> Als Folge davon gelangte Fahrner mit einem persönlichen Schreiben an Fellmann: „Das umstrittene Bild ist das Resultat jahrelanger, ernsthafter Versuche [künstlerischer Auseinandersetzung], deren Weiterführung durch eine definitive Beschlagnahme oder gar Vernichtung des Bildes in Frage gestellt“ würde, führte Fahrner dazu aus und zeigte sich darin auch bereit, eine Busse wegen Nachtlärms oder Verkehrsbehinderung sowie ein Ausstellungsverbot des Bildes zu akzeptieren, wenn im Gegenzug Artikel 204 und Artikel 261 StGB fallengelassen würden.<sup>251</sup> Eine Antwort auf dieses Schreiben hat Fahrner den Akten zufolge nie erhalten.

Am 19. August um 9:15 Uhr besichtigten die beiden Parteien unter Leitung des Präsidenten des Strafgerichts Basel-Stadt Hermann Bütschli (RDP) unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einem Beratungszimmer die *Gekreuzigte Frau*, bevor die Gerichtsverhandlung begann.<sup>252</sup> Polizist H. L. bezeugte, dass er am Bild persönlich Anstoss genommen habe, Fotograf Kurt Wyss ergänzte, dass er das Bild „grusig“ fand – „es hat mich sofort abgestossen“ – und er habe dies Herbert Schrag auch bereits am Nachmittag des besagten Tages mitgeteilt. Kurt Fahrner führte aus, dass ihm seine „religiöse Mutter“ vom Ausstellen des Bildes abgeraten habe, wie auch ein befreundeter Psychiater, der sich

---

<sup>247</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Anklageschrift gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag vom 13. Juli 1959.

<sup>248</sup> Vgl. Ebd.

<sup>249</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens vom 30. Juni 1959.

<sup>250</sup> Vgl. PKF, Q 170, Beschwerde von Kurt Fahrner gegen die Anklageschrift vom 7. Juli 1959; StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Überweisungsbeschluss vom 9. Juli 1959.

<sup>251</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben von Kurt Fahrner an Staatsanwalt Walter Fellmann vom 28. Juli 1959.

<sup>252</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Anklageschrift gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag vom 13. Juli 1959.

für den Kauf des Bildes interessiert habe.<sup>253</sup> Kurt Fahrner, der sich selber verteidigte, berief sich in seinem Plädoyer auf die Freiheit der Kunst. Als Entlastungsbeweis gegen den Vorwurf der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit führte Fahrner an, dass er an Stelle der Inschrift ‚INRI‘, die Abkürzung ‚IMP‘ für „Imperium“ gewählt und darüberhinaus bewusst auf weitere religiöse Symbole verzichtet habe. Den Vorwurf der Unzucht versuchte er mit der Argumentation zu widerlegen, wonach sein Bild nicht für unzüchtig erklärt werden könne, ohne damit einen grossen Teil der abendländischen Malerei in Frage zu stellen.<sup>254</sup> Überraschend verzichtete der Staatsanwalt im Gerichtssaal auf die Anklage wegen Verunehrung eines Gegenstandes religiöser Verehrung (Art. 261 StGB). Er begründete dies damit, dass der Tatbestand zwar objektiv erfüllt sei, den Tätern aber das Bewusstsein eines deliktischen Handelns in dieser Hinsicht gefehlt habe.<sup>255</sup>

Das Strafgericht beurteilte dies anders. Es sah den Tatbestand der religiösen Verunehrung sowohl subjektiv wie objektiv erfüllt und verurteilte Kurt Fahrner und Herbert Schrag gleichentags wegen Verunehrung eines Gegenstandes religiöser Verehrung und wiederholt unzüchtiger Veröffentlichung – das Bild der *Gekreuzigten Frau* liess es konfiszieren. Den Verstoss gegen Art. 261 StGB begründete das Gericht mit einem hohen Assoziationspotential, da die „Darstellung des am Kreuz befestigten Menschen [...] auch wenn die übrigen Kreuze der Golgatha-Szene fehl[t]en und das Befestigungsmittel ein anderes [sei, nämlich Stricke statt Nägel], in jedem Christen die Vorstellung seines Glaubenssymbols“ erwecken würde. Den Tatbestand der unzüchtigen Veröffentlichung Art. 204 StGB sah das Gericht erfüllt, weil Kurt Wyss das Bild „grusig“ fand, beide Polizisten aus der Menge mehrere Rufe wie „Sauerei“ und „Schweinerei“ gehört hätten und weil die „ans Kreuz gebundene Frau mit ihren nach aussen geöffneten Oberschenkeln unwillkürlich den Eindruck einer Bereitschaftsstellung zum Beischlaf“ erwecke und deshalb als obszön einzustufen sei.<sup>256</sup>

Gegen das Urteil rekurrten die Verurteilten am Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt. Unter stärkerer Berücksichtigung der künstlerischen Aspekte forderte der neu beigezogene Anwalt Herzog die Anhörung eines Kunstsachverständigen und Freisprüche von allen Anklagepunkten. Das Gericht akzeptierte den von der Anklage vorgeschlagenen Basler Kunstexperten F. Gerhard. In einem Gutachten für die Verteidigung kam dieser zum Schluss, dass es sich um ein „aus einer echten künstlerischen Einstellung heraus konzipiertes Bild“ handle und der Maler darin sein Weltbild, seine tiefsten Gefühle und

---

<sup>253</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 19. August 1959.

<sup>254</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Verteidigungsschrift von Kurt Fahrner vom 2. August 1959.

<sup>255</sup> Vgl. National Zeitung, 21.8.1959.

<sup>256</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Strafgerichts Kanton Basel-Stadt vom 19. August 1960.

komplexen Gedanken zum Ausdruck bringen wollte: „das Symbol der leidenden, gequälten [und] geschändeten Frau.“<sup>257</sup> Am 23. Oktober 1959 folgte das Gericht unter Präsident Fritz Blocher (1914–1977 / SP) weitgehend der Argumentation des Kunstexperten. Ins Zentrum ihrer Argumentation rückte die zweite Instanz den Umstand, dass eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit nach Artikel 261 StGB „in gemeiner Weise“ zu erfolgen habe. Nach den Ausführungen des Künstlers und jenen des Kunstexperten, sah das Gericht eine in „gemeiner Weise“ und damit vorsätzlich begangene Tat widerlegt und attestierte dem Künstler, aus subjektiv ernsthaften künstlerischen Überlegungen die Frauengestalt am Kreuz gemalt zu haben, um das Leid der Menschheit dieser Zeit symbolhaft darzustellen. In der Bewertung des Bildes als Kunstwerk, sah das Gericht auch das Vorliegen einer unzüchtigen Veröffentlichung widerlegt. Zudem zog es in Betracht, dass in Zeitungen, auf Kino-Plakaten und in der Werbung in aufdringlicherer Weise auf das sexuelle Gebiet hinweisend zu Geschäftszwecken geworben würde. Das Appellationsgericht sprach Fahrner und Schrag am 23. Oktober 1959 in den Hauptanklagepunkten frei und verurteilte sie wegen Unfuges zu einer Busse von je 30 Franken. Das Gericht verfügte die Freigabe des Bildes.<sup>258</sup>

Gegen das zweitinstanzliche Urteil erhob Staatsanwalt Fellmann vor dem Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde. Am 27. Januar 1960 verfügte das Bundesgericht die Aufhebung des Freispruches mit der Anweisung, dass Fahrner und Schrag wegen Verunehrung eines Gegenstandes der religiösen Verehrung nach Artikel 261 StGB zu verurteilen seien. Das Bundesgericht stützte sein Urteil auf eine Präzisierung des Sinnes des Ausdruckes „in gemeiner Weise“, demzufolge diese Wendung äusseres Benehmen und Verhalten bedeute und nicht Beweggrund oder Gesinnung.<sup>259</sup> Das Bundesgericht präziserte, dass nicht, wie vom Appellationsgericht beurteilt, ein vorsätzliches Handeln vorliegen müsse, sondern bereits die Form des Eventualvorsatzes für eine Verurteilung ausreichend sei: „Der Täter muss bloss wissen, dass er die religiösen Ueberzeugungen anderer öffentlich und in gemeiner Weise verletzt“.<sup>260</sup> Das Bundesgericht sah den Eventualvorsatz durch den Umstand erfüllt, dass Fahrner und Schrag durch ihre Erziehung über die Bedeutung des Kreuzes als Glaubenssymbol im Klaren und sich damit bewusst waren, dass ihr Vorhaben die religiösen Gefühle der Gläubigen schwer verletzen

---

<sup>257</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Gutachten von F. Gerhard vom 19. Oktober 1959.

<sup>258</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. Oktober 1959.

<sup>259</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Bundesgerichts in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt Beschwerdeführerin gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag vom 27. Februar 1960.

<sup>260</sup> Ebd.

konnte und sie überdies von Verwandten davor noch darauf aufmerksam gemacht worden seien.<sup>261</sup>

Den Freispruch vom Vorwurf der unzüchtigen Veröffentlichung stützte das Bundesgericht hingegen, da der Gesichtsausdruck der Frau und ihre übrige Körperhaltung nicht den Eindruck einer „wollüstigen Empfindung“ erweckten. Ausserdem sah es im Kreuz ein Indiz dafür, dass Fahrner bereits bei der Anfertigung des Bildes beabsichtigt habe eine leidende Frau darzustellen. Gesamthaft betrachtet und unter Berücksichtigung, dass Nacktdarstellungen als solches das gesunde Schamgefühl Erwachsener nicht verletzen, gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass das Bild in einem Grade anstössig sei, als dass es in leicht zu nehmender Weise gegen den geschlechtlichen Anstand verstossen würde.<sup>262</sup> Die Frage der Bildkonfiskation klammerte das höchste Gericht der Schweiz aus. Am 7. Juni 1960 korrigierte das Appellationsgericht sein Urteil. Es verurteilte Kurt Fahrner und Herbert Schrag gemäss Weisung des Bundesgerichts und verfügte eine Konfiskation des Bildes, jedoch ohne dessen Zerstörung.<sup>263</sup> Damit war das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

### *22 Jahre auf dem Dachboden verwahrt*

„Ich glaube, dass Sie für mich als Künstler (nicht als Klagemauer-Interpret) mehr Verständnis gehabt haben, als andere Leute in Basel [...]. Ich kann mir nicht vorstellen, dass heute noch jemand, ohne schweres provokatives Vergehen meinerseits, daran Anstoss nähme, wenn ich mein Bild wieder hätte.“<sup>264</sup> Mit diesem Schreiben an Appellationsgerichtspräsident Blocher am 21. Juni 1961 begann Fahrners Kampf um die Herausgabe des auf dem Dachboden des Lohnhofes verwahrten Bildes, der von Angehörigen und Freunden nach seinem Tod 1977 weitergeführt wurde und im Sommer 1980 schliesslich zur Herausgabe des Bildes geführt hat.

Blochers Kanzlei teilte Fahrner am 3. Juli 1961 mit, dass der Appellationsgerichtspräsident für ihn nichts mehr machen könne und er sich doch an die Begnadigungskommission des Grossen Rates wenden solle.<sup>265</sup> Kurt Fahrners Gang ins dänische und französische Exil und die grosse Demütigung, welche der Maler durch die Bildkonfiskation erlitten hatte, verhinderten dies. Ein Rundschreiben an Freunde und Bekannte, welches der Maler im

---

<sup>261</sup> Vgl. Ebd.

<sup>262</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Bundesgerichts in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt Beschwerdeführerin gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag vom 27. Februar 1960.

<sup>263</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juni 1960.

<sup>264</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben von Kurt Fahrner an Appellationsgerichtspräsident Fritz Blocher um Aufhebung der Konfiskation vom 21. Juni 1961.

<sup>265</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben der Kanzlei des Appellationsgerichts an Kurt Fahrner vom 3. Juli 1961.

Jahre 1968 verfasste, jedoch nie abgeschickt hatte, legt diesen Schluss nahe: „Ich bin zu pragmatisch veranlagt, um im falschen Moment an ein Rechtsgefühl zu appellieren, das noch nicht existiert. Ich habe geschwiegen und Basel verlassen.“<sup>266</sup> Ende der sechziger Jahre hatte Fahrner Unterlagen für eine breite Unterschriftensammlung anfertigen lassen. Die in grosser Anzahl gedruckten Flugblätter und Unterschriftenbogen haben Fahrners Atelier jedoch nie verlassen.<sup>267</sup>

1968 bemühte sich Jean-Christophe Ammann (\*1939), damaliger Leiter des Kunstmuseums Luzern, bei den Basler Behörden für eine temporäre Ausstellung des Bildes in einer umfassenden Werkschau Kurt Fahrners in Luzern. Sein Gesuch wurde abgelehnt.<sup>268</sup> Am 5. September 1977, rang sich Fahrner schliesslich doch noch zu einem Gnadengesuch an die Begnadigungskommission des Grossen Rates durch: „Es ist eine unverhältnismässig grosse Belastung und ein Hindernis meiner Berufsausübung. Nach achtzehn Jahren mit gewaltigen Veränderungen der gesellschaftlichen Massstäbe erscheint die Situation grotesk. Ich vertrat von Max Bill und Alt Bundesrat Tschudi gesendet, die Schweiz an der Biennale [und] erhielt 5 staatliche Stipendien.“<sup>269</sup> Am 6. September traf das Schreiben bei Kommissionspräsident Urs Brogle ein, sechs Tage darauf verstarb Fahrner an einem Herzinfarkt – damit war das Begnadigungsgesuch gegenstandslos geworden. Die Berichterstattung der Presse zu Fahrners plötzlichem Tod und seinem künstlerischen Schaffen intensivierten die Aktivitäten zur Herausgabe des Bildes. Ende September verlangte PdA-Grossrätin Louise Stebler (\*1924) von der Basler Regierung die Rückgabe der *Gekreuzigten Frau*. Im Januar antwortete ihr die Regierung, dass es ihr aufgrund des in der Schweizerischen Rechtsordnung festgehaltenen Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht zustehe, den Entscheid abzuändern oder gar aufzuheben.<sup>270</sup>

1979, im Vorfeld der Retrospektive zu Kurt Fahrner in der Kunsthalle Basel, wandte sich Jean-Christophe Ammann, nun Leiter der Kunsthalle Basel, erneut ans Appellationsgericht, um die Konfiskation aufzuheben. Das Gericht wies Ammann auf sein Begehren aus dem Jahre 1968 hin und bemerkte, dass auch weiterhin keine Möglichkeit bestehe, die seinerzeit zur Wahrung des religiösen Friedens verfügte Konfiskation aufzuheben. Das Gericht fügte jedoch an, dass eine Herausgabe des Bildes aufgrund einer

---

<sup>266</sup> Fahrner, Kurt, 1968, zit. nach: Kunsthalle Basel, Ausstellungskatalog, 1979, ohne Seitenangabe.

<sup>267</sup> Vgl. Basler Zeitung, 12.1.1980.

<sup>268</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben von Jean-Christophe Ammann an die Staatsanwaltschaft Basel vom 17. Dezember 1968; Antwortschreiben des Appellationsgerichts Basel vom 23. Dezember 1968.

<sup>269</sup> StABS, JD-REG 1a 11-1-2 (3) 2, Begnadigungsschreiben von Kurt Fahrner an die Begnadigungskommission des Grossen Rates der Stadt Basel vom 6. September 1977.

<sup>270</sup> Vgl. StABS, JD-REG 1a 11-1-2 (3) 2, Kleine Anfrage betreffend Rückgabe eines Gemäldes von Frau Louise Stebler vom 28. September 1977; Beschluss des Regierungsrates über die Kleine Anfrage von Frau Louise Stebler vom 31. Januar 1978.

Urteilsänderung nach durchgeführtem Revisionsverfahren in Frage kommen könnte.<sup>271</sup> Um die *Gekreuzigte Frau* doch noch für die Ausstellung freizubekommen, verlangte eine Kleine Anfrage im Grossen Rat 1980 sogar, das Bild über den Paragraphen 282 der Schweizerischen Strafprozessordnung unter „wissenschaftlicher Verwendung“ im Museum ausstellen zu können.<sup>272</sup> Auch diese Bemühung war nicht von Erfolg gekrönt.

Im Zuge der Retrospektive zu Kurt Fahrner in der Kunsthalle Basel waren es die zugewanderten Basler Schriftsteller Hansjörg Schneider (\*1938) und Frank Geerk (1956–2008) welche sich in der Basler Zeitung (BaZ) mit eindringlichen Appellen in Forumsbeiträgen an die Basler Öffentlichkeit wandten und eine breite Diskussion über die Rückgabe der *Gekreuzigten Frau* ansties. In einem vielbeachteten Artikel empörte sich Schneider Ende 1979 darüber, dass Kurt Fahrners wichtigstes Bild nicht in der Ausstellung zu sehen war. Er prangerte dies als „demütigende Schande für Basel“ an und rief der Kulturstadt Basel in Erinnerung, dass das Basler Kunstmuseum vierzig Jahre zuvor Bilder gekauft und gerettet habe, welche der Bilderverbrennung der Deutschen Nationalsozialisten knapp entronnen waren.<sup>273</sup> Frank Geerk war es, der zu Beginn des Jahres 1980 mit einer Recherche aufwartete, die erstmals in grösserem Rahmen die Perspektive des Künstlers und das ihm widerfahrene Unrecht essayistisch nachzeichnete.<sup>274</sup> In darauffolgenden Forumsbeiträgen diskutierten Experten über die im Fall Fahrner thematisierten Fragen der Religion, über die Stellung der Frau und über die Schwierigkeit der Justiz über Kunst zu richten.<sup>275</sup> Begleitet wurde die Diskussion von vielen Leserzuschriften, die in der BaZ während Monaten nicht abrissen. Jeder Forumsbeitrag rief neue Reaktionen hervor. Dabei hielten sich die von der Redaktion abgedruckten Leserzuschriften, welche Zustimmung oder Ablehnung äusserten, in etwa die Waage.<sup>276</sup> Auf Antrag von Fahrners Witwe Ingrid und seiner Tochter Diana (\*1958) befasste sich das Appellationsgericht im Sommer 1980 ein letztes Mal mit der *Gekreuzigten*. Am 29. August 1980 gab es das Bild mit der Begründung frei, dass sich das sittliche Empfinden in der Zwischenzeit erheblich gewandelt hätte.<sup>277</sup> Im Frühjahr 1981 wurde die *Gekreuzigte Frau* vorübergehend im Kunstmuseum Basel ausgestellt.

---

<sup>271</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben von Jean-Christophe Ammann an das Appellationsgericht Basel vom 12. Juli 1979; Antwortschreiben des Appellationsgerichts Basel vom 23. Juli 1979.

<sup>272</sup> Vgl. StABS, JD-REG 1a 11-1-2 (3) 2, Kleine Anfrage Walter-Gerster betreffend Ausstellung des Bildes ‚die Gekreuzigte‘ von Kurt Fahrner im Basler Museum vom 4. März 1980.

<sup>273</sup> Basler Zeitung, 19.10.1979.

<sup>274</sup> Vgl. Basler Zeitung, 12.1.1980.

<sup>275</sup> Vgl. Basler Zeitung, 25.1.1980; 26.1.1980; 8.2.1980.

<sup>276</sup> Vgl. Basler Zeitung, 17.1.1980; 26.1.1980; 30.1.1980; 11.2.1980; 23.2.1980; 4.3.1980; 5.3.1980; 18.3.1980.

<sup>277</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 29. August 1980.



## 5 Moral auf dem Prüfstand – Die Akteure in Basel

### 5.1 Kurt Fahrner – Ringen um Anerkennung

Kurt Fahrner wollte mit dem Happening auf dem Barfüsserplatz mehr als sich als Künstler populär machen. Dass er mit dieser Aktion eine Auseinandersetzung mit dem Zeitgeschehen und über den herrschenden Zeitgeist suchte macht das gesellschaftskritische Manifest mit dem Titel ‚Der Grosse Verrat‘ deutlich. Dieses wurde auf dem Happening vom Künstler selber verlesen. Zum einen übt das Manifest Kritik an der konformistischen Lebens- und Denkweise des modernen Menschen: „Ein Zeitalter ertrinkt in Technik und Maschinen. Die Zeiten der Revolutionen und Manifeste sind vorbei. Die Menschen sind zermürbt und entseelt.“<sup>278</sup> Zum anderen zielt es direkt auf den etablierten konformistischen Basler Kunstbetrieb Ende der fünfziger Jahre: „Viele werden Form und Aussage [des Bildes] ablehnen; warum nicht? Doch wer Hass und Verachtung schleudert, weil wir unsere Arbeit nicht bestutzen und vergraben, dem entgegenen wir! Wie leicht ist es, sich hinter alten und neuen Traditionen zu verstecken und sich, was längst gekocht und kalt geworden, einflössen zu lassen.“<sup>279</sup> Kurt Fahrner wandte sich mit der Aktion auf dem Barfüsserplatz gegen den herrschenden Konformismus in Gesellschaft und Kunst. Er prangerte eine „Selbstaufgabe“ des Menschen an, durch diese „weite Erkenntnisse und intensive Visionen“ keinen Platz mehr finden würden.<sup>280</sup> Fahrner bezog sich auf eine Selbstentfremdung des Menschen im hochentwickelten kapitalistischen System und in der Industriegesellschaft. Knapp zehn Jahre später sollte sich diese Kritik an der postmodernen westlichen Konsumgesellschaft ins öffentliche Bewusstsein drängen. Inspiriert von der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule revoltierten Studenten und formierte sich eine neue Linke.<sup>281</sup> Mit Blick auf die Schweiz beklagte der Künstler eine Kleingeistigkeit, geprägt von Angst und geringem Selbstvertrauen: „Müssen wir Alles von Aussen her bekommen in der Schweiz?“ fragte er und verwies auf international anerkannte Schweizer Künstler, welche meist nur im Exil „wachsen“ könnten, und auf Schweizer Intellektuelle, auf welche, die Schweiz nicht höre: „In der Schweiz nimmt man niemand ernst, nicht einmal sich selbst.“<sup>282</sup> In diesen Zitaten schwingt die Klage über das permanente Mittelmaß der Schweiz und das Leiden des Landes unter dem Konformismus mit. Sechs Jahre später, 1965, wird unter anderem auch die vielbeachtete nonkonformistische Schrift *Achtung: die Schweiz* Ähnliches umreissen: „Die Schweiz hat Schwierigkeiten mit der

---

<sup>278</sup> PKF, Q 140, Flugblatt, Der Grosse Verrat vom 29. April 1959.

<sup>279</sup> Ebd.

<sup>280</sup> Ebd.

<sup>281</sup> Vgl. dazu als Beispiel Marcuse, Der eindimensionale Mensch, 1967.

<sup>282</sup> PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

Idee; genauer: Schwierigkeiten beim Schritt von der Idee zur Ausführung. Dabei ist die Schweiz nichts anderes als eine Idee, die einmal realisiert worden ist. Man ist nicht realistisch, indem man keine Idee hat.“<sup>283</sup> Parallelen zu der von Fahrner artikulierten Kleingeistigkeit finden sich auch in Karl Schmid's Schrift *Unbehagen im Kleinstaat* (1963). Schmid entlarvt darin die Übereinkünfte und Überzeugungen im Kleinstaat Schweiz als Werte, die die übrige Welt zu dieser Zeit mehrheitlich längst nicht mehr geteilt habe.<sup>284</sup> Mitte der fünfziger Jahre verbrachte Kurt Fahrner vier Jahre mehrheitlich in Paris. Dort hatte er die Äusserungsmöglichkeiten der Kunst und der Künstler im Vergleich zu seiner Heimat als wesentlich liberaler empfunden.<sup>285</sup> Fahrners nonkonformistische Gesinnung im Hinblick auf Gesellschaft, Kultur und Politik stellt in dem Sinne einen zentralen Beweggrund für das Happening auf dem Barfüsserplatz dar.

Ein weiterer politischer Beweggrund lag in Fahrners langjährigem Engagement gegen jegliche Art der Unterdrückung der Frau, welcher 1951 mit einem Vortrag über die Ausbeutung kubanischer Frauen an einer Veranstaltung der SAJ begann und Zeit seines Lebens sein künstlerisches Schaffen prägte.<sup>286</sup> Auch dabei handelte es sich um eine nonkonformistische Sichtweise des Akteurs. Für Fahrner war die *Gekreuzigte Frau* Symbol einer frauendiskriminierenden patriarchalen Gesellschaft, dies nach der Weigerung der Schweizer Männer, die Frauen auf Bundesebene 1959 politisch gleichzustellen.<sup>287</sup> Das Bild wurde anlässlich des Happenings von anonymen Passantinnen offenbar teilweise auch so aufgefasst.<sup>288</sup>

Die schwierige wirtschaftliche Lage der Familie Fahrner war ebenfalls Motiv für das Happening. Da der junge Maler keinen Zugang zum etablierten Basler Kunstmarkt fand, versuchte er, seine Isolation als Künstler zu durchbrechen und sich einem breiteren Publikum bekannt zu machen, um so von seiner Malerei leben zu können.<sup>289</sup> Fahrner war es zuvor nicht gelungen, ausserhalb seines Verwandtenkreises Bilder zu verkaufen und wegen den dürftigen Deutschkenntnissen fand seine Frau Ingrid nur schlechtbezahlte Gelegenheitsarbeiten. Im Jahre 1959 lebte die Familie von einem Monatseinkommen von 400 Franken.<sup>290</sup>

---

<sup>283</sup> Burckhardt / Frisch / Kutter, Achtung: die Schweiz, 1965, S. 7.

<sup>284</sup> Vgl. Schmid, *Unbehagen im Kleinstaat*, 1963, S. 178; Vgl. dazu auch Imboden, *Das „Helvetische Malaise“*, 1964.

<sup>285</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Verteidigungsschrift von Kurt Fahrner vom 2. August 1959.

<sup>286</sup> Vgl. PKF, QV 4, Programm der Sozialistischen Arbeiterjugend Basel für den Monat Juni 1951.

<sup>287</sup> Vgl. PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

<sup>288</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 2.5.1959.

<sup>289</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Bericht zur Hausdurchsuchung bei Kurt Fahrner von Detektiv H. vom 30. April 1959.

<sup>290</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Zeugeneinvernahme von Kurt Fahrner vom 9. und 11. Mai 1959.

Die Skandalisierung der *Gekreuzigten Frau* als gotteslästernd und pornografisch hat Kurt Fahrner als Person hart getroffen: „Ich [möchte] festhalten, dass ich sehr bestürzt bin, über die Ausdehnung der sog. Barfüsseraffäre. Obwohl einmal darauf aufmerksam gemacht, hätte ich nie gedacht, dass unsere friedliche, künstlerische Manifestation und Ausstellung zum «Skandal» werden und derart feindlich interpretiert würde.“<sup>291</sup> Fahrner betrachtete den Nachgang zum Happening als Polemik, die von ihm in keiner Weise zu beeinflussen gewesen sei. Schwer getroffen zeigte er sich von der „massiven Anklage“, insbesondere, da die erste öffentliche Präsentation überhaupt keine und auch die zweite, abgesehen von den Reaktionen der beiden Polizisten, keinerlei negative Reaktionen hervorgerufen hätten.<sup>292</sup> Die Skandalisierung der *Gekreuzigten Frau* hat Kurt Fahrner bis an sein Lebensende in seinem Schaffen beeinträchtigt; noch 1977 schrieb er von einer unverhältnismässig grossen Belastung und von einem Hindernis in seiner Berufsausübung.<sup>293</sup>

Für die Anklage und den Verlauf des Verfahrens machte Kurt Fahrner Staatsanwalt Walter Fellmann persönlich verantwortlich. In einem Pamphlet, das er am 2. Mai 1959 wie bereits erwähnt in Basel an Passanten verteilte, nannte Fahrner Fellmann einen „spiessbürgerlichen Funktionär“, welcher künstlerischen Interessen die Beine wegschneiden wolle. In Anspielung auf die katholische Herkunft des Staatsanwaltes und die katholische Opposition im Skandal um das Fresko von Pellegrini am Stadtcasino 1941 schrieb Fahrner weiter von einem „Kulturvolk der Hirten!“<sup>294</sup>. Nachdem sich die erste grosse Aufregung gelegt hatte, schrieb Fahrner 1961 in gemässigterem Ton, dass es dem Staatsanwalt einfach um das Prinzip gegangen sei.<sup>295</sup>

Grosse Symbolik kommt in diesem Zusammenhang der von Kurt Fahrner mit Gleichgesinnten organisierten Gegendemonstration gegen den Schweigemarsch der Basler Katholiken vom 24. September 1963 zu. Die Katholiken protestierten damals wie in Kapitel 3.3 dargestellt gegen das auf Schweizer Boden erstmals aufgeführte Theaterstück *Der Stellvertreter*.<sup>296</sup> Im Nachlass von Kurt Fahrner ist ein Foto enthalten, auf dem der Künstler zu erkennen ist, wie er ein Transparent mit der Botschaft „Freiheit für Kunst“ in seinen Händen hält.<sup>297</sup> Es darf vermutet werden, dass sich sein Protest zu einem

---

<sup>291</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Verteidigungsschrift von Kurt Fahrner vom 2. August 1959.

<sup>292</sup> Vgl. Ebd.

<sup>293</sup> Vgl. StABS, JD-REG 1a 11-1-2 (3) 2, Begnadigungsschreiben von Kurt Fahrner an die Begnadigungskommission des Grossen Rates der Stadt Basel vom 6. September 1977.

<sup>294</sup> Vgl. PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

<sup>295</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Schreiben von Kurt Fahrner an Appellationsgerichtspräsident Fritz Blocher um Aufhebung der Konfiskation vom 21. Juni 1961.

<sup>296</sup> Vgl. National Zeitung, 25.9.1963.

<sup>297</sup> Vgl. PKF, PV 88, Foto mit Kurt Fahrner auf der Demonstration vom 24. September 1963.

bestimmten Grade auch gegen den katholischen Staatsanwalt und sein sittlich-moralisches Kunstverständnis richtete, das – wie im nächsten Kapitel zu zeigen sein wird – dazu beigetragen hat, dass Fahrners *Gekreuzigte Frau* während mehreren Jahren verwahrt wurde.

Die Schlüsselereignisphase des Skandals um Kurt Fahrners Bild stellt das öffentliche Ausstellen der *Gekreuzigten Frau* dar. In die Aufschwungsphase fallen das Vorgehen von Staatsanwalt Fellmann sowie der Konflikt zwischen Fahrner und dem Staatsanwalt. Mit seinen persönlichen Angriffen auf Walter Fellmann in der Öffentlichkeit trug der junge, impulsive Künstler einen entscheidenden Beitrag zur Eskalation bei. Nebst diversen Beleidigungen Fellmanns forderte Fahrner die Bürger Basels auch direkt auf, dafür zu sorgen, dass einige Leute abgewählt würden, die allem Anschein nach zu allmächtig vorgingen.<sup>298</sup> In der Lösungsphase vor Gericht und bei den späteren Versuchen, sein Bild freizubekommen, argumentierte der Maler sachbezogen mit der Kunst- und Meinungsfreiheit. Weiterhin waren dabei aber auch Emotionen von grosser Wichtigkeit. Stets warf der Maler seine tiefe Betroffenheit über die Skandalisierung seines Bildes in die Waagschale. Beim Appellationsgericht in zweiter Instanz drang er mit dieser Strategie durch.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Fahrners Rolle im Skandal und im späteren Kampf um die Rückgabe des Bildes geprägt war vom Ringen um gesellschaftliche Anerkennung. Dieses Ringen steht exemplarisch für seine ganze Karriere als Künstler. Die Präsentation des Gemäldes war in hohem Masse motiviert von Fahrners Streben, als kritischer Zeitgeist und Künstler in Basel ernst genommen zu werden. Durch die Skandalisierung wurde daraus ein lebenslanger Kampf um Rehabilitierung.

## **5.2 Die Justiz zwischen dem allgemein Zumutbaren und Aktivismus**

Im Skandal um das Bild der *Gekreuzigten Frau* kommt dem Staatsanwalt Fellmann die Rolle des Skandalierers zu. Er war es, der Anklage erhob, obwohl ein anderer Kollege der Staatsanwaltschaft vor ihm in der Skandalnacht das Bild als kaum unzüchtige Veröffentlichung bewertet hatte.<sup>299</sup> Fellmann war es auch, welcher Kurt Fahrners Bild in einer Kriminalnachricht als „grob unzüchtige“ Veröffentlichung bezeichnete, welche die religiösen Gefühle eines grossen Teils der Basler Bevölkerung verletzen musste.<sup>300</sup> Er machte damit in der Öffentlichkeit Regelverstösse geltend. Die Arbeiter Zeitung (AZ) sah im Vorgehen des Staatsanwaltes ein Handeln an der Grenze der „agent-provocateur-

---

<sup>298</sup> Vgl. PKF, Q 128, Flugblatt, Kunst und Staatsanwalt vom 2. Mai 1959.

<sup>299</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Zeugeneinvernahme von E. K. vom 11. Mai 1959.

<sup>300</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Kriminalnachrichten Nr. 19, undatiert.

Tätigkeit<sup>301</sup>. Sie stellte die These auf, wonach das harte Durchgreifen gegen alles, was auch nur nach Unsittlichkeit aussehe, in direkter Verbindung mit der katholischen Konfession von Walter Fellmann stünde.<sup>302</sup>

Fellmann kam 1923 in Basel als Kind katholischer Eltern zur Welt, mit zehn Jahren zog seine Familie nach Riehen (Gemeinde Basel-Stadt). Durch das von evangelischen Diakonissen im 19. Jahrhundert gegründete Spital mit überregionaler Ausstrahlung war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Protestantismus in Riehen noch Mehrheitskultur.<sup>303</sup> Fellmann gehörte somit einer konfessionellen Minderheit an. Wie in der Diaspora Basels üblich, wurde Fellmann wie oben erwähnt, im katholischen Turnverein Riehen (KTV) für die katholische Sache sensibilisiert und politisiert. Der KTV war in Riehen die Organisation, in welcher sich die ‚schwarzen Katholiken‘, das heisst der harte Kern, organisierten. Dank der Unterstützung des KTV schaffte der promovierte Jurist 1953 als Vertreter der Katholischen Volkspartei (KVP) die Wahl in den Grossen Rat.<sup>304</sup> Weggefährten und Angehörige erinnern sich, dass die Minderheitsstellung der Katholiken und die Nachwirkungen des Kulturkampfes Fellmann als leidenschaftlichen Kämpfer für die katholische Sache geprägt und angespornt haben.<sup>305</sup> Fellmann war praktizierender Katholik in der katholischen Gemeinde St. Franziskus Riehen Bettingen; er und seine Frau pflegten enge Freundschaften mit Priestern der Pfarrei und waren regelmässige Kirchgänger.<sup>306</sup> Von seiner Sozialisation, der Verbundenheit zum katholischen Glauben und dem politischen Engagement her, gehörte Fellmann damit nicht nur zu jenem Drittel der Katholiken, welches noch aktiv im katholischen Milieu mitmachte, sondern er hatte darin auch eine zentrale Stellung inne.<sup>307</sup> Weggefährten und Angehörige beschreiben ihn als Katholiken, der die ethischen Grundsätze und die Moralvorstellungen der römisch-katholischen Kirche verinnerlicht hatte, diese jedoch nicht überaus stark nach aussen getragen habe.<sup>308</sup> Fellmanns Tochter Christine Werz (\*1952) erinnert sich, dass ihrem Vater Sittlichkeit ein wichtiges Anliegen war und er eine rigide Sexualmoral verfocht. So habe er sich bezüglich populärer und einschlägiger Kinofilme, die in Basel bis zur

---

<sup>301</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 4.6.1959, im Artikel ist diese Stelle hervorgehoben.

<sup>302</sup> Vgl. Ebd.

<sup>303</sup> Vgl. Raith, Zu den Diakonissen in Riehen, 2002, S. 114.

<sup>304</sup> Fellmann schaffte die Wahl in den Grossen Rat 1953 im ‚jungen‘ Alter von dreissig Jahren. Der Grund war, dass Fellmann politisch auf der Linie des KTV lag und damit die Unterstützung des Turnvereins genoss, wogegen sein älterer und erfahrener Vorgänger diese verloren hatte. Gespräch mit Eugen Keller vom 25. Oktober 2011.

<sup>305</sup> Gespräche mit Eugen Keller; Christine Werz vom 25. Oktober 2011; Karl Durst vom 4. November 2011.

<sup>306</sup> Gespräch mit Christine Werz vom 25. Oktober 2011.

<sup>307</sup> Walter Fellmann war von 1948 bis 1950 Präsident des Katholischen Turnvereins Riehen, Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riehen von 1954 bis 1976 und präsidierte die Grossratsfraktion der KVP von 1960 bis 1964. Vgl. Riehener Zeitung, 10.1.1986.

<sup>308</sup> Gespräche mit Christine Werz vom 25. Oktober 2011; Karl Durst vom 4. November 2011.

Aufhebung der Filmzensur 1971 ein stetiger Streitpunkt waren, für eine restriktive Praxis bei der Zulassung und für rigoros durchgesetzte Alterslimiten eingesetzt.<sup>309</sup>

Fellmann legitimierte vor Gericht sein Vorgehen gegen Kurt Fahrner damit, dass die Staatsanwaltschaft immer dann verpflichtet sei, Anklage zu erheben, wenn der begründete Verdacht bestehe, dass ein Delikt vorliege. Im Gerichtssaal warnte er eindringlich davor, die Tatbestände weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren.<sup>310</sup>

Fellmann kann folgende allgemeine Formulierung unterstellt werden: In sittlichen Fragen verlangt das Gesetz, dass die Autoritäten an dem Mass nehmen, was allgemein als zumutbar angenommen wird. Bei Ermittlungen und Verfahren, die von Amtes wegen eingesetzt werden und sich an der Grenze zum Strafbaren bewegen, ist nachvollziehbar, dass persönliche Werthaltungen von Beamten mit eine Rolle spielen, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Im Falle von Fellmann liegt deshalb der Schluss nahe, dass er aufgrund seiner Konfession und wertkatholischen Moralvorstellungen an der *Gekreuzigten Frau* Anstoss nahm. Dies im Vergleich zu seinem Kollegen von der Staatsanwaltschaft, der das Bild nicht als blasphemisch taxiert hatte.

Im Juni desselben Jahres empörte sich die AZ ein weiteres Mal über die Umtriebigkeit des Staatsanwaltes bei Delikten gegen die Sittlichkeit. Nach der Schliessung eines Bordells in der Innenstadt, verbunden mit harten Anklagen gegen die Prostituierten, warf die AZ die Frage auf, ob es die Aufgabe von Polizei und Gerichten sei, bei Sittlichkeitsdelikten derart hart „dreinzufahren“.<sup>311</sup> Auch in diesem Fall setzte die Zeitung Fellmanns Aktivismus in Zusammenhang mit seinen wertkatholischen Moralvorstellungen. Bezugnehmend auf die ‚Barfüsser-Affäre‘ warf sie Fellmann und den Funktionären der KVP polemisch vor, aus der Grossstadt ein „Jungfrauenkongregationsheim“ machen zu wollen.<sup>312</sup> Die AZ untermauerte ihre These mit der Anekdote, dass nachdem erstinstanzlichen Urteil im Fahrner Prozess Fellmann und Walter Hänggi gemeinsam und schmunzelnd den Saal verlassen hätten. Walter Hänggi, der oben bereits eingeführte Chefredaktor des katholischen Volksblattes, wurde von der AZ als graue Eminenz der Anklage bezeichnet.<sup>313</sup> Aufgrund der zugänglichen Quellen ist es jedoch heute nicht mehr möglich, die Vorwürfe und Mutmassungen der AZ zu verifizieren oder sie als sozialdemokratisch-katholische Animositäten zu entkräften. Weggefährten und Angehörige von Fellmann

---

<sup>309</sup> Vgl. Hilzinger, Kampf dem Ungeheuer Film, 2000, keine Seitenangabe; Gespräch mit Christine Werz vom 25. Oktober 2011.

<sup>310</sup> Vgl. National Zeitung, 20.8.1959.

<sup>311</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 4.8.1959.

<sup>312</sup> Vgl. Ebd.

<sup>313</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 20.6.1959.

halten ein persönliches, konfessionelles Motiv für wahrscheinlich, sehen darin jedoch nicht den alleinigen Beweggrund.<sup>314</sup>

Es liegen Indizien vor, welche das konfessionelle Moment bei Fellmann etwas entkräften und andere, die den Interpretationsspielraum erweitern. So ist Fellmann in seiner Zeit als Grossrat weder mit religiösen noch mit speziell auf die Katholiken Basels bezogenen Vorstössen aufgefallen. Fellmann hat sich vorab mit juristischen Fragen beschäftigt.<sup>315</sup> Ratskollege Eugen Keller hat Grossrat Fellmann denn auch als senkrechten, korrekten und fürs Recht einstehenden Juristen und Fachmann in Erinnerung, dessen Hauptsorge der Wahrung des Rechts gegolten habe.<sup>316</sup>

Von 1954 bis Dezember 1959 war Fellmann stellvertretender Staatsanwalt. Anlässlich seiner Beförderung zum ordentlichen Staatsanwalt schrieb die National Zeitung, dass er sich vor allem im Bereich der Sittlichkeitsdelikte besonders hervorgetan habe, weshalb ihm auch die ‚Barfüsser-Affäre‘ übertragen worden sei.<sup>317</sup> Unabhängig voneinander hielten alle Gesprächspartner bei Fellmann einen ausgeprägten Ehrgeiz fest.<sup>318</sup> Zu berücksichtigen ist, dass Fellmann im Jahre der ‚Barfüsser-Affäre‘ ein wichtiger Karrieresprung bevorstand. Mit Fellmann als strammem Antikommunisten mit wertkonservativer Weltanschauung und Kurt Fahrner, der für eine demokratische und gesellschaftliche Erneuerung eintrat, prallten überdies zwei Weltanschauungen aufeinander, welche unterschiedlicher kaum hätten sein können.<sup>319</sup> Der langjährige Gerichtspräsident des Strafgerichts Basel, Niggi Benkler, hat Fellmann zudem als Autorität in Erinnerung, welche grosse Mühe bekundet habe mit Leuten, die ihm nicht ins Konzept gepasst oder ihn angegriffen hätten. Benkler spricht gar von einem Merkmal, das für seine Stellung als Richter „nicht ideal gewesen sei.“<sup>320</sup> Ungewohnt stark für eine berufliche Würdigung eines Richters anlässlich seiner Pensionierung hob auch das Basler Volksblatt 1986 bei Fellmann ein „impulsives Naturell“ hervor.<sup>321</sup> Auch Christine Werz hat Fellmann im Beruf wie in der Familie als eine Autorität in Erinnerung, die ihre Überzeugungen durchgesetzt haben wollte. Die Tochter nannte, im Positiven wie im Negativen, als prägende Charaktereigenschaften ihres Vaters „Verbissenheit“ und „Sturheit“.<sup>322</sup> Dies mag eine Erklärung für die Konsequenz

---

<sup>314</sup> Gespräche mit Eugen Keller; Christine Werz vom 25. Oktober 2011; Karl Durst; Niggi Benkler vom 4. November 2011.

<sup>315</sup> Vgl. Protokolle des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, 1953–1964.

<sup>316</sup> Gespräch mit Eugen Keller vom 25. Oktober 2011.

<sup>317</sup> Vgl. National Zeitung, 12.12.1959.

<sup>318</sup> Gespräche mit Eugen Keller; Christine Werz vom 25. Oktober 2011; Karl Durst; Niggi Benkler vom 4. November 2011.

<sup>319</sup> Gespräche mit Eugen Keller; Christine Werz vom 25. Oktober 2011.

<sup>320</sup> Gespräch mit Niggi Benkler vom 4. November 2011.

<sup>321</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 4.1.1986.

<sup>322</sup> Gespräch mit Christine Werz vom 25. Oktober 2011.

sein, mit der Staatsanwalt Fellmann die ‚Barfüsser-Affäre‘ verfolgt hat – auch als ihm von bedeutenden Teilen der Presse wegen den Verhaftungen und den Haussuchungen bei Journalisten wuchtige Kritik erwuchs. Vor dem Hintergrund des Charakters von Fellmann wird klar, dass nach Fahrners persönlichen Angriffen auf Fellmann jegliches Einlenken und jegliche Kompromissbereitschaft von Seiten des Staatsanwaltes nicht mehr möglich waren.

Mit Hermann Bütschli (1901–1961), Richter der Radikal-Demokratischen Partei (RDP), sass dem Gericht in erster Instanz ein Richter vor, welcher als langjähriger Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche Basel selber ein enges Verhältnis zum Glauben pflegte.<sup>323</sup> Die AZ bezeichnete die drei Richter als „drei religiös [...] engagierte Persönlichkeiten.“<sup>324</sup> In diesem Artikel findet sich auch der Hinweis, dass sich Richter H. Roth von der Katholischen Volkspartei (KVP) beim vorgängigen Augenschein des Bildes massiv enerviert habe und von Gerichtspräsident Hermann Bütschli zurechtgewiesen werden musste. Der ebenfalls bereits eingeführte Gerichtspräsident des Appellationsgerichts, Fritz Blocher, Sozialdemokrat und ohne religiösen Hintergrund, stufte das „Sexuell-Erotische“ in Fahrners Bild als nicht in den Vordergrund drängend ein.<sup>325</sup> Nachrufe würdigen Blocher als einen, für den das gerechte Ereignis wichtiger war als elegante juristische Konstruktionen.<sup>326</sup> Diese Pragmatik spiegelt sich auch im Urteil wieder. Folgende Zeilen des Nachrufes könnten auch in Zusammenhang mit dem Urteil des Appellationsgerichts zur ‚Barfüsser-Affäre‘ stehen: „Als Vorsitzender der Strafkammer zeigte er viel Verständnis für jugendliche Rechtsbrecher; der Wille, ihnen eine Chance zu geben, sich im Leben doch noch zu bewähren, war in manchen seiner Urteile spürbar.“<sup>327</sup>

Die Skandalisierung erfolgte einerseits über die beklagten Artikel, andererseits über den Gang Fellmanns an die Öffentlichkeit. Beide Anklagepunkte, sowohl Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) wie Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung), machten schwere und aufsehenerregende Verstösse geltend. Gerade für den Straftatbestand der Blasphemie kann für die fünfziger Jahre für Basel-Stadt wie für die übrige Schweiz von einem exotischen Artikel gesprochen werden.<sup>328</sup>

Die Skandalisierung in der Öffentlichkeit erfolgte erstens über eine Diskreditierung der künstlerischen Fähigkeiten und zweitens über eine Pathologisierung der Protagonisten. Mit

---

<sup>323</sup> Vgl. National Zeitung, 27.4.1961.

<sup>324</sup> Arbeiter Zeitung, 20.8.1959.

<sup>325</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. Oktober 1959.

<sup>326</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 1.6.1977.

<sup>327</sup> Basler Zeitung, 27.5.1977.

<sup>328</sup> Vgl. Fiolka, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, 2007, S. 1753; 1764–1765; Gespräch mit Niggi Benkler vom 4. November 2011.



der Darstellung von Kurt Fahrner und Herbert Schrag als „angeblicher kunstmaler [sic!] und [angeblicher] musikstudent“ sprach Fellmann den beiden jungen Männern und ihrem Verständnis von Kunst jegliche Legitimation ab.<sup>329</sup>

In der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung wurde vorab das Scheitern der beiden Angeklagten in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehoben. Im Besonderen die abgebrochenen Berufslehren, ihr liederlicher Lebenswandel sowie ihre erfolglosen Versuche, in der etablierten Kunstwelt Fuss zu fassen. Kläger und Gericht waren bemüht, all dies zu legen und über die Presse weiterzuverbreiten.<sup>330</sup> Die zweite Strategie des Staatsanwaltes, jeglichen Diskurs zum Vorgefallenen und über nonkonformistische Weltanschauungen zu verhindern, führte über die Pathologisierung der Happening-Teilnehmer. Dies geschah, indem Fellmann die Verhaltensweisen und Gedanken der Happening-Teilnehmer als krankhaft darstellte.<sup>331</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Skandalierer im Skandal um Fahrners Bild dem katholischen Milieu entstammte. Als sich in den fünfziger Jahren der Zerfall dieses Milieus beschleunigte, hatte Fellmann im Milieu eine führende politische Position inne. Dass es nach der Polizeiaktion auf dem Barfüsserplatz zu einem Skandal um die Verhaftung und Hausdurchsuchungen von Journalisten sowie zum Skandal um das Bild einer *Gekreuzigten Frau* kam, ging im Wesentlichen auf Staatsanwalt Fellmann zurück. Der Staatsanwalt fiel durch besonderen Eifer und Konsequenz auf, von der Übernahme des Falles bis hin zum Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht. In Anbetracht der Sozialisation, der Verbundenheit zum katholischen Glauben und seinem politischen Engagement in der Milieu-Partei KVP, darf als wahrscheinlich angenommen werden, dass der Staatsanwalt wegen seines Glaubens an der *Gekreuzigten Frau* persönlich Anstoss genommen hat. Diesen Schluss legen Weggefährten und Angehörige zusätzlich nahe. Überdies gilt es auch Charakterzüge und politische Überzeugungen zu berücksichtigen. Fellmann hatte einen ausgeprägten Autoritätsanspruch, welcher mit grossen Vorbehalten gegenüber Leuten mit alternativen Lebensformen oder anderen politischen Auffassungen einherging. Grosse Vorbehalte gegen Kurt Fahrners abweichende geistige Einstellung offenbarte aber auch die Politik, wie im darauffolgenden Kapitel zu zeigen sein wird.

---

<sup>329</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Kriminalnachrichten Nr. 19, undatiert.

<sup>330</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 19. August 1959.

<sup>331</sup> „der vorfall [sic!] weist auf eine bedenkliche mentalitaet gewisser kreise hin und es wird sache der weiteren untersuchung sein, ob die initianten dieser veranstaltung dem strafrichter oder moeglicherweise dem psychiater zu ueberweisen sein werden. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Kriminalnachrichten Nr. 19, undatiert.

### 5.3 Eine reine „Schweinerei“ – Die Einmütigkeit in der Politik

Vor vollbesetzter Tribüne diskutierte der Grosse Rat am 14. Mai 1959 die ‚Barfüsser-Affäre‘. Zuvor hatten alle Grossräte Gelegenheit in einem Nebenzimmer vom Bild der *Gekreuzigten Frau* einen Augenschein zu nehmen. Danach führte Interpellant Ernst Weber in seinem Eingangsvotum aus, dass er zum Bild nichts weiteres zu sagen habe, als dass es sich hier um „eine Schweinerei“ handle, welche die religiösen Gefühle eines grossen Teils der Bevölkerung verletzen musste.<sup>332</sup> Interessant an diesem einzigen Votum eines Grossrates in der Debatte zum Bildinhalt ist, dass sich die Haltung des Sozialdemokraten bezüglich des konfessionellen Aspektes des Bildes von der sozialdemokratischen Presse deutlich unterschied. Dann verlangte Weber Auskunft zur Verhaftung der Journalisten.

Polizeivorsteher und Mitglied der KVP Carl Peter (1899–1969) verdankte dem sozialdemokratischen Interpellanten Ernst Weber mit seiner Interpellation den richtigen Akzent gesetzt und die Diskussion nachdem Lärm um die Pressefreiheit wieder auf das unzüchtige Bild gelenkt zu haben.<sup>333</sup> Trotzdem drehte sich auch Peters Erklärung grösstenteils um die Verhaftung der Journalisten und die Pressefreiheit. Mit Blick auf die Präsentation des Bildes gab sich Peter überzeugt, dass das Einschreiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft anlässlich dieser „provokatorischen Ausstellung“ auf öffentlichem Boden mehr als gerechtfertigt gewesen sei.<sup>334</sup> Eine Verletzung der Artikel 204 und 261 StGB stellte er objektiv als Tatsache hin. Über die subjektive Seite der Angelegenheit müsse ein Gericht befinden, meinte der katholische Regierungsrat.<sup>335</sup> Das energische Einschreiten gegen die Demonstranten und die Journalisten rechtfertigte er mit der dringlichen Verhinderung einer öffentlichen Publikation des Bildes. Zwar räumte Peter ein, dass Radio und seriöse schweizerische Zeitungen gewiss von der Publikation des Bildes Abstand genommen hätten, „[a]ber es gibt Bildagenturen! In einer deutschen Illustrierten stand ein Bildbericht eines Reporters<sup>336</sup> – eine [Foto-]Aufnahme der Veranstaltung, bevor das Bild enthüllt [worden] war.“<sup>337</sup> In Kurt Wyss’ Handeln sah Peter den Tatbeweis, wonach die Presse bereit sei für eine Sensation jegliche Opfer zu erbringen. Dies habe es gegolten unbedingt zu unterbinden.

Mit den Ausführungen der Regierung zeigte sich der Interpellant zufrieden, er gratulierte Peter sogar für dessen Entschuldigung wegen der Verhaftung Edouard Wahls. Eine

---

<sup>332</sup> Vgl. Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, 1959, S. 3.

<sup>333</sup> Vgl. Ebd., S. 9.

<sup>334</sup> Vgl. Ebd., S. 9.

<sup>335</sup> Vgl. Ebd., S. 9.

<sup>336</sup> Noch vor der Haussuchung bei Kurt Wyss schickte dieser ein Foto von der *Gekreuzigten Frau* an die Boulevardzeitung *Abendpost* mit Sitz in Frankfurt am Main.

<sup>337</sup> Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, 1959, S. 11.

Diskussion dagegen verlangte Webers Parteigenosse Helmut Hubacher (\*1926), der Rat lehnte eine Diskussion jedoch mit grossem Mehr gegen 7 Ja-Stimmen ab.

## 5.4 Die Rolle der parteigebundenen Presse

Während die Basler Presse am 30. April 1959 über das Vorgefallene vor dem Stadtcasino in belustigender Weise berichtet hatte, glichen sich die Einschätzungen aller Basler Zeitungen unter dem Eindruck des Skandals um die Verhaftung von Journalisten dahingehend an, dass am Anfang der ‚Barfüsser-Affäre‘ ein nicht gut zu heissendes Ereignis gestanden habe.<sup>338</sup> Das katholische Basler Volksblatt nannte das Vorgefallene eine Schweinerei, die Arbeiter Zeitung (AZ) schrieb von einer idiotischen und nicht gut zu heissenden Kundgebung, die National Zeitung (NZ) von jungen Störenfrieden, welche sich zur Kunst berufen fühlten und mit einer gewissen souveränen Verachtung aller äusseren Existenzsorgen ihren Weg suchen würden.<sup>339</sup> Wie hoch der Konformitätsdruck der Berichterstattung zum Vorgefallenen war, zeigt das Beispiel des Journalisten Bernhard Scherz. Der ehemalige Journalist der NZ erinnert sich, dass er „alle Hände damit zu tun gehabt habe“ seinen eigenen Ruf und damit seine noch junge Karriere als Journalist zu retten. Im Nachhinein bereut er, dass er sich nicht mehr für Kurt Fahrner eingesetzt habe.<sup>340</sup> Ein weiteres Beispiel für diesen Konformitätsdruck ist der Werdegang von Edouard Wahl.<sup>341</sup>

Als Sprachrohr der Basler Katholiken verhielt sich das katholische Volksblatt zu Beginn der ‚Barfüsser-Affäre‘ auffallend passiv. Der erste Beitrag der sich damit auseinandersetzte, war die Berichtigung des Staatsanwaltes Fellmann. Unter dem Titel „Die Basler Staatsanwaltschaft gibt Auskunft“ wurde die Kriminalnachricht unkommentiert und in voller Länge abgedruckt.<sup>342</sup> Mit der heftigen Kritik, die dem katholischen Staatsanwalt und Grossrat der KVP von Seiten der AZ und des Vorwärts erwuchs, verschärfte das Volksblatt den Ton: „Wir dürfen und müssen eine Schweinerei eine Schweinerei nennen und das war der Ausgangspunkt der ganzen Affäre.“<sup>343</sup> Das Volksblatt prangerte in Fahrners *Gekreuzigter Frau* einen Angriff auf den katholischen

---

<sup>338</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung; Basler Nachrichten; National Zeitung, 30.4.1959.

<sup>339</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 5.6.1959; Basler Volksblatt, 16.5.1959; National Zeitung, 20.8.1959.

<sup>340</sup> Gespräch mit Bernhard Scherz vom 30. September 2011.

<sup>341</sup> Die ‚Barfüsser-Affäre‘ mit der Verhaftung bedeutete auch für den jungen Journalisten Edouard Wahl einen Karriereknick. Er sei geopfert worden, danach hätte ihn in Basel ausser der AZ keine Zeitung mehr anstellen wollen. Ende des Jahres 1959 kam Wahl dann doch noch zu seiner ersten Festanstellung, er wurde erster Basler Redaktionsleiter der neugegründeten Boulevardzeitung Blick. Gespräch mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011.

<sup>342</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 2.5.1959.

<sup>343</sup> Basler Volksblatt, 16.5.1959.

Glauben.<sup>344</sup> Mit Genugtuung nahm es das erstinstanzliche Urteil zur Kenntnis.<sup>345</sup> Heftig hingegen reagierte es auf den Entscheid des Appellationsgerichts. Die katholische Redaktion fühlte sich zur Bemerkung veranlasst, wonach das Bild in den Augen eines jeden Katholiken als „Blasphemie von peinlichster Aufdringlichkeit zu bewerten und abzulehnen“ sei und warf dem „hohen Gericht“ vor, sich nicht im Geringsten darum zu kümmern, was das Kreuz für den Christen bedeute.<sup>346</sup> Als wichtigen Sieg stellte das Volksblatt das Bundesgerichtsurteil dar. Es führte dieses auf den erfolgreichen Protest der römisch-katholischen Gemeinde zurück und strich dessen Wichtigkeit heraus. Dieses Urteil interpretierte es als Grundsatzurteil zum Rechtsgut der religiösen Verunehrung. Die Zeitung argumentierte, dass nach der Bewertung einer nackten Frau am Kreuz als „Unfug“, kaum ein Delikt nach Art. 261 StGB je mehr hätte angerufen werden können; sie zeigte sich erleichtert darüber, diese „schwerwiegende Konsequenz“ abgewendet zu haben.<sup>347</sup>

Den Widerpart nahmen die sozialdemokratische AZ und der sozialistische Vorwärts wahr. Beide brachten für das Happening und das gezeigte Bild der *Gekreuzigten Frau* wenig Verständnis auf.<sup>348</sup> Mit ihren Angriffen auf das „katholisch-konservative Dreieck Staatsanwalt Dr. Fellmann, Regierungsrat Dr. Peter und Volksblatt-Redaktor Dr. Hänggi“, das die beiden Blätter einer kleinlichen und rückwärtsgewandten Auslegung der Sittlichkeit bezichtigten, lenkten sie die Aufmerksamkeit vom Behörden-Skandal teilweise auf das ursprüngliche Ereignis der Präsentation des Bildes.<sup>349</sup> Jedoch standen auch im Konflikt zwischen AZ und dem Volksblatt eine Polemik im Vordergrund und keine sachliche Auseinandersetzung über das Bild und der dadurch angeblich tangierten katholischen Wert- und Moralvorstellungen. Während die AZ Fellmann vorwarf, dass der Staatsanwalt aus der ‚Barfüsser-Affäre‘ ein Sittengericht im Stile des 17. Jahrhunderts machen wolle, zielte das Volksblatt im Gegenzug auf den Chefredaktor der AZ und bezichtigte das Blatt der Scharfmacherei.<sup>350</sup>

Die parteigebundene Arbeiterzeitung und das partei- und konfessionsgebundene Volksblatt verhielten sich als Sprachrohre ihrer politischen Parteien und ihrer Konfessionen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, denn wie das Beispiel von Volksblatt-Chefredaktor Walter Hänggi zeigt, waren Führungspositionen in Politik und Presse oft von denselben Personen besetzt. Anstelle der politischen Vertreter übernahmen das Skandalisieren der

---

<sup>344</sup> Vgl. Ebd.

<sup>345</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 20.8.1959.

<sup>346</sup> Basler Volksblatt, 24.11.1959.

<sup>347</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 12.1.1960.

<sup>348</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 5.6.1959; Vorwärts, 8.5.1959.

<sup>349</sup> Arbeiter Zeitung, 5.6.1959.

<sup>350</sup> Vgl. Ebd.; Basler Volksblatt, 16.5.1959.

gegensätzlichen Sichtweise auf beiden Seiten die Presseorgane. Als stärkste Stimme in der Öffentlichkeit forderte das katholische Volksblatt mit Nachdruck den Schutz der religiösen Gefühle der Katholiken ein. Aus der Berichterstattung beider Zeitungen geht hervor, dass es sich beim Konflikt zwischen AZ und Volksblatt auch um Nachwirkungen eines lange schwelenden Konfliktes handelte, der sich auf politischer Ebene in Basel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen Sozialdemokraten und den Vertretern der Katholischen Volkspartei an Fragen der Religion entzündet hatte.<sup>351</sup>

## 5.5 Auf Distanz zum „Sitten-Cäsar“ – Zu den öffentlichen Reaktionen

Am 13. Juni 1959 ertönten wiederum Trompetenklänge auf dem Barfüsserplatz. Es versammelte sich eine Menschenmenge von gegen 200 Personen und zwei Polizisten abseits der Menge alarmierten ihren Dienstchef. Mitten auf dem Platz hatten sich Mitglieder einer Studentenverbindung um ein Klavier versammelt. Umrahmt von Klavierklängen verlasen diese ein belustigendes Manifest und enthüllten eine Skizze von Kurt Fahrners *Gekreuzigter Frau*. Nach kurzer Zurschaustellung zensurierten sie ihre angefertigte Skizze selbst, indem sie sie öffentlich zerfetzten. „Weil sich eben die



Abbildung 2: Lälli Clique, „S wiescht Bild am Seibi“, 1960

Staatsanwälte [über die *Gekreuzigte Frau*] so aufregten, glaubten die Studenten [...], dass sie dem «kunstverständigen» Staatsanwalt anstatt eines nackten Helgens ein Klavier schenken müßten“, <sup>352</sup> kommentierte die Arbeiter Zeitung (AZ) das Ereignis amüsiert. Noch bevor die aufgebotene Verstärkung der Polizei auf dem Barfüsserplatz eingetroffen war, hatten sich die Studenten mit dem Tram davongemacht. Das Klavier mit einer Widmung an Staatsanwalt Walter Fellmann liessen sie auf dem Barfüsserplatz zurück.<sup>353</sup> Diese Parodie auf die ‚Barfüsser-Affäre‘ ist eine der wenigen dokumentierten Reaktionen der Öffentlichkeit in der Aufschwungsphase des Skandals. In der National Zeitung gab es

<sup>351</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung 9.5.1959; Basler Volksblatt, 16.5.1959; Vorwärts, 8.5.1959.

<sup>352</sup> Arbeiter Zeitung, 13.6.1959.

<sup>353</sup> Vgl. Ebd.

eine Rubrik für Lesermeinungen, darin war die ‚Barfüsser-Affäre‘ jedoch während der Aufschwungsphase nie Thema.

In die Lösungsphase des Skandals fiel die Basler Fasnacht 1960.<sup>354</sup> Erst im Monat zuvor hatte sich das höchste Schweizer Gericht mit der ‚Barfüsser-Affäre‘ befasst. In der Basler Fasnacht spiegeln sich oft geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen der Rhein-Stadt und ihrer Bewohner. Hauptthemen an der Fasnacht 1960 waren die ‚Barfüsser-Affäre‘ und die im Jahre 1959 gegründete Boulevard-Zeitung Blick sowie eine Affäre um den Touring Club der Schweiz (TCS). Walter Fellmann zierte als Sujet sogar die Laterne der ‚Lälli Clique‘ – für Basler Bürger eine besondere, aber auch zweifelhafte Ehre.<sup>355</sup> Als „E verzwängti Seibi-Sauerei-Helge-Affäre“<sup>356</sup> in Fell-moll“ fasste die ‚Lälli Clique‘ die ‚Barfüsser-Affäre‘ und die Rolle Fellmanns zusammen.<sup>357</sup> Ihre Laterne zeigte den „Basler Sitte Cäsar, wo mit zwaidyttiger Geste uff e-n-e aidyttig Ding zaige duet“, so die AZ.<sup>358</sup> Ein überdimensionierter Staatsanwalt in der Pose eines Herrschers zeigt fassungslos auf eine winzige, nackte Frauengestalt. In einer Bildlegende zur Laterne kommentierten die Basler Nachrichten, dass die ‚Lälli Clique‘ in ihrer Parodie den im Verhältnis zur Grösse des Geschehens übergrossen Aufwand der Staatsanwaltschaft sehr schön dargestellt hätte.<sup>359</sup> Als „Justicus Faulus Bagadellus“ liess die Clique der ‚Agfrässene‘ ihren Tambourmajor aufmarschieren. Dass damit Fellmanns Aktivismus gemeint war, illustrierte ihr Laternen-Spruch: „Gmischte Kunschtsalat mit fuule Lohnhofeier“.<sup>360</sup> Auch die ‚Wällesittich‘ beschäftigte das Vorgehen der Justiz: „Z Basel het dr Staatsanwalt iber blutti Fudi d’Gewalt.“<sup>361</sup> Die ‚Lälli Clique‘ ging dabei noch einen Schritt weiter. Mit dem Wortspiel „Schwarzanwalt“ bezichtigte sie Fellmann in einem Schnitzelbank, in Anspielung auf seinen katholischen Glauben, einen Vasallen Roms zu sein. Sie stellte Fellmann als „gfälhte Ma“ hin und konstatierte belustigt: „Isch dr schwarzi

---

<sup>354</sup> Die Basler Fasnacht 1960 fand zwischen dem 7.3.1960 und 10.3.1960 statt. Die Archivalien des Fasnachtkomitees lagern im StABS. Just für die Jahre 1960/61 sind die Akten ‚Straf und Polizei‘ zur Basler Fasnacht, welche Drucksachen zu den einzelnen Fasnacht-Cliquen sowie Abschriften der Laternen-Sprüche und Schnitzelbänke enthalten, nicht vorhanden. Es muss deshalb auf die Tageszeitungen sowie auf deren Spezialausgaben zur Fasnacht 1960 zurückgegriffen werden. Vgl. StABS, F 9a, Fasnachtliteratur.

<sup>355</sup> Christine Werz erinnert sich, dass es ihren Vater einerseits mit Stolz erfüllte, Sujet einer Laterne an der Basler Fasnacht zu sein. Andererseits habe die Familie Fellmann unter anderem in dieser Zeit wegen den massiven Anfeindungen von verschiedenen Seiten auch eine schwere Zeit durchmachen müssen. Gespräch mit Christine Werz vom 25. Oktober 2011.

<sup>356</sup> ‚Seibi‘ ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für den Barfüsserplatz. Wegen des früheren Schweinemarktes ist er im Basler Volksmund auch als ‚Seibi‘ bekannt. Vgl. Rebmann, Der Barfüsserplatz und seine Geschichte, in: <http://www.altbasel.ch/dossier/barfuesserplatz.html> (Stand 28. Mai 2012).

<sup>357</sup> National Zeitung, 10.3.1960.

<sup>358</sup> Arbeiter Zeitung, 9.3.1960.

<sup>359</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 9.3.1960.

<sup>360</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 8.3.1960.

<sup>361</sup> Fasnacht-Clique ‚Wällesittich‘, 1960, zit. nach: National Zeitung, 10.3.1960.

Peter blau, gseht er grien und nimmt`s nimm gnau.<sup>362</sup> Folgender Vers der ‚Lälli Clique‘ und weitere zeigen aber auch, dass sich das Verständnis für den Künstler Fahrner und seine Art von Kunst in engen Grenzen hielt: „E Kinschtler vo där Sorte Gläggser; Wurd gschyder Drämmer uf em Säggser; Oder dät im Ibergwändli; Garteheeg und Pissoirwändli; Stryche. `S wärd d`o effektiv; Sy Schmierereie doch produktiv.“<sup>363</sup>

Die Aktion der Studenten in der Aufschwungs- sowie die Basler Fasnacht in der Lösungsphase des Skandals zeigen, dass die ‚Barfüsser-Affäre‘ die Bevölkerung Basels beschäftigt hat. Gerade die hohe Gewichtung des Themas an der Basler Fasnacht 1960 illustriert dies deutlich. Das Ereignis lag zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Monate zurück. Im Vordergrund stand die Kritik am Gebaren der Justiz und von Staatsanwalt Fellmann im Besonderen, welche von der Öffentlichkeit als Überreaktion aufgefasst wurde. Die Kritik bezog sich, wie hauptsächlich von der Presse geäußert, nicht nur auf die Verhaftung der Journalisten, sondern brachte auch Empörung über das repressive Vorgehen gegen die Teilnehmer des Happenings hervor. Was jedoch nicht hiess, dass Kurt Fahrners Kunst bejaht wurde. Die herabsetzende Betitelung von Fahrner als „Exischtänzialistische Pfu-Bild-Moler“,<sup>364</sup> welche in Variationen an der Fasnacht 1960 auf Laternen zu lesen war, zeigt, dass die Bevölkerung das Happening und das damals gezeigte Bild mehrheitlich als Jux auffasste und keinen tieferen künstlerischen Wert damit verband.

Im Gegensatz zur Politik, die sich einig war, dass die *Gekreuzigte Frau* die religiösen Gefühle der Mehrheit der Bevölkerung verletzen musste, beschäftigte der sittliche Aspekt des Falles die Baslerinnen und Basler weit mehr. Das Bild des ‚Sitten-Cäsars‘ versinnbildlicht den zentralen Punkt. Nämlich die Ablehnung eines autoritären Staates, der sich über die sittliche Moral ins alltägliche Leben der Menschen einmischt und dieses über eine rigide Sexualmoral zu kontrollieren sucht. Mit den freizügigen Darstellungen und der Wahl der Sprache, in der die Fasnächtler Nacktheit und Sexualität im Zusammenhang mit der ‚Barfüsser-Affäre‘ thematisierten, zeigten sie auf, welche Diskrepanz zwischen ihren sittlichen Moralvorstellungen lag, und jenen die sie hinter dem Handeln des Staatsanwaltes vermuteten.

Die Basler Fasnacht 1960 war das einzige Ereignis, bei dem die ‚Barfüsser-Affäre‘ öffentlich verhandelt wurde. Keiner der Gerichtsentscheide bis zum rechtsgültigen Urteil im Juni 1960 hat in der Öffentlichkeit irgendeine Reaktion hervorgerufen. Die grosse Mehrheit der Baslerinnen und Basler hat auch vom Kampf um die Herausgabe der Bilder bis zu den Artikeln von Schriftsteller Hansjörg Schneider (1979) und Frank Geerk (1980)

---

<sup>362</sup> Fasnacht-Clique ‚Lälli‘, 1960, zit. nach: Arbeiter Zeitung, 9.10.1960.

<sup>363</sup> Ebd.

<sup>364</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 8.3.1960.

in der Basler Zeitung (BaZ) keine Notiz genommen. Ebenfalls gaben alle für diese Arbeit interviewten Personen an, der lange Weg zur Bildherausgabe sei für sie, wie auch in der Öffentlichkeit, kein Thema gewesen.<sup>365</sup>

Die vielen Leserzuschriften, welche die BaZ jeweils nach ihren Forumsbeiträgen zur Herausgabe des Bildes im Jahre 1980 abdruckte, halten sich betreffend Zustimmung und Ablehnung der Herausgabe des Bildes ungefähr die Waage.<sup>366</sup> Jene Leserbriefschreiber, welche sich 1980 für eine Bildherausgabe stark machten, äusserten sich betroffen über die „Mühlen der Justiz“ und wie diese sich auf das menschliche und berufliche Schicksal Fahrners ausgewirkt hätten: „weil hier einem Menschen [...] schweres Unrecht zugefügt wurde, Unrecht das [nach Fahrners Tod] nicht mehr gutgemacht werden kann.“<sup>367</sup> Eine zweite Argumentation der Leser bezog sich auf den gesellschaftspolitischen Gehalt der *Gekreuzigten Frau*: „Wir benötigen das Bild dringend [...] Denn heute noch, im Jahre 1980, wird die Frau an vielen Orten im Alltag als «Neger der Gesellschaft» angesehen und diskriminiert“, die neu entdeckte gesellschaftspolitische Bedeutung wirkte sich auf den künstlerischen Wert aus.<sup>368</sup> Ein weiterer Leser bemerkte diesbezüglich, dass er in dem Bild eine Art allegorische Darstellung des Gefühlslebens der Zeit erkenne und das Bild deshalb nicht unzüchtig, sondern von grosser Wichtigkeit sei.<sup>369</sup> Bei jenen Leserbriefschreibern, welche sich gegen die Bildherausgabe stellten, kam die Opposition mehrheitlich aus einer tiefen religiösen Überzeugung. Nicht dass Nacktheit und die Darstellung der Sexualität als solche thematisiert wurden, sondern deren Verbindung mit dem christlichen Symbol Kreuz erregte Anstoss: „Ich möchte schlicht und einfach festhalten, dass [...] das Produkt Fahrners eine unerhörte Gotteslästerung darstellt – vor allem für die christlich denkenden Mensch – der Helgen [...] hätte zerstört werden sollen“<sup>370</sup>, empörte sich ein Leser über die Bildherausgabe. In welcher Heftigkeit die Frage der Blasphemie in der Endphase des Konfliktes um die *Gekreuzigte Frau* eine Belebung erfuhr, zeigte sich auch am Appellationsgericht. Die Argumentation des Gerichtspräsidenten Stückelberger, wonach sich das sittliche Empfinden in der Zwischenzeit erheblich gewandelt hätte, zog den erbitterten Protest religiös-fundamentaler Kreise auf sich.<sup>371</sup> Die Schreiben, welche auf die Ankündigung des Revisionsprozesses und auf das Urteil beim Appellationsgericht

---

<sup>365</sup> Gespräche mit Edouard Wahl vom 7. Oktober 2011; Eugen Keller; Christine Werz vom 25. Oktober 2011; Karl Durst; Niggi Benkler vom 4. November 2011.

<sup>366</sup> Zu berücksichtigen ist diesbezüglich der Umstand, dass die Redaktionen eine Wahl treffen und nicht alle Lesermeinungen abdrucken. Die Leserbriefe werden auch teilweise geringfügig verändert.

<sup>367</sup> Basler Zeitung, 17.1.1980.

<sup>368</sup> Basler Zeitung, 26.1.1980.

<sup>369</sup> Vgl. Ebd.

<sup>370</sup> Basler Zeitung, 3.10.1980.

<sup>371</sup> Zwischen dem 21.8.1980 und 23.9.1980 sind beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt fünf Protestschreiben eingegangen. Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protestschreiben.



eingegangen sind, ähneln bezüglich Religiosität sowie im Tonfall jener anonymen Reaktion, welche knapp vierzig Jahre zuvor den Maler Heinrich Pellegrini erreicht hatte. Frau B. aus Niederglatt (Zürich) drohte dem Appellationsgericht: „Eine solche Gotteslästerung in die Öffentlichkeit bringen zu wollen, grenzt an Inferno [sic!] der Hölle. [...] Ich bitte Sie, um der Liebe zu unserem Herrgott und zu unserer Heimat, lassen Sie doch nicht zu, dass dieses unerhörte gotteslästerliche Bild niemals [sic!] gezeigt wird. Denn nicht nur die Verantwortlichen müssten dieses Tun büssen, sondern das ganze Land.“<sup>372</sup> Herr B. aus der grenznahen Gemeinde Blotzheim in Frankreich empörte sich: „Ihr Urteil lastet als Beschämung auf unserem Angesicht, weil es das Kreuz beschmutzt an dem unsere Sünden ausgelöscht wurden [...] Ich wünsche für Sie [Gerichtspräsident] in dess [sic!] Retters Liebe, dass Sie dies zu erfassen vermögen zu Ihrem Heil.“<sup>373</sup> Protestbriefe mit Drohungen wie „Gott lässt seiner nicht spotten“, erreichten zur selben Zeit auch Ingrid Fahrner.<sup>374</sup>

## 5.6 Zwischenfazit

Der Skandal um die *Gekreuzigte Frau* von Fahrner stellt einen heteronomen Kunstskandal dar. Der Skandal entzündete sich an einem Konflikt zwischen dem Kunstsystem und seiner Umwelt. Hauptverhandlungsgegenstände waren die Freiheit des Glaubens, die Darstellbarkeit von Sexualität, die katholische Morallehre mit ihrem Machtanspruch über eine rigide Sexualmoral die Lebensführung der Menschen zu kontrollieren sowie der Umgang einer konformistischen Gesellschaft mit Leuten mit gegenläufigem Gedankengut, die sich der Anpassung verweigerten.

Der Skandalierer, der das Bild als gotteslästernd und unzüchtig angeprangert hat, entstammte dem katholischen Milieu. Die Heftigkeit mit der das katholische Volksblatt auf das Bild und vor allem auf den Verlauf des Prozesses reagiert hat zeigt, dass das konfessionelle Moment bei der Skandalisierung und im Prozess eine zentrale Rolle gespielt hat. Dabei hat die Reaktivierung historisch motivierter Ressentiments, zurückreichend bis auf die Kulturkampfzeit, zur Skandalisierung entscheidend beigetragen. Dies belegt die Auseinandersetzung zwischen dem Volksblatt und der Arbeiter Zeitung.

Allgemein festzuhalten ist, dass in den fünfziger und sechziger Jahren die ‚Barfüsser-Affäre‘ und der Skandal um die *Gekreuzigte Frau* schwergewichtig von der Justiz in einem juristischen Diskurs verhandelt wurde. Die Politik und die Presse behandelten den Fall

---

<sup>372</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protestschreiben von Frau B. aus Niederglatt vom 21.8.1980.

<sup>373</sup> StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Protestschreiben von Herr Ch. B. aus Blotzheim vom 21.8.1980.

<sup>374</sup> PKF, QV, Protestschreiben von J. B. vom 22.9.1980, keine Ortsangabe; Im Archiv enthalten sind noch zwei Briefe. Gemäss der Tochter Diana Fahrner sind in dieser Zeit mehr eingegangen, als heute erhalten sind.

unter engen strafrechtlichen Gesichtspunkten. Gesellschaftspolitische Fragen, welche das Bild und der Fall Fahrner aufwarfen, wurden von Politik und Presse erst Ende siebziger, zu Beginn der achtziger Jahre im Zuge der Bildherausgabe breiter thematisiert. Konkret ging es um Fragen über die Entwürdigung der Frau, den Einfluss und Stellenwert kirchlicher Moralvorstellungen auf die Gesellschaft oder Teile davon sowie über den Umgang einer konformistischen Gesellschaft mit Personen, welche den in den fünfziger Jahren üblichen Antikommunismus und Fortschrittsglauben kritisch hinterfragten und Fragen zum Zustand der Schweiz formulierten. Anstoss zum Diskurs in den achtziger Jahren gaben Intellektuelle wie Hansjörg Schneider und Frank Geerk.

Die Reaktionen der Bevölkerung zeigen, dass die in der ‚Barfüsser-Affäre‘ von der Justiz geltend gemachten sexualmoralischen Normen bereits Ende der fünfziger Jahre von einer Mehrheit der Bevölkerung so nicht mehr geteilt wurden. Im Gegensatz zu Politikern und Journalisten, die eine Verletzung der religiösen Gefühle orteten, war die religiöse Komponente 1959 in der Öffentlichkeit kein Thema. Sie wurde es erst im Zuge der Bildherausgabe. 1980 beschränkte sich der Protest fast ausschliesslich auf religiös fundamentalistische Kreise. Wenn überhaupt noch an der Sexualität Anstoss genommen wurde, dann an der Darstellung von Sexualität in Verbindung mit dem Kreuz.

## 6 Der „Phall“ Josef Felix Müller 1981 in Freiburg

### 6.1 Einführung

Just in den Tagen als dem Maler Josef Felix Müller seine Bildertrilogie *Drei Nächte – drei Bilder* im Sommer 1981 im alten Priesterseminar *derrière les ramparts* beschlagnahmt wurde, inszenierte sich der Kanton Freiburg zur 500-Jahrfeier seines Beitritts zur Eidgenossenschaft in einem pompösen, mehrtägigen folkloristischen Festakt als traditioneller und ländlicher Kanton.<sup>375</sup>

Dieses Bild entsprach dem damaligen Freiburg jedoch nur noch zur Hälfte, denn der Kanton befand sich in einem tiefgreifenden Wandel. Noch in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts war Freiburg wirtschaftlich mangels Industrialisierung ein Auswandererkanton mit Abwanderungsraten von verhältnismässig hohen 11 Prozent.<sup>376</sup> Ab Mitte der sechziger Jahre und verstärkt nach der Fertigstellung des ersten Teilstückes der Autobahn N12 quer durch den Kanton 1973, entdeckten zahlreiche inländische und ausländische Unternehmen der Maschinen-, Chemie- und Textilindustrie den bäuerlich geprägten Kanton. Ende der siebziger Jahre gehörte Freiburg zu den Kantonen mit dem stärksten Wachstum im Dienstleistungssektor.<sup>377</sup> Diese rasanten Entwicklungen wirkten sich auch auf die Menschen und Institutionen Freiburgs aus.

Kein Ereignis charakterisiert den Aufbruch dieser Jahre besser als die Ausstellung Fri-Art selbst, anlässlich dieser der Skandal um Müllers Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* im Jahre 1981 seinen Lauf genommen hat.<sup>378</sup> Mit einer Ausstellung zum zeitgenössisch und avantgardistischen Kunstschaffen, dessen Inspirationen und Aktivitäten, getreu dem Wortspiel ‚free‘-Art von den Organisatoren keine Grenzen gesetzt worden waren, beabsichtigten junge Künstler und Kulturinteressierte die bisher konservative Kulturpolitik Freiburgs zu revolutionieren – und aus Freiburg ein Zentrum für avantgardistische Kunst zu machen.<sup>379</sup>

### 6.2 Josef Felix Müller – Ein nonkonformistischer Künstler

Josef Felix Müller wurde 1955 in Eggersriet geboren und ist im St. Galler Rheintal aufgewachsen. Beide Elternteile waren streng katholisch. Der Vater war Verwalter eines Bauernhofs, welcher zu einem von katholischen Nonnen geführten Altersheim gehörte.<sup>380</sup> Von 1971 bis 1975 absolvierte Müller eine Lehre zum ‚Stickereientwerfer‘ in Rebstein. Bereits während der Lehre begann Müller als Autodidakt zu malen. Bis 1984 arbeitete er

<sup>375</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten; La Liberté, 7.9.1981.

<sup>376</sup> Vgl. Schweizerische Bankgesellschaft, Freiburg, 1981, S. 9.

<sup>377</sup> Vgl. Ebd., S. 17.

<sup>378</sup> Gespräche mit Josef Bossart vom 9. Februar 2012; Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>379</sup> Vgl. Imhoff, Fri-Art '81, 1981, S. 2–7.

<sup>380</sup> Vgl. Müller, Butter Milch Seife, 1989, keine Seitenangabe.

nach seiner Ausbildung Teilzeit als Textilentwerfer und intensivierte daneben seine künstlerische Arbeit als Maler und Bildhauer.

In den frühen achtziger Jahren mischten junge Deutsche Künstler mit ihrer expressiven, heftigen, von Obsession geprägten Malerei mit den Themen Angst und Sexualität während knapp dreier Jahre die Kunstszene auf. Die emotionsgeladene und subkulturell geprägte Kunstströmung dieser ‚Neuen Wilden‘ fiel auch in der Schweiz auf fruchtbaren Boden.<sup>381</sup>

In der Kunst war es die Zeit der ‚schnellen Bilder‘ und Tabubrüche. Müller zufolge handelte es sich um einen allgemeinen Aufbruch in der Kultur, bei dem junge Künstler der bis anhin schöngestigen Hochkultur etwas entgegenzuhalten versuchten, um darauf hinzuweisen, dass sie auch existierten und Raum beanspruchten.<sup>382</sup> In diesem Klima wurde Müller hierzulande mit seiner Malerei ‚über Nacht‘ zu einem der Repräsentanten dieser Strömung. Jean-Christophe Ammann, renommierter Kunstexperte und Leiter der Kunsthalle Basel, schrieb 1982 von einem „brisanten Werk“ und Walter Tschopp (\*1950) spricht von einem „kometenhaften internationalen Aufstieg“.<sup>383</sup>

Es waren Josef Felix Müllers expressionistische Holzfiguren, mit der Motorsäge aus riesigen Stämmen herausgesägt, die in den frühen achtziger Jahren international Furore machten. Männer ohne Kopf, mal kauernd, mal aufgerichtet, immer mit riesigen erigierten Gliedern. Anlässlich der Geburt seiner Tochter im Jahre 1979 hat sich Müller stark mit der Gesellschaft auseinandergesetzt, in die seine Tochter geboren wurde. Inspiriert von feministischer Literatur, beschäftigten ihn die Rollen von Mann und Frau. Er habe sich damals intensiv mit seiner Verantwortung als Vater beschäftigt, der einem Mädchen ein Leben in einer von ihm als patriarchal empfundenen Gesellschaft zumute. Die Geburt habe ihn deshalb auf der einen Seite beängstigt und beschäftigt, auf der anderen Seite gefreut, erinnert sich Müller.<sup>384</sup> Auf der Suche nach dem „tiefsten Ich“, sprengen seine Bilder aus dieser Schaffensphase die Grenzen zwischen Menschen- und Tierwelt, Sexualität, Gewalt und Tod nicht nur sinnbildlich, sondern auch figurativ.<sup>385</sup> Speziell beschäftigte Müller die „männliche Verdrängungszivilisation“. So prangerte er Männlichkeitsriten als schamlos, nackt und triebgesteuert an, von den „bedrohlich erigierten Penissen“, über die „Horden von Arschleckern“, bis zur „homosexuellen Färbung vieler Männeranlässe.“<sup>386</sup> In einem Selbstinterview aus dem Jahre 1989 führt Müller seine Kritik an die patriarchale

---

<sup>381</sup> Vgl. Adriani, *Obsessive Malerei*, 2003, S. 8–17.

<sup>382</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>383</sup> Ammann, *Zur Ausstellung in der Kunsthalle Basel*, 1982, keine Seitenangabe; Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>384</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>385</sup> Vgl. Kunstmuseum Winterthur, *Ausstellungskatalog*, 1981, S. 93–105.

<sup>386</sup> Josef Felix Müller, 1982, zit. nach: Wildermuth, *Körperkontakte*, 1982, S. 22–23.

Männerwelt auf Erlebnisse seiner Kindheit zurück: „Ich spürte schon [...] als Kind, dass in den Männern enorme Stauungen und Gefahrenpotentiale stecken.“<sup>387</sup> Dem stellt Müller eine Welt jenseits von Geschlechterstereotypen mit neutraler Geschlechtlichkeit gegenüber. Aggression, Härte, Gefühlskälte und Karriere definieren nicht mehr das Männliche, und die Frau wird nicht mehr als das schwache Geschlecht erniedrigt.<sup>388</sup> Wichtige Inspirationsquelle war für Müller das Buch *Das Geschlecht, das nicht eins ist* (1979) der feministischen Psychoanalytikerin Luce Irigaray (\*1932). Wie Irigaray hat auch Müller die Gesellschaft zu Beginn der achtziger Jahre als eine von Männern dominierte Gesellschaft erlebt. Den Maler beschäftigte die Architektur der männlichen Macht, wie das männliche Geschlecht untereinander ‚Sachen‘ ausheckt und dann mit Macht durchsetzt. Müllers Arbeiten aus dieser Schaffensphase beschäftigen sich damit, wie dieses Gesellschaftsmodell zu überwinden und dadurch eine gleichberechtigte Gesellschaft von Mann und Frau zu realisieren sei.

Der Skandal in Freiburg hat Josef Felix Müller international bekannt gemacht, obwohl der Stern der ‚Jungen Wilden‘ in Deutschland dieser Jahre verblasst ist. Um die Jahrtausendwende hat er eine abrupte künstlerische Wende vollzogen. Müller widmet sich seither nicht mehr der Natur der Menschen, ihn beschäftigt heute die Natur an sich, die er versucht in Form von grossen Landschaftsbildern zu rekonstruieren: „Bedenklich fand ich, dass die Kunstwelt nachdem Skandal in Freiburg stets noch wildere Sachen von mir erwartete.“<sup>389</sup> Müller war Mitbegründer der Kunsthalle St. Gallen, die er zwischen 1993 und 1995 leitete, politisch hat er sich in seiner aktuellen Wohngemeinde St. Gallen in mehreren Projektgruppen für Kunst engagiert.

### **6.3 Der Skandal um die Bilder von Josef Felix Müller**

#### *Zu Fri-Art – Freie Kunst im Priesterseminar*

Im 500-Jahrjubiläum des Beitritts des Kantons Freiburg zur Eidgenossenschaft sah ein Kollektiv junger Freiburger Künstler und Kulturinteressierter die Chance die konservative Kulturpolitik der Stadt und des Kantons neu zu gestalten. 1974 hatte der Künstler, Fotograf und Kurator Michel Ritter (1949–2007)<sup>390</sup> zusammen mit dem Maler Bruno Baeriswyl (1941–1996) die Galerie RB für zeitgenössische Kunst eröffnet. Die Freiburger

<sup>387</sup> Müller, *Butter Milch Seife*, 1989, keine Seitenangabe.

<sup>388</sup> Vgl. Ebd.

<sup>389</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>390</sup> Ritter war künstlerischer Leiter der Ausstellung *Fri-Art'81* wie auch des Freiburger Kulturfestivals ‚Belluard Bollwerk International‘ im Jahre 1986. 1990 gründete er die Freiburger Kunsthalle *Fri Art – Centre d'art contemporain* und stand dieser bis 2001 als Direktor vor. Von 2002 bis zu seinem Tod war Ritter Direktor des *Centre culturel suisse* in Paris. Der *Tages-Anzeiger* würdigte Ritter 2007 in seinem Nachruf als einen, der mit Überzeugung, Idealismus und Engagement die konservative Stadt Freiburg in ein Zentrum für zeitgenössische Kunst gewandelt habe. Vgl. *Le Temps*; *Tages-Anzeiger*, 4.5.2007.

Kulturpolitik der siebziger Jahre hielt avantgardistische Kunst ausserhalb des Kunstmuseums jedoch nicht für unterstützungswürdig. Ritter und Baeriswyl sahen sich deshalb kurz darauf gezwungen, ihre Galerie mangels Subventionen zu schliessen.<sup>391</sup> Im Umfeld der Galerie RB entstand die Idee, anlässlich der 500-Jahrfeier die Stadt Freiburg mit einem Paukenschlag zu einem Zentrum für zeitgenössische Kunst zu machen. Geschehen sollte dies mit einer Ausstellung zum avantgardistischen Kunstschaffen, welche die Schweiz in dieser Art zuvor noch nie gesehen haben würde.<sup>392</sup> „Fri-Art [will] den Künstlern [sic!] raum geben, den sie in aller freiheit nützen können [...] Fri-Art [will] keine ausstellung machen. Dafür ein gebäude zu verfügung stellen. Für aktionen. Für reaktionen. Fürs arbeiten im raum. Für die lust“, ist im Katalog zur Ausstellung zu lesen.<sup>393</sup>

Achtzehn Künstler wurden von Fri-Art (21. August – 18. Oktober 1981) eingeladen mit der Verpflichtung, dass jeder nach seiner Wahl einen weiteren Künstler einlade, um in Freiburg unabhängig voneinander ein Kunstwerk zu schaffen. Josef Felix Müller war einer dieser Künstler, der nicht direkt von den Organisatoren eingeladen worden war.<sup>394</sup>

Im Frühjahr 1981 zog die Priesterschule der Diözese Freiburg aus dem alten Grand Séminaire derrière les ramparts in ein neues Gebäude um. Die Erziehungsdirektion des Kantons bot dem Kollektiv an, den letzten noch stehenden Flügel des 1826/27 erbauten Grand Séminaire für die Fri-Art Ausstellung zu nutzen, bevor es 1982 abgerissen würde. So standen den 36 Künstlern auf knapp 5'000 m<sup>2</sup> 50 Schlaf- und Studierzellen, 7 grosse Räume, mehrere Bibliotheken sowie eine Kapelle zur Verfügung, die sie zur freien Gestaltung nutzen konnten.<sup>395</sup> Am Budget von 69'000 Franken beteiligten sich die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg sowie das Bundesamt für Kultur.<sup>396</sup> Die Freiheit, welche die Organisatoren den Künstlern liess, führte in Verbindung mit der ursprünglichen Nutzung der Räume bei vielen Künstlern zu einer sehr individuellen Auseinandersetzung mit dem Ort: „Askese, Einsamkeit und Engnis im streng geregelten Leben der ehemaligen Zöglinge wurden inhaltlich Ausgangspunkt vieler Arbeiten“, konstatierte der Tages-Anzeiger in seiner Kritik zur Ausstellung.<sup>397</sup>

---

<sup>391</sup> Vgl. Imhoff, Fri-Art`81, 1981, S. 6; Le Temps; Tages-Anzeiger, 4.5.2007.

<sup>392</sup> Vgl. Imhoff, Fri-Art`81, 1981, S. 6.

<sup>393</sup> PWT, Ausstellungskatalog zu Fri-Art, 1981, keine Seitenangabe.

<sup>394</sup> Josef Felix Müller wurde von der Künstlerin Olga Zimmelova (\*1945) eingeladen. Erst hatte diese Wolfgang Laib (\*1950) vorgeschlagen, der Walter Tschopp auch zugesagt hatte. Im Juni 1981 zog sich dieser wegen seinen fragilen Arbeiten zurück und Müller rückte in letzter Minute nach. Vgl. PWT, Schreiben von Wolfgang Laib an Walter Tschopp vom 22. Juni 1981.

<sup>395</sup> Vgl. Imhoff, Fri-Art`81, 1981, S. 7.

<sup>396</sup> Hauptsponsoren waren die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg mit 35'000 Franken und das Bundesamt für Kultur mit 10'000 Franken. Walter Tschopp erinnert sich, dass die Summe des Kantons in den Augen der Organisatoren sehr grosszügig ausgefallen sei. Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982; Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>397</sup> Tages-Anzeiger, 30.9.1981.

### *Die Bilder Drei Nächte – drei Bilder*

Müller verbrachte drei Nächte in den Räumen des ehemaligen Grand Séminaire und malte drei Bilder mit dem Titel *Drei Nächte – drei Bilder*. Die Bilder sind düster in ihrer Stimmung und nehmen Bezug auf die ursprüngliche Funktion des Gebäudes: „Im ganzen Komplex waren noch verstaubte Reste des ehemaligen katholischen Wirkens anzutreffen. Die Stimmung im ganzen Areal war bedrückend und gespenstisch, [es] war ein Ort der mir Angst einflösste“, erinnerte sich Müller im Jahre 1994 des Klimas, welches er beim Malen der Bilder im Grand Séminaire verspürte.<sup>398</sup>

Bei der Trilogie *Drei Nächte – drei Bilder* handelt es sich um drei, rund 220 cm x 320 cm grosse Bilder, mit Dispersionsfarbe auf Baumwolle gemalt, auf denen nackte Männer ins Zentrum gerückt sind. Auf dem am kontroversesten diskutierten Bild (Abbildung 3) ist eine Gruppe von bekleideten, wie nackten Männergestalten dargestellt, welche in der Mitte des Bildes eine entblösste Gestalt mit erigiertem Penis auf ihren Händen trägt.



**Abbildung 3: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981**

Die dunklen blauen, grauen und braunen Farbtöne des Hintergrundes und die Blässe der Männergestalten lassen den Eindruck von Kälte und Bedrohung entstehen. Unten rechts ins Bild gesetzt sind zwei Männer, die oralen Verkehr miteinander haben. Mehrere Gestalten sind zudem in kauern Positionen gemalt, die eine sexuelle Befriedigung erahnen lassen. Die Figur des entblössten Mannes mit erigiertem Penis, welcher von den anderen getragen wird und dessen Leib zur rechten Seite absinkt, weist ikonografisch eine hohe Ähnlichkeit zu Überlieferungen von Kreuzabnahmedarstellungen von Jesus von Nazareth auf. Auf dem Bild finden sich jedoch keine der für Kreuzabnahmedarstellungen von Jesus typischen ikonografischen Symbole, so fehlen die Mutterfigur Maria, Josef von Arimathäa, Nikodemos und die drei Marien, die die christliche Ikonografie für Kreuzabnahmedar-

<sup>398</sup> PJFM, *Drei Nächte – drei Bilder: Gedanken zur Beschlagnahmung meiner Bilder 1981*, verfasst 1994.

stellungen vorgibt.<sup>399</sup> Ein zweites Bild (Abbildung 4) zeigt ebenfalls eine Gruppe nackter Männer; ihre Gesichter wirken emotionslos. Diese Gestalten fassen sich einander an den Penissen, es finden sich mehrere Masturbationsszenen. Die Männer werden dabei von schwarzen Wölfen belauert, deren Körper sich teilweise mit den menschlichen Körpern vermischen. Auf einem dritten Bild (Abbildung 5) sind vier Männergestalten mit erigierten Penissen zu sehen, zwei der Männer sind eng umschlungen; auch hier vermischt sich die Menschen- mit der Tierwelt.



Abbildung 4: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981



Abbildung 5: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981

#### *Bilder aus dem ehemaligen Priesterseminar geholt*

Vom 1. bis 20. August 1981 standen den Künstlern die Räumlichkeiten zur Verfügung, um darin ihre Installationen zu schaffen, danach war das Grand Séminaire bereits für das Publikum geöffnet. Die Vernissage fand vierzehn Tage später am 4. September statt. Am Montag oder Dienstag nach der Fertigstellung der Bilder begab sich Marius Cottier (\*1937 / CVP), Staatsrat für Erziehung und Kultuswesen, in Begleitung seines Kultursekretärs Nicolas Michel unter Führung des künstlerischen Leiters Michel Ritter ins ehemalige Priesterseminar, um die ausgestellten Werke auf mögliche Verstöße gegen die Sittlichkeit zu prüfen. Nicolas Michel erinnerte sich in der Zeugeneinvernahme später, dass der Staatsrat Ritter dabei darauf hingewiesen habe, dass Josef Felix Müllers Bilder „schockieren könnten“.<sup>400</sup> Am Tag darauf brachten Michel Ritter und Walter Tschopp neben der Eingangskasse auf einem grossen, deutlich sichtbaren Plakat in französischer und deutscher Sprache den Warnhinweis an: „Einzelne der ausgestellten Bilder können sensible Besucher schockieren. Diese wollen bitte auf einen Besuch verzichten!“<sup>401</sup> Wenige Tage später wurden Müllers drei Bilder von unbekannter Täterschaft heruntergerissen und beschädigt. Seit diesem Vandalenakt hing ein zweiter Anschlag am Eingang: „Liebe Besucher! Alle Künstler, die hier ausstellen, haben ihre Installationen an Ort und Stelle erarbeitet. Die Werke sind zerbrechlich wie [auch] die Freiheit in der sie

<sup>399</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>400</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Protokoll der Zeugeneinvernahme von Nicolas Michel vom 3. Dezember 1981.

<sup>401</sup> PWT, Private Notizen von Walter Tschopp aus dem Prozess vom 24. Februar 1981.



geschaffen wurden“, denn innert weniger Tage war es im Grand Séminaire wiederholt zu Beschädigungen von Installationen gekommen.<sup>402</sup> Nach Staatsrat Cottier begab sich auch der Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident des Saanebezirks Pierre-Emmanuel Esseiva (\*1940)<sup>403</sup> ins Grand Séminaire, um Fri-Art mit eigenen Augen auf Verstösse gegen die Sittlichkeit zu prüfen. Sein erster Besuch blieb folgenlos, da sich Müllers Trilogie *Drei Nächte – drei Bilder* nachdem Vandalenakt in Reparatur befand.<sup>404</sup> Am 4. September, dem Morgen der Vernissage, erreichte folgendes Schreiben von Staatsanwalt Josef-Daniel Piller (\*1925) Esseiva: „Je vous signale que sont exposées, au deuxième étage, trois toiles grand format paraissant tomber sous le coup de l’art. 204 CPS et, pour la „Descente de la Croix“, sous le coup de l’art. 261 CPS. Une mesure de séquestre paraît s’imposer.“<sup>405</sup> Zusammen mit acht Mann der Staatsanwaltschaft und der Polizei begab sich der Gerichtspräsident um 10:30 Uhr ins Grand Séminaire, liess alle drei Bilder von Müller abhängen und konfiszierte diese.<sup>406</sup> Gemäss der Stellungnahme der Eidgenossenschaft im Verfahren *Mueller and others against Switzerland* im Jahre 1987 soll die Beschlagnahmung auf eine Beschwerde eines Vaters zurückgegangen sein, dessen minderjährige Tochter heftig auf die ausgestellten Werke reagiert habe.<sup>407</sup> Dieser Besucher trat jedoch weder beim Prozess als Privatkläger auf noch haben die Eidgenossenschaft und die Justiz den Namen dieser Person später jemals bekannt gegeben. Am Nachmittag desselben Tages eröffnete Pierre-Emmanuel Esseiva in der Funktion als Untersuchungsrichter ein Verfahren wegen Verstössen gegen Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) und Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung).

Im Gegensatz zum grossen Schock der Organisatoren von Fri-Art an der abendlichen Vernissage berichteten die Zeitungen in den Tagen darauf zurückhaltend über die Konfiskation der Bilder.<sup>408</sup> Die freiburgische *La Liberté* sowie die Freiburger Nachrichten (FN) schilderten den Vorfall, wobei sie bemerkten, dass die Behörden bezüglich Fri-Art bereits zuvor stark sensibilisiert gewesen seien.<sup>409</sup> In der übrigen Schweiz war die Nachricht Thema in Kurzmeldungen, lediglich in der Heimat des Künstlers schenkte das

---

<sup>402</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 10.10.1981

<sup>403</sup> Pierre-Emmanuel Esseiva war von 1977 bis 2005 Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Saane.

<sup>404</sup> Vgl. *La Liberté*, 5.9.1981.

<sup>405</sup> BgS, 5772/A, Schreiben von Staatsanwalt Josef-Daniel Piller an Pierre-Emmanuel Esseiva vom 4. September 1981.

<sup>406</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Protokoll der Beschlagnahmung vom 4. September 1981.

<sup>407</sup> Vgl. CH-BAR, #E2023A#1999/138#377\*, Mémoire du Gouvernement Suisse à l’Affaire Mueller et autres déposé au Greffe de la Cour européenne des droits de l’homme le 31. Juillet 1987.

<sup>408</sup> Vgl. *La Liberté*, 5.9.1981.

<sup>409</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 7.9.1981; *La Liberté*, 5.9.1981.

St. Galler Tagblatt dem Vorfall höhere Aufmerksamkeit.<sup>410</sup> Aufgeschreckt durch die Konfiskation verlangte die Erziehungsdirektion des Kantons von Walter Tschopp, dass sie im Katalog nicht mehr als Sponsorin erwähnt wird, dies trotz ihrer namhaften finanziellen Unterstützung.<sup>411</sup>

#### *Aus der Provinz an das Bundesgericht*

Vom 10. bis 17. September vernahm Pierre-Emmanuel Esseiva als Untersuchungsrichter jeden der neun Organisatoren von Fri-Art<sup>412</sup> als Zeugen. Auf ein Rechtshilfegesuch hin wurde auch Josef Felix Müller am 6. November in St. Gallen einvernommen. Müller gab zu Protokoll, dass es sich um „sexuell-erotische Darstellungen“ handle, welche die Triebkraft des Menschen darstellten: „Es handelt sich um die Darstellung der sexuellen Begierde, wofür der Penis Symbol darstellt, auch das Symbol für die Macht des Mannes“. Er habe diese Bilder aus einer „Momentaninspiration“ heraus im Grand Séminaire gemalt.<sup>413</sup> Alle Fri-Art-Organisatoren bekräftigten, dass es sich vom Abgebildeten her bei keinem der Bilder um religiöse Darstellungen handeln könne und Müller ergänzte, dass er zwar kein praktizierender Katholik mehr sei, jedoch durch seine katholische Erziehung noch immer Respekt vor der Religion habe.<sup>414</sup> Ein Rekursbegehren von Bernard Bonin, dem Anwalt der Angeklagten, lehnte das Kantonsgericht Freiburg mit seinem Rückweisungsentscheid vom 30. September ab.<sup>415</sup> Im Vorfeld der Gerichtssitzung vom 24. Februar 1982 herrschte zwischen den Angeklagten und dem Untersuchungsrichter Uneinigkeit darüber, ob und allenfalls welche Experten es als Zeugen bei der Gerichtsverhandlung bedürfe. Die Angeklagten forderten den Beizug eines Kunstsachverständigen sowie eines Theologen. Neben Jean-Christophe Ammann als Kunstexperten legten sie eine Liste mit Namen von potentiellen Theologieexperten vor. Auf dieser figurierten die Namen von Heinrich Stirnimann (1920–2005)<sup>416</sup> und Dietmar

---

<sup>410</sup> Vgl. Der Bund, 7.9.1981; St. Galler Tagblatt, 11.9.1981; Vaterland, 7.9.1981.

<sup>411</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 10.10.1981

<sup>412</sup> Bei den angeklagten Organisatoren von Fri-Art handelt es sich um Charles Descloux, Michel Gremaud, Christophe Von Imhof, Paul Jacquat, Jean Pythoud, Geneviève Renevey, Michel Ritter, Jacques Sidler und Walter Tschopp. Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

<sup>413</sup> BgS, 5772/A, Protokoll der Zeugeneinvernahme von Josef Felix Müller in St. Gallen vom 6. November 1981.

<sup>414</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Protokolle der Zeugeneinvernahmen vom 10., 15. und 17. September sowie 6. November 1981.

<sup>415</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Rückweisung des Rekurses durch das Kantonsgericht Freiburg vom 30. September 1981.

<sup>416</sup> Heinrich Stirnimann war Professor für Fundamentaltheologie an der Universität Freiburg und beschäftigte sich hauptsächlich mit Fragen der Ökumene. Als Rektor der Universität von 1968 bis 1971 gewann er die Sympathie vieler Studenten, da er mit Offenheit und Gesprächsbereitschaft auf die 1968er-Bewegung zugeht. Im Müller-Prozess lehnte Stirnimann eine Expertenrolle als Theologe ab, weil er befürchtete, von der einen oder anderen Seite vereinnahmt zu werden. Vgl. Institut für Ökumenische Studien der Universität Freiburg, Für die Einheit der Kirche in der Schweiz, in: <http://downloads.directserver.org/1/10/1/759064139371>

Mieth (\*1940). In mehreren Schreiben insistierten die Angeklagten auf den Beizug eines Theologiesachverständigen.<sup>417</sup> Esseiva lehnte ab und meinte, dass ihm in der Sache ein Theologe als Zeuge nutzlos erscheine. Dietmar Mieth, Professor für Moralthologie an der Universität Tübingen, wurde vom Richter mit einem zweizeiligen Schreiben abgelehnt, mit der Begründung, dass es an der „unsrigen Universität“ genug gute Theologen gäbe.<sup>418</sup>

Am 24. Februar 1982 wurde im Bezirksgericht Saane über die Anklage verhandelt. Pierre-Emmanuel Esseiva, der als Kläger und Gerichtspräsident auftrat, hatte es im Vorfeld nicht für nötig befunden, die Bilder im Gerichtssaal im Original aufstellen zu lassen. Bezugnehmend auf die ihm vorgelegten Fotos der Bilder gab Müller zu Protokoll, dass er weder auf der Ebene des Titels der Bilder noch auf inhaltlicher Ebene einen Zusammenhang zur Religion habe darstellen wollen. Dem Vorwurf der unzüchtigen Veröffentlichung hielt der Maler entgegen, dass die Szenen dem alltäglichen Leben entnommen seien sowie die abgebildeten Menschen und Tiere einen symbolischen Charakter hätten.<sup>419</sup> Wie Michel Gremaud (\*1944) bemerkte: „J'ai été choqué par ces toiles, sans les trouver obscènes“, schilderten im Zeugenstand alle der angeklagten Fri-Art-Organisatoren, dass sie beim Betrachten von Müllers Trilogie einen „gewissen Schock“ und ein „beklemmendes Gefühl“ verspürt hätten, dies aber nicht aufgrund pornografischer oder obszöner Szenen.<sup>420</sup> Jean-Christophe Ammann, damaliger Leiter der Kunsthalle Basel, führte aus, dass es sich bei Müller um einen „ernsthaften“ Künstler handle und ähnliche Bilder von ihm zuvor auch schon im Kunstmuseum Winterthur, wie zur selben Zeit auch in seiner Ausstellung in Basel, gezeigt würden: „Cette exposition a reçu 7'500 visiteurs et il n'y a eu aucune protestation“, stattdessen hätten die Bilder vielmehr Anlass zu zahlreichen interessanten Diskussionen gegeben.<sup>421</sup> An Fragen, was der Künstler mit den Bildern tiefer habe symbolisieren wollen, oder wie die Bilder in Kontext zum ehemaligen Priesterseminar stünden und was im Jahre 1981/ 82 eine obszöne Veröffentlichung darstelle, zeigte sich das Gericht wenig bis gar nicht interessiert.<sup>422</sup> Auch keiner der vier Laienrichter wartete mit einer einzigen Frage zur Sache oder zu Personen auf.<sup>423</sup>

---

38052767.pdf» (Stand 28. Mai 2012); BgS, 5772/A, Schreiben von Heinrich Stirnimann an Pierre-Emmanuel Esseiva vom 1. Februar 1982.

<sup>417</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Schreiben von Bernard Bonin an Pierre-Emmanuel Esseiva vom 22. und 28. Januar sowie 11. Februar 1982.

<sup>418</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Schreiben von Pierre-Emmanuel Esseiva an Bernard Bonin, undatiert.

<sup>419</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

<sup>420</sup> Vgl. Ebd.

<sup>421</sup> Vgl. Ebd.

<sup>422</sup> Neben dem Kunstexperten Jean-Christophe Ammann, lag dem Gericht auch noch ein Expertengutachten zu Josef Felix Müller von Toni Stooss, damaliger Konservator am Kunsthaus, Zürich vor, auf welches die Richter nicht eingegangen sind.

<sup>423</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

In seinem Urteil liess das Gericht des Saanebezirks die Anklage wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) gleichentags fallen. Alle zehn Angeklagten verurteilte es jedoch nach Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung) wegen der Publikation obszönen Materials zu einer Geldstrafe von je 300.- Franken. Bei der Urteilsbegründung zog das Gericht in Erwägung, dass man die Ansicht der Angeklagten durchaus vertreten könne, wonach es sich beim Dargestellten nur um Symbole handle, sich Artikel 204 StGB jedoch auf das Durchschnittsempfinden der Bevölkerung beziehe und deswegen persönliche Gefühle der Angeklagten wenig bedeuten würden.<sup>424</sup> Nachdem sich das Gericht während der gesamten Länge der Verhandlung einer Werte- und Moraldiskussion verweigert hat – lässt seine Präzisierung des durchschnittlichen Empfindens von Obszönität von Personen mit normaler Sensibilität, das Artikel 204 StGB unter Strafe stellte, aufhorchen:

„Die Themen der Bilder – Sodomie, Fellatio, Bestialität, der erigierte Penis – sind offensichtlich moralisch verletzend für die Mehrzahl der Bevölkerung. Obwohl Zugeständnisse hinsichtlich einer Veränderung im moralischen Klima [zum Negativen hin] gemacht werden müssen, was wir hier sehen, würde es revolutionieren. Schliesslich kann von keiner Person mit durchschnittlicher Sensibilität erwartet werden, über das Abgebildete hinaus zu einer zweiten Einschätzung unabhängig vom Gesehenen zu kommen. [...] Um ins Detail zu gehen, wie geschmacklos es auch sein mag, eines der Bilder zeigt nicht weniger als acht erigierte Glieder. [...] Sexuelle Aktivität ist auf vulgäre Weise um ihrer selbst willen gezeigt und nicht als irgendeine die Arbeit erhellende Idee. [...] Im Besonderen ist sich ein Autor der Obszönität seiner Publikation bewusst, wenn er weiss, dass es sich um sexuelle Dinge handelt und dass jegliche bildliche oder schriftliche Anspielung auf solche Dinge wahrscheinlich den natürlichen Sinn für Anstand und Schicklichkeit eines durchschnittlichen Lesers oder Betrachters verletzen wird.“<sup>425</sup>

Die Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* wurden dem Freiburger Museum für Kunst und Geschichte zur Verwahrung übergeben.

Mit diesem Bilder-Urteil erhielt der Skandal eine neue Dimension: „Man schnappt angesichts dieses Urteils förmlich nach Luft“, kommentierten die FN den Richterspruch: „Da zeichnet doch eine Stadt [sic!] einen ihrer jungen Künstler<sup>426</sup> [...] aus. Zwei Monate später bestraft eine andere Stadt in demselben Land denselben Künstler [...] Wahrlich: so muss man es machen, wenn man zur Zementierung der Vorurteile über Freiburg beitragen

---

<sup>424</sup> Vgl. Ebd.

<sup>425</sup> Auszug aus den Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982, Übersetzung, zit. nach: Welzel, Free-Art in den Achtzigern, 1996, S. 51.

<sup>426</sup> Josef Felix Müller hatte im Dezember 1981 vom Kanton St. Gallen als junges Talent einen Aufmunterungspreis von 3'000 Franken erhalten, St. Gallen hatte überdies auch die Ausstellung Fri-Art mit 2'000 Franken unterstützt. Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

will...<sup>427</sup> Quer durch die ganze Schweiz reagierte die Presse mit empörten Schlagzeilen: „Gericht auf Kunst-«Raub»“ (Basler Zeitung), „Wegen «obszönen» Bildern verurteilt“ (Der Bund), oder „Sittenstrenge Katholiken“ (Ostschweizer Arbeiter Zeitung). Stereotype zu Freiburg wurden in Kommentaren geäussert: „Im Namen der Obrigkeit hat man die in solchen Angelegenheiten [...] unkundigen und deshalb eben unmündigen Freiburger wieder einmal vor der Sünde bewahrt [...] im Namen der Obrigkeit und im Namen Gottes“, spottete der Tages-Anzeiger.<sup>428</sup> Gar im katholischen Kanton Solothurn wurde das Vorgehen der „Moralhüter von Freiburg“ als „Witz“ taxiert.<sup>429</sup> Auch wenn einzelne Zeitungskommentatoren Müllers Bildern den „Guten Geschmack“ absprachen und den im Aufruhr um die Bilder entstandenen gewaltigen Werbeeffect herausstrichen, herrschte in der Presse – eine teils polemische – Einigkeit darüber, dass das Bilder-Urteil mehr über Freiburgs „gläubig/ katholisch/ patriarchalisch konservative“ Gesellschaft aussage, als über den Künstler und seine Kunst.<sup>430</sup>

Josef Felix Müller mutmasste, dass sich das Gericht an der Darstellung der Homosexualität gestossen habe und zeigte sich tief verletzt, dass sich das Gericht in seinem Urteil nur für das Dargestellte interessiert und die Symbole wie die Metapher, welche er für die männliche Sexualität gefunden habe, keine Rolle gespielt hätte.<sup>431</sup> Der Maler zog daraus den Schluss, dass er nach diesem Urteil eigentlich nur noch Landschaftsbilder oder Clowns malen dürfe.<sup>432</sup> Er empörte sich in der Berner Zeitung: „Mir ist aber nicht zum Lachen. Ich fürchte schlimme Zeiten. Wie soll es weitergehen, wenn die künstlerische Freiheit nicht mehr gewährt ist, wenn Richter darüber entscheiden, was für Bilder zur Diskussion gestellt werden dürfen und welche nicht?“<sup>433</sup>

Am 26. April 1982 kam es zur Behandlung einer Beschwerde der Verurteilten am Strasskassationshof des Kantonsgerichts Freiburg. Vor dem Gericht, das über die Rechtmässigkeit der Gerichtsverfahren wacht, machten Müller und die Organisatoren folgende Verfahrensfehler geltend: Erstens bemängelten sie die Ablehnung von Künstlern, Kunsthistorikern und Theologen als Zeugen, zweitens das Verhindern der Präsentation der Bilder im Gerichtssaal, drittens habe sich das Gericht beim Auslegen des Begriffs ‚Porno‘ auf den kommerziellen Porno gestützt und viertens habe es sich dem Kontext gegenüber, in

---

<sup>427</sup> Freiburger Nachrichten, 25.2.1982.

<sup>428</sup> Vgl. Basler Zeitung, 27.2.1982; Der Bund, 26.2.1982; Ostschweizer Arbeiter Zeitung, 1.3.1982; Tages-Anzeiger, 26.2.1982.

<sup>429</sup> Vgl. Solothurner Zeitung, 27.2.1982.

<sup>430</sup> Vgl. PWT, Artikel, Penis macht Aufruhr, Zeitung unbekannt, undatiert; Die Ostschweiz, 26.2.1982.

<sup>431</sup> Vgl. St. Galler Tagblatt, 26.2.1982.

<sup>432</sup> Vgl. Berner Zeitung, 6.3.1982.

<sup>433</sup> Ebd.

dem die Bilder von Müller gezeigt worden seien, völlig ignorant gezeigt.<sup>434</sup> Vor dem Obergericht verteidigte Staatsanwalt Josef-Daniel Piller das Urteil des Gerichts des Saanebezirks. In seinem Plädoyer führte er aus, dass er vor authentischen Künstlern tiefen Respekt hege, es sich im Fall Müller jedoch um einen „Pseudo Künstler“ handle, welcher sich in seiner Märtyrerrolle allzu wohl fühle. Die Affäre erinnere ihn an die Geschichte vom Esel, dessen Schwanz in Farbe getaucht worden sei, um den Esel danach als Kunst zu bestaunen: „Wenn sie erlauben, auch der vorliegende Fall ist eine solche Schwanz-Geschichte.“<sup>435</sup> Piller stellte sich auf den Standpunkt, wonach bei der Auslegung des durchschnittlichen Empfindens die Richter über ein selbständiges Ermessensrecht verfügten. Das Kantonsgericht wies die Beschwerde nach kurzer Beratung ab.<sup>436</sup>

Nachdem verlorenen verfahrenstechnischen Rekurs drängten Walter Tschopp und Josef Felix Müller auf einen Anwalt mit einem ähnlicheren weltanschaulichen Zugang zum Fall, der dem Aspekt der Kunstfreiheit mehr Verständnis entgegenbringen würde. Müller plädierte für den Basler Rechtsprofessor Martin Schubarth (\*1942), der 1981 im Fall Fahrner für die Angehörigen die Herausgabe des Bildes erwirkt hatte.<sup>437</sup> Da in der Bundesverfassung (BV) vor 2000 kein Recht auf Kunstfreiheit bestand, stützte sich Schubarths Nichtigkeitsbeschwerde am Bundesgericht im Fall Müller auf die Meinungsfreiheit. Jedoch existierte auch diese in der BV nicht als geschütztes Grundrecht in Form eines Artikels. Im Jahre 1961 war der Meinungsfreiheit mit der Anerkennung von ungeschriebenen verfassungsmässigen Freiheitsrechten aber ausdrücklich dieser Status zugesprochen worden.<sup>438</sup> Die Nichtigkeitsbeschwerde machte geltend, dass bei der Auslegung von Artikel 204 StGB die Grundrechte der Kunst- und Meinungsfreiheit in Rechnung zu stellen seien. Das heisst, dass die Meinungsfreiheit mit der garantierten Freiheit der Kunst den demokratischen Staat zu grösster Zurückhaltung bei Massnahmen gegen künstlerische Werke zwingt, ansonsten, wie der Fall Müller zeige, eine künstlerische Auseinandersetzung mit der Sexualität nicht mehr möglich sei. Die Konfiskation der Bilder betreffend, verlangte die Beschwerde deren Herausgabe, da sie während der zehn Tage, in denen die Bilder ungehindert ausgestellt gewesen wären, auf keinerlei Widerspruch gestossen seien.<sup>439</sup> Am 26. Januar 1983 gewichtete das Bundesgericht im Fall Müller den Schutz von Sitte und Moral höher als die freie

---

<sup>434</sup> Vgl. PPR, Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 16. März 1982.

<sup>435</sup> Josef-Daniel Piller, 1982, zit. nach: StAF, Fri-Art 1981, Der ‚obszöne‘ Ball geht ans Bundesgericht, Zeitung und Datum unbekannt, da nicht übereinstimmend mit Angaben im Archiv.

<sup>436</sup> Vgl. Ebd.

<sup>437</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Josef Felix Müller an die Freunde von Fri-Art vom 26. April 1982; Schreiben von Walter Tschopp an Rechtsanwalt Paul Rechsteiner vom 16. Oktober 1984.

<sup>438</sup> Vgl. Ragaz, Meinungsäusserungsfreiheit, 1979, S. 116.

<sup>439</sup> Vgl. PPR, Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 18. Juni 1982.

Meinungsäusserung. Für das Gericht stellten die Gemälde ausschweifende und widernatürliche sexuelle Praktiken zur Schau, welche grob und grossformatig hingemalt seien. Die Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* seien deshalb angetan, den geschlechtlichen Anstand von Personen mit normalem Empfindungsvermögen zu verletzen. Mit Blick auf die Freiheit der Kunst präzisierte das Gericht, dass ein Werk nicht obszön sei, wenn der Künstler sexuelle Sujets in ästhetischer Form so darzustellen vermöge, dass das schockierende Element so sehr verblasse, dass es nicht mehr vorherrschend sei. Bei Müllers Bilder „on trouve, par exemple, huit membres en érection sur l'une des toiles“ betrachtete das höchste Gericht der Schweiz die Obszönität als beherrschend und die Konfiskation der Bilder somit gerechtfertigt.<sup>440</sup>

Das Bundesgericht spiele die verfassungsrechtliche Problematik in seinem Urteil herunter, bemerkte Anwalt Martin Schubarth in einem Schreiben gegenüber den Angeklagten im Sommer 1983, die in Erwägung zogen, das Urteil an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Strassburg weiterzuziehen. Er äusserte Zweifel über die Zulässigkeit einer Klage und damit, ob die Schweiz im Fall Müller durch Strassburg je gerügt werden würde. Ebenfalls zog sich Schubarth mit diesem Brief als Anwalt zurück, weil er im September 1982 in Lausanne zum Bundesrichter gewählt worden war.<sup>441</sup>

#### *Am Europäischen Gerichtshof: Mueller and others against Switzerland*

Im Juli 1983 rief Josef Felix Müller zusammen mit den neun verurteilten Organisatoren unter Führung des St. Galler Anwaltes Paul Rechsteiner (\*1952) die Europäische Kommission für Menschenrechte an. Die Klage machte geltend, dass die Schweiz mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 1983 Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt habe – im konkreten Fall das Recht auf freie Meinungsäusserung.<sup>442</sup>

#### **„Art. 10 EMRK – Meinungsfreiheit**

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. [...]

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im

---

<sup>440</sup> PPR, Urteil des Bundesgerichts in Sachen Nichtigkeitsbeschwerde des Urteils des Kantonsgerichts Freiburg vom 26. Januar 1983.

<sup>441</sup> Vgl. PPR, Schreiben von Martin Schubarth an Christoph Von Imhof und Josef Felix Müller vom 27. Juni 1983.

<sup>442</sup> Vgl. PPR, Beschwerde zuhanden der Europäischen Kommission für Menschenrechte betreffend Verletzung von Art. 10 EMRK durch die Schweiz vom 22. Juli 1983.

Interesse der nationalen Sicherheit, [...] der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral [...] unentbehrlich sind.<sup>443</sup>

Bis in die neunziger Jahre war es nicht möglich, mit Individualbeschwerden direkt an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu gelangen. Als Untersuchungs- und Vermittlungsorgan kam es der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu, über die von Schubarth in Zweifel gezogene Zulässigkeit der Klage zu befinden. Am 8. Oktober 1986 erklärte die Europäische Kommission für Menschenrechte in Strassburg, zur Überraschung der meisten Prozessbeobachter und Pressevertreter, die Klage *Mueller and others against Switzerland* als zulässig und machte den Weg frei für eine allfällige Beurteilung der Klage durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).<sup>444</sup> Zwar war das Schlichtungsorgan zum Schluss gelangt, dass die Verurteilung zu einer Geldstrafe rechtens gewesen sei, die Konfiskation der Bilder wertete die Kommission jedoch mit 11 zu 3 Stimmen als Verstoß gegen Art. 10 der EMRK. Die Kommission begründete die Bestätigung der Verletzung von Artikel 204 StGB damit, dass bezüglich Moralvorstellungen keine internationalen Standards existieren würden, sondern es in Fragen der Moral regionale Besonderheiten und Gepflogenheiten zu berücksichtigen gälte, wie zum Beispiel im konkreten Fall jene im katholischen Freiburg. Die Konfiskation hingegen taxierte die Kommission als Verletzung der Meinungsfreiheit, da diese für eine Demokratie eine übertriebene Massnahme darstelle. Übertrieben deshalb, weil auch andere Massnahmen geeignet gewesen wären zum Schutze des Publikums, wie zum Beispiel eine Altersgrenze für den Zutritt zur Ausstellung.<sup>445</sup>

Die Rüge an die Schweiz (Verletzung von Art. 10 EMRK), verbunden mit der Zulässigkeit einer Klage im Falle *Mueller and others against Switzerland* am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, brachte die Schweiz in Bedrängnis. Denn als Folge der verzögerten Ratifizierung<sup>446</sup> der EMRK durch die Schweiz, häuften sich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre Verurteilungen der Eidgenossenschaft wegen Verletzungen der Menschenrechtskonvention.<sup>447</sup> Vor diesem Hintergrund meldete sich Joseph Voyame

---

<sup>443</sup> Frowein / Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 1985, S. 223.

<sup>444</sup> Vgl. *La Liberté*, 11.12.1985; *Luzerner Neuste Nachrichten*, 3.12.1986.

<sup>445</sup> Vgl. PPR, Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu *Mueller and others against Switzerland* vom 8. Oktober 1968.

<sup>446</sup> Die Schweiz war 1963 dem Europarat beigetreten. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifizierte die Schweiz jedoch erst gut zehn Jahre später im Jahre 1974. Den Beitritt zum Grundrechtekatalog verhinderte einerseits ein Verbot, welches Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirchen und Schulen untersagte sowie das bis 1971 den Schweizer Frauen verwehrte Stimm- und Wahlrecht. Vgl. Haefliger, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz 2008*, S. 5–6.

<sup>447</sup> Alleine in den Jahren 1986 bis 1988 ergingen drei Urteile des EGMR gegen die Schweiz betreffend bedeutender Grundfreiheiten, wie das Recht auf unverzügliche gerichtliche Überprüfung der Haft (Art. 4 EMRK) 1986, das Recht auf Heirat (Art. 12 EMRK) 1987 sowie das Recht auf die Entscheidung eines



(\*1923), Direktor des Bundesamtes für Justiz, am 7. Mai 1987 bei Paul Rechsteiner, um eine gütliche Einigung zu erwirken. Als mögliche Lösung skizzierte Voyame die Rückgabe der Bilder sowie die Übernahme der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführer durch den Bund im Falle eines Verzichts auf die Weiterführung des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof.<sup>448</sup> Rechsteiner und Müller sprachen sich für Vergleichsgespräche aus, mit denen sie die bisher erreichte Rüge der Schweiz durch die Europäische Kommission für Menschenrechte sichern wollten: „Sollte die Schweiz einen derartigen Vorschlag [gütliche Einigung] annehmen (was natürlich in keiner Weise sicher ist), hätte dies den Vorteil, dass praktisch alles erreicht wäre, was realistischerweise auch der positive Ausgang eines bis zum Ende durchgeführten Verfahrens wäre (selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass es tatsächlich zu einem positiven Entscheid kommt, was ebenfalls ungewiss ist)“, schrieb Anwalt Rechsteiner im Mai 1986 an Walter Tschopp.<sup>449</sup> Bei den Freiburger Organisatoren führte diese Verhandlungsbereitschaft zum Eklat. Michel Ritter und Jacques Sidler (1946–1995) stellten sich gegen einen Kompromiss und stiegen aus, wobei ersterer der kompromissbereiten Mehrheit „Opportunismus“ und gar „Verrat an der Sache“ vorwarf.<sup>450</sup> Da für Vergleichsverhandlungen das Einverständnis aller nötig gewesen wäre, kam es im Fall *Mueller and others against Switzerland* nie zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen. Noch vor Ablauf der Verhandlungsfrist hatte jedoch auch die Schweiz eine Kehrtwende vollzogen, sie lehnte nun ihrerseits eine gütliche Einigung ab. Sie stellte sich auf den Standpunkt, wonach es die Kompetenz der regionalen Gerichte in Bereichen des Schutzes der Moral hochzuhalten gelte und verlangte jetzt ausdrücklich nach einem richterlichen Urteil des EGMR in dieser Frage. Die Eidgenossenschaft begründete ihre Kehrtwende folgendermassen: Das Handeln des Vaters, als Auslöser des Gerichtfalles, dessen Tochter sensibel auf die Bilder reagiert habe, zeige, dass die Schweizer Justizbehörden die Notwendigkeit des Schutzes der Moral wegen ihres konstanten und direkten Kontaktes mit den lebenden Kräften des Landes besser beurteilen könnten als europäische Instanzen.<sup>451</sup>

---

unabhängigen Gerichts über eine strafrechtliche Anklage (Art. 6 EMRK) 1988. Interessant in Zusammenhang mit dem Fall Müller ist auch, dass die am Bezirksgericht Saane zur Anwendung gekommene Personalunion von Untersuchungsrichter und Richter in den achtziger Jahren Gegenstand einer Verurteilung der Schweiz war und vom Gesetzgeber geändert werden musste. Vgl. Verein humanrights.ch, Schweizer Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: [«http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle/index.html»](http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle/index.html) (Stand 28. Mai 2012).

<sup>448</sup> Vgl. PPR, Schreiben von Joseph Voyame an Paul Rechsteiner vom 7. Mai 1987.

<sup>449</sup> PPR, Schreiben von Paul Rechsteiner an Walter Tschopp vom 15. Mai 1986.

<sup>450</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Walter Tschopp an Josef Felix Müller vom 4. Juli 1987; PPR, Schreiben von Paul Rechsteiner an Michel Ritter vom 30. Juli 1987.

<sup>451</sup> Vgl. CH-BAR, #E2023A#1999/138#377\*, Mémoire du Gouvernement Suisse à l’Affaire Mueller et autres déposé au Greffe de la Cour européenne des droits de l’homme le 31. Juillet 1987.

Gestützt auf den Entscheid der Europäischen Menschenrechtskommission vom 8. Oktober 1986 forderte Anwalt Rechsteiner am 29. Juni 1987 vom Bezirksgericht Saane die Rückgabe der Bilder. Er begründete das Begehren seines Mandanten damit, dass die Kommission in der Konfiskation eine Verletzung von Artikel 10 EMRK festgestellt habe.<sup>452</sup> Die Hauptverhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war auf den 25. Januar 1988 festgesetzt. Fünf Tage vorher erreichte ein Schreiben des Bezirksgerichts Saane Anwalt Rechsteiner. Darin stellte dieses fest, dass die fraglichen Bilder nicht für „unbegrenzte“, sondern lediglich für „unbestimmte“ Zeit beschlagnahmt worden seien. Es fügte zudem an, dass es Müller jederzeit freistünde, die Freigabe seiner Bilder zu beantragen.<sup>453</sup> Im März lud die Konservatorin des Freiburger Museums für Kunst und Geschichte Müller ein, seine Bilder in Freiburg abholen zu kommen.<sup>454</sup> Der Prozess und das Urteil waren nicht nur in der Schweiz Gegenstand vieler Zeitungsberichte, sie erzeugten auch Widerhall im Ausland.<sup>455</sup>

Im Urteil vom 24. Mai 1988 kam der Gerichtshof für Menschenrechte mit sechs zu einer Stimme zum Schluss, dass der Eidgenossenschaft im Fall Mueller and others against Switzerland keine Verletzung von Artikel 10 EMRK begangen habe. Zugegebenermassen habe die Schweiz dem Künstler während knapp acht Jahren seine Bilder vorenthalten. Nichts habe Müller aber daran gehindert, bereits früher die Rückgabe seiner Bilder zu verlangen. Die Bussen gegen Müller und die Organisatoren wegen der Publikation obszönen Materials beurteilte der Gerichtshof als konventionskonform.<sup>456</sup>

Der „geschickte“ und „gewiefte“ Schachzug der Eidgenossenschaft war am Ende des langen Prozesses in der Presse der einzige Punkt, der noch verhandelt wurde. Die Kommentatoren waren sich einig, dass sich die Schweiz nur „in Extremis“ einer sicheren Teilniederlage entzogen habe.<sup>457</sup> Für die verhandlungsbereiten Rechsteiner und Müller stellte dies ein schwacher Trost dar.<sup>458</sup> Walter Tschopp forderte Müller im Nachgang zum Prozess auf, gemeinsam die Affäre öffentlich wirksam aufzuarbeiten.<sup>459</sup> Müller hat auf dieses Schreiben nie geantwortet.

---

<sup>452</sup> Vgl. PPR, Begehren ans Bezirksgericht Saane auf Herausgabe der Bilder vom 29. Juni 1987.

<sup>453</sup> Vgl. PPR, Schreiben von Pierre-Emmanuel Esseiva an Paul Rechsteiner vom 21. Januar 1988.

<sup>454</sup> Vgl. PPR, Schreiben von Yvonne Lehnerr an Pierre-Emmanuel Esseiva und Paul Rechsteiner vom 3. März 1988.

<sup>455</sup> Vgl. CH-BAR, #E2023A#1999/138#377\*, Schreiben von Botschafter A. Hugentobler an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 26. Februar 1988; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.5.1988.

<sup>456</sup> Vgl. CH-BAR, #E2023A#1999/138#377\*, Judgment in Case of Mueller and others against Switzerland vom 24. Mai 1988.

<sup>457</sup> Vgl. Der Bund; NZZ, 25.5.1988.

<sup>458</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Paul Rechsteiner an Walter Tschopp vom 26. Mai 1988.

<sup>459</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Walter Tschopp an Josef Felix Müller vom 28. Juni 1988.

## 7 Moral als Stütze der Obrigkeit – Die Akteure in Freiburg

### 7.1 Am Skandal gereift und erstarkt – Zur Rolle Josef Felix Müllers

„Müllers Werk verdient zweifellos keine Werbung – darauf versteht er sich ohnehin genug.“<sup>460</sup> Dieser Vorwurf Jürg Bachmanns 1982 in der Ostschweiz, der junge und bis dahin wenig bekannte Künstler hätte den Skandal absichtlich provoziert, um sich mit seiner Kunst bekannt zu machen, wurde von verschiedensten Seiten bis zum Prozess-Ende 1988 immer wieder hervorgebracht. Niemand bestreitet, dass der Skandal um die Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* Josef Felix Müller zum gefragten Künstler gemacht hat. Den Aussagen des Malers zufolge hat auch erst der Skandal ihn, den damals ‚jungen Wilden‘, über Kunst und die Funktion des Künstlers bewusster werden lassen, ihn zu einem eigenen Stil geführt und seine Persönlichkeit geformt. Trotzdem greift der Vorwurf der alleinigen geschickten Selbstvermarktung zu kurz.<sup>461</sup>

Müllers Auseinandersetzung mit der Machtstruktur, der von ihm als patriarchal empfundenen Gesellschaft, aufgebaut auf der männlichen Sexualität, widerspiegelt ein Thema der Frauenbewegung dieser Zeit. Müllers Erklärungsversuch für seine Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* auf der Kulturseite der Berner Zeitung hätte unschwer auch aus den Federn engagierter Feministinnen stammen können: „Ein König mit seinem Zepter oder der Mann von der Strasse mit seinem steifen Schwanz in der Hand unterscheiden sich ja nur in der Art der Macht, die sie damit [auf das weibliche Geschlecht] ausüb[t]en.“<sup>462</sup> Als Folge der 1968er-Bewegung war es in Westeuropa und damit auch in der Schweiz zur Auflehnung vieler Frauen gegen ihre Hausfrauen- und Mutterrolle gekommen, während Männer die von ihnen erwartete Karriereorientierung und Wehrhaftigkeit infrage zu stellen begannen. Parallelen finden sich auch zum Buch *Der kleine Unterschied und seine grossen Folgen* (1975) von Alice Schwarzer, welches die männliche Sexualität als Angelpunkt der weiblichen Unterdrückung in vielen Lebensbereichen ausmachte und auch auf Frauen grosse Wirkung hatte.<sup>463</sup> Ende siebziger Jahre geriet dadurch erstmals auch das Tabuthema häusliche Gewalt in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. 1977 entstanden auf Initiative der Neuen Frauenbewegung die ersten Frauenhäuser der Schweiz.<sup>464</sup> Müllers weiteres künstlerisches Schaffen in diesen Jahren zeigt, dass er sich eingehend mit Themen der Zeit und dem Zeitgeschehen befasste.<sup>465</sup> Dass ihn seine Auseinandersetzung mit der

---

<sup>460</sup> Die Ostschweiz, 26.2.1982.

<sup>461</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>462</sup> Berner Zeitung, 6.3.1982.

<sup>463</sup> Vgl. Joris / Witzig, Frauengeschichte(n), Zürich, 2001, S. 79–80; 475.

<sup>464</sup> Vgl. Ebd., S. 329.

<sup>465</sup> Vgl. dazu Kapitel 6.2 ‚Josef Felix Müller – Ein nonkonformistischer Künstler‘, S. 75.

männlichen Machtstruktur auch zu einer solchen mit dem Katholizismus geführt hat, ist kein Zufall. Müller wurde katholisch erzogen, mit strengen Regeln was die Sexualität betraf. Sein erster Zugang zu Kunst war die Malerei in der Kirche, die er als „sehr stark“ empfand und die er bisweilen kaum ertragen konnte. Müller entsinnt sich, dass er sich durch „gewalttätig“ empfundene Darstellungen, wie beispielsweise die Martyriumsdarstellung des Heiligen Sebastian und anderen Kreuzigungsszenen, bereits früh mit der Ikonographie der katholischen Kirche auseinanderzusetzen begonnen habe. Diese habe einerseits von Humanität, Liebe und Erlösung gesprochen und andererseits solch brutale Bilder in ihren Kirchen hängen gehabt. In Zusammenhang mit Fragen von Macht und Sexualität hat ihn bereits in jungen Jahren ebenfalls die katholische Männergesellschaft der Ministranten, Pfarrer und Kapläne beschäftigt, mit ihrer Wirkung gegen aussen und der Diskrepanz, die sich in ihrem Innern habe erahnen lassen.<sup>466</sup>

Müller erinnert sich, dass es sich, tief betroffen von der Geburt seiner Tochter, bei seiner künstlerischen Auseinandersetzung mit der Stellung der Frau in der Gesellschaft, um eine sehr selbstbezogene Auseinandersetzung gehandelt habe. Bei dieser Reflexionen hätten Gedanken über die Kunst, das Kunstsystem und die Künstler um ihn herum kaum eine Rolle gespielt: „Bewusster und informierter wurde ich erst mit dem Skandal, mit dem Erfolg der sich darum einstellte. Ich kam mit internationaler Kunst in Berührung und habe begonnen, die Bücher zu lesen, mit denen Kunstexperten und Redaktoren mich und meine Kunst damals in Verbindung gebracht haben.“<sup>467</sup>

Müller war, seinen Aussagen zufolge, ohne jegliche Entwürfe nach Freiburg gefahren, malte dort aufgrund der vorgefundenen Stimmung im alten Priesterseminar in drei Nächten seine Bilder, zeigte sie den Organisatoren und fuhr zurück nach St. Gallen. Im Skandal und im anschliessenden Prozess kam dem Maler eine tendenziell passive Rolle zu. Einerseits existierte eine sprachliche Barriere, Müller war der französischen Sprache nicht mächtig, andererseits war Freiburg für ihn geografisch weit entfernt.<sup>468</sup> Müller reiste für die Vernissage sowie für zwei weitere Besprechungen im September 1981 und Januar 1982 nach Freiburg, dann kehrte er erst wieder für die Gerichtsverhandlung dorthin zurück. Mit den Organisatoren von Fri-Art, vornehmlich mit dem bilingue aufgewachsenen Walter Tschopp, stand Müller in telefonischem Kontakt. Das Gesprächsprotokoll vom 7. September 1981 zeigt, dass Müller bereits zu Beginn des Skandals bestrebt war, die „Geschichte möglichst diskret“ zu halten. Er sei nicht interessiert, „in der Presse herumgeschleift“ zu werden und müsse seine Person von „dieser Art bekannt zu sein“

---

<sup>466</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>467</sup> Ebd.

<sup>468</sup> Ebd.

schützen, äusserte er sich bereits drei Tage nach der Bildkonfiskation gegenüber den Organisatoren von Fri-Art in Sorge.<sup>469</sup>

Bei der Einvernahme in St. Gallen gab Müller zu Protokoll, dass er mit den Bildern die Triebhaftigkeit des Mannes sowie dessen Machtanspruch habe symbolisieren wollen.<sup>470</sup>

Der Frage, ob das Bild eventuell Menschen mit durchschnittlichem Moralempfinden verletzen könnte, stimmte Müller zu. Gegen den Vorwurf der Blasphemie wandte er jedoch ein, dass er auf jegliche Verwendung von religiösen Symbolen verzichtet habe und dass ihm das auch nie eingefallen wäre, da seine katholische Erziehung noch immer „nachwirke“.<sup>471</sup>

Vor dem Bezirksgericht Saane beantwortete der Maler eingangs Fragen zu Person und Lebenssituation, danach bildeten die Zeugenaussagen aus St. Gallen den Hauptgegenstand der Verhandlung.<sup>472</sup> Müller erinnert sich, dass er eine grosse Distanz zwischen sich und dem Prozess in Freiburg verspürt habe: „Ich dachte das geht mich irgendwie gar nicht direkt an. Das hatte mit der Sprache zu tun und mit der Distanz zu Freiburg. Keiner meiner Freunde hatte diese Bilder gesehen, es war eine abstrakte Diskussion. Ich hatte andere Probleme, ich wollte meine Kunst machen, musste das Leben bewältigen und meine Karriere als Künstler zog als Folge des Skandals so richtig an.“<sup>473</sup> Müller erinnert sich auch, dass er sich eigentlich von niemandem verstanden gefühlt habe. Er zählt auf: Erstens sei da seine ehrlich gemeinte künstlerische Äusserung gewesen, in die er seine Empfindungen ungefiltert habe einfliessen lassen. Dieser sei zweitens die Realität der renommierten Kunstexperten entgegengestanden, die in seine Bilder ihre Ansichten hineininterpretiert hätten. Drittens habe ihn irritiert, wie Richter die Sexualität als etwas Schmutziges hinstellen konnten, eine Triebregung die jeden Menschen immerhin tagtäglich begleite. Viertens hätten darüberhinaus noch viele Fremdrealitäten bestanden, die mit ihm gar nichts zu tun gehabt, und ihn teilweise für ihre Zwecke zu vereinnahmen versucht hätten.<sup>474</sup> Die Folge davon sei gewesen, so erinnert er sich, dass er staunend dagesessen, und der Prozess an ihm vorbeigezogen sei.

---

<sup>469</sup> Vgl. PWT, Protokoll der Sitzung der Organisatoren von Fri-Art mit Josef Felix Müller vom 7. September 1981.

<sup>470</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Protokoll der Zeugeneinvernahme von Josef Felix Müller in St. Gallen vom 6. November 1981.

<sup>471</sup> Vgl. Ebd.

<sup>472</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

<sup>473</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>474</sup> Als Folge des Prozesses haben sich einerseits diverse Personen mit persönlichen, die Sexualität betreffenden Problemen an den Maler gewandt, andererseits versuchten ihn Leute, welche sich selber vom Rechtsstaat zu unrecht behandelt fühlten, für ihre Sache zu vereinnahmen. Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

Eine aktivere Rolle spielte Müller danach in der medialen Aufbereitung des Freiburger Bilder-Urteils. Er gab Interviews und verfasste Stellungnahmen für Zeitungen. Er prangerte darin den Prozess als Farce an, da es nicht darum gegangen sei, den gesellschaftspolitischen Gehalt der Bilder zu erörtern und zu definieren, was im Jahre 1981/82 eine obszöne Veröffentlichung ist.<sup>475</sup> Das Urteil der ersten Instanz wirkte auf den Maler anspornend und radikalierend zugleich: „Ich bin nicht bereit netten Wandschmuck für die Obrigkeit zu produzieren“, meinte er trotzig und sah sich geradezu aufgefordert, Bilder zu malen, die noch mehr betroffen machen und Diskussionen auslösen würden.<sup>476</sup> Nachdem erstinstanzlichen Richterspruch leistete der Maler mit seiner aktiven Kommunikation somit einen namhaften Beitrag zur Skandalisierung des Freiburger Bilder-Urteils.

Am Ende des Prozesses *Mueller and others against Switzerland* 1988 konstatierte der *Amriswiler Anzeiger*, dass Müllers Bilder inzwischen im Modern Art Museum in New York und in Chicago zu sehen seien und diverse Schweizer Kunstmuseen Bilder und Skulpturen erworben hätten. Von Strassburg habe der Künstler deshalb nur noch wissen wollen, ob es eine Kunstfreiheit geben könne. „Moral“, wird Müller an einer kurzen Stelle im Artikel zitiert, könne nicht „Bevormundung durch den Staat“ heissen. Und nachdem öffentlichen Schutzbedürfnis sei anders zu fragen, zum Beispiel, wie eine Gesellschaft mit Minderheiten oder mit Asylanten umgehe.<sup>477</sup> Aus diesem Artikel geht hervor, dass der Künstler sich zwischen dem Urteil der ersten Instanz 1982 und dem endgültigen Urteil in Strassburg 1988 deutlich weiterentwickelt hat.

Müllers erfolgreiche Intervention, 1982 Rechtsprofessor Martin Schubarth für den Gang ans Bundesgericht zu engagieren, ist seine letzte aktive Handlung, die in den Quellen dokumentiert ist.<sup>478</sup> Später hat er es seinem Freund und Anwalt Paul Rechsteiner überlassen, den Prozess vor dem Europäischen Gerichtshof nach dessen Ermessen zu führen und mit den Mitangeklagten von Fri-Art zu verhandeln. Müller erinnert sich hierzu, dass vor allem die Freiburger sowie später die angesehenen Anwälte Schubarth und Rechsteiner<sup>479</sup> die treibenden Kräfte des langen Prozesses gewesen seien.<sup>480</sup>

---

<sup>475</sup> Vgl. *Berner Zeitung*, 6.3.1982.

<sup>476</sup> *Berner Zeitung*, 6.3.1982; Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>477</sup> Vgl. *Amriswiler Anzeiger*, 25.5.1988.

<sup>478</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Josef Felix Müller an die Freunde von Fri-Art vom 26. April 1982.

<sup>479</sup> Gemäss Anwalt Paul Rechsteiner hat dieser die Anwaltskosten, die im Mai 1988 den Betrag von Fr. 200'000 bei weitem überschritten hätten, weder den Organisatoren noch Müller je in Rechnung gestellt. Vgl. PWT, Schreiben von Paul Rechsteiner an Walter Tschopp vom 26. Mai 1988; Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>480</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

Müller erreichten diverse anonyme Schmähbriefe, einige davon bezichtigten ihn einen „Pornokünstler“ zu sein.<sup>481</sup> Als Folge des Skandals sei er als Künstler bei öffentlichen Aufträgen mehrmals nicht berücksichtigt worden, erinnert er sich. Für ihn als freien Künstler sei es aber keine existentielle Frage gewesen, Recht zu bekommen, da er nicht im kulturellen Milieu angestellt und somit auch nicht davon abhängig gewesen sei.<sup>482</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden: Als junger, unerfahrener Künstler geriet Müller mit seinen Bildern in einen Skandal. Die drei Bilder hat er nach eigenen Angaben aus einer tiefen persönlichen Betroffenheit heraus gemalt, losgelöst von Konventionen der Kunst und des Kunstsystems. Bei der Skandalisierung des Freiburger Bilder-Urteils trat er als Akteur auf. Die Verfahren am Bundesgericht und am Europäischen Gerichtshof überliess Müller weitgehend seinen Anwälten. Der Skandal und seine juristischen Folgen stellen für Müllers künstlerisches Schaffen wie für seine Persönlichkeit einen Reifeprozess dar.

## **7.2 Ein Prozess in der Endphase der ‚Dreieinigkeit von Thron, Altar und Richterstuhl‘**

Im Skandal um die Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* kommt Staatsanwalt Josef-Daniel Piller und Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Saane, Pierre-Emmanuel Esseiva, die Rolle des Skandalierers zu. Zum Zeitpunkt als die vorliegende Masterarbeit verfasst wird, leben beide Akteure noch. Ein Interview mit Piller ist aber wegen seiner gesundheitlichen Verfassung nicht mehr möglich und Esseiva<sup>483</sup> hat jegliche Kontaktaufnahme im Hinblick auf diese Arbeit ignoriert. Mit dem Ziel, die Informationslücke über Staatsanwalt und Untersuchungsrichter sowie über das Justiz- und politische System Freiburgs zu Beginn der achtziger Jahre zu verkleinern, wurden zwei Leitfadeninterviews geführt. Das eine mit Claude Chuard (\*1947), Kulturredaktor der *La Liberté* (1972–1990), später Stellvertretender Chefredakteur (1991–2010); das andere mit Josef Bossart (\*1951), ehemaliger Redaktor der *Freiburger Nachrichten*. Bei beiden handelt es sich um die Redaktoren, die für ihre Zeitungen über die Ausstellung *Fri-Art* und den Gerichtsfall Müller berichtet haben; beide waren im Gerichtssaal anwesend.<sup>484</sup>

---

<sup>481</sup> Vgl. Amriswiler Anzeiger, 25.5.1988.

<sup>482</sup> Gespräch mit Josef Felix Müller vom 8. Februar 2012.

<sup>483</sup> Esseiva wurde mit Schreiben vom 14. Oktober, 12. November 2011 und 2. März 2012 erfolglos kontaktiert. Zudem scheiterten im November 2011 und Februar 2012 zwei Versuche über den Freiburger Historiker Jean Steinauer, ein guter Bekannter Esseivas, den ehemaligen Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Saane als Gesprächspartner zu gewinnen. Im Februar sicherte Esseiva Steinauer zu, sich beim Verfasser dieser Arbeit zu melden. Dem ist Esseiva jedoch auch auf ein erneutes Erinnerungsschreiben des Verfassers hin nicht nachgekommen.

<sup>484</sup> Für das ganze Kapitel gilt, die Aussagen von Chuard, Bossart und Walter Tschopp sind ausdrücklich als erinnerte Geschichte zu verstehen. Vgl. dazu Oral History in Unterkapitel 1.4, S. 11.

Chuard und Bossart zufolge, handelt es sich bei Piller und Esseiva<sup>485</sup> um Vertreter des aus der Python-Zeit herrührenden und über Jahrhunderte jegliche Bereiche des Lebens in Freiburg dominierenden Herrschaftssystems, gestützt auf die sogenannte ‚Dreieinigkeit‘ von Thron (Katholisch-Konservative), Altar (Katholische Kirche) und Richterstuhl, welches mit der Auflösung des katholischen Milieus just in diesen Jahren sein Ende fand.<sup>486</sup>

Die Familie Piller entstammt dem wohlhabenden und einflussreichen Patriziat Freiburgs, der alteingesessenen katholisch-konservativen Obrigkeit, welche mit der Auflösung des katholischen Milieus ihrer Hegemonie verlustig ging. Beide Gesprächspartner schreiben dem CVP-Staatsanwalt Piller eine zentrale Rolle im Freiburger Modernismus-Streit zu. Aus einem streng traditionalistischen Milieu kommend, hat ihn Bossart in mehreren Gerichtsfällen als „strammen Verfechter von moralischen staatlichen Grundsätzen in Erinnerung.“<sup>487</sup> Auch CVP-Untersuchungsrichter Esseiva verorten Chuard und Bossart als Reaktionär der katholisch-konservativen hegemonialen Herrschaftsstruktur Freiburgs.<sup>488</sup>

Jean-Christophe Ammann in der BaZ und Patrick Frey im Tages-Anzeiger erhoben nachdem Prozess den schweren Vorwurf, dass für das Gericht die Strafwürdigkeit der Angeklagten bereits vor dem Prozess bewiesen und das Urteil somit beschlossene Sache gewesen sei.<sup>489</sup> Auch Chuard hat als prägend in Erinnerung, „dass der Künstler und alle Mitangeklagten von Beginn an von den Richtern als Schuldige behandelt wurden.“<sup>490</sup> Schuldig einerseits, für das Malen eines solch obszönen Bildes in einem ehemaligen Priesterseminar, schuldig andererseits, da Müller in den Augen der Richter kein ‚echter‘ Künstler dargestellt habe. Die Verachtung zeitgenössischer Kunst, so erinnert sich Chuard, sei ein Charakteristikum der Freiburger Obrigkeit Ende der siebziger Jahre gewesen. Ihr Spektrum sei dabei eng limitiert gewesen, zwischen Marien- und Greyerzer Landschaftsmalerei.<sup>491</sup>

Esseivas Gerichtsführung als Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident wirft in historischer Perspektive in der Tat Fragen auf. So zum Beispiel seine Weigerung im Vorfeld des Prozesses, die von der Verteidigung als Zeugen vorgeschlagenen Experten vorzuladen. Die Ablehnung Dietmar Mieths (\*1940), des progressiven Professors für

---

<sup>485</sup> Esseiva war von 1977 bis 2005 Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Saane. Portiert wurde Esseiva von der Christlichdemokratischen Partei (CVP). Seit seiner Pensionierung ist er Abgeordneter der CVP im Gemeindeparlament der Freiburger Vorortsgemeinde Villars-sur-Glâne. Vgl. PDC Villars-sur-Glâne, in: <<http://www.pdc-villars-sur-glâne.ch/profil/pierre-emmanuel-esseiva/>> (Stand 28. Mai 2012).

<sup>486</sup> Gespräche mit Josef Bossart vom 9. Februar 2012; Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

<sup>487</sup> Ebd.

<sup>488</sup> Ebd.

<sup>489</sup> Vgl. Tages-Anzeiger, 26.2.1982; Basler Zeitung, 27.2.1982.

<sup>490</sup> Gespräch mit Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

<sup>491</sup> Ebd.



Moraltheologie der Universität Tübingen, mit der simplen Begründung, dass es an der „unsrigen Universität“ genug gute Theologen gäbe, erinnert an das Cliqueswesen, welches einen Grundpfeiler der alten hegemonialen Herrschaftsstruktur Freiburgs dargestellt hat.<sup>492</sup> Anzuführen ist, dass an der französischen theologischen Fakultät der Universität Freiburg mit den Ecône nahestehenden Traditionalisten eine konservative Lehre des Katholizismus die weltliche Öffnung der Universität in den Siebzigerjahren noch lange überdauert hat.<sup>493</sup> Die Weigerung des Gerichts, die Bilder im Gerichtssaal auszustellen, fügt sich ein in die verhinderte Diskussion über Werte und Moral. Fotos der Bilder sind vor Gericht einzig den Angeklagten vorgelegt worden. Jene Prozessbeobachter, die die Bilder während der zehn Tage nicht mit eigenen Augen im Grand Séminaire gesehen hatten, wurden vom Gericht in Unwissenheit gelassen, worüber gerichtet wurde.<sup>494</sup> Die einzige Frage, für die sich der Gerichtspräsident interessierte, war die Frage an jeden Angeklagten, ob die auf den Fotos abgebildeten Bilder sie schockierten oder nicht.<sup>495</sup> Jean-Christophe Ammann erinnert sich, dass seine kunstwissenschaftliche Einschätzung der Bilder an den Richtern „abgeprallt“ sei, die Urteilsbegründung geht auf die Ausführungen des Kunstexperten mit keinem Wort ein.<sup>496</sup> Nachdem sich das Gericht einer Diskussion um Werte und Moral hinsichtlich der Frage, was 1981/82 in Freiburg eine obszöne Veröffentlichung darstellt, verweigert hat, kann das anschließende Urteil nur als eine persönliche Stellungnahme der Richter gelesen werden, in der sich die traditionell streng rigoristische katholische Sexualmoral der alten Herrschaftsordnung ausdrückt. Esseiva im Bezirks- und Piller vor Obergericht haben diese Überzeugungen vorgetragen.<sup>497</sup> Es handelt sich um Zeugnisse des alten Monopols der Freiburger Justiz in der Endphase der bereits angesprochenen ‚Dreieinigkeit‘ von Thron, Altar und Richterstuhl, die zwischen öffentlicher Moral in einem laizistischen Sinne und der Moral der Kirche keine Unterscheidung machte. Welche Kreise Freiburgs darüberhinaus diese Sittenstrenge noch geteilt haben, muss offengelassen werden. Die Tatsache, dass die Freiburger Obrigkeit den Namen des Vaters, dessen Tochter auf die Bilder reagiert haben soll, nie preisgegeben hat, lässt vermuten, dass diesbezüglich Innen- und Aussendifferenzen existierten.

---

<sup>492</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Schreiben von Pierre-Emmanuel Esseiva an Bernard Bonin, undatiert.

<sup>493</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>494</sup> Gespräch mit Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

<sup>495</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

<sup>496</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982; Gespräch mit Jean-Christophe Ammann vom 10. Februar 2012.

<sup>497</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982; StAF, Fri-Art 1981, Der ‚obszöne‘ Ball geht ans Bundesgericht, Zeitung und Datum unbekannt, da nicht übereinstimmend mit Angaben im Archiv.

Die Skandalisierung der Bilder geschah über die männliche Sexualität: „wie geschmacklos [...], eines der Bilder zeigt nicht weniger als acht erigierte Glieder.“<sup>498</sup> Mit der Titulierung ‚Pseudo Künstler‘ sollten Müllers künstlerische Fähigkeiten diskreditiert werden, und mit dem Begriff ‚Porno‘ sollte der Künstler in die Schmutzdecke verbannt und eine Beschäftigung mit ihm überflüssig gemacht werden. Als Motive für das Verhalten der Richter können einerseits der Ausstellungsort Grand Séminaire mit seinem vergangenen Bezug zum systemstützenden Klerus angenommen werden, andererseits wurde die Homosexualität in diesem Zeitraum allgemein enttabuisiert und im konkreten Fall in Zusammenhang mit der katholischen Kirche thematisiert.<sup>499</sup> Esseiva weigerte sich nicht nur, der aufgeschlossenen und fortschrittlichen Haltung der Angeklagten der (männlichen) Sexualität gegenüber Verständnis entgegenzubringen, er machte sich im Gerichtssaal gar darüber lustig, erinnert sich Walter Tschopp.<sup>500</sup> Auch Chuard hat Esseivas Äusserungen und Gebaren im Gerichtssaal als sehr verächtlich und herablassend in Erinnerung.<sup>501</sup> Alle Interviewpartner heben bei Esseiva allgemein einen paternalistischen Stil sowie in der Verhandlungsführung für einen Richter ungeeignete Charaktereigenschaften wie Arroganz, Ironie und Zynismus hervor.<sup>502</sup> In Freiburg ist Pierre-Emmanuel Esseiva eine umstrittene Persönlichkeit. Nach seinem Rücktritt 2005 geriet er massiv unter Druck, weil er in den achtziger Jahren 43 Strafdossiers nicht behandelt hatte und sie in seiner Schublade verjähren liess.<sup>503</sup>

Anhand obiger Untersuchung wird ersichtlich, dass der erstinstanzliche Prozess in hohem Masse berechnet und provinziell ablief. Bei beiden Skandalisierern handelte es sich um Verfechter moralisch staatlicher Grundsätze, die von der alten Herrschaftsstruktur des katholischen Milieus geprägt waren. Den Quellen zufolge kann vonseiten der Justiz keine Rede sein von einem ernsthaften Willen, sich mit den gesellschaftspolitischen Fragen zu beschäftigen, die Müllers Bilder, die Ausstellung Fri-Art und die Organisatoren aufgeworfen haben. Das Urteil ist als Versuch zu verstehen, den Einbruch der Postmoderne in die katholische Welt zu verhindern. Rückblickend gesehen war es die Zeit, in der das

---

<sup>498</sup> Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982, Übersetzung, zit. nach: Welzel, Free-Art in den Achtzigern, 1996, S. 51.

<sup>499</sup> Gespräche mit Jean-Christophe Ammann vom 10. Februar 2012; Walter Tschopp vom 15. Februar 2012; Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

<sup>500</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>501</sup> Gespräch mit Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

<sup>502</sup> Gespräche mit Franz Riklin vom 2. Oktober 2011; Josef Bossart vom 9. Februar 2012; Jean-Christophe Ammann vom 10. Februar 2012; Walter Tschopp vom 15. Februar 2012; Claude Chuard vom 20. Februar 2012; Vgl. zu Esseivas paternalistischer Haltung in der Sache Personalunion von Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident, La Liberté, 5.3.1982.

<sup>503</sup> Vgl. Beobachter, 21.7.2006; La Liberté, 2.12.2006.

katholische Milieu und damit die Herrschaftsstrukturen des alten Freiburg im Begriff waren sich aufzulösen.

### 7.3 Das Statement der Organisatoren von Fri-Art

Die von der Freiburger Obrigkeit geltend gemachte Pornografie, traf bei den gesellschaftlich aufgeschlossenen Organisatoren von Fri-Art aus dem Umfeld der Neuen Linken ein Thema, welches diese bereits zuvor stark beschäftigt hatte, nämlich die Tabuisierung der männlichen Sexualität durch die katholisch konservativ patriarchale Gesellschaft. Walter Tschopp<sup>504</sup> erinnert sich, dass er in den siebziger Jahren, inspiriert von Volker Elis Pilgrim, mit Freunden in Männergruppen über männliche Sexualität, Fantasien und Rollen nachzudenken begonnen habe, um – den fortschrittlichen Frauen gleich – zu einem neuen Rollenverständnis zu gelangen. Die Organisatoren von Fri-Art bestanden aus einer heterogenen Gruppe<sup>505</sup> von Freunden und Bekannten von Walter Tschopp und Michel Ritter; von letzteren beiden ist in einem Gespräch in der Galerie RB die Idee zu Fri-Art entstanden.<sup>506</sup>

Die Ausführungen Ritters vor Gericht sowie ein Brief von Walter Tschopp an Esseiva zeigen, dass die Organisatoren die Konfiskation der Bilder und das Urteil in einem politischen Kontext von patriarchaler Macht und männlicher Sexualität betrachtet haben. Den Brief, mit dem Tschopp Esseiva nochmals den Bedeutungsgehalt der Bilder nahelegen wollte, hatte der Kunsthistoriker im Nachgang zum erstinstanzlichen Urteil verfasst. Wie er später an Paul Rechsteiner schrieb, hatte er ihn mit der „einsicht [sic!] in die sinnlosigkeit des unternehmens“ jedoch nie abgeschickt.<sup>507</sup> Tschopp argumentiert in diesem Schreiben, dass die vom Mann ausgeübte Macht über die Frau mit der Nichtdarstellung der eigenen Sexualität in engem Zusammenhang stehen würde. Während Männer mit dem Objekt Frau fast alles machen dürften, könne der Mann nicht gleichzeitig die Macht inne haben, sich entkleiden, entblößen und Verwundbarkeit offenbaren.<sup>508</sup> Von der Präsentation der Müller-Bilder versprachen sich die Organisatoren deshalb eine Auseinandersetzung über die Tabuisierung der männlichen Sexualität und damit

---

<sup>504</sup> Walter Tschopp wurde im Sensebezirk geboren, er studierte von 1971–1977 Kunstgeschichte an der Universität Freiburg. Tschopp war Mitglied der SP, für die er von 1981–1984 im Freiburger Stadtrat politisierte. Von 1981–1987 war er Mitglied der Kulturkommission der Stadt Freiburg, von 1983–1989 Mitglied der kantonalen Kommission für Denkmalpflege. Seit 1990 ist Tschopp Konservator im Musée d'Art et d'Histoire in Neuenburg. Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>505</sup> Das Komitee setzte sich zusammen aus je einem Bankangestellten, Fotografen, Lehrer, Künstler, Kunsthistoriker, Journalisten, Bildhauer, Architekten sowie einem Restaurator. Vgl. Imhoff, Fri-Art '81, 1981, S. 6–7.

<sup>506</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>507</sup> PWT, Brief von Walter Tschopp an Paul Rechsteiner vom 18. November 1985.

<sup>508</sup> Vgl. PWT, Entwurf eines Schreibens von Walter Tschopp an Pierre-Emmanuel Esseiva vom März 1982, nicht abgeschickt.

einhergehend eine Auseinandersetzung über das traditionelle Rollenverständnis der katholisch konservativen Gesellschaft, welches sie als Pfeiler des überholten Patriarchats auffassten.

Das Gewicht, das die Organisatoren ihrem gesellschaftspolitischen Anliegen beimessen wurde durch ihre Forderung unterstrichen, wonach sie die Bilder nach deren Freigabe zwingend noch einmal in Freiburg ausgestellt haben wollten. Einerseits verbanden sie damit den Wunsch nach einer Rehabilitation der konfiszierten Bilder, andererseits wollten sie jenen Diskurs zu männlicher Sexualität und patriarchaler Herrschaft nachholen, der ihnen von der Justiz durch alle Instanzen verwehrt geblieben ist.<sup>509</sup>

Michel Ritter als Kulturschaffender und Walter Tschopp, Sozialdemokrat und Mitglied der Kulturkommission der Stadt Freiburg, waren beide junge engagierte Männer, die bereits zuvor in Opposition zum alten Freiburger Politsystem gestanden haben. Dass sie von Vertretern dieses Systems wegen ihren progressiven sexuellen Ansichten in der Gerichtsverhandlung erst ausgelacht, und im Anschluss dafür verurteilt worden sind, ist der Erinnerung Walter Tschopps zufolge ein weiteres wichtiges Motiv für die Konsequenz mit der sie den Rechtsweg bis an den Europäischen Gerichtshof beschritten haben.<sup>510</sup> Für Tschopp als engagierter Kunsthistoriker, Kunstveranstalter und Beamter im Freiburger Amt für Kultur, wirkte sich der Skandal zudem dahingehend aus, dass er trotz ausgezeichneten Qualifikationen nie für eine Stelle als Kurator am Kunstmuseum Freiburg berücksichtigt worden ist.<sup>511</sup>

Dem Eklat im Sommer 1987, als sich Michel Ritter und Jacques Sidler gegen die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen mit der Schweiz stellten, und insbesondere Josef Felix Müller und seinem Anwalt Rechsteiner Opportunismus vorwarfen, war ein lange schwelender Konflikt um die Führung und die Ziele des Prozessierens vorausgegangen.<sup>512</sup>

Relativ rasch, erinnert sich Walter Tschopp, habe sich bei den Organisatoren Unmut breit gemacht. Müller habe nur noch die Herausgabe seiner Bilder angestrebt, er habe nicht mehr die Interessen der gesamten Schicksalsgemeinschaft, welche eine gesellschaftspolitische Aufarbeitung forderte, vertreten. Tschopp erinnert sich diesbezüglich an ein „vergiftetes“ Telefon mit dem Künstler im Sommer 1987. In diesem habe er aus der Sicht des Ausstellungsmachers Müller darauf angesprochen, dass jede

---

<sup>509</sup> Vgl. PWT, Brief von Walter Tschopp an Josef Felix Müller vom 4. Juli 1987; Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>510</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>511</sup> Tschopp bewarb sich 1981 und 1989 als Kurator am Kunstmuseum Freiburg. Er schaffte es stets in die letzte Runde, beide Male wurde ihm aber sein Konkurrent vorgezogen. Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>512</sup> Vgl. PWT, Brief von Walter Tschopp an Josef Felix Müller vom 4. Juli 1987.

Künstlerkarriere Hochs und Tiefs kenne, worauf ihm dieser verletzend und wenig loyal geantwortet habe, dass er dies selber besser einzuschätzen wisse.<sup>513</sup> Nachdem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte meldete sich Tschopp bei Müller mit der Frage, ob und wie sich Müller eine Aufarbeitung der Geschehnisse vorstellen könne.<sup>514</sup> Eine Antwort darauf hat Tschopp nie erhalten, es ist bei diesem letzten Versuch der Kontaktaufnahme geblieben.

#### **7.4 Das Urteil ist der Skandal – Redaktoren beziehen Stellung**

Die Konfiskation der Bilder in der Ausstellung Fri-Art hatte in der Presse ein mässiges Echo. Die Freiburger La Liberté sowie die Freiburger Nachrichten (FN) gaben den Vorfall in kurzen Artikeln wieder. In ihren nüchternen Schilderungen nahmen beide Bezug auf die Vorgeschichte, wonach die Behörden die Entstehung der freien Kunstaussstellung im ehemaligen Priesterseminar stets kritisch im Auge behalten hätten, Stellung zur Intervention bezogen sie nicht.<sup>515</sup> Andernorts in der Schweiz war die Konfiskation Thema in Kurzmeldungen, die sich auf die Wiedergabe der Fakten beschränkten.<sup>516</sup> Das St. Galler Tagblatt, welches dem Ereignis als eine der wenigen Zeitungen ausserhalb Freiburgs grössere Aufmerksamkeit schenkte, zeigte sich wenig verwundert, dass solche Bilder in einem Priesterseminar Anstoss erregen konnten und führte als Begründung die immer noch wenig offene weltliche Sicht Freiburgs an.<sup>517</sup>

Zum Skandal in den Medien mit überregionaler Bedeutung geriet der Fall Müller mit dem Urteil des Bezirksgerichts Saane. Das Skandalon war der Prozess mit dem erstinstanzlichen Richterspruch. Die Skandalisierung in der Presse erfolgte erstens durch Redaktoren in Kommentaren und Glossen. Zweitens kamen in den Zeitungen viele Experten zu Wort, welche die im und durch den Prozess aufgeworfenen Fragen in einem erweiterten Spektrum einzuordnen suchten. Drittens gestanden die Redaktoren dem verurteilten Künstler sowie den Organisatoren für die Wiedergabe ihrer Sichtweisen viel Platz zu.

Ein Redaktor, welcher mit seiner persönlichen Stellungnahme das Urteil skandalisierte, war Josef Bossart von den Freiburger Nachrichten.<sup>518</sup> Schuldzuweisungen tunlichst vermeidend, äusserte er seine Empörung über das in seinen Augen skandalöse Bilder-

---

<sup>513</sup> Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>514</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Walter Tschopp an Josef Felix Müller vom 28. Juni 1988.

<sup>515</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 7.9.1981; La Liberté, 5.9.1981.

<sup>516</sup> Vgl. Der Bund; Vaterland, 7.9.1981.

<sup>517</sup> Vgl. St. Galler Tagblatt, 11.9.1981.

<sup>518</sup> Die Freiburger Nachrichten deckten in den achtziger Jahren vorab den deutschsprachigen Sensebezirk ab. Ihre Leserschaft bestand, so Josef Bossart, vorab aus der ländlichen Gesellschaft Freiburgs. Gespräch mit Josef Bossart vom 9. Februar 2012.

Urteil: „Wahrlich: so muss man es machen, wenn man zur Zementierung der Vorurteile über Freiburg beitragen will...“<sup>519</sup> Seine Sorge beschränkte sich dabei eng auf den Ruf Freiburgs. Patrick Frey (\*1951),<sup>520</sup> Kulturredaktor des Tages-Anzeigers und Prozessbeobachter, bezeichnete den Prozess in seinem Kommentar als eine skandalöse „gerichtliche Farce“. Den endgültigen Beweis sah Frey darin, dass den Angeklagten der Entscheid des Gerichts mit der genauen Bussenhöhe angeblich bereits Tage zuvor durch Indiskretion zu Ohren gekommen sei. Frey gelangte zum Schluss, dass weder Müller mit seinen Bildern noch die mutigen Organisatoren von Fri-Art solch einen lächerlichen Prozess verdient hätten, in dem es um machtpolitische Spiele gegangen sei.<sup>521</sup> In ähnlicher Schärfe bezogen auch Pierrette Blanc in der Tribune de Lausanne, Peter Burri in der Basler Zeitung oder André Marcel in der Genfer La Suisse Stellung zum Freiburger Urteil.<sup>522</sup> Das Urteil war auch Gegenstand zahlreicher Glossen. So machte sich zum Beispiel Kurt Bigler in der Ostschweizer Arbeiter Zeitung Freiburgs angeblich antiquierten Auffassungen von Sitte, Anstand und Moral lustig<sup>523</sup>

Die Zeitung des städtischen Publikums und auflagenstärkste Zeitung La Liberté, welche hauptsächlich auch die traditionalistische Leserschaft Freiburgs bediente, berichtete ausführlich über die Affäre Müller, jedoch mit grösserer Distanz als die FN und viele der übrigen Zeitungen der Schweiz.<sup>524</sup> Redaktor Claude Chuard kündete den Prozess tags zuvor zwar als „aussergewöhnlichen“ Prozess an, am Tag danach beschränkte sich La Liberté aber auf die Wiedergabe der im Gerichtssaal ausgeführten Voten. Einzig der Titel „Peu ordinaire procès Fri-Art. Obscénité: oui!“ liess erahnen, dass es sich beim Bilder-Urteil um eine landesweite Sensation handelte. La Liberté hat diese Schlagzeile jedoch weder im Lauftext zum Urteil noch in einem Kommentar vertieft.<sup>525</sup>

Um den journalistischen Einschätzungen Nachdruck zu verleihen, liessen die Medien verschiedene Experten zu Wort kommen. So liess das St. Galler Tagblatt das Vorgehen der angeblichen „Sittenhüter“ Freiburgs vom St. Galler Psychologen Klaus Spichtig einschätzen. Dieser führte aus, dass die Hüter der geltenden Ordnung Angst vor dem Neuen hätten, welches sie bereits instinktiv spürten und sich ihm deshalb mit verstärktem

---

<sup>519</sup> Freiburger Nachrichten, 25.2.1982.

<sup>520</sup> Der in Bern geborene Frey war 1979–1983 Kunstkritiker und Kulturjournalist des Tages-Anzeigers. Walter Tschopp zufolge war er in dieser Zeit der Newcomer des Kulturjournalismus in der Schweiz und verfügte über sehr gute Kontakte zu Künstlerkreisen. Heute ist Frey als Kabarettist und Schauspieler tätig. Gespräch mit Walter Tschopp vom 15. Februar 2012.

<sup>521</sup> Tages-Anzeiger, 26.2.1982.

<sup>522</sup> Vgl. Basler Zeitung, 27.2.1982; La Suisse, 43.1982; Tribune de Lausanne, 26.2.1982.

<sup>523</sup> Vgl. Ostschweizer Arbeiter Zeitung, 5.3.1982.

<sup>524</sup> Gespräch mit Josef Bossart vom 9. Februar 2012.

<sup>525</sup> Vgl. La Liberté, 23.2.1982; 25.2.1982.

Druck und Verhärtung entgegenstellen würden.<sup>526</sup> Ein gefragter Experte war auch Jean Christophe-Ammann. Er zeichnete in der Presse in detailreichen Schilderungen vom Prozess das Bild einer Willensäusserung von Staatsbeamten, die sich Fragen der Sittlichkeit, Moral und Kunst gegenüber ignorant gezeigt hätten.<sup>527</sup> Die Berner Zeitung (BZ) beauftragte Jürg Jegge (\*1943), Schriftsteller und Pädagoge, mit einer Reflexion über die Tabuisierung des Gliedes durch die westliche Gesellschaft.<sup>528</sup>

Nachdem Gerichtsurteil deckten sich die Einschätzungen vieler Zeitungskommentatoren mit dem Standpunkt der Verurteilten; damit erhielten Müller und die Organisatoren eine Plattform, um ihre Sicht darzulegen. Jedoch hatten sich auch bereits zuvor einige Zeitungen Müller und den Organisatoren gegenüber offen gezeigt. Michel Ritter konnte so im Neuenburger L'Express schon am Tag nach der Konfiskation die Wichtigkeit des Schockes des Publikums durch avantgardistische Kunst rechtfertigen.<sup>529</sup> Gegen Ende der Ausstellung konnte Walter Tschopp seine Sicht der Dinge ausführlich in den FN darlegen und Josef Felix Müller erhielt in seinem Heimatkanton St. Gallen bereits am Tag nach der Beschlagnahmung im Tagblatt die Gelegenheit, sich über die seiner Meinung nach ganz „normale“ Beziehung zur Sexualität zu äussern.<sup>530</sup>

Wie hier dargestellt wurde, hatte die Konfiskation der Bilder in der Ausstellung Fri-Art in der Presse ursprünglich ein mässiges Echo. Zum Skandal geriet der Fall Müller hauptsächlich durch das Urteil des Bezirksgerichts Saane. Den Skandal öffentlich gemacht haben Zeitungsredaktoren mit Positionsbezügen in Kommentaren und mit dem Beizug verschiedenster Sachverständiger. Praktisch alle Redaktoren und Experten zogen das Urteil und die darin geltend gemachten sittlichen Werte und Normen als unzeitgemäss in Zweifel. Im Vergleich zur ausserkantonalen Presse kam den Freiburger Zeitungen bei der Skandalisierung eine passivere Rolle zu.

## **7.5 Auch in Freiburg geben Kreuze zu reden**

Der Skandal um Fri-Art fiel in die Zeit, in der die Katholizität Freiburgs neu verhandelt wurde. Eine der Diskussionen, welche die Öffentlichkeit zu dieser Zeit stark beschäftigte, betraf die Kreuze entlang der Autobahn N12. Diese Kruzifixe waren anlässlich der Eröffnung des ersten Teilstückes Bern – Freiburg – Vevey im Jahre 1973 bei Châtel-St-Denis und Düdingen errichtet worden, um den Autofahrern bei Einfahrt in den Kanton die Katholizität Freiburgs in Erinnerung zu rufen. Im Februar 1982 reichte ein Komitee beim

---

<sup>526</sup> Vgl. St. Galler Tagblatt, 26.2.1982.

<sup>527</sup> Vgl. Basler Zeitung, 27.2.1982; DRS 1, Agenda, 25.2.1982.

<sup>528</sup> Vgl. Berner Zeitung, 13.3.1982.

<sup>529</sup> Vgl. L'Express, 5.9.1981.

<sup>530</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 10.10.1981; St. Galler Tagblatt, 26.2.1982.

Grossen Rat eine Petition mit 300 Unterschriften ein, diese forderte die Demontage der Kreuze. Das Comité pour la séparation de l'Eglise et de l'autoroute,<sup>531</sup> in dem sich auch einzelne Leute engagiert hatten, die Fri-Art nahe standen, erklärte wenige Tage vor dem Müller-Prozess seine Solidarität mit den Organisatoren. Es sah in der – seiner Meinung nach unberechtigten – Anklage ein wichtiges Argument für die Trennung von Kirche und Staat.<sup>532</sup> Die Lancierung der Diskussion um die Kreuze im November 1981 hatte in den Leserbriefspalten der La Liberté<sup>533</sup> eine hitzige Kontroverse zur Folge, die sich erst im März 1982 abschwächte. Leser R. forderte die Respektierung der „freiburgischen Eigenheit“ der Katholizität, deren Verkörperung er in den Kreuzen entlang der N12 sah. Er geisselte die „religionsverspottende Kunst“ der Ausstellung Fri-Art und klagte die umliegenden Kantone an, deren Zeitungen gegen Freiburg „Stellung bezogen“ hatten.<sup>534</sup> Auch Leser D. verlieh seinem Ärger über das Komitee N12 und über die Organisatoren von Fri-Art Ausdruck. Bezugnehmend auf Art. 261 StGB, welchen „die Väter“ erschaffen hätten, um die katholische Konfession zu schützen, warf er der „jungen Generation“ vor, die Glaubensfreiheit zum Schaden der katholischen Identität des Kantons zu untergraben.<sup>535</sup> Diese Stellungnahme lässt vermuten, dass die Grenze dieses Modernismus-Streits zwischen den Generationen verlaufen ist. La Liberté druckte Ende März auch die Reaktion eines Lesers ab, der das Strafverfahren verurteilte. Zwar äusserte sich auch Leser G. über das künstlerisch dargebotene im Priesterseminar enttäuscht, er anerkannte aber das Engagement, welches die Organisatoren für Freiburg an den Tag gelegt hätten und empörte sich, dass die Obrigkeit Freiburgs nun auf diese zeigen und ihnen den Prozess machen würde: „Dommage, car Fri-Art nous a amené ce qu'il manque à Fribourg: un lieu de réunion, du mouvement, des Idées, une ouverture d'esprit.“<sup>536</sup>

Während in den wenigen publizierten Leserbriefen zum Skandal um Fri-Art in Freiburg die Frage der Glaubens- und Kultusfreiheit in Verbindung mit der katholischen Eigenheit des Kantons zu reden gab, bewegte im reformierten Bern im Nachgang zum Bilder-Urteil hauptsächlich ein anderer Aspekt des Skandals die Leserschaft. Nämlich die Frage, worin der Sinn der Kunst liegt und was zu Beginn der achtziger Jahre eine obszöne Veröffentlichung in der Kunst darstellt. Die von der BZ abgedruckten Lesermeinungen zu

---

<sup>531</sup> Das Komitee begründete die Lancierung der Petition wie folgt: „Nous avons voulu mettre un bâton dans la fourmilière.“ Es setzte sich zusammen aus Daniel Girardin, Irène Belguermi und Michel Porchet. Vgl. La Liberté, 20.2.1982.

<sup>532</sup> Vgl. Ebd.

<sup>533</sup> In den Freiburger Nachrichten finden sich zwischen September 1981 und März 1982 keine Lesermeinungen, die Bezug nehmen auf den Skandal um Fri-Art.

<sup>534</sup> Vgl. La Liberté, 4.3.1982.

<sup>535</sup> Vgl. La Liberté, 8.3.1982.

<sup>536</sup> Ebd.



den Bildern Müllers waren sich zwar uneins bezüglich des Grades der Obszönität sowie des Gehaltes der Bilder. Die Reaktionen reichten von der Sorge des Lesers M., was diese Art von „Bild-Kunst“ aus dem „niedrigsten Sex Milieu“ bei der jungen Generation wohl auslösen werde, bis zur verständnisvollen Äusserung des Lesers B., wonach Kunst anstossend sein müsse, um gesellschaftliche Tabus zu enttabuisieren.<sup>537</sup>

## 7.6 Zwischenfazit

Der Skandal um die Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* des Kunstmalers Josef Felix Müller stellt einen heteronomen Kunstskandal dar. Der Skandal entzündete sich an einem Konflikt zwischen dem Kunstsystem und seiner Umwelt. Die oben genannten Hauptverhandlungsgegenstände waren – die Darstellbarkeit männlicher Sexualität – die katholische Morallehre mit ihrem Machtanspruch, über eine rigide Sexualmoral die Lebensführung der Menschen zu kontrollieren, sowie der Umgang mit Nonkonformisten von reaktionären Kräften des einst dominierenden Herrschaftssystems Freiburgs, aufbauend auf der ‚Dreieinigkeit‘ von Thron (Katholisch-Konservative), Altar (Katholische Kirche) und Richterstuhl. Die Nonkonformisten suchten mit progressivem Gedankengut und avantgardistischem Handeln die Erosion des katholischen Milieus voranzutreiben.

Beide Skandalierer waren Verfechter moralisch staatlicher Grundsätze, geprägt von der alten Freiburger Herrschaftsstruktur des katholischen Milieus. Die Skandalisierung der Bilder erfolgte über die männliche Sexualität. Das Urteil zeichnete das Bild eines ‚Porno-Künstlers‘, der Probleme mit der Sexualität des eigenen Geschlechts bekundet. Einer Diskussion gesellschaftspolitischer Fragen, welche die Müller-Bilder sowie die Angeklagten im Prozess zu thematisieren versuchten, beispielsweise der Zusammenhang von patriarchaler Herrschaft und Tabuisierung der männlichen Sexualität, verweigerten sich die Richter gänzlich. Bei der Auslegung des durchschnittlichen Empfindens von Obszönität von Personen mit normaler Sensibilität deutet vieles auf ein Statement der Richter gegen den Einbruch der Postmoderne in die katholische Welt hin. Dieser Einbruch löste das Milieu und seine Herrschaftsstrukturen in diesen Jahren auf.

Durch die Skandalisierung des Freiburger Bilder-Urteils in der Presse geriet der Fall Müller zum überregionalen Skandal. Das strittige Urteil haben hauptsächlich auswärtige Zeitungsredaktoren mit persönlichen Stellungnahmen öffentlich gemacht. Ähnlich dem Künstler, den Organisatoren und Experten bezweifelten sie die Fairness des Verfahrens und des Prozesses. Darüber hinaus zogen sie die im Urteil geltend gemachten sittlichen

---

<sup>537</sup> Vgl. Berner Zeitung, 13.3.1982.

Werte und Normen als nicht mehr zeitgemäss in Zweifel und zeigten Diskrepanzen auf. Im Vergleich zur auswärtigen Presse kam den Freiburger Zeitungen dabei eine passivere Rolle zu.

Auch die Reaktionen der Öffentlichkeit zeigen, dass der Skandal in die Zeit gefallen ist, als die Katholizität Freiburgs, des einstigen Bollwerks des Katholizismus, neu verhandelt wurde. Im Vergleich zu Leserbriefschreibern aus Bern, beschäftigte die Frage der Glaubens- und Kultusfreiheit in Verbindung mit der katholischen Eigenheit des Kantons die Freiburger Leserschaft weit mehr. Anzunehmen ist, dass in Freiburg in diesem Modernismus-Streit jedoch eine Kluft zwischen den Generationen existierte.

## **8 Zwei Auseinandersetzungen um eine zeitgemässe Moral**

### **8.1 Konformismus, Sexualität und Katholizismus im Deutungsfeld der Moral 1959 und 1981**

Die Gesellschaft 1959 in Basel und jene in Freiburg 1981 waren Gesellschaften mit einer in hohem Masse konformistischen Vergangenheit. Zur Zeit der Skandale wirkte dieser Konformismus noch deutlich nach; zugleich waren beide Gesellschaften jedoch im Begriff sich zu öffnen. 1959 ging der Konformitätsdruck in Basel vom Konstrukt der geistigen Landesverteidigung aus. Zentral dabei war die Rückbesinnung auf die politisch wie kulturell alles durchdringenden Werte Freiheit, Demokratie und Einigkeit. Geistige Landesverteidigung beinhaltete auch ein Streben nach Sicherheit, eine Orientierung an gängigen Konventionen und traditionellen Moralvorstellungen. In Basel existierte mit der katholischen Diaspora darüber hinaus noch eine Gegenwelt, eine Subgesellschaft mit hohem Konformitätsdruck. In Freiburg 1981 ging dieser Druck nach Konformität vom katholischen Milieu aus, dessen Ende sich abzeichnete. Das Milieu gestaltete einerseits durch seine spezifische Herrschaftsstruktur von Thron (Katholisch-Konservative), Altar (Katholische Kirche) und Richterstuhl über Jahrhunderte das Lebensumfeld der Menschen. Zusätzlich nahm die Katholische Kirche, wie andernorts auch, über eine rigide Sexualmoral und Sittlichkeitslehre direkt auf die Lebensführung der Katholiken Einfluss. Die Folge für das Freiburger Milieu war ein hoher Grad an Konformismus. Ein weiteres wichtiges Charakteristikum beider Gesellschaften war, dass es sich um patriarchale Gesellschaften handelte. Die Obrigkeit setzte sich praktisch ausschliesslich aus Männern zusammen, die Frauen waren gegenüber den Männern rechtlich benachteiligt, sowohl in Basel wie im katholischen Milieu Freiburgs. Im Fall von 1959 in Basel waren die Frauen durch das fehlende Stimm- und Wahlrecht zudem auch rechtlich benachteiligt.<sup>538</sup>

Kurt Fahrner mit seinem Kampf gegen die Unterdrückung und Diskriminierung der Frau und Josef Felix Müller mit seiner Kritik an der männlichen Machtgesellschaft haben in Opposition zu den traditionellen Werten und Normen der Mehrheitskultur ihrer Gesellschaften gestanden. Bei beiden Künstlern erfolgte die Auseinandersetzung mit der gesellschaftspolitischen Situation über die Thematisierung sexueller Tabus in ihren Bildern. Bei Fahrner handelte es sich um das Tabuthema Religion in Verbindung mit Sexualität, bei Müller ging es um die Enttabuisierung der Homosexualität allgemein sowie um den Katholizismus und dessen Umgang mit gleichgeschlechtlicher männlicher

---

<sup>538</sup> Vgl. Kreis, Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen, 2000, S. 284.

Sexualität. Überdies ist zu berücksichtigen, dass Müllers Bilder im ehemaligen katholischen Priesterseminar ausgestellt wurden.

Bei den Skandalierern in Basel und Freiburg handelt es sich um Träger des katholischen Milieus, die sich durch die allgemeine Tendenz der Säkularisierung um das Fortbestehen ihrer konfessionell geschlossenen Gesellschaften oder Subgesellschaften zu kämpfen gedrängt fühlten. In Basel verlor die katholische Diaspora durch Urbanisierung und Säkularisierung an Zuspruch und Mitgliedern. In Freiburg waren es der wirtschaftliche Aufschwung des ehemals ländlichen Kantons und die sich etablierende Konsumgesellschaft, welche mit ihrer Säkularisierungstendenz dem konfessionell geschlossenen Milieu entgegenwirkten. Die bewussten oder zumindest von den Religionsgemeinschaften so verstandenen Angriffe auf den Glauben der Katholiken, waren in beiden Fällen Angriffe auf Gemeinschaften, die sich ohnehin bereits durch die Einbrüche der Moderne und der Postmoderne in der Defensive befanden. Ein Angriff auf die katholische Sexualmoral wog deshalb schwer, weil es sich bei dieser um ein Wertemodell handelte, das ein Fundament der katholischen Ehe- und Familienlehre war. Auf dieses Fundament baute das katholische Milieu. Die Skandalisierung der Kunstwerke von Fahrner und Müller sind als Versuche von führenden Trägern der Milieus zu betrachten, die katholischen, abgesonderten Parallelgesellschaften vor dem Einbruch der postmodernen Welt zu bewahren. Beide Skandale stellen heteronome Kunstskandale dar, da die Skandalierer und ihre Beweggründe für die Skandalisierungen ausserhalb des Kunstsystems lagen.

Akteure des katholischen Milieus skandalisierten sowohl Fahrner wie Müller über eine Kriminalisierung ihrer Kunst durch die Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) und durch Artikel 204 StGB (Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung) sowie über eine Pathologisierung sowohl der unangepassten Kunst als auch der nonkonformistischen Gesinnung der Künstler.

Die Behörden behandelten beide Skandale in einem juristischen Diskurs unter engen strafrechtlichen Gesichtspunkten. Die vagen Formulierungen der Artikel 204 und 261 StGB, verbunden mit ihrer seltenen Anwendung, hatte zur Konsequenz, dass die Richter deswegen kaum Präzisierungen durch Urteile in ähnlichen Rechtsfällen zu berücksichtigen hatten. Dies führte in beiden Fällen dazu, dass sich den Richtern grosse Interpretationsspielräume boten. Wie der Fahrner-Prozess zeigt, sind die Artikel von verschiedenen Instanzen auch unterschiedlich ausgelegt worden. Sowohl die Richter am Bezirksgericht in Basel 1959 wie am Bezirksgericht in Freiburg 1981 haben diesen Spielraum dazu genutzt, um zu definieren, was aus ihrer Sicht eine Verletzung der

Glaubens- und Kultusfreiheit sowie eine obszöne Veröffentlichung darstellte. Beide erstinstanzlichen Gerichte haben sich Diskursen zu den oppositionellen, nonkonformistischen Sichtweisen auf die Unterdrückung der weiblichen Sexualität im Fall Fahrner sowie über den Zusammenhang von patriarchaler Herrschaft und der Tabuisierung der männlichen Sexualität im Fall Müller verweigert. Sowohl der öffentliche Diskurs in Basel wie jener in Freiburg zeigen aber, dass die rigoristischen Auslegungen der Artikel durch die Bezirksgerichte 1959 und 1981 von einem bedeutenden Teil der Bevölkerung widersprüchlich aufgenommen wurden. Für Basel könnte eine Erklärung sein, dass es sich dort bei der katholischen Diaspora um eine Teilgesellschaft gehandelt hat, deren Werte und Normen nie Mehrheitskultur waren. In Freiburg kann der Skandal als Indiz dafür betrachtet werden, dass der Prozess der Loslösung vom katholischen Milieu und seiner Gesellschaft bei einer jungen Generation bereits weit fortgeschritten war. Anzunehmen ist, dass sich die Akteure dieses Wandels durch diverse Entwicklungen der Säkularisierung, die parallel dazu abgelaufen sind, bewusst waren.<sup>539</sup> Eine zweite Strategie der Skandalisierung zielte wohl auch deshalb auf die Pathologisierung der unangepassten Kunst sowie der Pathologisierung der nonkonformistischen Gesinnung der Künstler. So erfolgte deren Ausgrenzung von der Mehrheitskultur. In Basel kam dabei dem sozialen Aussenseitertum der beiden Angeklagten Fahrner und Schrag in der bürgerlich-konformistischen Gesellschaft eine wichtige Rolle zu. Die Pathologisierung der Kunst, der Verhaltensweisen sowie des Gedankengutes der Happening-Teilnehmer durch Staatsanwalt Fellmann in der Öffentlichkeit, machte eine Auseinandersetzung mit Fahrner als ‚ernsthaftem‘ Künstler und dem von ihm und Schrag vorgebrachten Thema der Entwürdigung der Frau von vornherein hinfällig. Auch in Freiburg hat sich das Gericht dieser Strategie bedient. Acht erigierte Penisse auf einem Bild sei sexuelle Aktivität, die auf vulgäre Weise um ihrer selbst Willen gezeigt würde, und keine die Arbeit erhellende Idee; also keine ‚echte‘ Kunst im Sinne der bürgerlichen Kunst, befand das Gericht.<sup>540</sup> Die Akteure der Justiz in Freiburg sahen sich sodann zu keinerlei Auseinandersetzung genötigt, weder mit dem „Pseudo-Künstler“ noch mit der progressiven Haltung aller Angeklagten der männlichen Sexualität gegenüber.<sup>541</sup> Vielmehr noch hat sich das Bezirksgericht im Beisein der interessierten Öffentlichkeit und von Journalisten über die „fortschrittlichen“ Ansichten der Angeklagten im Gerichtssaal lustig gemacht. Im Urteil zeichnete das Gericht von Müller schliesslich das

---

<sup>539</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.3 ‚Rückzugsgefechte in Basel – Zur katholischen Diaspora Basel‘, S. 28, und Kapitel 3.4 ‚Verspätete Säkularisierung? Katholisch Freiburg in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts‘, S. 34.

<sup>540</sup> Vgl. BgS, 5772/A, Urteil des Bezirksgerichts Saane vom 24. Februar 1982.

<sup>541</sup> Vgl. StAF, Fri-Art 1981, Der «obszöne» Ball geht ans Bundesgericht, Zeitung und Datum unbekannt, da nicht übereinstimmend mit Angaben im Archiv.

Bild eines ‚Porno-Künstlers‘. Das Urteil lässt auch den Eindruck entstehen, dass Müller selbst Probleme mit der Sexualität dem eigenen Geschlecht gegenüber habe.

Bei den Skandalierern, Staatsanwalt Fellmann in Basel und Pierre-Emmanuel Esseiva in Freiburg, die bei den Skandalisierungen die zentralen Rollen eingenommen haben, sind ferner Charakterzüge und politische Überzeugungen zu berücksichtigen, welche die Konflikte begünstigt haben. Beide Persönlichkeiten offenbaren in ihrem Handeln in Strafuntersuchung und Prozessführung einen ausgeprägten Autoritätsanspruch, welcher mit grossen Vorbehalten gegenüber Menschen mit alternativen Lebensformen oder anderen politischen Auffassungen einhergegangen ist. Bei Fellmann gilt es diesbezüglich auch seine antikommunistische und wertkonservative Weltanschauung zu berücksichtigen, die Fahrners gesellschaftskritischer Gesinnung diametral entgegengestanden hat. Auch Esseiva war durch seine Einbindung in die alte katholisch-konservative Herrschaftsstruktur Freiburgs Teil eines politischen Konservatismus, dem die progressiven Anliegen der Künstler und Organisatoren, inspiriert von der Neuen Linken, völlig entgegengestanden haben. Einzelne der Angeklagten, namentlich Michel Ritter und Walter Tschopp, waren aktiv in der Neuen Linken Freiburgs. Sie hatten das wenig demokratische, konservative System bereits vor der Fri-Art Ausstellung politisch herausgefordert.

Skandale sind offene und kurzlebige Prozesse, in hohem Masse geprägt von Spontaneität und in ihren Ergebnissen unbestimmt – am Skandal um Fahrner ist dies besonders deutlich sichtbar. Die Bildpräsentation vom 29. April 1959 mit dem Ziel der Verkaufsförderung und vor allem der Lancierung eines Diskurses zur Nachkriegsgesellschaft der Schweiz brachte Ende der fünfziger Jahre nicht den gewünschten Erfolg sondern sie löste durch die Verhaftung von Journalisten einen Behörden-Skandal aus. Fahrner vermochte sich bis zu seinem Tod nie damit abzufinden, dass ihm durch die Barfüsser-Affäre ein von ihm als angemessen empfundener Diskurs zum Bild sowie eine Anerkennung als kritischer Zeitgeist verwehrt worden sind. Sein Tod aber hat dem langjährigen Rechtsstreit um die *Gekreuzigte Frau* eine neue Wende gegeben. Die Schriftsteller Hansjörg Schneider und Frank Geerk haben 1979/80 in Gedenken an Fahrners Werk den Streit um die *Gekreuzigte Frau* von neuem öffentlich thematisiert, was 1980 zur Bildherausgabe geführt hat. Der Fall Müller dagegen ist als Folge des bedingungslosen Festhaltens am Rechtsweg durch alle Instanzen hindurch berechenbarer verlaufen, aber auch hier gab es ungeahnte Wendungen, so zum Beispiel die Anrufung von Artikel 261 StGB durch die Freiburger Justiz oder die Rüge der Schweiz durch die Europäische Kommission für Menschenrechte. Fahrner und Müller haben zu Beginn der Skandale am Anfang ihrer Karriere als Künstler gestanden, sie konnten so die Publizität, welche allgemein mit der Skandalisierung einhergeht, für ihre

Karriere gebrauchen – bezüglich der Folgen für die beiden Persönlichkeiten unterschieden sich die Skandale jedoch deutlich. An der verhinderten Bildpräsentation auf dem Barfüsserplatz und an der Ablehnung der Öffentlichkeit, ihn als kritischen Zeitgenosse zu akzeptieren, ist Fahrner ‚zerbrochen‘. Er hat die Geschichte der *Gekreuzigten Frau* ein Leben lang dazu verwendet sein „Zerbrochen Sein“ an der Gesellschaft zu zeigen. Der Skandal um Müller mit seinen juristischen Folgen dagegen hat den Maler zu einem gefragten internationalen Künstler gemacht. Seine Persönlichkeit und sein künstlerisches Schaffen sind gestärkt aus dem Skandal hervorgegangen.

#### *Ausweitung des Sag- und Darstellbaren?*

Ein Wesensmerkmal von Skandalen ist, dass sie Veränderungen von Werten und Normen innerhalb einer Gesellschaft thematisieren. Oft werden darin die jeweils konstruierten Grenzen zwischen öffentlicher Sphäre, Privatem und Geheimem von Gesellschaften neu ausgehandelt.<sup>542</sup> Skandale bestimmen auf diese Weise in einer Gesellschaft oder in Teilen davon, was sag- und darstellbar ist und was nicht.

In beiden Skandalen standen mit den Fragen der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) die Religion und deren Schutz sowie mit dem Verbot der unzüchtigen Veröffentlichung (Art. 204 StGB) die Sexualität in der öffentlichen Sphäre zur Diskussion. In beiden Fällen hat das höchste Gericht der Schweiz entschieden, wo die Grenzen der beiden Themenfelder bezüglich des Sag- und Darstellbaren verlaufen sollen. Bezüglich der Religion wie der Sexualität gilt es folglich das Sag- und Darstellbare zu prüfen.

Bei Artikel 261 StGB, welcher zum Schutz des religiösen Friedens in der Schweiz geschaffen wurde, handelt es sich um jenen Artikel, den die Katholiken dem liberalen Bundesstaat 1918 zum Schutz ihrer Konfession abgerungen haben. 1959 sah das Bezirksgericht Basel den Tatbestand der religiösen Verunehrung erfüllt, weil die Darstellung des am Kreuz befestigten Menschen in jedem Christen die Vorstellung seines Glaubenssymbols erwecken würde.<sup>543</sup> Das Bundesgericht präziserte, dass eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit bereits vorliege, wenn dem Gesetzesbrecher auch nur bewusst sei, dass sein Verhalten die religiösen Gefühle der Gläubigen schwer verletzen könne. In beiden Urteilen spiegelt sich der Umstand, dass die Religion Ende der fünfziger Jahre als Folge des nicht allzu fernen Kulturkampfes noch immer ein umkämpftes Gebiet war, auf dem besonders die Behörden des liberalen Staates bestrebt waren, jedes Erregen

---

<sup>542</sup> Vgl. Bösch, Öffentliche Geheimnisse, 2009, S. 5.

<sup>543</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Strafgerichts Kanton Basel-Stadt vom 19. August 1960.

von Anstoss zu vermeiden.<sup>544</sup> Die Debatte im Grossen Rat von Basel Stadt zeigt deutlich, dass es sich um einen politisch geprägten Konfessionskonflikt handelte; auch die polarisierte Berichterstattung im katholischen Volksblatt und in der Arbeiter Zeitung weist in diese Richtung. Im Gegensatz zu Politik und Presse, die in der *Gekreuzigten Frau* eine Verletzung der religiösen Gefühle orteten, war 1959 die religiöse Frage in der Öffentlichkeit kaum ein Thema.

Dass zwischen 1959 und 1981 durch die fortschreitende Säkularisierung eine Ausweitung des Sag- und Darstellbaren stattgefunden hat, ist anzunehmen – mit Sicherheit aufzeigen lässt sich diese jedoch am Fall Müller nicht. Die Frage der Glaubens- und Kultusfreiheit hat im Fall Müller, weder im Verfahren, in der Presse noch im öffentlichen Diskurs eine zentrale Rolle eingenommen. Der Grund dafür war, dass auf keinem der Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* die für Kreuzabnahmedarstellungen typischen ikonografischen Symbole vorhanden waren. Vom Bezirksgericht wurde dieser Anklagepunkt denn auch früh fallen gelassen.

Die Frage, welche Wirkung von der nackten *Gekreuzigten Frau* mit gespreizten Oberschenkeln ausgehe, beantwortete das Bezirksgericht Basel 1959 mit Unzucht (Art. 204 StGB). Dabei hat es sich bereits Ende der fünfziger Jahre um eine reaktionäre Auffassung der Darstellbarkeit von Sexualität gehandelt. Dies belegen das Urteil des Appellationsgerichts, das Bundesgerichtsurteil, die Reaktionen der Öffentlichkeit wie die Berichterstattung der Presse. Zwar hat keine Tageszeitung das Bild der *Gekreuzigten Frau* abgedruckt, wohl eher aus drucktechnischen Gründen und weil den Redaktoren eine weitere Provokation zu wenig wichtig schien.<sup>545</sup> Eine Beschreibung des auf dem Bild dargestellten lieferten ausser dem katholischen Volksblatt jedoch alle Zeitungen. Diese Beschreibungen sind bemerkenswert freizügig, ohne dass der Begriff „Pornografie“ verwendet wird. Die Intervention Fellmanns beeinflusste die offene Berichterstattung stark – Der Deutungskampf um die Sexualität in der öffentlichen Sphäre ist denn auch früher zu verorten, nämlich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, als Nacktheit und Erotik auch in der Schweizer Öffentlichkeit präsenter geworden sind.<sup>546</sup> In der katholischen Subgesellschaft Basels, dies illustriert der Fall Fahrner, war der Deutungskampf um die Sexualität 1959 jedoch noch in vollem Gange.

Die sexuelle Thematik unterscheidet sich in den untersuchten Fällen: Bei Fahrner geht es um die Darstellbarkeit von Nacktheit und Erotik allgemein. Im Fall Müller geht es um die

---

<sup>544</sup> Vgl. StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Urteil des Bundesgerichts in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt Beschwerdeführerin gegen Kurt Fahrner und Herbert Schrag vom 27. Februar 1960.

<sup>545</sup> Vgl. dazu Kapitel 8.2 ‚Die Presse – Spiegel und Motor gesellschaftlicher Öffnung‘, S. 113.

<sup>546</sup> Vgl. Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, 2011, S. 21.



Darstellbarkeit männlicher Sexualität. Bezüglich des Sag- und Darstellbaren ist im Vergleich eine Ausweitung des Sagbaren ersichtlich. Männliche Sexualität und Homosexualität, ein noch länger tabuisierter Teilbereich der Sexualität, wurde 1981 in der Öffentlichkeit sag- und darstellbar. Zwar hat sich das Bezirksgericht Freiburg einer Auseinandersetzung mit progressiven Ansichten zu Männlichkeit und männlicher Sexualität noch verschlossen. Wird aber die Berichterstattung in der Presse untersucht, so war der Deutungskonflikt um die männliche Sexualität in der Schweiz in vollem Gange – eine Ausnahme war Freiburg. Die meisten Zeitungen ausserhalb Freiburgs haben die Müller-Bilder mit den erigierten Penissen abgedruckt, vielfach auch unter Bezugnahme auf die Debatte um die männliche Sexualität. Weder in der *La Liberté*, noch in den Freiburger Nachrichten, war die männliche Sexualität Thema.

Im Bereich der Sexualität reihen sich beide Skandale in die übergeordnete Entwicklung zum Sag- und Darstellbaren des 20. Jahrhunderts ein, in der die Sexualität zusehends entprivatisiert worden ist – in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Sexualität von Mann und Frau, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Homosexualität. Der Fall Müller war Teil jenes Diskurses, der das Sag- und Darstellbare bezüglich der noch länger tabuisierten männlichen Homosexualität in diesen Jahren entscheidend erweitert hat.

Betrachtet man die Skandale im Kontext der katholischen Milieus und der milieustützenden rigiden Sexualmoral, thematisieren beide Entwicklungen die das Sagbare ausgeweitet haben. Auf dem Gebiet der Sexualität hatte diese Ausweitung ein gesteigertes Selbstbewusstsein der Laien gegenüber der katholischen Obrigkeit zur Folge.

## **8.2 Die Presse – Spiegel und Motor gesellschaftlicher Öffnung**

Zwischen den Skandalen 1959 und 1981 war die Schweizer Presse einem tiefgreifenden Wandel unterworfen, nämlich dem Niedergang der partei- und konfessionsgebundenen Tageszeitungen, an deren Stelle Ende der sechziger Jahre zunehmend Forumszeitungen getreten sind. Die Parteizeitungen erlebten ihre Blütezeit in den dreissiger und vierziger Jahren, als die verschiedenen politisch und konfessionell geschlossenen Milieus der Schweiz je eigene Tageszeitungen herausgaben. Die zunehmende Kommerzialisierung der Presse und die Konkurrenz des Fernsehens hatten eine Konzentration zur Folge, die zu grossen überregionalen Forumszeitungen führte. Diese beanspruchten, alle relevanten Tatsachen und Meinungen abzubilden und zu wichtigen Fragen mit selbstdefinierten Meinungen eigenständige Positionen zu beziehen.<sup>547</sup> Markstein dieses Prozesses war die Übernahme der bürgerlich-liberalen Basler Nachrichten durch die links-liberale National

---

<sup>547</sup> Vgl. Blum, Medienstruktur der Schweiz, 2003, S. 369–370.

Zeitung 1976, woraus mit der Basler Zeitung (BaZ) eine Forumszeitung mit überregionaler Vormachtstellung hervorgegangen ist.

1959 war die Berichterstattung zur Barfüsser-Affäre einerseits stark geprägt durch die Einbindung der Zeitungen in ihre je unterschiedlichen politischen und konfessionellen Milieus sowie durch einen hohen Konformitätsdruck. Deutlich illustrieren dies die Arbeiter Zeitung und das katholische Volksblatt, die als Sprachrohre ihrer politischen Partei und Konfession fungierten und im Skandal selber zu Akteuren wurden.<sup>548</sup> Sieht man vom Skandal um die Verhaftungen der Journalisten ab und betrachtet nur die Bildpräsentation, zeigt sich, wie hoch der Konformitätsdruck und der Verlautbarungsjournalismus betreffend des ursprünglichen Ereignisses waren. Am 30. April 1959 beschrieb die National Zeitung präzise, nüchtern und ohne jegliche Wertung, was auf dem Bild zu sehen war und die Basler Nachrichten kommentierten es als einen „dezenten“ Helgen.<sup>549</sup> Am 2. Mai druckten beide kommentarlos die ‚Richtigstellung‘ Fellmanns ab, bereits zwei Tage darauf schrieb die Basler Nachrichten von einem „grob unzüchtigen“ Helgen.<sup>550</sup> Die beiden auflagenstärksten Zeitungen Basels überliessen es auch danach den Behörden, das Bild zu bewerten. Beispielsweise indem beide die Debatte im Grossen Rat als Wortprotokolle wiedergaben, Ernst Weber bezeichnete darin das Bild als eine „Schweinerei“.<sup>551</sup> Auch die Thematisierung, wonach das Dargestellte auf dem Bild und der Aktivismus des Staatsanwalts in sittlichen Fragen von Teilen der Bevölkerung bereits 1959 anders bewertet wurden, überliessen beide Zeitungen Aussenstehenden. Beispielsweise indem sie auffallend viele und teils fett in den Artikeln hervorgehobene kritische Schnitzelbänke zur Barfüsser-Affäre abdruckten.<sup>552</sup> Die Berichterstattung mit pointierten Stellungnahmen der Schriftsteller Hansjörg Schneider und Frank Geerk zur *Gekreuzigten Frau* 1980 zeigt, dass die Fusion von Basler Nachrichten und National Zeitung zur Forumszeitung Basler Zeitung jene Öffnung und Pluralisierung der Meinung brachte, die massgeblich dafür verantwortlich war, dass das Bild 1980 freigegeben wurde. Am 26. Januar 1980 provozierte die BaZ Teile der Behörden wie auch der Öffentlichkeit, indem sie das von der höchsten Rechtsinstanz verbotene Bild abdruckte und sich der Grossteil der Bürger dadurch erstmals ein eigenes Bild der *Gekreuzigten Frau* verschaffen konnte.<sup>553</sup> Weiter spiegelt sie die gesellschaftliche Öffnung in den Forumsbeiträgen verschiedenster

---

<sup>548</sup> Vgl. Arbeiter Zeitung, 5.6.1959; Basler Volksblatt, 16.5.1959.

<sup>549</sup> Vgl. Basler Nachrichten; National Zeitung, 30.4.1959.

<sup>550</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 2.5.1959; 4.5.1959; National Zeitung, 2.5.1959.

<sup>551</sup> Vgl. Basler Nachrichten; National Zeitung, 15.5.1959.

<sup>552</sup> Vgl. Basler Nachrichten, 8.3.1960; National Zeitung, 10.3.1960.

<sup>553</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 17.9.1980; Basler Zeitung, 26.1.1980.

Experten, welche die gesellschaftspolitischen Dimensionen des Falles erörterten und wodurch die BaZ Position für die Bildherausgabe bezog.<sup>554</sup>

Die Emanzipation der Freiburger Tagespresse von ihren religiös-konservativen Geld- und Themengebern setzte wegen des Katholischen Milieus später ein als anderswo – zur Zeit des Skandals war sie aber bereits in vollem Gange.<sup>555</sup> Sowohl La Liberté als auch die Freiburger Nachrichten (FN) haben sich über den Skandal hinaus mit der provozierenden avantgardistischen Kulturveranstaltung Fri-Art sehr intensiv auseinandergesetzt.<sup>556</sup> Schaut man auf die affirmative Berichterstattung zur avantgardistischen Kunst sowie später auf die wohlgesinnte Berichterstattung zu den Anliegen der Verurteilten, so stellt man fest, dass La Liberté als auch die Freiburger FN dem gesellschaftlichen Wandel in Freiburg voraus waren. Dem stehen die Lesermeinungen und die harsche Reaktion des Publikums gegenüber.<sup>557</sup> Die Organisatoren der Kunstausstellung wurden auf der Strasse angepöbelt.<sup>558</sup> Träger dieses Wandels in beiden Zeitungsredaktionen war eine junge Generation von Journalisten, der die bereits erwähnten Josef Bossart und Claude Chuard<sup>559</sup> angehörten. Die Zurückhaltung bei der Skandalisierung des erstinstanzlichen Urteils im Vergleich mit Zeitungen anderer Kantone lässt vermuten, dass Relikte des katholischen Milieus und wohl auch die kleinräumige Struktur der Stadt Freiburg, noch immer nachwirkten.

#### *Zum Konfessionskonflikt in der Presse in den fünfziger und achtziger Jahren*

Der Niedergang der partei- und konfessionsgebundenen Tageszeitungen als Folge des Zerfalls der verschiedenen politisch und konfessionell geschlossenen Milieus, bewirkte eine Entkonfessionalisierung der Presse. Diese spiegelt sich auch in den vorliegenden Fällen.

In der Auseinandersetzung um die Bilder von Heinrich Pellegrini in den vierziger Jahren, war es unter anderem Dekan François-Xavier von Hornstein, ein Geistlicher, der das Fresko am Stadtcasino Basel skandalisierte. Weder in der katholischen Milieuzeitung Basler Volksblatt 1959, noch in der Freiburger Milieuzeitung La Liberté 1981, waren es Geistliche, welche die Position der katholischen Morallehre in die Diskussion

---

<sup>554</sup> Vgl. Basler Zeitung, 25.1.1980; 26.1.1980; 8.2.1980.

<sup>555</sup> Vgl. Tardin, Du média de formation au média d'information, 2011, S. 363–364.

<sup>556</sup> Vgl. Freiburger Nachrichten, 7.9.1981; 15.9.1981; 29.9.1981; 10.10.1981; 15.10.1981; 17.10.1981; La Liberté, 7.9.1981; 17.9.1981; 8.10.1981.

<sup>557</sup> Vgl. La Liberté, 4.3.1982; 8.3.1982.

<sup>558</sup> Vgl. PWT, Schreiben von Walter Tschopp an das Bundesamt für Kulturpflege vom 17. Mai 1982.

<sup>559</sup> Bei Chuard handelt es sich auch um jenen jungen Kultur- und Filmredaktor, der 1973 in der Liberté durchsetzte, dass diese sich gegen die Zensur von Stanley Kubricks Film *A Clockwork Orange* wandte. Die von der Liberté ausgelöste Kontroverse hatte Ende der siebziger Jahre die Auflösung der Filmzensurkommission Freiburgs zur Folge. Gespräch mit Claude Chuard vom 20. Februar 2012.

einbrachten.<sup>560</sup> Beide Zeitungen führten zwar zur Zeit der Skandale noch abgesonderte redaktionelle Teile, in denen sich Geistliche mit aktuellen Fragen der katholischen Kirche auseinandersetzten, darin waren die umstrittenen Bilder jedoch nie Thema. Das katholische Volksblatt, welches im Fahrner-Skandal am stärksten den Schutz der religiösen Gefühle der Katholiken einforderte, war 1959 noch eine klassische Milieuzeitung und damit wichtiger Pfeiler der Basler Diaspora. Die Anbindung an die katholische Kirche erfolgte über Träger des katholischen Milieus, Chefredaktor Walter Hänggi war dabei die zentrale Figur in Basel.<sup>561</sup> Eine gut vernetzte, intellektuelle Persönlichkeit, die ihre Wertüberzeugungen für die katholische Sache in die Politik und über das Volksblatt in die katholische Gemeinde Basels hineingetragen hat. Das Volksblatt fasste den Streit um die *Gekreuzigte Frau* in den sechziger Jahren in der Tradition des Kulturkampfes als Kampf für die Glaubensfreiheit der Katholiken auf, verkörpert in Art. 261 StGB.<sup>562</sup> 1980 war im Artikel zur Freigabe der *Gekreuzigten Frau* keine Rede mehr davon.<sup>563</sup>

Die von Chefredaktor François Gross ab 1970 angestrebte konfessionelle Öffnung der wortführenden Milieuzeitung *La Liberté* wird in der Berichterstattung über den Müller-Skandal deutlich.<sup>564</sup> Ähnliches kann für die Freiburger Nachrichten gesagt werden. Beide Zeitungen sahen davon ab, den Schutz der religiösen Gefühle der Katholiken einzufordern und unterschieden sich dabei bezüglich der religiösen Komponente des Falles nicht mehr merklich von jener der ausserkantonalen Presse.<sup>565</sup> Jedoch im Vergleich mit dieser fiel die Skandalisierung des erstinstanzlichen Bilder-Urteils in der Freiburger Presse gemässiger aus. Dies kann sowohl als Rücksichtnahme auf religiöse Gegebenheiten wie auch als Rücksichtnahme auf die noch bestehende alte Herrschaftsstruktur von Altar, Thron und Richterstuhl gedeutet werden.

### 8.3 Schlussthesen und Ausblick

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass in der Schweiz des 20. Jahrhunderts verschiedene gesamt- wie teilgesellschaftliche Tendenzen der Perzeption von Sexualität und ihrer Deutung existierten und dass Skandale beim Verhandeln der daraus folgenden Werte und Normen für das gesamtgesellschaftliche Normsystem eine wichtige Rolle einnahmen.

Wie erwähnt, wurden mit dem Entstehen der modernen Populärkultur an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Nacktheit und Erotik in der Schweizer Öffentlichkeit präsenter.

---

<sup>560</sup> Vgl. Basler Zeitung, 18.6.2001.

<sup>561</sup> Vgl. Gespräch mit Eugen Keller vom 25. Oktober 2011.

<sup>562</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 12.1.1960.

<sup>563</sup> Vgl. Basler Volksblatt, 17.9.1980.

<sup>564</sup> Vgl. Tardin, *Du média de formation au média d'information*, 2011, S. 363–364.

<sup>565</sup> Vgl. *La Liberté*, 5.9.1981; 23.2.1982.

Die Etablierung der Konsumgesellschaft ab Mitte der sechziger Jahre führte zu einer Liberalisierung der rigiden Normierung der Sexualität zwischen Mann und Frau. Die dafür verantwortliche Befreiung der weiblichen Sexualität durch die Neue Frauenbewegung im Zuge der 68er-Bewegung führte dabei auch zu einer Neuverhandlung der Männlichkeit und der männlichen Sexualität. Ende siebziger, zu Beginn der achtziger Jahre mündete dieser Diskurs zudem in die Enttabuisierung der männlichen Homosexualität.

Mit dieser allgemeinen Entwicklung nicht Schritt gehalten haben die beiden katholischen Milieugesellschaften, die Diaspora der Katholiken in Basel sowie die katholische Mehrheitskultur des Kantons Freiburg. Die milieustützende, traditionelle katholische Familienlehre, basierend auf der rigiden Sexualmoral, hatte zur Folge, dass beide Gesellschaften von der katholischen Deutung der Sexualität erst mit zeitlicher Verzögerung Abstand nahmen. Beide Skandale sind somit Zeugnisse von Umbrüchen.

Im Bereich der Moral verhandelten die Skandale um Fahrners Bild einer *Gekreuzigten Frau* 1959 in Basel und Müllers Bilder *Drei Nächte – drei Bilder* 1981 in Freiburg die Themen Konformismus, Schutz der Religion und katholische Deutung der Sexualität. Aus der vorliegenden Arbeit leiten sich folgende Erkenntnisse ab:

Erstens, die Gesellschaft 1959 in Basel, inklusive der katholischen Diaspora, und die Gesellschaft 1981 in Freiburg waren Gesellschaften mit je einer in hohem Masse konformistischen Vergangenheit. Ein wichtiges Charakteristikum beider Gesellschaften war, dass es sich um patriarchale Gesellschaften handelte. In Basel wie in Freiburg kumulierte sich die Macht einseitig bei den Männern. 1959 war die Frau zudem gesamtschweizerisch rechtlich benachteiligt. Kurt Fahrner mit seinem Kampf gegen die Unterdrückung und Diskriminierung der Frau und Josef Felix Müller mit seiner Kritik der männlichen Machtgesellschaft, haben in Opposition zu den traditionellen Werten und Normen der patriarchalen und konformistischen Mehrheitskultur gestanden. Die skandalisierten Bilder thematisierten diese nonkonformistische Sichtweise auf die Gesellschaft.

Zweitens, bei den Skandalierern in Basel und Freiburg handelte es sich um Träger der katholischen Milieus, die wegen der Säkularisierung um das Fortbestehen ihrer konfessionell geschlossenen Gesellschaften oder Subgesellschaften zu kämpfen hatten. Sowohl die Akteure 1959 am Bezirksgericht in Basel wie jene 1981 am Bezirksgericht in Freiburg haben die Bilder zum Anlass genommen, um öffentlich wirksam zu demonstrieren, was aus ihrer Sicht und damit derjenigen der Milieugesellschaft eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit sowie eine obszöne Veröffentlichung darstellt. Die Skandalisierungen erfolgten einerseits über den Weg der juristischen

Verfahren – teils an der Grenze der Fairness – andererseits über eine öffentliche Pathologisierung der nonkonformistischen Sichtweisen von beiden Skandalisierten. Der öffentliche Diskurs und jener der Presse zeigen hierzu, dass die rigoristischen Auslegungen des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und die Bezirksgerichte 1959 wie 1981 zur Meinung eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung in Widerspruch gestanden haben. Schliesslich zeigt der Fahrner-Skandal bezüglich des Themas Religion, dass diese Ende fünfziger Jahre als Folge des nicht allzu lange zurückliegenden Kulturkampfes noch immer ein umkämpftes Gebiet war. Die Behörden des liberalen Staates waren noch immer bestrebt, jegliches Erregen von Anstoss zu vermeiden. In Freiburg wurde die Frage der Glaubensfreiheit aufgrund des auf dem Bild Dargestellten nicht direkt verhandelt. Im Bereich der Sexualität reihen sich beide Skandale in die übergeordnete Entwicklung des Sag- und Darstellbaren im 20. Jahrhundert ein, welche die Sexualität zunehmend entprivatisiert hat. Als Folge der wachsenden Präsenz von Nacktheit und Erotik in der ersten Hälfte des Jahrhunderts warf die Frage der Unzucht, ausser bei den in den politischen Konfessionskonflikt involvierten Akteuren, 1959 in Basel keine hohen Wellen mehr. Der Fall Müller in Freiburg war Teil jenes Diskurses, der das Sag- und Darstellbare bezüglich der noch länger tabuisierten männlichen Homosexualität dieser Jahre entscheidend erweitert hat.

### *Ausblick*

Die Arbeit wirft Schlaglichter auf Akteure, Strukturen und Diskurse inner- und ausserhalb der Milieus, folglich bieten sich verschiedenste Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen. Die bisher wenig erforschte Demokratisierung des politischen System Freiburgs zu Beginn der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts wartet dabei mit einer beinahe unbegrenzten Anzahl an weiterführenden Fragestellungen auf. In Kirche, Justiz und Politik stossen Interessierte für diese Jahre auf eine Vielzahl von Auflösungskonflikten. Verwiesen sei an dieser Stelle auf eine frühe Kontroverse in den siebziger Jahren, als die ersten sozialdemokratischen Staatsräte ihre Teilnahme an den Fronleichnamsprozessionszügen verweigerten. Über die kunstwissenschaftliche Aufarbeitung des Werkes von Josef Felix Müller hinaus, bietet Müllers kulturpolitisches Engagement eine Reihe weiterer historisch interessanter Fragestellungen. Mit Blick auf die neuere Skandalforschung schliesslich, sind weitere Untersuchungen wünschenswert, um ein differenzierteres Bild zu erhalten, in welchen Bereichen und in welchem Masse Skandale in der Schweiz bei der Herausbildung von Verhaltensregeln und Deutungen wirksam waren.

# 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

## 9.1 Quellen

### Ungedruckte Quellen

- Bezirksgericht Saane (BgS), Freiburg  
BgS, 5772/A, Gerichtsakte Müller
- Bundesarchiv (BAR), Bern  
CH-BAR, #E2023A#1999/138#377\*, Az. o.121.314.2(.Sd.), Requête no. 10737/84: Müller Josef Felix contre la Suisse, 1986–1988
- Privataarchiv Josef Felix Müller (PJFM), St. Gallen  
Ausstellungskataloge, Dokumente zu künstlerischer Tätigkeit, Zeitungsartikel, ungeordnet
- Privataarchiv Kurt Fahrner (PKF), Diana Fahrner, Basel  
Nachlass, persönliche Korrespondenz, Dokumente zu Bilder, Zeitungsartikel, chronologisch geordnet
- Privataarchiv Paul Rechsteiner (PPR), St. Gallen  
Juristische Akte, Korrespondenz, ungeordnet
- Privataarchiv Walter Tschopp (PWT), Neuenburg  
Dokumente zur Ausstellung Fri-Art, Korrespondenzen zu Fri-Art und Prozess, 1979–1988, ungeordnet
- Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS)  
StABS, F 9a, Fasnachtliteratur, 1960  
  
StABS, GA-REG 4g 4-7 (2) 7, Fellmann Walter, Dr., bis 1985  
  
StABS, JD-REG 1a 11-1-2 (3) 2, Rückgabe eines Gemäldes von Kurt Fahrner: Kleine Anfrage Frau L. Stebler, 1978  
  
StABS, JD-REG 1c 12-0-4, Barfüsser-Affäre (Kurt Fahrner, Golgatha), 1959–1960  
  
StABS, KK 2 1959 XVII 700/87, Polizeiakte Barfüsser-Affäre  
  
StABS, PD-REG 1a 1959 249, Barfüsserplatz-Affäre vom 29.4.1959 (Fahrner Kurt, Schrag Herbert), Interpellation E. Weber, 1959–1960
- Staatsarchiv Freiburg (StAF)  
StAF, Fri-Art 1981, Korrespondenz, 1981–2004,

### Mündliche Quellen

- Ammann, Jean-Christophe, Frankfurt, Telefongespräch vom 10. Februar 2012, Jahrgang 1939, Kunstexperte
- Benkler, Niggi (Niklaus), Riehen, Gespräch vom 4. November 2011, Jahrgang 1942, ehem. Gerichtspräsident des Strafgerichts Basel-Stadt
- Bossart, Josef, Freiburg, Gespräch vom 9. Februar 2012, Jahrgang 1951, ehem. Redaktor Freiburger Nachrichten
- Chuard, Claude, Freiburg, Gespräch vom 20. Februar 2012, Jahrgang 1947, ehem. Kulturredaktor La Liberté
- Durst, Karl, Riehen, Gespräch vom 4. November 2011,

Jahrgang 1922, Jugendfreund von Staatsanwalt Walter Fellmann

- Keller, Eugen, Riehen, Gespräch vom 25. Oktober 2011, Jahrgang 1925, ehem. Grossrat, Regierungsrat und Präsident der Katholischen Volkspartei Basel-Stadt
- Müller, Josef Felix, St. Gallen, Gespräch vom 8. Februar 2012, Jahrgang 1955, Künstler
- Riklin, Franz, Freiburg, Telefongespräch vom 2. Oktober 2011, Jahrgang 1941, Rechtsprofessor
- Scherz, Bernhard, Basel, Telefongespräch vom 30. September 2011, Jahrgang 1936, verhafteter Journalist in der Barfüsser-Affäre
- Tschopp, Walter, Neuenburg, Gespräch vom 15. Februar 2012, Jahrgang 1950, Konservator und Angeklagter als Organisator der Ausstellung Fri-Art in der Affäre Müller
- Wahl, Edouard, Brissago, Gespräch vom 7. Oktober 2011, Jahrgang 1923, ehem. Journalist, heute Segellehrer und Angeklagter in der Barfüsser-Affäre
- Werz, Christine, Riehen, Gespräch vom 25. Oktober 2011, Jahrgang 1952, Tochter von Staatsanwalt Walter Fellmann

## **Gedruckte Quellen**

- Ammann, Jean-Christophe, Zur Ausstellung in der Kunsthalle Basel. In: Katalog zur Ausstellung vom 24. Januar bis 28. Februar 1982 im Kunstmuseum Basel. Basel, 1982.
- Kanton Basel-Stadt, Protokolle des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt. Basel, 1953–1964.
- Kunsthalle Basel, Katalog zur Ausstellung Kurt Fahrner, 1932–1977, vom 30. September bis 4. November 1979 in der Kunsthalle Basel. Basel, 1979.
- Kunstmuseum Winterthur, Josef Felix Müller. In: Katalog zur Ausstellung vom 29. März bis 10. Mai 1981 im Kunstmuseum Winterthur. Winterthur, 1981.
- Müller, Josef Felix, Butter Milch Seife. Ein Gespräch zwischen Josef und Felix, St. Gallen, 1989.
- Schweizerische Bankgesellschaft, Freiburg ein Kanton im wirtschaftlichen Aufbruch. Zürich, 1981.
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. Publiziert am 29. Dezember 1937, in: Bundesblatt, Bd. 3, Bern, 1937.
- Wildermuth, Armin, Körperkontakte. Versuch über Felix Müller, in: Katalog zur Ausstellung vom 24. Januar bis 28. Februar 1982 im Kunstmuseum Basel. Basel, 1982.

## **Zeitungen**

- Aargauer Zeitung
- Amriswiler Anzeiger
- Arbeiter Zeitung (AZ)
- Basler Nachrichten (BaZ)
- Basler Volksblatt
- Basler Zeitung
- Beobachter
- Berner Zeitung (BZ)
- Bund, Der
- Express, Le
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Freiburger Nachrichten (FN)
- Liberté, La



- Luzerne Neuste Nachrichten
- National Zeitung (NZ)
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ)
- Ostschweiz, Die
- Ostschweizer Arbeiter Zeitung
- Riehener Zeitung
- Solothurner Zeitung
- St. Galler Tagblatt
- Suisse, La
- Tages-Anzeiger
- Temps, Le
- Tribune de Lausanne
- Vaterland
- Vorwärts

## Audiovisuelle Quellen

- DRS 1, Agenda (Radiobeitrag), Bern, 25.2.1982.

## Internet

- PDC Villars-sur-Glâne, Conseil général, in: «<http://www.pdc-villars-sur-glane.ch/profil/pierre-emmanuel-esseiva/>» (Stand 28. Mai 2012).

## 9.2 Sekundärliteratur

### Literatur

- Abels, Heinz, Einführung in die Soziologie. Bd. 2, Wiesbaden, 2009.
- Adriani, Götz, Obsessive Malerei. Ein Rückblick auf die Neuen Wilden, Ostfildern-Ruit, 2003.
- Allematt, Urs, Gewissheit statt Freiheit. Neue religiöse Bewegungen im Katholizismus, in: Allematt, Urs (Hg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch, 1945–1990. Freiburg, 1991.
- Allematt, Urs (Hg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch, 1945–1990. Freiburg, 1993.
- Allematt, Urs, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848–1919, Freiburg, [1972] 1995.
- Allematt, Franz von Streng, 1937–1967. In: Fink, Urban / Leimgruber, Stephan / Ries, Markus (Hg.), Die Bischöfe von Basel, 1794–1995. Freiburg, 1996.
- Allematt, Urs (Hg.), Katholische Denk- und Lebenswelten. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte des Schweizer Katholizismus im 20. Jahrhundert, Freiburg, 2003.
- Allematt, Urs, Konfession, Nation und Rom. Metamorphosen im schweizerischen und europäischen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Frauenfeld, 2009.
- Althaus, Peter / Fahrner, Diana (Hg.), Kurt Fahrner. Das gesamte Werk, Basel, 1998.
- Ammann, Jean-Christophe, Kurt Fahrner – ein visionärer Vorkämpfer und Träumer. In: Ammann, Jean-Christophe / Schubarth, Martin (Hg.), Der Fahrner-Prozess. Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel, 1983.
- Andrey, Georges, Davantage de démocratie pour gérer la modernité, 1967–2007. In: Python, Francis (Hg.), Fribourg – Une ville aux XIXe et XXe siècles / Freiburg – Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg, 2007.

- Bertschy, Anton / Charrière, Michel, Freiburg. Ein Kanton und seine Geschichte, Freiburg, 1991.
- Biland, Susanna, Der Hochschulrat der Universität Freiburg / Fribourg, 1949–1967. Freiburg, 2004.
- Blum, Roger, Medienstrukturen der Schweiz. In: Bentele, Günter / Brosius, Hans-Bernd / Jarren, Otfried (Hg.), Öffentliche Kommunikation. Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft, Wiesbaden, 2003.
- Bösch, Frank, Öffentliche Geheimnisse. Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Grossbritannien, 1880–1914, München, 2009.
- Bredow, Wilfried von, Legitimation durch Empörung. Vorüberlegungen zu einer politischen Theorie des Skandals, in: Schoeps, Julius (Hg.), Der politische Skandal. Bonn, 1992.
- Bühler, Dora, Der strafrechtliche Schutz der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB). Solothurn, 1943.
- Bürgi, Jürg, Achterreihen für den Papst. In: Tages-Anzeiger-Magazin, Nr. 22, Zürich, 1985.
- Bugnard, Pierre, Die Ära Python, 1882–1914. In: Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 2, Freiburg, 1981.
- Bundi, Marco, Der Straftatbestand der Pornografie in der Schweiz. Mit rechtsvergleichendem Blick auf Deutschland und die USA, Bern, 2008.
- Burkhardt, Lucius / Frisch, Max / Kutter, Markus, Achtung: die Schweiz, Basel, 1965.
- Burkhardt, Steffen, Medienskandale. Zur moralischen Sprengkraft öffentlicher Diskurse, Köln, 2006.
- Couchepin, Sylvie, Deux discours sur la morale conjugale catholique dans l’immédiat après-guerre en Suisse romande, 1945–1955. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Jg. 105, Freiburg, 2011.
- Färber, Thomas, Die Schweizer Nonkonformisten der 1960er Jahre. Bern, 2006.
- Fellner, Sabine, Kunstskandal! Die besten Nestbeschmutzer der letzten 150 Jahre, Wien, 1997.
- Fiolka, Gerhard, Delikte gegen den öffentlichen Frieden. In: Niggli, Marcel Alexander (Hg.), Basler Kommentar Strafrecht II. Basel, 2007.
- Fischer, Werner / Leimgruber, Walter (Hg.), „Goldene Jahre“. Zur Geschichte der Schweiz seit 1945, Zürich, 1999.
- Fleckenstein, Gisela / Schmiedl, Joachim (Hg.), Ultramontanismus. Tendenzen der Forschung, Paderborn, 2005.
- Foucault, Michel, Archäologie des Wissens. Frankfurt a.M., 1981.
- Foucault, Michel, Die Ordnung des Diskurses. Frankfurt a.M., 1991.
- Frei, Otto, Vielfältige welsche Schweiz, in: NZZ Schriften der Zeit, Zürich, 1968.
- Friedrich, Hans-Edwin, Ein Problemaufriss. In: Literaturskandale. Ein Problemaufriss, in: Friedrich, Hans-Edwin (Hg.) / Lang, Peter, Literaturskandale. Frankfurt a.M., 2009.
- Frowein, Jochen / Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentare, Strassburg, 1985.
- Fuchs-Heinritz, Werner (Hg.), Lexikon zur Soziologie. Wiesbaden, 2011.
- Gantner, Theo, Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit. Dargestellt an der römisch-katholischen Diaspora der Stadt Basel, Winterthur, 1970.

- Gatz, Erwin (Hg.), Katholiken in der Minderheit. Diaspora, ökumenische Bewegung, Missionsgedanke, Basel, 1994.
- Gerhards, Jürgen / Neidhardt, Friedhelm, Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze, in: Müller-Dooch, Stefan / Neumann-Braun, Klaus (Hg.), Öffentlichkeit, Kultur, Massenkommunikation. Beiträge zur Medien- und Kommunikationssoziologie, Oldenburg, 1991.
- Gubler, Thomas, 200 Jahre Basler Katholiken. Von der Diaspora zur katholischen Kantonalkirche, in: Basler Magazin, Nr. 33, Basel, 1998.
- Haefliger, Arthur, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern, 2008.
- Hänggi, Leo, Historischer Rückblick. 50 Jahre katholische Volkspartei Baselstadt, 1905–1955, Basel, 1955.
- Herzog, Dagmar, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München, 2005.
- Hilzinger, Christian, Kampf dem Ungeheuer Film. In: Basler Magazin, Nr. 12, Basel, 2000.
- Hondrich, Karl Otto, Enthüllung und Entrüstung. Eine Phänomenologie des politischen Skandals, Frankfurt a.M., 2002.
- Hussy, Walter, Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften, Berlin, 2010.
- Imboden, Max, Das „Helvetische Malaise“. Zürich, 1964.
- Imhoff, H. C., Fri-Art'81 oder die Präsentation zeitgenössischen künstlerischen Schaffens in einer anderen Form der Organisation. In: Kunst-Bulletin, Nr. 10, Bern, 1981.
- Imhof, Kurt, Medienskandale als Indikatoren öffentlichen Wandels. Skandalisierungen in den Printmedien im 20. Jahrhundert, in: Hahn, Kornelia (Hg.), Öffentlichkeit und Offenbarung. Eine Interdisziplinäre Mediendiskussion, Konstanz, 2002.
- Irigaray, Luce, Das Geschlecht, das nicht eins ist. Berlin, 1979.
- Joris, Elisabeth (Hg.) / Witzig, Heidi, Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich, 2001.
- Kaufmann, Ludwig, Ein ungelöster Kirchenkonflikt. Der Fall Pfürtner, Dokumente und zeitgeschichtliche Analysen. Freiburg, 1987.
- Kepplinger, Hans Mathias, Skandale in der Kommunalpolitik. In: Kösters, Winfried (Hg.), Erfolgreiche Kommunalpolitik. Berlin, 2002.
- Kepplinger, Hans Mathias, Die Mechanismen der Skandalierung. Die Macht der Medien und die Möglichkeiten der Betroffenen, München, 2005.
- Kesser, Caroline, Wenn der Staat die Bürger vor der Kunst schützt. In: Das Kulturmagazin von Pro Helvetia, Nr. 50, Zürich, 2009.
- Kolb, Steffen, Mediale Thematisierung in Zyklen. Theoretischer Entwurf und empirische Anwendung, Köln, 2005.
- Kreis, Georg, Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen. In: Kreis, Georg / Wartburg, Beat (Hg.), Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel, 2000.
- Kreis, Georg, Das „Helvetische Malaise“. Max Imbodens historischer Zuruf und seine überzeitliche Bedeutung, Zürich, 2011.
- Künzler, Mirjam, Sexualmoral in katholischen Frauen- und Familienzeitschriften, 1945–1990. Freiburg, 2003.
- Landwehr, Achim, Historische Diskursanalyse. Frankfurt a.M., 2008.

- Lerch, Fredi, Müllers Weg ins Paradies. Nonkonformismus im Bern der sechziger Jahre, Zürich, 2001.
- Loetz, Francisca, Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen, Göttingen, 2002.
- Macherel, Claude / Steinauer, Jean, L'état de ciel. Portrait de ville avec rite La Fête-Dieu de Fribourg, Freiburg, 1989.
- Macheret, Augustin, Freiburg. In: Kraus, Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen, 1993.
- Marcuse, Herbert, Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft, Berlin, 1967.
- Mattioli, Aram, „Die Rückeroberung der Strasse für Gott“. Innenansichten zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Basler Katholiken in der Epoche des Ersten Weltkrieges, in: Degen, Bernhard (Hg.) / Kurmann, Fridolin / Schluchter, André / Tanner, Jakob, Fenster zur Geschichte. Basel, 1992.
- Meier, Gabriella, Kurt Fahrner – Künstler und Aktivist. In: Althaus, Peter / Fahrner, Diana (Hg.), Kurt Fahrner. Das gesamte Werk, Basel, 1998.
- Meier-Kern, Paul, Zwischen Isolation und Integration. Die Geschichte der Katholischen Volkspartei Basel-Stadt, 1870–1914, Basel, 1997.
- Mieth, Dietmar, Zur Provokation des Kreuzes. In: Ammann, Jean-Christophe / Schubarth, Martin (Hg.), Der Fahrner-Prozess. Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel, 1983.
- Möseneder, Karl, Streit um Bilder. Von Byzanz bis Duchamp, Berlin, 1997.
- Mooser, Josef, Konflikt und Integration. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der „Wohlfahrtsstadt“, in: Kreis, Georg / Wartburg, Beat (Hg.), Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel, 2000.
- Müller, Franz, „Kunscht isch gäng es risiko“. Streiflichter auf Konflikte zwischen Kunst, Politik, Justiz und Publikum von Hodler bis Hirschhorn, in: Das Kunstschaffen in der Schweiz, 1884–2006. Zürich, 2006.
- Neckel, Sighard, Das Stellhölzchen der Macht. Zur Soziologie des politischen Skandals, in: Leviathan, Jg. 14, Nr. 4, Berlin, 1986.
- Pesch, Otto Hermann, Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Wirkungsgeschichte, Kevelaer, 2011.
- Planzi, Lorenzo, Le calme plat avant la tempête dans le clergé romand. Le premier ébranlement dans le recrutement, la formation et le statut, 1945–1960, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Jg. 105, Freiburg, 2011.
- Pollack, Detlef, Säkularisierung – ein moderner Mythos? Studien zum religiösen Wandel in Deutschland, Tübingen, 2003.
- Python, Francis, Les singularités d'une «citadelle catholique». In: Python, Francis (Hg.), Fribourg – Une ville aux XIXe et XXe siècles / Freiburg – Eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Freiburg, 2007.
- Ragaz, Peter Curdin, Die Meinungsäusserungsfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Entwicklung, der Regelung im schweizerischen Recht sowie in weiteren internationalen, Bern, 1979.
- Raith, Michael, Zu den Diakonissen in Riehen. In: Kuhn, Thomas (Hg.) / Sallmann, Martin, Das „Fromme Basel“. Religion in einer Stadt des 19. Jahrhunderts, Basel, 2002.
- Raphael, Lutz, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart, München, 2003, S. 228.
- Rebmann, Roger, Basel von A bis Z. Basel, 2011.

- Reis, Markus, Vorwort des Herausgebers, in: Fink, Urban / Leimgruber, Stephan / Ries, Markus (Hg.), Die Bischöfe von Basel, 1794–1995. Freiburg, 1996.
- Riklin, Franz, Von der Aufklärung verschont. Eine unwahre und 54 wahre Geschichten aus dem Justizwesen, Zürich, 2002.
- Ritzer, Nadine, Alles nur Theater? Zur Rezeption von Rolf Hochhuths „Der Stellvertreter“ in der Schweiz, 1963/1964, Freiburg, 2006.
- Sarasin, Philipp, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse. Frankfurt a.M., 2003.
- Schmid, Karl, Unbehagen im Kleinstaat. Untersuchungen über Conrad Ferdinand Meyer, Henri-Frédéric Amiel, Jakob Schaffner, Max Frisch, Jacob Burckhardt, Zürich, 1963.
- Schmidt, Siegfried, Geschichten & Diskurse. Abschied vom Konstruktivismus, Reinbek bei Hamburg, 2003.
- Schmitter, Leena, „Sex wars“. Feminismus und Pornographie in der Deutschschweiz, 1975–1992, Bern, 2009.
- Schmitz, Manfred, Theorie und Praxis des politischen Skandals. Frankfurt, 1981.
- Schütze, Christian, Skandal. Eine Psychologie des Unerhörten, Wie ein Skandal entsteht, wie man ihn betreibt, welche positiven und negativen Auswirkungen er für den Einzelnen und den Staat hat, München, 1985.
- Schwarzer, Alice, Der „kleine Unterschied“ und seine grossen Folgen. Frauen über sich, Beginn einer Befreiung, Frankfurt a.M., 1975.
- Schwerfel, Hans Peter, Kunst-Skandale. Über Tabu und Skandal, Verdummung und Verehrung zeitgenössischer Kunst, Köln, 2000.
- Sidler, Roger, Arnold Künzli. Kalter Krieg und „geistige Landesverteidigung“ – eine Fallstudie, Zürich, 2006.
- Steinbacher, Sybille, Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik, München, 2011.
- Stierlin, Max, Der Weg der Katholiken im Kanton Zürich. Wegmarken und Etappen, Zürich, 2002.
- Tanner, Jakob, Die Schweiz in den 1950er Jahren. Prozesse, Brüche, Widersprüche, Ungleichzeitigkeiten, Zürich, 1994.
- Tardin, François, Du média de formation au média d’information. La Liberté et Le Courier à l’apprentissage du pluralisme, quelques étapes, 1945–1996, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Jg. 105, Freiburg, 2011.
- Thiessen, Malte, Gedächtnisgeschichte. Neue Forschungen zur Entstehung und Tradierung von Erinnerung, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 48, Bonn, 2008.
- Tschirren, Martin, Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus, 1950–1975. Diskussion zwischen kirchlicher Autorität und Eigenverantwortung, Freiburg, 1998.
- Turner, Bryan, Religion and modern society. Citizenship, secularisation and the state, Cambridge, 2011.
- Vögeli, Detlef, „1968“ an der Universität Freiburg. Was die Studentenschaft bewegte, 1964–1974, Freiburg, 2007.
- Von Greyerz, Kaspar, Reformation, Humanismus und offene Konfessionspolitik. In: Kreis, Georg / Wartburg, Beat (Hg.), Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel, 2000.
- Vorländer, Herwart, Oral History. Mündlich erfragte Geschichte, Göttingen, 1990.

- Weisbrod, Bernd (Hg.), Die Politik der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit der Politik, politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen, 2003.
- Welzel, Carolin, Honi soit qui mal y pense\* oder: Free-Art in den Achtzigern. In: Baumgartner, Marcel (Hg.), Josef Felix Müller. Frühe Bilder, neue Skulpturen, Köln, 1996.
- Welzer, Harald, Die Medialität des menschlichen Gedächtnisses. In: Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen, Jg. 21, Heft 1, 2008.
- Wierling, Dorothee, Oral History. In: Maurer, Michael (Hg.), Aufriss der Historischen Wissenschaften. Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Bd. 7, Ditzingen, 2003.
- Zimmermann, Peter, Die Kunst des Skandals. Wien, 2000.

## **Zeitungsartikel**

- Anti-Stellvertreter-Demonstration in Basel, in: National Zeitung, 25.9.1963.
- D'Anna-Huber, Christine, Freispruch und Neuanfang, in: Tages-Anzeiger, 5.7.2000.
- Die erste Wallfahrt der heiligen Pfarrei Basel, in: Basler Volksblatt, 12.6.1917.
- Escher, Markus, Freispruch für Ex-Drogenchef Grossrieder, in: NZZ, 5.7.2000.
- Fahrni, Edgar, Ermahnung an Franz Riklin, in: Berner Zeitung, 30.4.2001.
- Fasolin, Sarah, Der Justizfrust in der Schweiz ist gross, in: Aargauer Zeitung, 15.11.2002.
- Heitz, Dominik, Mit Worten und Farbe gegen „splinternackten Götterzug“, in: Basler Zeitung, 18.6.2001.
- Klatt, Steffen, Freispruch für Grossrieder, „Schuldspruch“ für die Justiz, in: Der Bund, 5.7.2000.
- Nach vierhundert Jahren, in: Basler Volksblatt, 9.6.1917.
- Petitjean, Josy, Leo Hänggi-Dietler zum Gedenken, in: Basler Volksblatt, 2.8.1986.
- Strelbel, Dominique, „Ich bin nicht querulatorisch“, in: Die Weltwoche, 1.11.2001.

## **Internet**

- Institut für Ökumenische Studien der Universität Freiburg, Für die Einheit der Kirche in der Schweiz, in: <http://downloads.directserver.org/1/10/1/75906413937138052767.pdf> (Stand 28. Mai 2012).
- La Liberté, in: <http://www.laliberte.ch/> (Stand 28. Mai 2012).
- Lälli Clique, Sujets der Lälli Clique seit 1902, in: <http://www.laelli.com> (Stand 28. Mai 2012).
- Rebmann, Roger, Der Barfüsserplatz und seine Geschichte, in: <http://www.altbasel.ch/dossier/barfuesserplatz.html> (Stand 28. Mai 2012).
- Schweizerisches Bundesgericht, Publierte Leitentscheide nach 1954, Urteil des Kassationshofes vom 14. Juli 1961 in Sache Wiesner gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, in: <http://downloads.directserver.org/1/10/1/75906413937138052767.pdf> (Stand 28. Mai 2012).
- Verein humanrights.ch, Schweizer Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: <http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle/index.html> (Stand 28. Mai 2012).

## **Bildquellen**

- Abbildung 1: Kurt Fahrner, Gekreuzigte Frau, ca. 1958, in: Althaus, Peter / Fahrner, Diana (Hg.), Kurt Fahrner. Das gesamte Werk, Basel, 1998, S. 91.
- Abbildung 2: Lälli Clique, „S wiescht Bild am Seibi“, 1960, in: Lälli Clique, Sujets der Lälli Clique seit 1902, in: «<http://www.laelli.com>» (Stand 28. Mai 2012).
- Abbildung 3: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981, in: PJFM.
- Abbildung 4: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981, in: PJFM.
- Abbildung 5: Josef Felix Müller, Drei Nächte – drei Bilder, 1981, in: PJFM.

## 10 Anhang

### 10.1 Abkürzungsverzeichnis

AZ	Arbeiter Zeitung
Art.	Artikel
BAR	Bundesarchiv
BaZ	Basler Zeitung
Bd.	Band
BGP	Bürger- und Gewerbestadt
BgS	Bezirksgericht Saane
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BV	Bundesverfassung
BZ	Berner Zeitung
CPS	Code pénal suisse
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
FN	Freiburger Nachrichten
IMP	Imperium
INRI	Jesus von Nazareth, König der Juden
KTV	Katholischer Turnverein Riehen
KVP	Katholische Volkspartei
LP	Liberale Partei Basel-Stadt
N12	Autobahnteilstück Bern – Freiburg – Vevey
NZ	National Zeitung
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PdA	Partei der Arbeit
PDC	Parti démocrate-chrétien
PJFM	Privatarchiv Josef Felix Müller
PKF	Privatarchiv Kurt Fahrner
PPR	Privatarchiv Paul Rechsteiner
PWT	Privatarchiv Walter Tschopp
RDP	Radikal-Demokratische Partei
SAJ	Sozialistische Arbeiterjugend
SP	Sozialdemokratische Partei
StABS	Staatsarchiv Basel-Stadt
StAF	Staatsarchiv Freiburg
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVP	Schweizerische Volkspartei
TCS	Touring Club der Schweiz



## **10.2 Dank**

Nebst den verwendeten Quellen haben mir vor allem die vielen persönlichen Gespräche geholfen, erste Mosaiksteine zu setzen. Herzlich Dank aussprechen möchte ich Niggi Benkler, Josef Bossart, Claude Chuard, Karl Durst, Eugen Keller, Josef Felix Müller, Walter Tschopp, Edouard Wahl und Christine Werz. Sie alle haben in Gesprächen meine Vorstellungen einer von mir nicht erlebten Zeit erweitert und mir zu Interpretationen des Zeitgeistes und der damaligen Ereignisse wichtige Anstösse gegeben. Für die Benutzung ihrer Archive danken möchte ich weiter Diana Fahrner, Paul Rechsteiner sowie den Mitarbeitern des Bezirksgerichts Saane und des Staatsarchivs Basel-Stadt. Professor Damir Skenderovic war mir mit seiner Themengebung und seinen kritischen Anmerkungen eine grosse Hilfe. Zu guter Letzt gilt mein Dank meinen Eltern, Regula und Alfred, die mir während des Studiums und beim Verfassen dieser Arbeit die stärksten Stützen waren.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Masterarbeit persönlich erstellt und dabei nur die aufgeführten Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie wörtliche Zitate und Paraphrasen als solche gekennzeichnet habe.

Es ist mir bekannt, dass andernfalls die Abteilung gemäss dem Entscheid des Fakultätsrats vom 9. November 2004 das Recht hat, den aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titel zu entziehen.

Bern den 6. Juni 2012

Matthias Thomi

## Lebenslauf

*Geboren am* 13. März 1984 in Bern, Landiswil BE (Heimatort)  
*Sohn von* Regula Thomi-Ammann und Alfred Thomi  
*Aufgewachsen in* Oberburg, Köniz und Ittigen, zusammen mit meinen zwei Brüdern Samuel (1982) und Benjamin (1987)

### *Berufliche Qualifikationen:*

April 2009 bis Juni 2012 Videojournalist (VJ) und Redaktor in der News-Redaktion von TeleBärn, Festanstellung zwischen 50 und 70%

Frühling 2011 Praktikum bei der Tagesschau des Schweizer Fernsehen SF

### *Schulische Qualifikationen:*

September 2005 bis Frühling 2009 Studium in Geschichte und Pädagogik an der Universität Bern, Bachelor-Abschluss (2009)

August 2003 bis Juli 2005 Besuch Gymnasium Hofwil, Münchenbuchsee, Matura (2005)

1990 bis 2003 Besuch der Rudolf-Steiner Schulen in Bern und Ittigen